J. germ. 95

<36611355990013

<36611355990013

Bayer. Staatsbibliothek

S. 1–4 Vorbericht.

Erster Abtheil.

S. 5–57. Von den Zoll= u. Geleits= Abgaben, auf Heer u. Handelsstraßen in Sachsen.

2te Abtheil.

S. 58–139. Von den Abgaben im 15t, 16t, u. 17t Jahrhundert, u. ihrer Wirkung auf den Preis der Waaren, u. Lebensmittel; — besonders v. der Land= accise, ingleichen d. Münzwesen.

3te Abtheil.

S. 140–214. v. der General= Consumtions= Accise, u. andern Gattungen v. Consumtions= Abgaben in Sachsen.

4te Abtheil.

S. 215–310. v. der Steuer= Verfassung in Sachsen, u. denen bei der Besteuerung zu bestimmenden Grundsätzen.

5te Abtheil.

S. 311–378. v. der Bevölkerung, dem Nahrungsstand, Handel= u. Fabrik= Wesen in Chursachsen.

Beilagen.

15 Tabellen, worunter besonders

XI Tabell (über die Steuer= Capital= Schulden, wie solche im J. 1764 gestanden, u. was davon bis mit 1786 abgezahlt worden) u.

XIV Tabellen, (Getreide- Preise des 17t u. 18t Jahrhunderts in Dresden) merkwürdig sind.

Jus.

Hist. prof.

Hist. Saxon.

J. germ. 95

Denkwürdigkeiten zur Finanzgeſchichte von Sachſen.

Oder neubearbeitete Geſchichte der Abgaben in den Churſächſiſchen Staaten

von
Johann Gottfried Hunger
Churfürſtl. Sächſiſchen Geheimen Finanz-Sekretair.

Leipzig 1790.
in der Weygandſchen Buchhandlung.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorbericht.

„Der Patriot ſchweigt," ſagt ein Staats-mann vom erſten Rang, „wenn ſeinem Va-„terlande wahre Fehler vorgerückt werden. „Er nimmt jeden Wink an, um auch ſeines „Orts zu deren Verbeſſerung beizutragen."

„Wenn aber ſeiner Nation Vorwürfe „gemacht werden, deren Ungrund ſogleich ein „jeder, der ſie nur ein wenig kennt, vor Au-„gen legen kann; alsdenn dringet die Liebe „zum Vaterland auch zum Reden."

Dies

Dies war mein Fall, als ich vor kurzem das bekannte Werk des Grafen von Mirabeau las, und hierbey die Tabellen des Herrn Staatsminiſters von Heiniz zur Hand nehmen muſte.

Mir ſchlägt ein Sächſiſches Herz im Buſen, und es war mir unmöglich, den Unwillen zu unterdrücken, den ich bey manchem ungegründeten Vorwurf, bey manchem aus der Luft gegriffenen Fakto empfand!

Das Publikum hat vor mehrern Jahren meine kurze Geſchichte der Abgaben mit nachſichtsvoller Güte aufgenommen; — durch jene Vorwürfe, welche hauptſächlich das Finanzweſen treffen, veranlaßt, habe ich dieſe Geſchichte aufs neue zu meinem Gegenſtand gewählt, ſie nach einem erweiterten Plan völlig umgearbeitet, verbeſſert, mit Zuſätzen vermehrt, kurz ein neues Werk daraus gemacht. — So iſt zum Beiſpiel die ganze erſte, vierte und fünfte Abtheilung, die Abhandlung vom Münzweſen, von den Impoſten ꝛc. neuerdings hinzugekommen. —

Daß

Daß man einem Geſchichtſchreiber in dieſem Fach das Recht, Reflexionen zu machen, nicht nehmen kann, verſteht ſich von ſelbſt. Denn hier ſind ſie Theil der Geſchichte; ja, ohne Entwicklung des Zuſammenhangs von Urſachen und Wirkungen, läßt ſich keine Finanzgeſchichte denken; wenigſtens nicht zur Befriedigung des denkenden Mannes. —

Ungerne hab ich meinen Leſern die Berichtigungen der dritten Heinlzſchen Tabelle über die Einnahmen und Ausgaben der verſchiedenen Kaſſen entziehen müſſen — nur ſo viel kann ich ſagen, und man kann ſich völlig auf mein Wort verlaſſen, daß die meiſten Summen gegenwärtig viel höher hinauf ſteigen!

Auch iſt es eine der ſchändlichſten Unwahrheiten, wenn der Graf von Mirabeau mit unverſchämter Dreiſtigkeit behauptet *), daß der König von Preußen im Jahr 1778. den Sächſiſchen Truppen aus ſeinem Schatz den Hauch des Lebens mitgetheilt habe.

Sach-

*) De la Monarch. Pruſſ. Tom. VI. pag. 200.

Sachſen war ſchon damals in der Verfaſſung, daß es die benöthigten Kriegskoſten aus eignen Mitteln beſtreiten konnte. —

Hat nun der Graf von Mirabeau durch dieſen elenden Witz die Nation in den Augen anderer herabwürdigen wollen, ſo hat er ſeinen Zweck verfehlt. — Unterdeſſen hat er doch dem natürlichen Hang und Drang ſeines Charakters nachgeben müſſen. Und hier läßt man ihm, ohne meine Erinnerung, allenthalben Gerechtigkeit wiederfahren.

Dresden
am 3ten May
1789.

Der Verfaſſer.

Denk-

Denkwürdigkeiten
zur
Finanz-Geſchichte
von Sachſen.

Erſte Abtheilung.

Von den Zoll- und Gleits-Abgaben, auch Heer- und Haupt-Straßen in Sachſen.

Inhalt.

Urſprung der Zölle und Gleite — Abwechſelnde Epochen derſelben im Mittel-Alter — Vermehrung der Gleite und Zölle durch den wechſelſeitigen Neid des Adels und der Städte — Unwirkſame Einſchränkung derſelben durch Reichs-Geſeze — Verpachtung der Gleits- und Zoll-Abgaben in Sachſen im ſechzehnten und ſiebzehnten Jahrhundert — Verdoppelung derſelben unter Johann Georg I. — General-Reviſion unter Johann Georg II. — Veranſtaltungen zu einer anderweiten Reviſion unter Auguſt II. — Zölle in der Ober-Lauſiz — Vorbereitung zu einer neuen Reviſion unter der Regierung Friedrich Auguſts — Gedanken über dieſe Abgaben, und Vorſchlag zur durchgängigen Erhebung derſelben nach Anzahl der Pferde. Verzeichniß ſämtlicher Heer- und Haupt-Straſſen, und zwar A. dererjenigen, welche auf den Leipziger Stapel gerichtet ſind, B. dererienigen, welche nicht über Leipzig gehen.

In Sachſen, ſo wie in ganz Deutſchland, ſind die Zoll- und Gleits-Abgaben zu den urälteſten Auflagen zu rechnen. Sie waren aber unter den Karolingern noch keine Regalien. Die Könige von dieſem Stamm hatten zwar ihre Zölle auf ihren Meierhöfen. Aber die Großen der damaligen Zeit hatten auch Zölle, und ſie

waren ſo erfinderiſch, daß ſie den Kaufleuten, die durch ihre Ländereien reiſeten, ſolche unter Nahmen abforderten *, die wir anietzt kaum verſtehn, und ſo mächtig, daß ihnen die Könige nicht Einhalt thun konnten **.

Im neunten Jahrhundert waren auf den großen Sklaven-Märkten, welche damals an mehrern Orten Deutſchlands gehalten wurden, häufige Zölle. Von einem Sklaven muſte, zum Beiſpiel, eben ſo viel Zoll entrichtet werden, als von einem Pferde ***).

Unter den Ottonen wurden die Zölle häufig mit den Meierhöfen, wozu ſie gehörten, verliehen ****), und waren überhaupt im zehnten Jahrhundert ſchon ſo mannigfaltig, daß, wie man aus einer Urkunde von 965 *****) erſiehet, wodurch Kaiſer Otto der Große dem Erzſtift Magdeburg die Münze und den Zoll zu Magdeburg geſchenkt hat, von allen Frachtwagen, von allem Kaufmanns-Gute, von allen reutenden und gehenden Perſonen Zoll gegeben werden muſte.

Dieſe Misbräuche verurſachten, daß man Verordnungen dagegen machte, und daß diejenigen,

*) Rodaticum, Pulueraticum, Ciſpitaticum —

**) S. Schmidts Geſch. der Deutſchen 1. Th. S. 570.

***) S. die Zoll-Ord. von 904. beim Goldaſt. in Conſt. Imp. Tom. 1. pag. 210.

****) S. Pfeffinger ad Vitr. P. 1. S. 1147. etc.

*****) S. Sagittar. in Antiq. Magdeb. §. 81.

nigen, die gerne die Zollgerechtigkeit gehabt hätten, ſich an die Könige wenden muſten; wodurch nach und nach, beſonders nachdem das Römiſche Recht aufkam, die Meinung entſtand, daß die Zölle zu den Regalien gehörten.

In der Folge wurden ſie noch weit häufiger; beſonders kamen auch zu damaliger Zeit die Gleits-Abgaben auf, worüber die Geſchichte folgende Aufklärung giebt:

Die letzten fränkiſchen Könige vom Karolingiſchen Stamm hatten durch Kriege und Theilungen nicht nur die Königliche Macht, ſondern auch die ganze Monarchie ſo geſchwächt, daß ſie, wie das Römiſche Reich im dritten und folgenden Jahrhunderten, von allen Seiten offen ſtand, und eine Beute mehrerer Barbariſchen Nationen ward.

Im neunten und zehnten Jahrhunderte fielen Sarazenen, Normänner und Slaven in die Provinzen des ſinkenden Fränkiſchen Reichs ein, verheerten Städte und Klöſter, mordeten Männer, Weiber und Kinder, und ſchlepten die Unglücklichen, welche ihre ermüdete Wuth verſchont hatte, in die ſchmählichſte Knechtſchaft fort.

Dieſe furchtbaren Einfälle ſowohl, als die unkräftige Juſtiz der Könige, und die daher entſtehenden Befehdungen, bewirkten die Erbauung von Schlößern und Burgen, die ein ieder Edel-

mann, der das Vermögen darzu hatte, auf Bergen und Höhen anlegte.

Ganz Deutſchland ward von der Mitte des neunten Jahrhunderts an mit Bergſchlöſſern bedeckt, deren Beſitzer ſehr bald ihren Nachbarn eben ſo läſtig und gefährlich wurden, als vorhin jene Barbaren geweſen waren *). Gleiche Anſtalten ſahe man auch in denjenigen Ländern, welche gegenwärtig die Kurſächſiſchen Staaten ausmachen, damals aber von einem edlen und arbeitſamen Volk, Slaviſcher Abkunft, die Sorben-Wenden genannt, bewohnt wurden.

Dieſe Sorben-Wenden, welche vor der chriſtlichen Zeitrechnung an den Ufern der Wolga wohnten, in der Folge aber weiter nach der Krimm am Schwarzen Meere hinzogen, und endlich in Illirien, Bosnien, Servien, Mähren und Böhmen ſich verbreiteten, nahmen gegen Ende des fünften Jahrhunderts, als die uralten Bewohner **) der Fränkiſchen, Meißniſchen und Anhaltiſchen Länder, die Hermunduren, nach den Süd- und Weſtſüdlichen Gegenden Europens auswanderten, von den verlaſſenen Gegenden ohne Widerſtand Beſitz, und baueten ſie aufs beſte an.

Sie hatten für damalige Zeit einen nicht geringen Grad von Kultur; baueten Städte und Dör-

*) S. Pütters Verf. des Teutſchen Reichs. 1. S. 84.
**) S. Cluverii German. Antiq. Lugd. Bat. 1696. L. III. Cap. XXVIII.

Dörfer, betrieben Akerbau und Viehzucht, hatten Künſtler und Handwerker; eine ordentlich eingerichtete Regierungs-Form, einen Gottesdienſt und mancherley häußliche Tugenden. Beſonders waren ſie gaſtfrey, und verdienten auf keinen Fall die grauſame Behandlung, die ihnen, meiſtens auf Antrieb intoleranter Prieſter, zur Schande der Menſchheit wiederfuhr *).

Der Vorwand dieſer blutigen Szenen war die Einführung des Chriſtenthums — Unterdeſſen konnte die Unteriochung und Bekehrung einer ſo tapfern Nation, nach mehrern Feldzügen und wechſelſeitigen Niederlagen, doch nur durch Anlegung veſter Plätze, unter Heinrich dem Erſten und Otto dem Großen, vollendet werden.

Von dieſen Veſten übte man Raub auf den Landſtraßen, und Bedrükungen gegen die minder Mächtigen aus — alle Bande der Geſellſchaft wurden aufgelöſt **). Noch im XV. Jahrhundert erbauete ſelbſt ein Erzbiſchof von Kölln ein

*) Die Meinung des Hr. Hofraths Schlözer, daß die Sorben-Slaven urſprünglich deutſche Völker ſeyn ſollen, iſt mir nicht unbekannt. Allein ſo groß auch meine Achtung für dieſen Geſchichtsforſcher iſt, ſo ſcheinen mir doch die Gegengründe überwiegend — Die Sache wird inzwiſchen den Meiſten meiner Leſer völlig gleichgültig ſeyn, und Kenner der Geſchichte wiſſen, woran ſie ſich zu halten haben.

**) S. Götting. Hiſt. Magaz. 1. B. 4. St.

ein Schloß, und als ihn der zur Bewachung deſſelben aufgeſtellte Beamte fragte, von was er mit den Seinigen leben ſollte; ſo zeigte er demſelben die vier Straſſen *) —

Der Adel, unter Vorſpiegelung des Schuzes, erpreßte Abgaben von dem wehrloſen reiſenden Kaufmann; zuweilen erhielt er auch dieſelben gutwillig, oder durch Kontrakt, und dieſe Abgaben nennte man Gleite!

In der Mitte des XI. Jahrhunderts, unter Heinrich dem IV. wurden Zölle und Gleite unſtreitig zu den Regalien der Kaiſer gerechnet; doch durften dieſe für ſich, und ohne Einwilligung der Stände neue Zölle weder ſelbſt anlegen, noch zum Nachtheil anderer vergünſtigen. Ueberhaupt waren ſie mehrentheils zu ohnmächtig dieſes Vorrecht mit Nachdruk zu vertheidigen, und es iſt unleugbar, daß in dieſer Periode nicht blos die großen Herzoge, wie zum Beiſpiel, ein Herzog Heinrich der Löwe, ein Herzog Albrecht von Sachſen, vermöge der Landes Hoheit, die Zollgerechtigkeit ausübten; ſondern daß ſo gar der Adel in ienen unglüklichen Zeiten der Verwirrung und des Fauſtrechts, ſich derſelben wieder anmaaßte. —

In der Folge wurde ſie nicht minder von den Städten behauptet, welche zu Ende des zwölf-

*) S. Schmidts Geſch. der Deutſchen, IV. Th. S. 432.

zwölften, und mit Anfang des dreizehenten Jahrhunderts durch den ausſchließlichen Betrieb der Handwerker und Manufakturen, beſonders in Wollen- und Leinen-Waaren, vornähmlich aber durch den Nordiſchen Handel, und den zu Begünſtigung deſſelben errichteten Hanſeatiſchen Bund an Reichthum und Bevölkerung mit bewundernswürdiger Schnelligkeit zunahmen.*)

Dieſer Wohlſtand der Städte reizte den Neid und Unwillen der Deutſchen Fürſten und Herrn dergeſtallt, daß ſie ſchon auf dem Reichs-Tage zu Worms gegen Heinrich den VII. ſich 1231. laut beſchwerten, daß die Städte in der Fürſten Landen neue Schlößer errichteten, daß ſie Dörfer in Städte verwandelten, daß ſie neue Märkte und Zölle anlegten, daß ſie Leute von den gewöhnlichen Straßen, in die durch ihr Gebiet laufenden Wege einzulenken nöthigten, um ihre Märkte und Zölle zu beſuchen.

Wie ſie aber ihre Abſicht, den Städten zu ſchaden, nicht ſo fort ausführen konnten, ſo bedienten ſie ſich ſelbſt des Mittels, worüber ſie Beſchwerde führten, und ſuchten durch ebenmäßige Anlegung neuer, und Erhöhung der alten Zölle, die Handlung, als die Quelle des Reichthums der Städte, zu verſtopfen.

In

*) S. Häberleins allgem. Welt-Hiſt. N. H. II. B. S. 509.

In dieſem Zeitpunkt entſtanden alſo, durch das wechſelſeitige Beſtreben einander zu ſchaden, Zölle über Zölle; ſo daß der damals lebende Engeländer, Wikes, welcher die Wirkung wohl, aber nicht die wirkende Triebfeder ſahe, dieſe Zollwuth eine wunderliche Grille *) der Deutſchen nannte.

Zwar wurden zu mehrernmalen, durch allgemeine Reichs-Geſeze, als vom Kayſer Otto IV. auf dem Reichs-Tage zu Frankfurth am Main, von Friedrich II. zu Mainz und von Wilhelm und Richard zu Worms, die eigenmächtig angelegten Zölle abgeſchaft, und die Ubertreter mit ſchweren Strafen bedroht.

Allein dieſe Strafen konnten ſo wenig zur Vollziehung gebracht werden, daß das Unweſen vielmehr überhand nahm, wie die in dieſe Periode fallende häufige Beiſpiele von Zollbefreiungen durch Kaiſerliche und beſonders landesherrliche Urkunden klärlich beweiſen.

Indeſſen fanden die kommerzirenden Städte bald in ihren Bündniſſen und Einungen ein bewährteres Mittel gegen die Anfechtungen des Adels und der Fürſten!

Sie ſezten ſich zuſammen und verſprachen einander, die Sicherheit ihres Handels, ihre Freiheiten und Gerechtſame mit gemeinſchaftlichen Kräften zu vertheidigen.

Hier-

*) Miram inſaniam Germanorum.

Hierdurch ward der Grund zu der groſsen 1247.
und berühmten deutſchen Hanſa ſowohl, als zu
dem Rheinſchen Bund gelegt, deſſen Zweck ſo 1255.
abſichtlich auf Abſchaffnng der neuangelegten Zölle
gerichtet war, daſs König Richard bey Beſtätti-
gung deſſelben auf dem groſsen Reichstage zu 1269.
Worms, ihm volle Macht und Gewalt gab, über
alle diejenigen herzufallen, welche den freien Han-
del, durch Erpreſſung unrechtmäſsiger Zölle ſtö-
ren würden.

Allein auch dieſe Vorkehrungen waren ſo wenig, als die oft wiederholten Reichsgeſeze in Stande, den Zöllen Einhalt zu thun, und ſo blühend im vierzehnten Jahrhundert der Handel am Rhein und Main, an der Elbe und Oder war; ſo ſehr hatten ſich die Zölle allenthalben vermehrt, und keine Handelsſtadt, keine Waaren-Niederlage war ohne weitläuftigen Zoll-Tarif. Beſonders wurden in der Mitte dieſes Jahrhunderts unter Karl IV. mehrere neue Zölle am Rheinſtrom angelegt, welche die Kaufleute ſo ſehr beſchwerten, daſs ſie ſich genöthiget ſahen, die Rheinſchiffarth auf einige Zeit ganz aufzugeben.

Dieſe Zölle wurden nun zwar in der Folge 1378.
groſsen Theils wieder aufgehoben, und König Ru- und 1379.
pert wurde ſo gar in der Wahlkapitulation ver-
pflichtet, neue Zölle weder ſelbſt anzulegen, noch

andern

andern zugeſtatten. Unterdeſſen verblieb doch den Kur-Fürſten das Zoll-Regal mit gewiſſen Einſchränkungen. Vermöge deſſelben ſowohl, als eines noch überdies, wie wohl zum Ueberflus erhaltenen beſondern Kaiſerlichen Diploms, beſtätigte König Johannes von Böhmen in dieſem Zeitraum der Stadt, Pirna, ihre Stapel- und Zoll-Gerechtigkeit, und aus dem damals beſtimmten weitläuftigen Tarif *) läßt ſich die Wichtigkeit dieſes Zolls, und die Lebhaftigkeit des Handels und der Schiffarth auf der Elbe abnehmen.

Im funfzehnten Jahrhundert hatten nicht allein die Rheinzölle eine ſolche Höhe erreicht, daß die Kaufleute ihre Waaren nicht mehr den Rhein herauf, ſondern theils über den Hundsrück nach der Moſel, theils über den Heinrich nach der Lahne gehen ließen; ſondern auch in Franken hatten die Zölle ſich ſo vermehrt, daß nur allein in der Nachbarſchaft von Nürnberg 24 Zollſtätte, und darunter Zehn in einer Entfernung von drey Meilen ſich befanden.

Im ſechzehnten Jahrhundert kam der Handel auf der Elbe durch die vielen nach und nach eingeführten Zölle gar ſehr zurück, bis in der
1545. Mitte deſſelben Kaiſerliche, Sächſiſche, Brandenburgiſche, Braunſchweigiſche, Mecklenburgiſche

*) S. Fiſchers Geſchichte des Deutſchen Handels II. Th. XXVII. Kap.

ſche und Lauenburgiſche Kommiſſarien mit den Deputirten der Städte, Hamburg, Magdeburg und Lüneburg, zu Stendal, Frankfurth an der Oder und Magdeburg verſchiedentliche Zuſammenkünfte hielten, um die Elbſchiffarth zu befördern, und ſie von Böhmen bis Hamburg von den vielen Abgaben zu befreien.

Dieſe Bemühungen waren aber gröſtentheils fruchtlos, und die Zölle wurden in der Folge noch mehr erhöhet.

Was Sachſen anbelangt, ſo ſind dieſe Abgaben im ſechzehnten und ſiebzehnten Jahrhundert gröſtentheils verpachtet geweſen, und zwar, weil ſie hauptſächlich nur in denen an den Heer-Straſſen liegenden Städten erhoben wurden, vornähmlich an die Stadträthe *). bis 1720

Ob nun wohl ieder Gleits- und Zoll-Einnahme eine gewiſſe Tafel und Rolle vorgeſchrieben war, nach welcher ſie ſich richten ſollte, ſo muſte doch nothwendig aus den Verpachtungen eine groſe Unordnung und Ungewißheit entſtehen, und zwar um ſo mehr, da bey einem ſolchen Rechnungswerk, durch die Unzulänglichkeit der Vorſchrift in den Rollen, und durch die ſich immer abändernden Kommerzial-Umſtände, ſchon an und vor ſich Ungewisheit kaum zu vermeiden iſt.

Kein

*) S. Cod. Aug. T. II. p. 1163. und Reſol. Grav. de An. 1612. §. 20.

Kein Wunder war es alſo, wenn die Anfoderungen der Gleits- und Zoll-Pächter und die Beſchwerden gegen dieſelben zu prozeſſualiſchen Ausführungen und Rechtsſprüchen gediehen.

1630. In der Mitte des vorigen Jahrhunderts wurden von dem damals regierenden Kurfürſten, Johann George I. ſämtliche Gleite und Zölle, da die in ältern Zeiten nach dem Werth des ehemaligen Geldes, und dem weit geringern Preis der Waaren eingeführten Sätze auf den Werth der Münzen in dieſen Zeiten, und den durch die, von den Kippern und Wippern beſchehene Verringerung derſelben, ſo ſehr hinauf getriebenen Preis der Waaren nicht mehr paßten, nach dem Beyſpiele der benachbarten Fürſten, mit einemmale verdoppelt, dergeſtalt, daß dieſelben, es ſey zu Waſſer, oder auf dem Lande, in Haupt- oder Bey-Gleiten, noch einmahl ſo hoch, als bis dahin geſchehen, gefordert und eingenommen werden ſollten.

den 3. Januar 1630. Alle Aemter wurden daher angewieſen, die alten Gleits-Tafeln und Rollen auf dieſe Erhöhung zu ändern, und zu erneuern, die ermangelnden Waaren und Sachen mit hinein zu bringen, von den verpachteten Gleiten aber das Pachtgeld ebenfalls zu erhöhen.

den 2 Decbr. 1659. Johann George II. fand bald nach dem Antritt ſeiner Regierung ſich bewogen, ſämtlichen

Beam-

Beamten und Gleits-Offizianten eine General-Reviſion aller bisherigen Gleits-Rollen aufzugeben, ſo daß ſie, beſonders was darinne zu erhöhen, weil dergleichen Erhöhung in angränzenden Orten auch geſchähe, ingleichen alles, ſo darinnen nicht begriffen, und was darauf zu ſchlagen ſey, anzeigen ſollten.

Es wurde aber auch der Landſchaft die Verſicherung gegeben *), daß die Kammer-Räthe insgemein und an allen Orten, zu beſſerer Richtigkeit und Abſtellung vieler Klagen, die Gleits- und Fähr-Tafeln revidiren, in öffentlichem Druck geben, und anſchlagen laſſen ſollten. Nun iſt zwar, wie weit es damals mit dieſer General-Reviſion gekommen, nicht bekannt.

Unterdeſſen ſind doch von dieſer Zeit an viele Rollen revidiret worden, **) die Weiſſenfelſiſche Lan-

*) S. Reſol. Grav. de Ao. 1661. §. 9. von Rent-Sachen.

**) Z. B. im Jahr 1660. die Mühlberger Rolle,
— — 1661. die Ortrander,
— — 1670. die Pirnaiſche,
— — 1672. die Meißner,
— — 1674. die Dippoldiswaldaer,
— — 1680. die Torgauer,
— — 1683. die Oſchatzer, und Roßner,
— — 1687. die Radeberger,
— — 1695. die Senftenberger,
— — 1697. die Lommatſcher und Hohenſteiner,
— — 1701. die Schandauer,
— — 1711. die Hayner.

Landes-Portion, und Merſeburger- und Zeizer Erb-Aemter ausgenommen, wo das Gleite an die damaligen Fürſtl. Albertiniſchen Häuſer mit überlaſſen war.

August II. ſezte bey Gelegenheit der von der Kaufmannſchaft zu Leipzig im Jahr 1716 wider den Gleits- und Zoll- Einnehmer, Paul Seelig, zu Reizenhain, über ungebührliche Erhöhungen geführten Beſchwerde, eine Kommiſſion von einem Kammerrathe, dem Landrentmeiſter, und drey Gleits-Kommiſſarien nieder, welche, neben der Unterſuchung jener Beſchwerden, alle bey ſämtlichen Kurfürſtl. Zoll-Stätten befindliche Gleits-Rollen revidiren, was zweifelhaft und ſtreitig anmerken, und über die ganze Sache, auch wie die Adminiſtration unter gnugſame Aufſicht zu bringen ſey, ohnmasgebliches Gutachten eröfnen ſollten.

den 4 Sept. 1717.

Mit einigen Rollen wurde hierauf der Anfang gemacht. Wie man aber fand, daß dieſe Arbeit nicht allein ſehr langweilig, ſondern auch ohne Lokal-Unterſuchung, unzuverläßig ſeyn werde; ſo ſchlug Kammerrath und Land-Rentmeiſter, die Vertheilung der Kreiſe unter die drey Kommiſſarien vor.

den 4. Aug. 1718.

Dieſer Vorſchlag ward auch genehmiget, doch findet ſich nicht, daß in der Sache weiter etwas geſchehen ſey.

Kurz

Kurz nachher wurde, durch Veranlaſſung damaliger Kommerzial-Unterhandlungen mit dem Königl. Preußiſchen Hofe, den Gleits-Kommiſſarien aufgegeben, nach Verſchiedenheit ſämtlicher Zölle und Gleite zu Waſſer und zu Lande, eine General Tabelle zuſammen zu tragen, woraus man, was jede Waare durch Kurſächſiſches Gebiete ſowohl zu Waſſer, als zu Lande, zuerlegen habe, mit einem Blick überſehen könne.

Allein obſchon damalen unter den Kommiſſarien Männer von vorzüglicher Einſicht und Geſchicklichkeit waren; ſo konnten ſie doch mit dieſer Arbeit nicht zu Stande kommen.

Unterdeſſen machte in der Folge ein erfahrner Gleits-Kommiſſair einen Verſuch, und ſendete, nach obiger Idee, zwo Spezifikationen über die Land- und Waſſerzölle ein. Bey dieſem Verſuch iſt es aber auch verblieben!

Im Jahr 1722. wurde den Beamten und Gleits-Einnehmern anbefohlen, die bey ſämtlichen Einnahmen bisher beobachteten Obſervanzien in ein Verzeichnis zu bringen und einzuſenden.

Nicht minder erhielten im Jahr 1729. die Gleits-Kommiſſarien und Landeshauptmannſchaft im Marggrafthum Ober-Lauſiz Befehl, die bey ſämtlichen Gleiten und Zöllen, ſeit dreißig Jahren vorgegangenen Veränderungen anzuzeigen.

Dieſer Befehl war zugleich auf Unterſuchung der Vaſallen- und Städte-Gleite gerichtet; allein die Vaſallen wollteu ihre Konzeßionen und Privilegien nicht vorzeigen, beruften ſich vielmehr auf deren Reviſion in den Jahren 1697. und 1713.; und ſo ward die angeordnete Unterſuchung, wie in den Jahren 1718. und 1722. alſo auch damals behindert.

Was die Zollgefälle im beſagten Marggrafthum Ober-Lauſiz anbetrift, ſo gehörten ſie im 13ten und 14ten Jahrhundert zu den Einkünften der Voigte, welche bey ieder Sechs-Stadt beſtellt waren, und im Namen des Landesherrn ſowohl Recht ſprechen, als für die Sicherheit der Straßen Sorge tragen muſten. Da nun dieſe Land-Voigteien zuweilen an die Stadt-Räthe verpachtet wurden, ſo ward leztern die Erhebung der Zölle und Beten, die man in demſelben Weichbilde zu nehmen pflegte, zugleich mit überlaſſen.

So ward, zum Beiſpiel, im Jahr 1366. vom Kaiſer Karl IV. als damaligem König von Böhmen, mit dem Rath zu Zittau ein ſolcher Kontrakt auf 2 Jahr, gegen Erlegung 310. Schock Groſchen, Prager Münze, abgeſchloſſen, auch von ihm ſowohl, als von dem König Wenzeslaus, gegen eine erhöhete Pachtſumme von 900. und zulezt wieder 600. Schock Groſchen erneuert. Bis endlich im Jahr 1417. die Voig-

tey

tey und mit ihr der letzte Pacht-Kontrakt erloſchen iſt *).

Ob nun ſodann die Zölle dem um dieſe Zeit im ganzen Marggrafthum Ober-Lauſiz verordneten Land-Voigt, oder denen beiden damaligen Unter-Voigten zu Budißin und Görliz, überlaſſen, oder für Landesherrliche Rechnung erhoben worden, läßt ſich nicht beſtimmen.

Im 16ten Jahrhundert iſt iedoch die Erhebung für Landesherrliche Rechnung keinem Zweifel unterworfen; und mit Anfang des 17ten Jahrhunderts ergieng in dieſem Betref ein umſtändliches Kaiſerliches Mandat. Dieſes wird noch gegenwärtig im Hauptwerk als Richtſchnur angenommen, in denienigen Fällen aber, welche in dieſem Mandat nicht ausgedrückt ſind, wird die Analogie beobachtet.

Es ſind aber auch hier von den vormaligen Pächtern verſchiedene Obſervanzen eingeführt, und nachher beibehalten worden.

Inzwiſchen hat die Landeshauptmannſchaft ſchon in den Jahren 1701. und 1729. den Entwurf zu einem neuen Zoll-Mandat eingereicht.

Im Jahr 1755. kam, bey Gelegenheit der damals wieder angefangenen Kommerz-Verhand-

*) S. Carpzovs Hiſt. Schaup. der Alt. Sechs-Stadt Zittau 1716. S. 251. wo auch die Urkunden von dieſen Pacht-Kontrakten nachzuleſen ſind.

handlungen mit Kur = Brandenburg, die Erneuerung der alten Straßen = Mandate in Bewegung, blieb aber, weil kurz darauf der ſiebenjährige Krieg ſeinen Anfang nahm, erliegen.

Nach wiederhergeſtellten Frieden war man, nebſt andern guten Anſtalten, auch auf Reviſion des Gleits = und Zoll = Weſens bedacht. Zu dieſem Ende wurde ein Ober = Gleits = und Land = Accis = Kommiſſair ernannt, und mit zweckmäſſiger Inſtruktion verſehen.

Vornemlich aber wurde im Jahr 1769. der bey Aufhebung der vormaligen Impoſten niedergeſetzten Kommiſſion zugleich die Verbeſſerung des Zoll = und Gleits = auch Land = und General = Accis = Weſens mit aufgetragen.

Die von derſelben diesfalls, nach denen im Jahr 1771. höchſten Orts feſtgeſtellten Grundſäzen, angefangenen Arbeiten hörten nun zwar, durch die im Jahr 1773. erfolgte Errichtung der General = Haupt = Kaſſe, welcher dieſe Gegenſtände lediglich anvertraut wurden, auf; allein dieſer Stillſtand war nicht von langer Dauer, indem die General = Haupt = Kaſſe im Jahre 1780., und in der Folge das im Jahr 1783. errichtete Geheime Finanz = Kollegium Befehl erhielten, dieſe von der Kommiſſion angefangene, zu Beförderung des Höchſten Intereſſe ſowohl, als zum Beſten des Handels = und

Nah=

Nahrungsſtandes vorzüglich nöthige und vortheilhafte Reviſion, nach denen vorhin ergangenen Anordnungen, und beſonders nach denen im Jahr 1771. beſtimmten Grundſätzen fortzuſtellen.

Von dieſer Hohen Inſtanz iſt alſo die Beendigung eines Geſchäfts zu erwarten, wodurch eine aniezt freilich, weder ganz beſtimmte, noch völlig harmonirende Verfaſſung in ein regelmäßiges, ſeiner Abſicht völlig angemeſſenes, und in allen Theilen übereinſtimmendes Ganze umgeſchaffen werden ſoll.

Gleite und Zölle ſind zu Beſtreitung des Aufwands unentbehrlich, welchen der koſtbare Straßenbau, und die Erhaltung der Sicherheit und Bequemlichkeit auf den Heer- und Land-Straßen erfordern.

Wenn ſie mit Einſicht in den Gang des Handels, mit ſorgfältiger Erwägung der Lokal-Umſtände, mit kluger Moderation angelegt, und im genaueſten Verhältniß gegen die Zölle benachbarter Staaten, in ſofern dieſe nicht zu hoch geſpannt ſind, abgemeſſen; wenn die Rollen öffentlich bekannt gemacht, und die Einnehmer unter ſcharfer Aufſicht gehalten werden, damit ſie in keinem Fall von dem Buchſtaben abweichen, und die Kontribuenten nach Willkühr behandeln; ſo wird ihr Einfluß ſo wenig nachtheilig ſeyn,

daß vielmehr ein weiſer Finanz-Miniſter, vermittelſt deſſelben, dem Handel eine zweckmäßige Richtung, ſo wie den Produkten und Fabrikaten des Landes einen beſtimmten Vorzug geben kann.

Indeſſen klagt iedermann beſonders darüber, daß Zölle und Gleite auf einer und eben derſelben Straße, ia im nehmlichen Kreis und Amt, bald von Pferden, bald vom Wagen, bald von den Waaren, und von dieſen hinwiederum, bald nach dem Werth, bald nach dem Gewicht, und bald nach beiden zugleich erhoben werden.

In der That iſt dieſe Verſchiedenheit äuſſerſt beſchwerlich, und eine reichhaltige Quelle der meiſten Beſchwerden über Bedrückungen und willkührliche Behandlungen der Unterofficianten.

Auch reizt die Verzollung der Waaren nach Werth und Gewicht unaufhörlich zu Unterſchleifen, weil man die Angabe der Fracht nie gnüglich überſehen kann.

Der Fuhrmann ſelbſt iſt zum öftern nicht im Stande, alle Güter, die er geladen hat, vielweniger deren Werth anzugeben.

Die Waaren-Artikel können aus den Frachtbriefen mit Zuverläßigkeit nicht eruiret werden, indem gemeiniglich nur die Anzahl der Kiſten, Fäſſer, Ballen und Frachtſtücken darinnen bemerkt ſind.

Zu-

Zuweilen haben die Fuhrleute auch verſchloſſene Frachtbriefe, oder ſie haben ſolche unterweges verſezt, oder gar ſchon vorausgeſchickt.

Daher entſtehen Denunciationen, Unterſuchungen, Eidſchwüre, Fiskaliſche Strafen, Gerichtskoſten, und, was vielleicht am verderblichſten iſt, Aufenthalt im Gang der Geſchäfte! —

Hiernächſt ſcheint es hart, daß, wie zum *öftern* geſchiehet, ein Fuhrmann mit zwey Pferden eben ſo viel Zoll erlegen muß, als der Sechs- Sieben- und Acht-Spänner.

Wenn nun ein Zwey-Spänner blos rohe Handwerks-Materialien, woran die inländiſche Induſtrie anſehnlich gewinnt, geladen hat; der Acht-Spänner hingegen Gegenſtände des Luxus führt, welche im Auslande fabrizirt worden; und gleichwohl nicht mehr als jener an Zoll erlegen darf: So möchte die Prägravation des erſtern mit ächten Finanz-Grundſäzen nicht zu vereinbaren ſeyn.

Im Gegentheil hat es das Anſehn, daß die Zölle, welche nach Anzahl der Pferde erhoben werden, für jenen den Vorzug verdienen.

Sie machen ſowol dem Einnehmer, als dem Fuhrmann die wenigſte Unbequemlichkeit, den mindeſten Aufenthalt; denn dieſer iſt dabey im Augenblick zu überſehen, und iener auſſer Stand, nach Willkühr zu handeln.

Zwar kann man den Einwurf machen, daß es eben ſo hart ſeyn würde, wenn für eine ſchwere Ladung von geringem Werth das nähmliche erlegt werden ſollte, als für weit koſtbarere Waaren, welche zum öftern nicht ſehr ins Gewicht fallen.

Allein dieſer Ungleichheit wäre vielleicht dadurch abzuhelfen, wenn auf dergleichen Artikel, in ſo ferne ſie Gegenſtände des Luxus ſind, beſondere Gränz-Impoſten geleget würden. —

Es käme alſo blos darauf an, ob bey der Anlegung ſelbſt ſolche Schwierigkeiten ſeyn dürften, welche die Ausführung behindern, oder wohl gar ohnmöglich machen könnten.

Nun iſt aber von Seiten des Fuhrweſens kein Widerſpruch zu befürchten, weil die Fuhrleute bey dieſer Einrichtung wirklich beſſer behandelt würden, als vorhin; die Kaufleute dürften ſich ebenfalls nicht beſchweren, da ſie in Hauptartikeln nicht mehr gäben, als zuvor; ihre Spekulationen hingegen beſſer berechnen könnten. Der Fabrikant und Handwerker würde nicht minder ſeine Rechnung dabey finden, weil die Handwerks- und Fabrik-Materialien gröſtentheils einer geringern Präſtation unterworfen wären; und in Anſehung der Churfürſtl. Kaſſe wäre vielleicht zu erweiſen, daß ſie hierdurch eher gewinnen, als verlieren dürfte.

Soll-

Sollte man bey dieſen Umſtänden nicht auf die Gedanken kommen, daß eine durchgängige Erhebung der Zölle nach Anzahl der Pferde, der bisherigen gemiſchten Einrichtung, nach welcher bald Pferde- bald Waaren-Vergleitung ſtatt findet, weit vorzuziehen wäre? Wenigſtens dürfte eine ſolche einförmige Behandlung die Pariſikation ſämtlicher Gleite und Zölle erleichtern, und ſchon hierdurch würde Handel und Gewerbe ſowol, als das davon abhängende landesherrliche Intereſſe den wichtigſten und weſentlichſten Vortheil erlangen.

* * *

Sämmtliche Haupt- und dazu gehörige Beigleite, nebſt einigen Chauſſe-Gelder-Einnahmen, ſind in dem unter den Beilagen befindlichen Verzeichnis Num. XV. enthalten.

Was hingegen die Straßen anbelangt, ſo ſind im Kurfürſtenthum Sachſen und dazu gehörigen Landen überhaupt ſechs und dreißig Heer- und Haupt-Straßen, welche insgeſammt ſich theils auf ausdrückliche Mandate und Verträge, theils auf Obſervanz gründen. Von dieſen Heer- und Haupt-Straßen ſind zwanzig auf den Leipziger Stapel gerichtet; ſechzehn hingegen berühren Leipzig nicht.

A.

Die Heer- und Haupt-Straßen, welche auf Leipzig führen, ſind nachfolgende:

I.

Die ſchon im Jahr 1315. bekannte *) und 1341. unter der Regierung des Königs Johanns von Böhmen; dann in den Jahren 1356. und 1377. vom Kaiſer Karl IV.; ferner 1462. vom König Georgen, ingleichen 1502. und 1525. vom König Uladislaus; nicht minder im Jahr 1509. vom Herzog Georgen zu Sachſen, und 1581. vom Kurfürſt Auguſt; auch 1653. vom Kurfürſt Johann Georg I.; und endlich 1709. vom König Auguſt II. angewieſene und privilegirte hohe Straße aus Pohlen und Schleſien geht, wenn der Qveiß berühret wird, über

Lauban,
Görlitz,
Budißin,
Camenz,
Königsbrück,
Hayn,
die Merſchwitzer Fähre,
Oſchatz,

Ei-

*) Nach einem, im Jahr 1315. vom Marggraf Johann zu Brandenburg ausgeſtellten Diplom, iſt der, auf dieſer Straße in Görliz zu entrichtende Zoll, an daſige Bürger, für 90. Mark Silber, verliehen worden.

Eilenburg nach Leipzig;
oder über
Oſchatz,
Grimma nach Leipzig.

Die Straße über Oſchatz und Wurzen nach Leipzig, iſt zwar in vorbemeldeten Mandaten nicht benennet; weil aber dieſelbe ebenfalls nach Leipzig gehet, mithin daſigem Stapel kein Nachtheil dadurch zuwächſet, in Wurzen auch Gleit und Zoll entrichtet wird; ſo iſt ſolche nicht verboten*).

II.

Die ſogenannte Niedere Straße, welche vom Kurfürſt Johann Georgen III. nur denenjenigen, die den Qveiß nicht berühren, vermöge Mandats vom 24. May 1684. bis auf Wiederabſtellen verſtattet worden, über

Sagan,
Muskau,
Spremberg,
Finſterwalda,
Kirchhayn,
Torgau,
Eilenburg nach
Leipzig.

Zwar haben ſich zeither die Schleſier, ſo Hamburger Guth geladen, bey Finſterwalda abgeſchlagen, und ihren Weg über

Son=

*) V. Auguſtini Leyſeri Viam Regiam Luſatiae Superioris. Witteberg. 1732.

Sonnewalda,
Dahme,
Jüterbogk,
Niemegk,
und ſo weiter nach Nieder-Sachſen genommen.

Dieſer Abweg könnte nun allerdings nach dem Grundſatz, daß die Peripherie des Leipziger Stapels aus einem Radio, oder halben Diameter von 15. Meilen von Leipzig aus erwachſe, und alle Frachten, welche in dieſem Bezirk einſchlagen, ihren Weg nach Leipzig nehmen ſollen, unter die verbotenen Straßen gerechnet werden. Allein vermöge eines an die Landeshauptmannſchaft in der Oberlauſitz ergangenen Reſcripts vom 24ſten Auguſt 1733. iſt ſolche den Fuhrleuten bis auf Widerruf erlaubet worden; wobey es auch wohl, da der Straßenzwang alldort mehr ſchädlich als nützlich seyn dürfte, verbleiben wird.

III.

Die vermöge des an den Kreisbeamten und Rath zu Leipzig ergangenen Reſcripts vom 4. Jul. 1733. feſtgeſetzte Straße nach Frankfurth an der Oder, von Leipzig über
Eilenburg,
Torgau,
Herzberg,
Schlieben,

Lu-

Luckau,
Lübben,
Böskau, und ſofort nach
Frankfurt an der Oder.

Die Straße über Düben und Wittenberg nach Frankfurth iſt zwar ein Schleifweg, und ſoll in der Regel, auch ſogar von den Wittenbergiſchen Kutſchern und Fuhrleuten, bey Konfiskation der Pferde und Wagen nicht befahren werden; da aber dieſe Fuhrleute, wenn ſie nicht über Treuenbriezen, Beeliz ꝛc. ihren Weg nehmen, bey ihrer Ankunft in Frankfurth alle dieſe umfahrne Zölle nacherlegen müſſen, ſo wird denſelben hierunter nachgeſehen.

Die Croßner, Züllichauer, und Schwiebußer Fuhrleute gehen über

Guben,

a) Cottbus,
Calau,
Finſterwalda,
Dobrilugk,
Torgau, nach
Leipzig.

b) Lieberoſa,
Lübben,
Luckau, wie
oben.

Die aus Sommerfeld über

c) Pfördten,
Forſta und dann über
Cottbus wie a).

Die aus Lißa, Frauenſtadt, Glogau, Grünberg ꝛc. von

d) Chri=

d) Chriſtianſtadt über
Sorau,
Triebel,
Bahrenſche Neißbrücke,
Spremberg,
Dobrilugk, wie a).

Welche letztere Straße neuerlich durch das unterm 8. Auguſt 1747. erlaſſene Reſcript verſtattet worden.

IV.

Die Straße von Wien über Prag nach Leipzig, auch von andern Orten in Oeſterreich, Mähren und Böhmen dahin, iſt in den Mandaten vom 4ten May 1643. vom 13ten September 1657. 6ten Auguſt 1668. und 30ſten September 1749. fundiret, und gehet aus Böhmen über

Reitzenhayn,
Marienberg,
Zſchopau,
Chemnitz,
Penig,
Alt-Mörbitz,
Frohburg
und Borna, nach
Leipzig.

Nach dem Mandat von 1668. ſollen zwar die Böhmiſchen, Mähriſchen und Oeſterreichi-
ſchen

ſchen Juden vorbemeldete Straßen innehalten; es iſt aber denenſelben, inſoferne ſie blos des Einkaufs halber nach Leipzig reiſen, und zumal mit Extra-Poſten, ohne bey ſich habende Güter und Frachten gehen, ihren Weg, wie ſie wollen, zu nehmen, vermöge Befehls vom 20. Jul. 1750. verſtattet worden.

V.

Die durch das Mandat vom 24ſten Febr. 1653. feſtgeſetzte Straße vom Rheinſtrohm, oder Frankfurth am Mayn gehet über

Eiſenach,
Gotha,
Erfurth,
Buttelſtädt,
Eckartsberga,
Naumburg,
Weiſenfels,
Lützen nach
Leipzig.

Ob nun wohl dieſes die eigentliche Straße vom Rhein iſt; ſo hat man doch auch denen vom Rheinſtrom, oder Frankfurth am Mayn kommenden Fuhrleuten die ſogenannte Kupfer- und Wein-Straße von

Saalfeld über
Blankenhayn,
Auerſtädt,

Naum-

Naumburg,
Weiſenfels,
Lützen, nach
Leipzig,

ſchon unterm 12ten März 1656. und in neuern Zeiten, vermöge Reſcripts vom 6ten October 1750. bis auf weitere Anordnung verſtattet, und zwar gegen Erlegung eines erhöheten Gleites an 1 Gr. vom Pferde, worzu ſich die Fuhrleute für dieſe Erlaubniß freiwillig verſtanden haben.

Nach obangezogenem Mandat vom 24ſten Febr. 1653. iſt den Fuhrleuten, die über Salza, Tennſtädt, Weiſenſee ꝛc. nach den Rhein fahren, erlaubt, ſich gleich von Eiſenach auf Salza und Tennſtädt ꝛc. im Herwege abzuſchlagen, und alſo auch im Hinwege, von Salza gleich nach Eiſenach zu gehen, ohne Erfurth erſt zu berühren.

Die Straße von Mühlhauſen über Sachſenburg nach Leipzig iſt im vorſtehenden Mandat verboten, und ſoll die rechte Straße über Erfurth, Buttelſtädt ꝛc. gehalten werden.

Auch dürfen die Fuhrleute im Amte Weiſenfels auf Ober-Neßa und Taucha eigentlich nicht abweichen; ſondern müſſen die ordentliche Straße über Weiſenfels und Lützen inne halten. Desgleichen ſind die Abweichungen der Fuhrleute in der Gegend von Auerſtädt nach Bornſtädt, über Quer-

Querfurth,
Obhauſen,
Eißleben,
Magdeburg und in die Seeſtädte
oder

2.

über Schafſtädt,
Paßendorf, nach
Halle, oder

3.

über Ober-Sorge,
Neumarck,
Merſeburg nach
Leipzig,

dem Mandate vom 12ten März 1656. nach welchem die Straße von Auerſtädt über Naumburg, Weiſenfels, Lützen, nach Leipzig gehen ſoll, entgegen, und werden vor der Hand nur geduldet.

Die Straße von Weimar nach Naumburg ſoll, nach den Naumburgſchen und Zeiziſchen Verträgen, ebenfalls über Auerſtädt, oder Eckartsberga gehen, und der Beiweg über Sulza iſt verboten.

VI.

Die Straße von Hof, oder auch von Eger nach Leipzig, gehet nach den Mandaten von 1521. 1525. 1526. 1564. ingleichen vom 2ten Dec. 1702. und 26ſten Jul. 1708. über

Plauen,
Mylau,
Reichenbach,
Zwickau durch Jeßnitz,
Altenburg,
Borna, nach
Leipzig,

und iſt im Zeitziſchen Vertrag von 1567. §. 14. anerkannt: mithin ſind die von den Fuhrleuten zeither gebauete Straßen von

Hof auf
Oelßnitz,
Treuen,
Mylau,
Reichenbach,
Werda,
Altenburg,
Borna, nach
Leipzig;

ingleichen von

Hof auf
Roſenthal,
Plauen,
Auma,
Weida, oder Voigtsberg,
Gera,
Zeitz, oder Langendorf,
Pegau, oder Döhlen,
Zwenkau, nach Leipzig.

fer-

ferner von

Hof auf
Mißlareuth,
Mühltruf,
Pauſa,
Zeulenroda,
Auma,
Weida, oder Voigtsberg,
Gera ꝛc. wie vorher nach
Leipzig;

weiter von

Hof auf
Geſell,
Schlaitz,

a) Auma,	b) Triptis,
Mittelpöllnitz,	Sorga, durchs
Gros-Ebersdorf,	Stift Naumburg,
Gera,	Weiſſenfels,
Zeitz,	Lützen, nach
Döhlen und Pegau	Leipzig.
Zwenkau,	
Leipzig.	

nur als Permißiv-Straßen anzuſehen, welche man des Kommerzii halber bis anhero geduldet hat.

Von Zwickau ſchlagen einige Partikular-Straßen ab, welche auch, da ſie nicht zu entbehren ſind, verſtattet werden: als

1.

von Zwickau über
Schneeberg,
Eibenſtock, nach
Carlsbad, und weiter ꝛc.

2.

von Zwickau über
Schneeberg,
Aue,
Johanngeorgenſtadt,
nach Böhmen ꝛc.

3.

von Zwickau über
Schwarzenberg,
oder Aue,
Berghäußel,
Kaden in Böhmen ꝛc.

4.

von Freyberg,
Oederan,
Frankenberg,
über Einſiedel,
nach Böhmen ꝛc.

Dieſe Straßen werden von Fuhrleuten, ſo von Leipzig getheilte Güter geladen, gebauet.

VII.

Die Straße von den Voigtländiſchen Eiſen- und Blech-Hämmern, ingleichen von Schöneck gehet auf

Pappengrün,
Lengefeld,

und ſchlägt zu

Reichenbach,

in die ordentliche unter Num. VI. bemerkte Straſſe ein.

VIII.

Die Straße von Nürnberg nach Leipzig über

Erlangen,
Beyersdorf,
Forchheim,
Bamberg,

1) Coburg,	2) Nordhalben,
Gräfenthal,	Helmsgrün,
Saalfeld,	Dregnitz,
Jena,	Paßka,
Dornburg, über	Keyla,
	Weyrau,
	Neuſtadt,

a) Dornsdorf,	b) Frauen-	c) Gros-	d) Droizſch,
Steudtnitz,	prießnitz,	Ebersdorf,	Miſitz,
Camburg,	Stößen,	Gera,	Sorga,
zum hohen höl-	Teuchern,	Langendorf,	durchs
zernen Creuz,	Eißdorf,	Zwenkau,	Stift
Naumburg	nach	Leipzig.	Naum-

nach Leipzig burg
Weiſenfels, Weiſenfels,
Lützen, Lützen,
Leipzig. Leipzig.

Dieſe Straße iſt im Zeitziſchen Receß fundirt, und wird darinnen die große Land-Straße von Naumburg aus auf Nürnberg genennet. Die Unter-Abtheilungen ſub No. 2. c. d. ſind zwar eigentlich nur Beiwege; unterdeſſen ſind ſolche doch ebenfalls, weil ſie, wie die erſtern, Leipzig auch berühren, zur Aufnahme des Fuhrwerks in ältern und neuern Zeiten nachgelaſſen worden.

IX.

Die Heer-Straße aus Nieder-Sachſen.

Die Holländiſchen Fuhrleute fahren gemeiniglich von

Zwoll auf
Hardenberg,
Nünhus,
Lingen,
Batsbar,
Vecht,
Suhle,
Stolzenau,
Blumenau,
Hammer,
Lichtenberg, Apßen,
Oſtermil, Wolfenbüttel,
Hal-

Halberſtadt,	Heſſen,
Aſchersleben,	Halberſtadt,
Beiderſee,	Aſchersleben,
Halle und	Beiderſee,
Schkeuditz, nach	Halle und
Leipzig.	Schkeuditz, nach
	Leipzig.

Dieſer Straße wegen iſt zwar kein Mandat aufzufinden. Da aber über dieſelbe, in Anſehung der Straßen-Gerechtigkeit und Gleite, zwiſchen Sachſen und Magdeburg ein Receß, unterm 13. Jul. 1559. errichtet worden; ſo iſt ſolche ohne Zweifel eine wohl hergebrachte Heer- und Land-Straße.

X.

Von Hamburg nach Leipzig geht eine große Heer- und Haupt-Straße über Bernburg und Lüneburg. Dieſe wird am häufigſten bereiſt, wenn der Fuhrmann nicht im Herbſt den kürzern und wohlfeilern Weg über Köthen, und im Winter die beſtändig zu paſſirende Straße über Deſſau nehmen muß.

Hierzu kommt noch der Vortheil, daß die Fuhrleute auf dieſer Straße gleich bey Gatersleben links ab, auf Bulſtringen und Solpke fah-

 ren,

ren, ohne Magdeburg zu berühren; wodurch ſie nicht nur einige Stunden Weges, ſondern auch einen verzögernden und koſtbaren Aufenthalt in dieſer großen Stadt erſparen.

XI.

Von Magdeburg nach Leipzig ſind zwey groſſe Straßen,

1) die erſte geht über Deſſau, und wird im Herbſt und bey ſchlechter Witterung vorzüglich befahren, ob ſie gleich etwas weiter und koſtbarer iſt als die andere. Die Wege ſind hier höher und ſandiger; die große Brücke bey Deſſau erleichtert den Uebergang über die Elbe ungemein, und man darf keine andere Flüſſe paſſiren. Die hin und wieder auf dieſer Straße angelegten Steindämme ſind im Winter doch weit beſſer zu befahren, als die moraſtigen Wege, wenn erſtere gleich das Geſchirr ebenfalls ruiniren.

2) Die zweite Straße geht über Köthen, und iſt bis Magdeburg die eigentliche Poſtſtraße von Leipzig nach Hamburg. Unter allen Heerſtraßen, welche von Leipzig nach Lüneburg, über Magdeburg

burg gehen, iſt dieſe die näheſte, angenehmſte und wohlfeilſte. Unterdeſſen iſt auf dieſem Wege der Uebergang über die Saale bey Kalbe ſehr beſchwerlich!

Auſſer dieſen, nach Lüneburg, Hamburg und Lübeck führenden Straßen, iſt

3) die Neue Harz-Straße zu bemerken, welche zu Vermeidung des im Jahr 1748. im Brandenburgſchen angelegten hohen Tranſito-Zolls, durch Einverſtändniß mit Hannover und Braunſchweig angelegt, und im Jahr 1755. völlig eingerichtet wurde. Sie geht von

Leipzig über
Merſeburg,
Querfurth,
Altſtädt,
Wallhauſen,
Stollberg,
Breitenſtein,
Haſelfeld,
Danne,
Braunlage, über
die Achtermanns-
höhe,

 auf

auf die Oderbrücke,
Borkenkrug, und
Harzburg.

Ein Fuhrmann aus Nordhaußen, Namens Seidenſtricker, verſuchte dieſen Weg zuerſt mit unendlicher Mühe und auſſerordentlichen Koſten; ſetzte Pferde, Geſchirr und alles, was er hatte, in Gefahr, und fuhr über fünf Meilen öfters länger, als acht Tage. Und dieſer Mann, welcher eine öffentliche Belohnung verdiente, lebte vor kurzem, und lebt vielleicht noch, alt und abgelebt, in kümmerlichen Umſtänden — in Leipzig *), welches ihm wenigſtens einige Erkeit ſchuldig zu ſeyn ſcheinet.

XII.

Die Mecklenburger Fuhrleute gehen über
Havelberg,
Barchheim,
Zerbſt,
Deßau,
Delitzſch, nach
Leipzig.

XIII.

*) S. Handbuch für Kaufleute. Leipz. 1784. S. 36. vom Deutſch. Fuhrw.

XIII.

Die Danziger Fuhrleute fahren über

Stargard,
Berlin,
Wittenberg,
Düben, oder
Eilenburg, nach
Leipzig.

Unterdeſſen nehmen auch viele Danziger Fuhrleute über Frankfurth die ſub Nro. II. bemerkte Straße.

XIV.

Die Straße von

Leipzig über
Dreßden,
Pirna nach
Prag,
Wien ꝛc.

iſt im Mandate vom 16. Sept. 1689. fundiret; hingegen iſt der Weg von

Dresden über
Stolpen,
Neuſtadt, nach
Böhmen

ein Schleifweg, und in vorbemeldtem Mandat hart verpönt.

XV.

XV.

Die Straße von Eger, Carlsbad ꝛc. über

Adorf, oder	Plauen,
Auma,	Weida, oder
Mylau,	Voigtsberg,
Reichenbach,	Gera,
Zwickau,	Zeitz, oder
Altenburg,	Langendorf,
Borna,	Pegau, oder
Leipzig.	Zwenkau,
	Leipzig.

von welchen jene ohne Zweifel die erlaubte, dieſe aber für einen Schleifweg zu halten iſt, ſiehe oben unter Nro. VI.

XVI.

Die Straße von Leipzig über
Grimma,
Colditz,
Waldheim,
Noßen,
Wilsdruf, nach
Dresden.
iſt oben unter Num. XII. angeführt.

XVII.

Die Straße von Frankenhauſen, auf Leipzig gehet dermalen über

Sach-

Sachſenburg,
Schönewerde,
Ziegelroda,
Barnſtädt,
Oberwüntzſch,
Merſeburg, nach
Leipzig.

XVIII.

Die Straße von Jena nach Halle ſoll eigentlich über

Naumburg,
Weiſenfels,
Lützen,
Leipzig, nach
Halle gehen.

Vor der Hand haben ſich die Fuhrleute zeither

theils bey	theils auf	theils über
Naumburg über	Klein Kenna nach	Neumark,
die Fähre auf	Merſeburg ꝛc.	Lauchſtädt,
Markröhlis ꝛc.		Paßendorf,

nach Halle,

und ferner nach

Halberſtadt,

abgeſchlagen.

XIX.

Die Straße von Nordhauſen nach Leipzig gehet über

Wallhauſen,
Lodersleben, oder Altſtädt,
Querfurth Gatterſtadt,
Obhauſen,
Schafſtädt, nach
Leipzig.

XX.

Die Oberländiſche Holz-Straße nach Leipzig kommt von

Gera,
Eiſenberg, über
Zeitz,
durch das Amt Lützen, nach
Leipzig.

B.

Haupt-Straßen, welche nicht über Leipzig gehen.

1)

Von Dresden ins Reich, über
Grumbach,
Freyberg,
Oederan,
Chemnitz,
Langenlungwitz,
Lichtenſtein,
Zwickau, und denn über
Reichenbach ins Reich wie oben unter Num. VI.

Dieſe Straße iſt in dem Mandate vom 20 Decemb. 1695 fundirt, auch darinnen der Schleifweg über
Grüllenburg,
Spechtshauſen, nach
Schöna
hart verpönt. Sie kömmt aus Pohlen und Schleſien auf der hohen Straße; ſodann über Stolpen nach Dresden.

2)

Die Straße über
Freiberg,

Frauen-

Frauenſtein, nach
Böhmen, desgleichen über Saida
Porſchenſtein und Ein-
ſiedel.

3)

Die Straße von
Altenburg,
Eſchefeld,
Frohburg,
Geithayn,
Rochlitz,
Waldheim,
Noßen,
Wilsdruf, nach
Dresden.

4)

Die Straße von Dresden auf Frankfurth an der Oder, über
Königsbrück,
Hoyerswerda,
Spremberg,
Guben,
Frankfurth.

5)

Die Straße aus dem Erzgebirge auf Frankfurth, über
Hayn,

Dobrilugk,
Sonnewalda,
Lübben,
Breßlau, nach
Frankfurth an der Oder.

6)

Die Straße aus der Oberlauſitz, Schleſien, Böhmen ꝛc. nach Frankfurth an der Oder, über

Muskau,
Forſta,
Guben,
Stift Neuenzella,
Frankfurth an der Oder.

7)

Die Straße von Schleſien, Böhmen, Mähren und Oeſterreich über

a)

Sorau,
Triebel,
die Buchhölzer,
Neißbrück,
Spremberg,
Calau,
Luckau, ohne Leipzig zu berühren,
nach Nieder-Sachſen.

b.

über Mußkau,
Spremberg,
Sonnewalda,
Dahme ꝛc.

c.

über Hoyerswerda, oder
Senftenberg,
Finſterwalda,
Sonnewalda,

8)

Die Straße von Böhmen nach Berlin über
Mußkau und
Forſte ꝛc.

Desgleichen die neue Poſtſtraße von Romburg über Lobau ꝛc. nach Berlin.

9)

Die Straße von Dreßden nach Berlin über
Elſterwerda,
Schadewitz,
Trebbuß, bey
Kirchhayn und
Dobrilugk vorbey, auf
Schenkendorf und
Baruth.

10)

Die Straße aus dem Reiche, aus Schwaben, Franken, von Augsburg, Nürnberg, Bamberg, Würzburg, Frankfurth am Mayn, durch den Thüringer Wald in die See-Städte und nach Nieder-Sachſen, über

Schmalkalden,
Gotha,
Erfurth,
Stotterheim,
Haßleben,
Wundersleben,
Weiſenſee,
Gännſtädt,
Kindelbrück,
Sachſenburg,
Oldisleben,
Esperſtädt,
Edersleben,
Sangerhauſen,
Rieſtadt,
Arnroda,

und ſo weiter, durch den Preußiſchen Antheil von Mannsfeld, und die Anhaltſchen Lande, nach Nieder-Sachſen und in die See-Städte, welche auch die Schönebecker und Staßfurther Salz-Straße ins Reich genennt wird.

Es pflegen auch die Fuhrleute den Beiweg über

Erfurth,
Leubingen,
Schillingſtädt,
Oberhelldrungen,
Edersleben,
Sangerhauſen,
Rieſtädt,
Arnroda, nach Nieder-Sachſen
und in die See-Städte zu nehmen.

Ob nun ſchon dieſer Beiweg, mittelſt Reſcripts vom 22ſten Januar 1749. verboten worden; ſo iſt ſolcher doch zu der Zeit, wenn die Unſtruth ausgetreten, und über Sachſenburg nicht fortzukommen iſt, nicht zu entbehren.

II.

Die Straße von Frankfurth am Mayn nach Magdeburg, Berlin ꝛc. über
Langenſalza,
Tennſtädt,
Kindelbrück,
Sachſenburg,
Oldisleben,
Esperſtädt,
Edersleben,
Ober-Röslingen,
Sangerhauſen,
Rieſtädt,
Arnroda, durchs

Mannsfeldiſche nach
Magdeburg, oder
Berlin.

Statt dieſer Straße nehmen die Fuhrleute öfters die Beiwege

a) bey Langenſalza ab, über
Kirchheilingen,
Schiernberg,
Sondershauſen ꝛc.

b) über
Kelbra, und
Sangerhauſen, über den
Vorharz ꝛc.

c) wie bey a) auf
Sondershauſen, denn über
Frankenhauſen,
Ichſtädt,
Burgsleben,
Voigtſtädt,
Wolfenſtädt,
Bornſtadt, ins
Preuſſiſche Mannsfeld.

Dieſe Beiwege, wodurch auch die Gleite zu Weiſenſee, Sachſenburg und Sangerhauſen umfahren werden, ſind aber in der Sachſenburgiſchen Straßen = Gerechtigkeit von 1621. bereits verboten worden, und gegenwärtig nur durch Nachſicht erlaubt.

12.

Die ſogenannte Salz-Straße kömmt aus dem Oberlande, ingleichen von Hof und Coburg, und gehet über

Ober-Neßau,
Dölitz,
Dürrenberg,
Liebenau, nach
Halle.

Dieſe Straße iſt eigentlich nur den Salz-Fuhrleuten verſtattet; die Kärner mit Güthern, welche ſich derſelben zeither auch mit bedienet haben, müſſen in der Regel die Stapel-Straße über Leipzig halten.

13.

Die Holz-Straße nach Halle von

Neuſtadt über
Gera,
Eiſenberg,
Poſewitz, oder
Königshafen,
Espig,
Ober-Neßau,
Untergreißel,
Weiſenfels,
Merſeburg, nach
Halle.

14.

Die Land-Straße aus Thüringen auf
Ziegelroda,
Querfurth,
Obhauſen,
Teutſchenthal, über die Brücke zu
Baßendorf nach
Halle,

iſt in dem zwiſchen Churfürſt Auguſt I. und dem Adminiſtrator, auch Dom-Kapitul des Stifts Merſeburg errichteten Vertrage vom 1ſten September 1572. als eine rechte hohe Land-Straße angegeben, und dafür erkannt worden.

15.

Folgende Straßen ſind in dem Zeitziſchen Vertrage von 1567. anerkannt, nehmlich:

1.

Eine Straße von Altenburg nach Penig,

2.

Von Altenburg nach Wildenburg;

3.

Von Altenburg nach Glaucha;

4.

Die Meeraniſche Queer-Straße, ſo die ſub No. VI. zwiſchen Jeßnitz und Altenburg durchſchneidet.

5.

Die Straße von Altenburg nach Crimmitzſchau, mit Verbietung des Beiweges von Schmöllen nach Crimmitzſchau.

6.

Die Straße von Zwickau durchs Altenburgiſche nach Zeitz.

7.

Die Straße von Schneeberg nach Zwickau.

8.

Die Straße von Altenburg durch Luka nach Pegau; und ſind um ſo weniger zu verbieten, da ſie keine Kommerzial-Straßen, ſondern nur Kommunikations-Straßen hieſiger Lande ſind.

16.

Es gehet auch eine Straße von Langenſalza durch Tonna, Tüllſtädt, Großen, Weiningen, Fahner, nach Erfurth, welche in dem Zeiziſchen Vertrag von 1567. gegründet iſt.

Uebrigens werden, wie bey dieſer Gelegenheit nicht unbemerkt bleiben kann, nicht nur die eingehenden Chauſſee-Gelder, ſondern auch die im Jahr 1788. ihren Anfang genommenen Aequivalent-Gelder der auſſerordentlichen Straſſen-Bau-Dienſte, zu Unterhaltung der Straſſen verwendet, auch verwilliget der Kurfürſt noch auſſerdem zu ſolchem Behuf, und zu Anlegung

gung neuer Chauſſeemäßigen Straßen große Summen; ſo, daß die höchſte Landesväterliche Abſicht, die Straßen hieſiger Lande nach und nach in den beſtmöglichſten Stand zu ſetzen, und zu erhalten, zuverſichtlich erreicht werden wird.

Zwote Abtheilung.

Von den Abgaben im funfzehnten, ſechzehnten und ſiebzehnten Jahrhundert, und ihrer Wirkung auf den Preis der Waaren, und Lebensmittel; — beſonders von der Land-Acciſe, ingleichen vom Münzweſen.

Inhalt.

Landbeten — Erſte Konſumtions-Abgaben — Direkte Steuern Erhöhung der Preiſe — Leipzig eine Handelsſtadt — Entdeckung der Silberbergwerke zu Schneeberg — Folgen davon — Verfall des Landes — Landes-Ordnung — Veranlaſſung derſelben — Luxus damaliger Zeit — Steuern zu Tilgung der Staats-Schulden — Folgen derſelben — Abgaben nach den Schocken — Ohmgeld — Auguſts I. Grſtndſätze nnd politiſches Augenmerk — Skize des 14ten 15ten und 16ten Jahrhunderts, in Abſicht auf Staatswirthſchaft und Charakter der Nation — Doppelte Trankſteuer, Weinimpoſt, und Konſumtibilien-Anlage — Lezte allgemeine Beſchockung — Fleiſchſteuer — Land-Acciſe — Vorſtellung der Hanſeeſtädte dagegen — Reviſion der Land-Acciſe im Jahr 1717. — Neue Land-Accis-Ordnung, und dabey beobachtete Grundſäze — Ueberſicht des ganzen Zeitraums der Land-Acciſe — Deutſches Münzweſen in den älteſten Zeiten — Wenzeslaus II. Verbeſſerung deſſelben — Urſprung der Groſchen, ingleichen der Thaler — Verſchiedene Münz-Füſſe und Verhältniß derſelben — Einrichtung des Münz-Weſens nach dem ſiebenjährigen Krieg.

Die

Die Landbeten ſind mit den Zöllen zwar nicht von gleichem, doch von nicht minder hohem Alter *). Die erſte Spur davon findet ſich unter der Regierung vom Marggraf Otto dem Reichen, gegen Ablauf des XII. Jahrhunderts **). Sie waren in Sachſen, wie iedermann weis, freiwillige Schatzungen und Beiſteuern, welche von den Ständen und Unterthanen, bey iedesmaliger Nothdurft, auf gewiſſe Zeit zugeſtanden und auf beliebige Art aufgebracht wurden.

So war es auch mit den erſten Konſumtions-Abgaben beſchaffen ***), welche im Jahr 1438. unter Kurfürſt Friedrich dem Sanftmüthigen, und Herzog Wilhelm III. wegen des ſeit 1420. ausgebrochenen Hußitenkriegs, unter dem Namen Zieſe, bewilligt, und nachher zugleich zu Bezahlung der großen Schulden, womit die, durch des Landgrafens von Thüringen, Friedrichs des Friedfertigen, im Jahre 1440. erfolgtes Ableben, obigen beiden Brüdern anheim gefalleue Landgrafſchaft Thüringen belaſtet war, auf dem in eben demſelben Jahre 1440. gehaltenen gemeinſchaftlichen Landtage zu Grimma ****) derge-

*) S. Schneiders Leipz. Kron. S. 88.

**) Schreber, von Land- und Ausſchustägen, S. 40.

***) S. Wekens Dresdner Kronik, S. 439.

****) Weke und Schreber, welcher in ſeiner Tabelle über die Sächſ. Land- und Ausſchustage erſterm folgt,

geſtalt ausgedehnt wurden, daß alle fremde und einheimiſche Kaufmannsgüter, nebſt dem gebraueten Bier, ſolche tragen, auch alle Handwerker, als Schuſter, Sattler, Riemer, Wollweber ꝛc. den 30ſten Pfennig der Löſung erlegen muſten.

Nun wurde zwar im Jahr 1459. unter Brandenburgiſcher Vermittelung, durch Herzog Alberts Vermählung mit Zedenen, der glücklichen Mutter des Durchlauchtigſten Albertiniſchen Stamms, Friede und Ruhe wieder hergeſtellt *).

Allein die Staats-Schulden und Verwüſtungen, welche zween der verderblichſten und blutigſten unter allen Kriegen, der Hußiten- und der ſogenannte Bruder-Krieg, in welchem leztern zu Gera 5000 Menſchen auf einmal umkamen, nach einer Dauer von beinahe 30 Jahren in Sachſen zurück gelaſſen, machten im Jahr 1466. unter der gemeinſchaftlichen Regierung des

folgt, irren beyde, wenn ſie dieſen, vom Kurfürſt Friedrich und Herzog Willhelm III. gehaltenen gemeinſchaftlichen Landtag ins Jahr 1458. ſetzen. Es läßt ſich, daß er gleich nach Abſterben des Landgrafens Friedrichs von Thüringen im Monat Juny 1440. vor erfolgter Theilung gehalten wurde, aus allen Umſtänden vermuthen.

*) S. Glafeys Kern der Sächſ. Geſchichte, S. 137. und Heinrichs Sächſ. Geſchichte, S. 391.

des Kurfürſtens Ernſts, und Herzog Alberts, auf dem Landtage zu Meißen, harte Steuern nothwendig, ſo daß unter andern die Vaſallen, ieder einen ganzen Jahres = Zins, den er von ſeinen Unterthanen einnahm, desgleichen die Städte gewiſſe proportionirliche Summen, als Steuern entrichten muſten; und im Jahr 1469. wurde zu eben dem Behuf auf dem Landtage zu Leipzig, ein Ohmgeld an 5 Gr. vom Faß Bier bewilligt *).

Daß aber dieſe Handels- und Konſumtions-Abgaben bey weitem nicht ſo drückend, als iene direkten Steuern geweſen, läßt ſich aus dem Nutzungsbetrag der Güter und Grundſtücken, welcher im 13ten, 14ten und 15ten Jahrhunderte, nach dem gewöhnlichen Kammeranſchlag 10. Prozent war, und nach dem Werth der jährlichen Einkünfte oder Herrngülten, welche damals ebenmäßig mit 10 auch 10½ Prozent bezahlt wurden **), abnehmen; inzwiſchen war weder dem einen, noch dem andern, die in dieſem Zeitpunkt fallende plötzliche und gewaltige Preiserhöhung der Waaren, Lebensmittel und Arbeitslöhne, beizumeſſen. Vielmehr war die Ur-

*) S. Wekens Dresdner Kronik, S. 440. desgl. Müllers Annalen, S. 39.

**) S. Meuſels Geſchichtsforſcher, III. Theil S. 223.

Urſache ſothaner ungewöhnlichen Veränderung folgende:

Im Jahr 1471. war ſchon ſeit zwölf Jahren Sicherheit von außen, und Ruhe von innen völlig wieder hergeſtellt.

Die Staatsſchulden waren zwar bey weitem noch nicht abgeſtoßen; allein man hatte doch auf nur erwähnten beiden leztern Landtägen, zu deren allmälichen Tilgung Mittel gefunden, und die Wunden, welche der Krieg geſchlagen hatte, wurden durch den Balſam eines tiefen Friedens geheilet.

Leipzig, welches eben nicht die beſte und vortheilhafteſte Lage zum Handel hat, und blos durch eine glückliche Zuſammentreffung beſonderer Umſtände und ganz zufälliger Begebenheiten, ſeit 1387. eine Waarenniederlage war *), fieng nunmehro auch an eine Handelsſtadt zu werden **). In einer direkten Verbindung mit Augſpurg und Nürnberg nahm ſie an Venedigs unermeßlichen Geſchäften Antheil, und wenn ſie gleich damals noch nicht ſo gar viel inländiſche Pro-

*) Schon im Jahr 1268. verſicherte Marggraf Dietrich die nach Leipzig handelnden Kaufleute ſeines beſondern Schutzes. S. Peifferi Memorab. Lipſ. Lib. II. p. 213.

**) Heidenreich Chron. Lipſ. Born. diſſ. de iure ſtapulae, ingleichen pragmatiſche Handlungsgeſch. der Stadt Leipzig, S. 12. ff.

Produkte abſetzen konnte *), ſo half ſie doch die Waaren Indiens, welche vor Entdeckung des Vorgebirgs der guten Hofnung, Ausſchlusweiſe von den Venetianern und Genueſern aus Alexandrien erholt, und nach Europa übergeſchift wurden, weiter in Deutſchland und in die nordiſchen Reiche verbreiten.

Da durch dieſen, beſonders in damaligen Zeiten, äuſſerſt vortheilhaften Oekonomie- und Speditions-Handel anſehnliche Summen in Umlauf kamen, und Induſtrie, Nahrung und Gewerbe aufblüheten; ſo war Ordnung und Gleichgewicht in allen Ständen bald wieder hergeſtellt, und Kraft und Leben durch jede Nerve des Staats gleichmäßig verbreitet: als auf einmal ein unvermutheter Glücksfall, blos durch ſein Uebermaaß, eine ganz entgegengeſezte Wirkung hervorbrachte, den ordentlichen Lauf der Dinge in

Sach-

*) Das hauptſächlichſte inländiſche Produkt, welches damaliger Zeit häufig, und ohne mindeſte Einſchränkung außer Landes verführt wurde, war das aus den Bergwerken gewonnene rohe und Bruchſilber. Es wurde als eine bloße Handlungswaare angeſehen, und genoß ſogar zu Freiberg eine unbedingte Befreiung vom Zoll. Noch zu Ende des 15ten Jahrhunderts führte ein reicher Fundgrübner, Römer, einen ausgedehnten Handel mit rohem Bergſilber, und hatte in Venedig eine Niederlage davon. S. Melzers Kron. der Kur-Sächſ. Bergſt. Schneeberg, I. B. S. 35.

Sachſen veränderte, und eine faſt allgemeine Zerrüttung verurſachte.

Dieſer Glücksfall war die Entdeckung der Silberbergwerke zu Schneeberg und Zwickau, welche ſich bey ihrem Aufbruch in den Jahren 1471. und 1472. ſo ergiebig zeigten, daß ein Klumpen von 400 Zentner gediegenen Silbers *) auf einmal ausgegraben, und das Silber überhaupt den Gewerken, wie vormals in den erſten Zeiten, ungemünzt zugewogen wurde **).

Ehe ich aber von den Folgen dieſer Begebenheit rede, wird nicht undienlich ſein, die Grundſätze, nach welchen dieſe Folgen beurtheilet werden müſſen, mit wenigen vorauszuſchicken.

Der Preis der Waaren ſtehet allezeit und an allen Orten mit der vorhandenen Menge derſelben, und der Quantität des im Umlauf befindlichen baaren Geldes, in gleichem Verhältnis.

Bleibt die umlaufende Maſſe des Geldes bey einer Nation in einem und eben demſelben Zu-

*) Dieſe Stufe hat beim Einſchmelzen 80000 Mark, oder nach heutiger Rechnung 800000 Speciesthaler gegeben. S. Glafey, S. 134.

**) Der nur gedachte Römer, ein Zwikauiſcher Bürger, ſoll aus einer einzigen Zeche mehr als eine halbe Million an Ausbeute gewonnen haben. S. Kloſchens Verſ. einer Kurſächſ. Münzgeſchichte, I. Th. S. 176.

Zuſtand; die Summe der Waaren und Produkte hingegen wird zu gleicher Zeit durch Verbeſſerung des Ackerbaues und der Viehzucht, durch Handel und Wandel, durch Induſtrie und Kunſtfleis verdoppelt; ſo iſt der natürliche Erfolg, daß mit dem in Zirkulation befindlichen Geldkapital doppelt ſo viel Waaren erkauft werden können, oder welches einerley iſt, die Waaren fallen in der nämlichen Proportion.

Im Gegentheil, wenn die Summe der Waaren und Produkte in einem und eben demſelben Zuſtand verbleibt, das umlaufende baare Geld hingegen ſich in dieſem Zeitpunkt verdoppelt; ſo muß natürlicher Weiſe zum Erkauf der vorhandenen Waaren und Produkte doppelt ſo viel Geld angewendet werden, oder welches eben ſo viel iſt, der Preis der Waaren ſteigt verhältnismäßig.

Auf dieſe Art wird iede Veränderung in der Maſſe des umlaufenden Geldes, und in der Quantität der zum Kauf vorhandenen Waaren und Produkte, eine wechſelſeitige verhältnismäſſige Veränderung der Preiſe hervorbringen, ſo lange nicht in einem oder dem andern Fall entgegen wirkende Urſachen exiſtiren.

Wenn ſich, ſagt Montesquieu, ſeit Entdeckung der beiden Indien, Gold und Silber in Europa nach einem Verhältnis von 1. zu 20. vermehrt hat, ſo muß der Preis der Waaren

und Lebensmittel nach eben dem Verhältnis geſtiegen ſein; haben ſich dagegen die Waaren, wie 1. zu 2. vermehret, ſo folget ganz natürlich, daß, da der Preis dieſer Waaren nach dem Verhältnis wie 1 zu 20 geſtiegen, auf der andern Seite aber, wie 1 zu 2 gefallen, das Verhältnis blos wie 1 zu 10 ſeyn wird. Dieſes Verhältnis kann ſich iedoch durch den ſchnellern oder langſamern Umlauf des vorhandenen baaren Geldes dergeſtalt verändern, daß im erſtern Fall deſſen Werth in Abſicht auf Waaren und Lebensmittel geringer wird, oder, welches einerley iſt, daß man eine größere Summe Geldes vor eine gewiſſe verhältnismäßige Anzahl Waaren entrichten muß; im leztern hingegen ſteigt, ſo daß man für die nämliche Summe Geldes mehr Waaren erlangt.

Die Proportion iſt eben dieſelbe, welche Montesquieu *) bey der Vermehrung des Goldes und Silbers, nach Entdeckung der beiden Indien **) feſtſezt, das iſt:

Wenn

*) Montesquieu Eſpr. des Loix, Tom. II. Liv. 22. Chap. VIII.

**) Ich nehme mit Montesquieu für wahr an, daß ſeit der Entdeckung der beiden Indien das baare Geld in Europa wie 1. zu 20. ſich vermehrt habe, ich gebe auch zu, daß deſſen Verhältniß gegen die Waaren und Produkte wie 1. zu 10. ſtehe; ich leugne aber, daß die Waaren und Produkte in Euro-

Wenn Gold und Silber ſich in der Maſſe nach einem Verhältnis von 1. zu 20. vermehrt, ferner in der Geſchwindigkeit ſeines Umlaufs gleichfalls nach einem Verhältnis von 1. zu 2. ſteigt; die Waaren und Produkte hingegen nur nach einem Verhältnis von 1. zu 2. wachſen: So muß das Verhältnis der Waaren und Produkte gegen das baare Geld nothwendig in einer Proportion wie 1. zu 20. ſtehen.

Ein Staat, worinnen dergleichen Veränderungen vorgehen, würde ſich in allen dieſen Fällen, ſo lange ſein Handel und ſeine Manufakturen nur den inländiſchen Abſaz, oder die Verſorgung ſeiner Kolonien zum Gegenſtand haben, oder wenn man ihn außer Verbindung mit allen andern Staaten denken könnte, in ſeiner innern Verfaſſung nicht beſſer und nicht ſchlechter befinden.

Allein da der erſte Fall ein fortdauerndes Uebergewichte von Macht und Größe gegen alle

ropa ſich blos wie 1. zu 2. vermehrt haben. Denn da die Geſchwindigkeit des Umlaufs des baaren Geldes wenigſtens wie 1. zu 2. geſtiegen iſt: ſo folgt nothwendig daraus, daß die Summe der Waaren und Produkte in Europa, wenn ſie mit dem umlaufenden Gelde in der Proportion wie 1. zu 10. ſtehen ſoll, wie 1. zu 4. geſtiegen ſeyn muß, welches denn auch mit der Erfahrung überein kommt.

wetteifernde Nationen vorausſezt, der zweite hingegen eine bloße Chimäre iſt; da das Glück und Wohl eines kommerzirenden Staats hauptſächlich auf den auswärtigen Vertrieb beruhet, dieſer aber, auf allen fremden Marktpläzen, nur durch Stellung gleicher Preiſe behauptet werden mag: ſo iſt in die Augen leuchtend, daß, wenn dieſe Gleichheit verſchwindet, aller Handel, alle Fabriken, deren Flor auf auswärtigen Abnehmern beruhet, zu Grunde gehen müſſen.

Großbrittannien giebt hiervon in den neuern Zeiten ein auffallendes Beiſpiel. In dieſem Reiche hat immer die Maſſe der Waaren und Produkte mit dem Geldkapital der Nation, und deſſen geſchwinden Umlauf im Verhältnis geſtanden. Da mit Anfang des iezigen Jahrhunderts Großbrittanniens Handel ſich unermeßlich ausbreitete, und mit demſelben die Menge der Natur- und Fabrik-Waaren ſich unendlich vermehrt hatte; ſo errichtete man Geldbänke, um die Nachfrage nach Gelde zu befriedigen, und das Gleichgewicht des Geldes und der Waaren zu erhalten *).

Da in der Folge dieſe Bänke unbegränzten Kredit fanden, und die dadurch kreirten Summen

*) S. Verſuch von den Urſachen des gegenwärtigen hohen Preiſes der Lebensmittel. Leipzig, bey Weidmanns Erben und Reich 1776.

men gegen die Waaren und Produkte auſſer Proportion traten; ſo hat man die Nationalſchulden und Auflagen zu einer Größe anſteigen laſſen, welche die Welt in Erſtaunen ſezt, aber das Gleichgewicht zwiſchen Geld und Waaren aufrecht erhalten hilft. Ganz anders iſt es mit Engellands auswärtigem Vertrieb ſeiner eigenen Manufakturen beſchaffen.

Dieſe, ob ſie ſchon wegen ihrer vorzüglichen Güte Abſaz finden, haben dennoch in verſchiedenen Artikeln, wegen der Höhe ihrer Preiſe viele Europäiſche Marktpläze, wo ſie Konkurrenz gefunden, verlaſſen müſſen, und für die Zukunft giebt ihnen die unterbrochene Handels-Verbindung mit Rußland, die aufblühende Induſtrie von Spanien und Portugall, vor allen aber die Mitwerbung von Nord-Amerika eine eben nicht gar zu troſtreiche Ausſicht.

Wenn dagegen eine plözliche Vermehrung des baaren Geldes in einem Staat erfolgt, wo noch wenig Handel, wenig Fabriken ſind, wenn dieſer Staat ſeinen ſchnellen Reichthum nicht ſowohl auf die Verbeſſerung dieſes Handels und dieſer Fabriken, ſondern vielmehr zu Beförderung des Luxus in ausländiſchen Waaren und Bedürfniſſen verwendet; ſo werden die erworbenen Schäze zu nichts dienen, als ihn zu entkräften, und dieienigen Länder, mit denen er in Verkehr ſteht, zu bereichern.

 Das

Das war nun leider der Fall mit Sachſen im Jahr 1471.

Die Silberminen von Schneeberg und Zwickau hatten auf Bevölkerung, Handel, Gewerbe und Induſtrie, überhaupt auf den größern National-Wohlſtand nicht den merklichen Einfluß, den man hätte erwarten ſollen. Der Reichthum war nicht gehörig vertheilt; er floß zuſammen in die Hände einiger großen Güther- und Lehnbeſizer, einiger großen Bergwerkseigenthümer.

„Alle Menſchen, ſagt Aventin von der damaligen Zeit *), ſchreien und klagen, warum doch das Getreid ſo überſchwenklich, und je länger je mehr täglichen theurer wird, und ſind doch allenthalben in Städten, Märkten und Dörfern Bauersleut genung.„ Ein klares Kennzeichen, daß die Ausbeuten der Bergwerke blos zu Gegenſtänden des Luxus verwendet wurden. Sie kamen nicht der Beförderung des Ackerbaues und den nüzlichen Manufakturen zu gute, ſondern ſie vermehrten blos die Schwelgerey der Nation, und hatten alſo die nämlichen Folgen, welche nachher die Goldgruben von Braſilien, und die Silberminen von Peru und Mexiko in Por-

*) S. Aventin Chronik, Vorr. des 5. Buchs.

Portugall und Spanien äuſſerten, welche in neuern Zeiten das Siſtem des berüchtigten Lauw in Frankreich hervorbrachte, und die, wie oben bewieſen worden, zu allen künftigen Zeiten und in allen Ländern, iede ſchnelle und übermäßige Vermehrung des zirkulirenden baaren Geldes, ohne verhältnißmäßigen Wachsthum des Handels und der Nationalinduſtrie hervorbringen muß.

Der Preis der Waaren wurde nämlich damals hinaufgetrieben, Materialien und Arbeitslöhne wurden vertheuert, und die Fruchtpreiſe ſchwankten dergeſtalt, daß oft große Theurung, zuweilen wieder ſehr wohlfeile Zeit war. Doch waren die Theurungen weit häufiger. So war, zum Beiſpiel in denen kurz auf einander folgenden Jahren 1477r 1481. und 1483. theure Zeit, da der Scheffel Weizen, der gewöhnlich 4 Groſchen galt, auf 14 Groſchen, das Korn hingegen, welches 3 Groſchen ſonſt galt, auf 10 Groſchen ſtieg *). Ueberhaupt aber nahm mit dem wahnſinnigſten Luxus das Verderbnis der Sitten in allen Ständen dergeſtalt überhand **), daß nach

*) S. Dreyhaupts Beſchr. des Saalkreiſes, 1. Th. Sect. I. Cap. II. p. 640. ingl. Spangenbergs Mannsfeld. Chron.

**) Daß die Entdeckung der Harz-Bergwerke im zehnten Jahrhundert, ſo wie nachher die Entdeckung der Bergwerke in Sachſen, einen ſehr nachtheiligen Einſlus auf die Sitten hatten, beweiſen die

nach einer Rotation und Kriſis von 11 Jahren, im Jahr 1482. der Verfall des Landes, als eines durch Ueberſlus guter Säfte kranken Körpers, in dieſer Lage unvermeidlich, wenigſtens die Applikation ſtarker und kräftiger Arzneimittel dringend ſchien.

Eine ſolche diätetiſche Staatsarzney ſollte nun die in dieſem Jahr durch die beiden Durchlauchtigſten Regenten Sachſens, Ernſt und Albert, publizirte Landes-Ordnung ſein *). Im Eingang derſelben iſt die Veranlaſſung mit Würde, edler Einfalt, und bewundernswürdiger Präziſion ausgedrückt.

„Es wären, heißt es, von den Prälaten, Herren, Ritterſchaft und Städten viele Klagen eingelangt, wie die Unterthanen in großem Fall, Abnehmen und Verderben ſtünden, welches aus der ſchweren Münze, dem unmäßigen Geſinde- und

die Klagen des Ditmar, Biſchofs von Merſeburg, über den damals zunehmenden Luxus, beſonders über die häufigen Ehebrüche. In Anſehung der Kleidertracht, ſpricht er, verhielten ſich die Frauenzimmer gar nicht mehr, wie die alten Matronen; ſie ſtellten dasjenige, was an ihnen feil wäre, ihren Liebhabern und der ganzen Welt öffentlich und ungebeten zur Schau auf. S. Ditmari Chron. in Leibnitii S. S. rer. Brunſ. Tom. I. pag. 361.

*) S. Cod. Aug. I. Th.

und Handwerks = Lohn, der in allen Ständen überhand genommenen überflüßigen Koſt und Eſſen, Getränke und Kleidung, bey den Städten aber vornämlich daher komme, daß ſie ihrer bürgerlichen Händel, als Mälzen, Brauen und Bierverkaufen, worauf doch der größte Theil ihrer Nahrung ſtünde, durch etliche Prälaten und den Adel, der ſich des angenommen, auch durch die Handwerker auf den Dörfern beraubt würden, das doch nicht ſein ſollte, ihnen auch nicht zuſtünde, und vor Alters alſo nicht Herkommens wäre; Zuförderſt wäre alſo, nach reiflicher Ueberlegung, zu Bezahlung der Geſinde- und Handwerks-Löhne eine Scheidemünze von geringerm Gehalt gefertiget und ausgegeben worden. Ferner ſollte künftig niemand ſeine Knechte anders, denn in inländiſch Gewand kleiden; auſſer Hoſen- Kogeln- Koller- und Bruſtlaz-Tuch, das möchte ein ieder kaufen und geben, wie gut er wolle. So aber ein Herr oder Edelmann ſeinen Knechten nicht Schuhe und Kleider, ſondern ein genannt Geld gäbe, ſo möchte er einem urbaren Knechte 5 Schok, und einem Stallknecht 4 Schok neue Groſchen geben,

Einem Schirrmeiſter	=	4 Sch. n. gr.
Einem Großknecht	=	3 Sch. 20 gr.
Einer Köchin	= =	1 — 40 —
Einer großen Magd	=	1 — 20 —
Einer Kühmagd	= =	1 — —

Einem Schweinehirten	ſ	—	50 gr.
Einem Handarbeiter mit Koſt			
wöchentlich	ſ ſ	—	9 —
ohne Koſt	ſ ſ	—	16 —

„Denen Werkleuten ſollten zu ihrem Mittag- und Abend-Mahle nur 4 Eſſen; an einem Fleiſchtag eine Suppe, zwey Fleiſch und ein Gemüſe; auf einen Freitag und andere Tage, da man nicht Fleiſch iſſet, eine Suppe, ein Eſſen grüne oder dürre Fiſche, zwey Zugemüſe; ſo man faſten müſſe, fünf Eſſen, eine Suppe, zweierley Fiſche und zwey Zugemüſe, und hierüber 18 gr., den gemeinen Werkleuten aber 14 gr. wöchentlicher Lohn gegeben werden; ſo aber dieſelbigen Werkleute bey eigner Koſt arbeiteten, ſo ſollte man dem Pollirer über 27 gr., und dem gemeinen Mäurer die Woche über 23 gr. nicht geben; einem Mäder, neben obiger Koſt, nicht über 3 gr. täglich.„

„Niemand, wes Standes er ſey, auch was Gäſte er hätte, ſollte über ſeinen Tiſch, des Morgens nicht über ſechs Eſſen, und des Abends nicht über fünf Eſſen, desgleichen nicht mehr denn zweierley Wein und zweierley Bier haben, bey Strafe 10 Gülden vom ieglichen Eſſen, ausgenommen bey Hochzeiten, erſten Meſſen, ꝛc.„

In

„In den märkiſchen Städten ſollte keine Wirthſchaft gehalten werden, da man Leute über ſechs Tiſche darzu hätte, und daß man denen nicht über dreimahl zu eſſen gebe; in den kleinen offnen Städten, Märkten und Dörfern ſollte niemand zu keiner Wirthſchaft, dann zu vier Tiſchen Volk haben, aufs allermeiſte dreimal zu eſſen geben, auf den Morgen 5, auf den Abend 4 Eſſen.„

„Zu den Kirchmeſſen ſollte kein Bürger und Bauersmann über 15 Perſonen zu Gaſte haben, denſelben auch nicht mehr dann zweimal, Morgens 5, und Abends 4 Eſſen geben.„

„Niemand auf den Dörfern, wes Standes und Würden er ſey, ſollte anders, als für ſeine Haushaltung brauen.„

„Keine Frau noch Jungfrau von der Ritterſchaft ſollte ein Kleid tragen, das ihr über 2 Ellen lang auf der Erden nachgehe.„

„Es ſollte auch keine mehr, denn einen ſeidenen Rock, und zween Röcke, da geſtickt auf iſt, auf einmal an haben, und daß derſelbiger keiner über anderthalb hundert Gülden werth wäre.„

„Es ſollte kein Rittermäßiger Mann hinführo auf einmahl über zwo ſeidene Schauben, noch ſonſt

ſonſt ein Kleid, das ohne die Schauben über 40 Gülden werth iſt, tragen.„

„Es ſollte kein Bürger in keiner Stadt ein ſeiden Kleid, (ohne Joppen, die möge er wohl) tragen.„

„Die in märklichen Städten möchten von ausländiſchem Gewand, ſo viel ſie wollten, Kleider machen laſſen, doch daß keiner ein Kleid habe, das mehr denn 30. Gülden koſte.„

„Jegliche Jungfrau und Frau möchte Hauptſchmuck tragen, der 30. Gülden werth ſey, aber nicht beſſer.„

„Vor ſeiden Gewand ſollte nichts anders gerechnet werden, denn Sammt, Damaſchken, Atlas, Dobin, und was man über einen Rheiniſchen Gülden kaufen müſſe.„

„Seiden Tuch, wie das heiße, das man unter einen Gülden kaufe, ſollte dem ausländiſchen Tuch gleich getragen werden.„

„Keine Bürgerin in einer Stadt, ſie ſey groß oder klein, ſollte keinen Sinen Woffin (Mouſſelin) noch keinerley Leinewand tragen, die ausländiſch ſey, der man nicht 4 Ellen vor einen Gülden kaufen könne, ausgeſchloſſen in denen märklichen Städten, deren Weiber, die in den Räthen ſind, oder märklicher und vermöglicher Kaufleute, die möchten Sinen-Woffin,

ſin, oder andere gute Leinewand, zu Schleiern allein tragen, zu Ermeln, oder ſonſt nicht beſſer, dann 4. Ellen vor einen Gülden, die andern ſollen nichts, denn inländiſche Leinewand tragen.„

„Kein Bauer oder Bauers-Knecht, und Bäuerin, ihre Diener und Dienerin, ſollte keinerhand Seiden, dann zu Brauthauben, und auch kein ausländiſch Gewand und Leinewand tragen *).„

Die Urſachen, welche in dieſem Aufwands-Geſetze von dem Verfall der Sächſiſchen Lande angegeben werden, ſind: 1) ſchwere Münze, 2) unmäßiger Geſinde- und Handwerks-Lohn, 3) Schwelgerey und großer Aufwand in Eſſen, Trinken und Kleidung, 4) Zerrüttung der bürgerlichen Nahrung und Handwerke.

Der Verfall ſelbſt muſte damaliger Zeit ſehr fühlbar und allgemein anerkannt ſeyn, weil er nicht von einzelnen Perſonen, nicht von beſondern Zünften und Klaſſen, ſondern von den Repräſentanten der ganzen Nation vor den Thron gebracht, auch von den Regenten förmlich, und

*) Vogel in Annal. Lipſ. S. 63. ſagt, daß ſonderlich die Kleiderordnung unter den Studenten ein großes Schrecken verurſacht habe.

und ohne alle Einſchränkung, zugeſtanden wird *).

Und in der That flos er nicht, wie ein berühmter Schriftſteller und Anhänger des phyſiokratiſchen Syſtems behauptet **), aus leerer Einbildung, ſondern aus wahren zerſtörenden Uebeln, welche gewis einen ieden, mehr oder minder, drückten, und in der Fortdauer den Staat unausbleiblich zu Grunde gerichtet hätten.

Gute ſchwere Münze kann zwar eigentlich an und vor ſich ſelbſt ein Land nicht ins Verderben ſtürzen, aber wenn dieſe ſchwere Münze mit beiträgt, die Arbeitslöhne zu erhöhen, wenn die-

*) Sachſen behauptete damals noch die ſchon vorhin erhaltene anſehnliche Stelle unter den alten Trinkländern, welche ſich gleichſam durch die Verjährung ein näheres Recht zum Vollſaufen erworben hatten, und denen der Reichsabſchied von 1495. das von Alters her geübte Zutrinken erlaubte. Die Sitten waren überhaupt damals äuſſerſt verderbt. Beſonders war die Kleiderpracht ſo groß, und die Mode ſo veränderlich, daß manches Frauenzimmer ſich, wie Spangenberg bekräftiget, an einen Tanz, Kindtauf, oder dergleichen Wohlleben, einen Tag wohl dreimal umkleidete, und ſolches etliche Tag an einander, jezt deutſch, dann welſch, bald ſpaniſch, dann ungariſch, zulezt gar franzöſiſch. S. Schmidts Geſch. der Deutſch. IV. B. S. 440.

**) S. Schlettweins Arch. für den Menſchen und Bürger, V. Band, S. 472. u. f.

dieſe erhöheten Arbeitslöhne den Preis inländiſcher Waaren und Produkte vertheuern, und dadurch in nothwendiger Folge auch deren Abſaz vermindern, dann wird ſie in dieſer Verbindung ein unſtreitiges Uebel.

Schwelgerey und unmäßiger Aufwand im Eſſen, Trinken, und Kleidung, iſt die gefährlichſte Krankheit des Staats. Sie verderbt nicht nur den ſittlichen Karakter der Nation, ſondern ſie ſchwächt auch die phyſiſchen Kräfte derſelben, verbannt iede edle, erhabne, menſchenfreundliche Empfindung, und zerſtört alles Gefühl von Vaterlandsliebe, Nationalgröße und Tugend.

Tauſend Beiſpiele von berühmten Völkern ſind aus der Geſchichte bekannt, welche ſich blos durch ihren Luxus zu Grunde gerichtet haben.

Wenn die Phyſiokraten meinten, daß durch den größtmöglichſten Aufwand in Speiſen, Trank und Kleidung, oder, welches einerley iſt, durch die unmäßigſte Schwelgerey, die größtmöglichſte Produktion der Materialien zu Speiſen, Getränken und Kleidung bewirkt, und in dieſem unſeligen Zirkel Betriebſamkeit, Arbeit und Kunſtfleis bis zur höchſten Anſpannung vermehrt werden könnte, ſo wäre das phyſiokratiſche Syſtem nicht nur das ruchloſeſte und abſcheulichſte,

ſon-

ſondern auch das unrichtigſte und abgeſchmakteſte unter allen.

Gewis nicht die Menge der Genieſſungen, ſondern die Art der Anwendung und des Gebrauchs macht ein Land und deſſen Einwohner glücklich.

Wenn durch größere Bevölkerung, und den durch Induſtrie vermehrten Wohlſtand im Ganzen eine ſtärkere Konſumtion hervorgebracht wird, ſo muß ſich in natürlicher Folge die Produktion auch vermehren, und der Staat zieht Nutzen.

Allein wenn ohne dieſe Urſachen, durch entdeckte reichhaltige Silberminen, oder andere ungefähre Zufälle, ungeheure Summen auf einmal in Umlauf kommen, wenn dieſe Summen blos in ausländiſchen Waaren und Produkten verſchwelgt werden, ſo läßt ſich darinnen kein Vortheil für die inländiſche Produktion und den Staat finden; und das war im Jahr 1482. der Fall mit Sachſen. Hiernächſt war die Zerrüttung der bürgerlichen Nahrung und der Handwerke, und deren Auswanderung auf die Dörfer, kein geringes Ungemach.

Der Flor der Städte hängt von dem Flor der Handwerke, Fabriken und Kommerzien ab. Ackerbau und Kunſtfleis aber ſind aufs genaueſte ver-

verbunden, ſo daß, wenn eins ein gar zu merkliches Uebergewicht erhält, das andere nothwendig in der Folge zu Grunde gehen muß. Die Handwerker und Künſtler verbrauchen und veredlen die Früchte der Erde; ohne ſie haben dieſe einen geringen Werth, und ohne den Ackerbau würden die Quellen des Handels bald verſiegen. Beide, Städte und Dörfer, verdienen alſo gleiche Aufmerkſamkeit.

Wollte man den Handwerkern, den Fabrikanten und den Kaufleuten erlauben, ſich auf die Dörfer zu ſetzen, und allda ihr Gewerbe ohne alle Regeln zu betreiben, ſo würden die Städte bald zu Grunde gehen, und dieſe unbeſtimmte Freiheit würde eine Quelle von Unordnung, von Betrug und mancherley Elend ſein.

Die heilſamen Bande, womit in einem polizirten Staat das Anſehen der Geſeze die natürliche Freiheit belegt, ſind, wie eine weiſe Magiſtratsperſon in Frankreich, als im Jahr 1776. die Zünfte voreilig aufgehoben wurden, richtig bemerkte, keine Hinderniſſe des Gebrauchs, ſondern eine heilſame Vorſehung wider alle Mißbräuche, welche die Unabhängigkeit nach ſich zieht.

Sie ſind nicht durch regulirſüchtige Politik eingeführt, ſondern auf ſie beruhet das Wohl der Handelſchaft, die Sicherheit des Abkäufers,

die Güte und Dauerhaftigkeit der Waare, und ohne ſie würden die Werkſtätte der Künſtler und Handwerker oft Werkſtätte des Eigennutzes und Betrugs ſein.

Und wäre nicht über alles dieſes eine uneingeſchränkte Freiheit des Handels und der Gewerbe auf dem Lande zugleich eine Verlezung des Eigenthumsrechts der Innungen und Meiſterſchaften in Städten, welches ein ieder Theilhaber mit ſeinem Vermögen erkauft und erworben hat, und im vollen Vertrauen, nicht auf alte Gewohnheiten oder verjährte Obſervanzen, ſondern auf gegenſeitige Verbindlichkeiten und ausdrückliche Geſetze genießt? Wie könnte eine ſolche Beraubung des Eigenthums mit den unwandelbaren Grundſäzen der Gerechtigkeit beſtehen?

Wider die Richtigkeit der Urſachen, welche die Landesordnung von 1482. veranlaßt haben *), läßt ſich alſo nichts einwenden.

Daß aber Zwang und Strafgebote die Mittel nicht ſind, den Luxus in Eſſen, Trinken und Kleidungen einzuſchränken, und daß auf dieſem Wege der Zweck ſchwerlich erreicht werden kann, iſt

*) Zwar will ich nicht in Abrede ſtellen, daß noch eine geheime Nebenurſache vorhanden geweſen ſeyn kann. Die Landesfürſten Sachſens waren, bey allem Reichthum der Bergwerke dennoch verſchuldet, ſie glaubten vielleicht in der ſchlechtern Ausmünzung eine ihnen zuträgliche Finanz-Operation zu machen.

iſt eine ausgemachte Sache. Weiſe Leitung und Unterricht, Beiſpiel des Fürſten und der Großen, gute Erziehung der Jugend, Hervorziehung derer, die einen blos nüzlichen und fruchtbaren Aufwand machen, ſind freilich beſſere Mittel zu Erreichung obigen Zwecks.

Auch werden die weiſen Geſezgeber Sachſens es daran nicht haben ermangeln laſſen, da die Ausſchweifungen, welche ſie anführen, vor ihren Augen vorgiengen*), und da ſie, weit entfernt, ſolche für Beweiſe des innern Wohlſtandes anzunehmen, ſelbige vielmehr aus richtiger Ueberzeugung für wahre Uebel und für Vorboten eines herannahenden gänzlichen Verderbens anſahen. Dieſes Verderben blieb auch nicht aus, ſondern brach in den folgenden Jahren mit unwiderſtehlicher Gewalt ein, indem Sachſen zu wiederholten malen mit Theurung und Peſt heimgeſucht, und dadurch zwar auf der einen Seite dem ſchädlichen Luxus einigermaſſen geſteuert, auf der andern aber der Bevölkerung, dem Nahrungs-

 und

*) Welche thörichte Ausſchweifungen! da der Geſezgeber ſich genöthiget ſieht zu erlauben, daß ein adeliches Frauenzimmer auf einmal drey Kleider, jedes 150. Gülden, oder nach jezigem Gelde 342. Thaler an Werth, und eine Bürgersfrau einen Kopfpuz von 68. Thalern tragen möge.

und Handels⸗Stand unermeßlicher Schaden verurſacht wurde *).

Uebrigens hatte man bey ienem Ueberflus an nichts weniger, als an die Bezahlung der Staats⸗Schulden gedacht, zu deren Tilgung im Jahr 1488. ungewöhnlich harte Steuern angelegt wurden, ſo, daß ein ieder Unterthan, Manns⸗ oder Weibsperſon, mündig oder un⸗

mün⸗

*) Im Jahr 1495. war der Luxus doch noch immer ſehr groß, und die Preiſe der Lebensmittel ſtunden in verhältnismäßiger Höhe, wie nachfolgendes im 1. St. der Olla Potrida 1782. befindliche Verzeichnis des Aufwands bey dem in obigem Jahre erfolgten Begräbniß des Oberaufſehers Humberts von Langenſahlingen beweiſet, nämlich:

24 fl.		vor einen Ochſen,
9 fl.		⸗ 2 Hammel und 5 Lämmer,
12 fl.		⸗ 2 Schweine,
4 fl.	17 gr.	⸗ 2 Kälber,
5 fl.	5 gr.	⸗ 2 Stück Wild,
1 fl.	9 gr.	⸗ 2 Rehe,
3 fl.	7 gr.	⸗ 5 Gänſe,
5 fl.	15 gr.	⸗ 30 junge Hüner,
29 fl.		⸗ 4 Eimer alten Wein,
9 fl.	3 gr.	⸗ 2 Eimer neuen Wein,
16 fl.	10 gr.	⸗ 10½ Eimer Bier,
13 fl.	18 gr.	⸗ Brod,
18 fl.		⸗ 9 Malter Hafer,
400 fl.	7 gr.	zu Kleidungen,
24 fl.	8 gr.	⸗ Confekt,
79 fl.	4 gr.	vor Pfarrern, Schulmeiſter, armen Leuten,
7 fl.	7 gr.	⸗ Bothenlohn,
73 fl.	19 gr.	⸗ das Grab zu fertigen.

mündig, ſein bewegliches und unbewegliches Vermögen mit Gewiſſen ſchäzen, und hiernach von 100. fl. 2. Gülden, von 50. fl. 1. Gülden, von 25. fl. aber 4. alte Groſchen; ferner die Handwerks-Leute, ſo nicht eigenthümlich 25. Gülden hatten, 4. Groſchen; müßige Leute, ſo nicht eigen Gut, am Werth 50. Gülden beſaſſen, auch kein Handwerk trieben, oder um Lohn dienten, 1. Gülden; nicht minder ein ieder Hausgenoſſe, der nicht 25. fl. werth hatte, 4. Groſchen; das Geſinde aber den 20ſten Theil des Lohns geben muſten *).

Dieſe Abgaben ſowohl, als der Abflus derienigen anſehnlichen Summen, welche verſchiedene neue Akquiſitionen und auswärtige Händel, beſonders der niederländiſche Krieg koſteten, verminderten die Maſſe des umlaufenden baaren Geldes dergeſtalt, daß die Preiſe der Lebensmittel in den beiden lezten Jahren des 15ten Jahrhunderts in mehrern Artikeln allmählig wieder herab fielen.

Auf gleichem Fuß ſtunden die Sachen im 16ten Jahrhundert. Die von 1496. an in den Annabergſchen Bergwerken gewonnenen reichen Ausbrüche hatten, wie die Silberminen bey Schneeberg und Zwickau im Jahr 1471. auf

 den

*) S. Wekens Dreßdner Kronik, S. 446.

den Wohlſtand des Ganzen keinen Einfluß; veranlaßten vielmehr, wie iene, den ſchädlichſten Luxus und die gröſten Ausſchweifungen, ſo daß die Geiſtlichen Gott öffentlich anruften *), mit ſeinem Segen inne zu halten, weil die Gemüther frech und wild würden **).

Die Abgaben waren nach damaligen Zeiten beträchtlich, und wurden anfänglich nach willkührlichen Schazungen, von 1546. an aber, nach dem Schockwerth der Grundſtücke, vermittelſt der Landſteuer, aufgebracht ***).

Auch wurde im nurgedachten Jahre das Ohmgeld auf 1. Thlr. vom Faß inländiſchen und fremden Bier, 5. gr. vom Eimer inländiſchen, und

*) Merkwürdig iſt es doch bey alle dem, daß dieſes Gebet bald darauf recht buchſtäblich Erhörung fand. Denn die reiche St. Georgen-Grube bey Schneeberg, welche 1471. ſo groſe Ausbeute gab, ward 1516. durch eine im tiefſten eingeſchoſſene hohe Wand faſt gänzlich verſchüttet.

**) Der Schrekenberg gewährte von 1496. bis 1596. eine Ausbeute von 3691918. Sp. Thaler, und von 1545. bis 1550. ſind in der Annabergſchen Münze, nach des daſigen Münzmeiſter, Rothens, Münzbuche, blos von Annabergſchem Silber 342918 Mark, 2 Loth, $3\frac{1}{2}$ Qu., oder 15587 Zentner, 79 Pfund vermünzet worden. S. M. Glökners Bergpred. Annab. 1782.

***) V. Cod. Aug. P. II. S. 1371.

und 10. gr. vom Eimer ausländiſchen Wein und Brandewein, erhöhet.

Der Mittelpreis des Korns hielt ſich, wenn man einige theure Jahre ausnimmt, in der erſten Hälfte dieſes Jahrhunderts, immer zwiſchen 12 bis 18. gr., und die übrigen Bedürfniſſe waren mit dieſem Preis in ſo richtigem Verhältnis, daß auf dem im Jahr 1541. zu Dreßden gehaltenen Landtag zur Verpflegung 4000. Mann Infanterie und 1600. Mann Kavallerie, auf 1. Jahr 200000. Gülden, welche nach iezigem Münz-Fuß 360000 Thlr. betragen, gerechnet wurden *).

In der andern Hälfte des 16ten Jahrhunderts hatte Sachſen unter der Regierung des weiſen, des friedliebenden Auguſts I. einen höhern Grad von Wohlſtand und politiſcher Glückſeligkeit erreicht.

Von ſeinen Nachbarn in gleicher Maße gefürchtet und geliebt, war Auguſt derienige unter den deutſchen Fürſten, welcher zuerſt die Staatswirthſchaft kannte, ſie zuerſt einführte, und zur Grundlage aller ſeiner Staatsoperationen machte **).

*) S. Wekens Dresdner Kronik. S. 447.

**) Wie ich ins Regiment kommen bin, (den 11. Jul. 1553.) ſagt dieſer preiswürdigſte Regent mit

Sein ganzes Augenmerk war auf die Beförderung des Ackerbaues, die Belebung der Induſtrie, den Schwung des Handels und der Manufakturen gerichtet; ſelbſt die großmüthige Protektion, welche er den Wiſſenſchaften angedeihen ließ, war dieſem großen Zwecke untergeordnet.

Unter ſolchen weiſen Maasregeln wurden, auf der einen Seite, die inländiſchen Natur- und Kunſt-Produkte erſtaunlich vermehrt; auf der andern aber auch, durch den vortheilhafteſten, auſſer aller nachbarlichen Konkurrenz betrie-

mit dem Geiſt eines Heinrichs IV. in einer vorgeblich von ihm ſelbſt niedergeſchriebenen Nachricht, da ſeynd ſo viel Schulden geweſen, nemlich 1,667078 fl. 12 gr. 4 pf.

Jezo (1563.) ſeynd ſo viel Schulden, 2,000000 fl. und darüber.

Wo es hin iſt kommen, das weis Gott.

Darum wird mich niemand verdenken können, daß ich mit beſſerm Fleiß, denn bishero geſchehen, zu dem Meinen ſehe, ſonſt hätte ich Sorge, es würde unſer Herr Gott dadurch erzürnet. S. Schlözers Staatsanzeigen, Heft 4. S. 452.

Er richtete auch dieſen großen Vorſaz ſo ſtandhaft ins Werk, daß er von obigem Jahre an, bis zu ſeinem Abſterben, den 11. Febr. 1586. alſo in einem Zeitraum von 22. Jahren, nicht nur obige 2,000000 fl. bezahlte, ſondern auch einen erſtaunlichen Vorrath von baaren Gelde, 17. Millionen ſagt man, hinterlies.

triebenen Oekonomie-Handel, beſonders durch den Abſaz inländiſcher Manufaktur-Waaren unermeßliche Summen ins Land gezogen, und hierdurch die Preiſe der Lebensmittel proportionirlich zum Steigen gebracht.

Dieſes Steigen würde durch die damalige deſtruktive Schmelgerey noch mehr befördert worden ſein, wenn nicht zur nämlichen Zeit durch Niederlegung eines anſehnlichen Schazes große Summen außer Zirkulation gekommen, und dadurch das Gleichgewicht zwiſchen Waaren und Geld wieder hergeſtellt worden wäre.

Wenn man übrigens die Gemählde dieſer drey Jahrhunderte aufmerkſam betrachtet, ſo findet man allenthalben den merkwürdigſten Kontraſt.

Unſere Vorfahren waren im 14ten Jahrhunderte zwar in Sitten noch etwas roh, aber ſie hatten ſchon einen großen Luxus, und machten in Kleidern, Eſſen und Trinken einen ſtarken Aufwand. Da der Reichthum in die Hände weniger großen Lehnbeſitzer und Eigenthümer floß, und dieſe ſolchen in prächtigen Kleidern, goldnen und ſilbernen Gefäßen verſchwendeten; ſo kam das Geld in keinen rechten Umlauf. Es ſtockte vielmehr, und dieſer Stockung, dieſem allgemeinen Mangel am Numerair war es zuzuſchreiben, daß die Güter im mittlern

Zeitalter gewöhnlich auf 10. Prozent genutzt wurden, und daß eine Herrngülte, oder ein Pfund beſtändiger jährlicher Einkünfte, 10. bis 15. Pfund höchſtens galt *).

So verpfändete Kaiſer Karl IV. die Nordlinger Stadtſteuer im Jahr 1350. nur zu 10. vom Hundert, und Herzog Friedrich, und ſein Bruder Herzog Wilhelm zu Sachſen, konnten im Jahr 1392. bey Eroberung des Schloſſes Leuchtenburg, nicht 1000. Schock Groſchen baar aufbringen, ihr Kredit war auch ſo ſchlecht, daß der Rath zu Leipzig und Jena für ſie auf obige Summe gut ſagen muſten.

Achtzig Jahre darauf bezahlten Kurfürſt Ernſt und Herzog Albrecht das Fürſtenthum Sagan mit 50000. Ungariſchen Goldgülden oder Dukaten, ingleichen die Herrſchaften Sorau, Beeskow und Storkau, mit 62000. Rheiniſchen Gülden baar.

Und Herzog Albrecht ſchoß dem Kaiſer 150000. Gülden vor, verwendete 300000. Gülden auf den niederländiſchen Krieg **), und bey der Vermählung ſeines älteſten Prinzen, des

*) S. Meuſels Geſchichtforſcher, III. Th. S. 223. f.

**) S. Glafeis Kern der Sächſ. Geſch. S. 133. und 144.

des Herzogs Georgens, mit des Königs Kaſimir von Pohlen Tochter, Barbara, im Jahr 1496., wurden in ſechs Tagen 99. Lägel ſüßer Wein, 1300. Eimer anderer Wein, und 444. Faß allerley Bier verzehrt *).

Zu keiner Zeit aber waren häufigere Theurungen, und mehr epidemiſche Krankheiten, als in dieſer Periode.

Der Getreidepreis ſchwankte oft in wenigen Monaten vom niedrigſten bis zum höchſten Punkt. Im Jahr 1491. von 4. bis zu 60. Groſchen, und 1507. rafte die Peſt in Dresden, welches damals höchſtens 4000. Einwohner zählte, täglich 30. Menſchen weg **).

Sollte man hierbey von dem wohlthätigen Einflus milder Sitten, und einer durch die Philoſophie gereinigten Vernunft nicht überzeugt werden, wenn man ſieht, daß Schwelgerey und Aberglaube die herrſchenden Laſter dieſer Jahrhunderte waren, daß der Pallaſt des Fürſten und die niedere Hütte des Landmanns ihrem Scepter gehorchte, und daß ſelbſt der weiſe, der gütige, der ökonomiſche Auguſt, der Vater ſeines Volks, der Schöpfer der Künſte, der Ma-

*) Müllers Annalen, S. 57.

**) S. Wekens Dresdner Kronik, S. 548.

Manufakturen, des Fleißes, welcher Obſtbäume und Weinſtöcke pflanzte, Schäfereyen und Bienengärten anlegte, Ackerbau und Handlung beförderte, die Niederländiſchen Fabrikanten, ſo die blutige Grauſamkeit des Herzogs von Alba vertrieb, mit Huld aufnahm, und das ſonſt rohe Land, wie Wecke ſich ausdrückt, zu einem vortreflichen Anbau brachte; welcher bey ſeinem Abſterben einen ſo großen Vorrath von baarem Gelde hinterließ, daß dieſer löbliche Regent doch die Schuld ſeines Jahrhunderts bezahlte, als er bey der Verlobung der Prinzeſſin Anna mit dem Prinzen von Oranien, im Jahr 1561. zu Leipzig in 6. Tagen *)

4000. Scheffel Weizen,
8000. „ Korn,
13000. „ Hafer,
3600. Eimer Wein,
1600. Faß Bier,

verzehrte **), und Sophien von Taubenheim, nebſt

*) S. Weckens Dresdner Kronik, S. 351.

**) Ein merkwürdiges Beiſpiel des Luxus damaliger Zeit iſt im 3ten Stück der Olla Potrida 1781. befindlich. Es wurden nämlich bey dem am 17ten Nov. 1560. gehaltenen Beilager des Grafens, Günther des Streitbaren, zu Schwarzburg, konſumirt:

700 Malter Korn, 120 Stück Hirſche, 116 Rehe, 150 große und kleine wilde Schweine, 850 Haſen, 20 Auerhähne, 35 Birkhähne, 300 Rebhüner, 200 Schnepfen, 60 Haſelhüh-

nebſt Heidinen Wiedemannin, wegen angeſchul-
dig-

hühner, 85 Schock Krammetsvögel, 150 Stück welſche Hähne, 20 Schwanen, 24 Pfauen, 14 Schock andere Vögel, 8 Schock wilde Gänſe, 100 Stück Ochſen, 1000 Stück Hammel, 70 Schock Hühner, 45 Schock zahme Gänſe, 3550 Schock Eier, 175 Schock Kapaunen, 245 Spanferkel, gebraten; 200 Seiten Speck, 8 Rinder, geräuchert, 47 Stück Schweine, 24 Sog-Kälber, iedes ein Jahr, 40 junge Sog-Kälber, 4 Tonnen Schmalz-Butter, 8 Tonnen geſalzene Butter, 7 Faß Wein-Eßig, 10 Faß Bier-Eßig, 200 Faß eingemachtes Wildpret, 720 Schock große Karpfen, 21 Centner Hechte, 85 Schock grüne Forellen, 4 Centner grüne Aale, 7 Fuder Krebſe, 60 Stübgen Schmerlinge, 24 Stübgen kleine Gemengfiſche, 10 Schock lebendige Neunaugen, 30 Schock Barben, 3 Tonnen geſalzene Hechte, 6 Tonnen geſalzenen Lachs, 2 Tonnen Störe, 1 Tonne geſalzenen Aal, 1 Ballen Schollen, 1 Ballen Stockfiſch, 3 Tonnen Rothſchier, 4 Schock Rochen, 3 Tonnen Heringe, 3 Schock dürre Lampreten, 3 Centner Zwetſchen, 1 Tonne Honig, 13 Centner Wachs, 2 Centner Reis, 3 Centner Hierſe, 10 Centner Unſchlitt, 1 Centner Kirſchmus, 12 ganze Parmeſankäſe, 700 holländiſche Käſe, 4 Körbe Roſinen, 1 Butte Oblaten, 700 Kronen Zuckerkonfekt, 100 Thaler für Zwiebeln, Kräuter und Wurzeln, 700 Klaftern Holz, 4800 Malter Hafer, verfüttert.

Ferner:
20 Nägel Malvaſier, 25 Nägel Rheinfall, 25 Fuder Rhein-Wein, 30 Fuder Würzbur-
ger

zigter Zauberey verbrennen ließ *).

Im 17ten Jahrhundert war man zwar bey öffentlichen Feierlichkeiten weit ökonomiſcher, aber die Bedürfniſſe des Staats ſtiegen deſto mehr, und mit ihnen die Abgaben, beſonders die Konſumtions- und Handels-Abgaben.

Die doppelte Trankſteuer an 40. Groſchen vom Faß, wurde im Jahr 1605. eingeführt, auch zu eben der Zeit der Wein-Impoſt mit 5 Groſchen vom Eimer erhöhet.

Im Jahr 1615. wurde auf in- und ausländiſche Waaren, beſonders auf dieienigen, welche nach Leipzig und von dar weiter giengen, eine extraordinaire Kammer-Abgabe gelegt, und 1624. wurde die werbende Baarſchaft, ingleichen Bier und Wein bey der Land-Steuer mit in Anſaz gebracht.

Im Jahr 1628. erfolgte die lezte allgemeine Beſchockung ſämtlicher ſteuerbaren, in den Hän-

ger und Franken-Wein, 6 Fuder Neckar-Wein, 12 Faß Breihahn, 24 Tonnen Hamburger Bier, 12 Faß Eimbeckiſch Bier, 12 Faß Mumme, 6 Faß Goſe, 6 Faß Mündiſch Bier, 10 Faß Arnſtädter Bier, 30 Faß Zelliſch Bier, 10 Faß Engliſch Bier, 220 Faß Speiſebier, 1010 Eimer Landwein, 4500 Thlr. für Kleidung und Pferdeſchmuck.

*) S. Wekens Dresdner Kronik, S. 542. f.

Händen der Unterthanen befindlichen Grundſtücke, welche weder mit Ritterpferden verdient werden, noch zu geiſtlichen Stiftungen gehören, oder ſonſt Steuerimmunität genießen.

Dieſe Schazung dient gegenwärtig bey den Landesbewilligungen zur Norm, und iſt auf allen nachherigen Landtagen in ſolcher Maaße anerkannt, beſonders 1768. mittelſt höchſten Dekrets, als ein Fundamental-Anſchlag, beſtätiget worden. Jedoch ſollen diejenigen Grundſtücke, welche im Jahr 1628. aus dem Kataſter weggelaſſen worden, vorher aber erweislich ſteuerbar geweſen, wieder zur Mitleidenheit gezogen, hierbey aber nicht über den Anfang des XVII. Jahrhunderts hinaus gegangen werden *).

Der Werth der Grundſtücke, auch bey Schließung der Käufe, der Preis derſelben wird, zu Berechnung der vom Kaufgelde abzuziehenden Schock-Steuern, hiernach beurtheilt; mit dem dermaligen wahren Werth ſelbſt aber ſtehen ſie öfters in ganz ungleichem Verhältnis.

In eben dem Jahre 1628. kam die Fleiſch-Steuer mit 1 Pfennig vom Pfund auf, und 1641. wurde, um den Unterthanen in den ſchwerſten Kriegsläuften Erleichterung bey der ihnen hart

**) V. Suppl. Cod. Aug. T. II. pag. 165.

hart angelegten Kontributions⸗Laſt zu verſchaffen, die Land⸗Acciſe eingeführt.

Kaum war dieſe, dem Kommerz auferlegte neue Abgabe bekannt geworden, ſo machten die Hanſee⸗Städte mit vereinigten Kräften Vorſtellung dagegen, und da ſie nicht Gehör fanden, ſo ſchickten ſie im Jahr 1657. eine eigene Geſandſchaft nach Dresden.

Sie bezogen ſich auf die, den Meſſen und Jahrmärkten im deutſchen Reich, dem Herkommen nach, insgemein zuſtehende Freiheit, welche der Stadt Leipzig noch durch beſondere Privilegien beſtätiget, vornämlich vom Kurfürſt Johann George I. im Jahr 1618. feierlich zugeſichert worden.

Sie führten die mancherley Abgaben, welche der Kaufmann ſowohl unterweges, als am Orte ſelbſt, nach der vom Rath zu Leipzig, unterm 31ſten December 1597. publizirten Wagordnung, zu entrichten hat, umſtändlich an, und behaupteten, daß, wenn dieſe, den Handel belaſtende Bürden nicht vermindert würden, ſo könnte das, ſeit undenklichen Jahren mit Leipzig betriebene Kommerzium nicht nur ſeinen vorigen Flor nie wieder erreichen, ſondern würde vielleicht mit der Zeit, zum größten Nachtheil der Sächſiſchen Lande, einen ganz andern Gang nehmen.

So wäre es, ſagten ſie, mit der Rußiſchen Handlung an der Oſtſee, und mit dem Weinhandel auf dem Rheinſtrom ergangen; erſterer hätte, wegen eingeführter hohen Zölle, ſich nach Archangel gewendet, und lezterer hätte gleichfalls andere Päſſe und Wege gefunden.

Dieſe gründliche Vorſtellungen, welche theils ſchriftlich, theils mündlich wiederholt wurden, machten endlich erwünſchten Eindruck, und ſo wurde 1658., in Anſehung derer die Leipziger Meſſen beſuchenden fremden Kaufleute, zu wechſelſeitiger Beförderung des Handels ein billiges Abkommen getroffen, hierdurch aber den Beſchwerden der Hanſee-Städte abhelfliche Maaße gegeben *).

Schon im Jahr 1653., alſo kurz nach Einführung der Land-Acciſe, war Johann George I. geneigt, ſtatt derſelben ein Aequivalent von 60000 Thlr. anzunehmen.

Die Städte waren damit einverſtanden, und wollten dieſe Summe auf die Steuer-Schocke repartiren.

Allein die Ritterſchaft widerſezte ſich, und alſo ward dieſe dem Kommerz in gewiſſer Maaße allerdings nicht günſtige Abgabe beibehalten, und

*) S. Marpergers Beſchreibung der Meſſen und Jahrmärkte, Kap. 6.

und in den Jahren 1670. und 1682. durch beſondere Mandate näher beſtimmt, auch auf mehrere Gegenſtände verbreitet.

In den angezogenen Mandaten ward der Unterſchied zwiſchen inländiſchen und ausländiſchen Waaren feſtgeſtellt; übrigens aber ſollte die Verfaſſung der Land-Acciſe, nach der erſten Idee, ganz einfach und ungekünſtelt ſeyn. Es kam hierbey nicht auf eine weitläuftige Accis-Ordnung, nicht auf ſchwankende und unbeſtimmte Regeln, oder auf einen zahlreichen Tarif an; ein einziger allgemeiner Satz an drey Pfennigen vom Thaler, war nach der urſprünglichen Einrichtung der ganze Tarif.

Da aber in der Folge bey einzelnen Waaren-Artikeln verſchiedene Kammer-Impoſten hinzu traten, da hiernächſt mancherley Misbräuche unvermerkt eingeſchlichen, und die Kontribuenten, beſonders bey Schäzung der Waaren, den willkührlichen Behandlungen der Einnehmer zum öftern blos geſtellt waren, da man ſelbſt der damaligen Direktion Schuld gab, daß ſie in manchen Stücken, beſonders in Vervielfältigung der, eigentlich nur von der erſten und zweiten Hand zu fordernden Abgabe, die Schranken der Landes-Bewilligung und der hierauf gegründeten Fundamental-Geſetze von 1670. und 1682. weit überſchritte, ſo wurde, zu Unterſuchung und Abſtellung dieſer Beſchwerden 1717. eine

eigene Kommiſſion niedergeſetzt, welche nach mancherley Schwierigkeiten, endlich im Jahr 1733. den Entwurf zu einem Erläuterungs-Mandat zur höchſten Approbation überreichte.

Nun blieb zwar dieſes Proiekt, weil es ohne Verluſt der Kaſſe dabey nicht abgegangen ſein würde, damals erliegen. Allein 1764. kam die Verbeſſerung der bey der Land-Acciſe eingeſchlichenen Gebrechen wieder in Bewegung, und als 1768. Friedrich Auguſt den Thron beſtieg, ſo war dieſe Sache eine der erſten Gegenſtände ſeiner blos auf das Glück der Nation gerichteten erhabenen, und ruhmwürdigſten Abſichten.

Nachdem Er im Jahr 1769. die unter der Adminiſtration angelegten gemeinſchädlichen Impoſten aufgehoben, und dadurch ſeinem ſchmachtenden Volk neuen Muth, dem Ausländer aber Vertrauen eingeflößt hatte, ſo ſahe ſeine Weisheit, daß eine Reviſion dieſer Branche in vieler Rückſicht unumgänglich nöthig ſey.

Nun konnte man zwar im voraus abnehmen, daß ſolche nicht ohne Verluſt der Kaſſe zu bewerkſtelligen ſey; allein da jeder Abgang, wobey das Beſte des Nahrungs- und Handels-Standes befördert wird, in der That kein eigentlicher und wahrer Verluſt iſt, auch nur kurze Zeit dauert, und in der Folge bey ſchwunghafterm Umtrieb der Fabriken, bey ver-

mehrter Maſſe der Arbeit und des zirkulirenden Geldes, durch ein deſto mehreres Einkommen allemal reichlich erſetzt wird; ſo wurde auf höchſten Spezial-Befehl die Reviſion der Land- und General-Accis-Zoll- und Gleits-Abgaben überhaupt einer beſondern Kommißion übertragen.

In einem Lande, wo Fleiß und Betriebſamkeit iede Gattung von Kultur verbeſſert, und hierdurch die Quantität der Produkte dergeſtalt vermehrt, daß ſolche über das Bedürfniß der Einwohner hinaus ſteiget, wo alſo innerliche Konſumtion bey weitem nicht der beträchtlichſte Gegenſtand der Induſtrie und Handlung iſt, folglich ausländiſcher Debit hauptſächlich begünſtiget werden muß, wo die inländiſchen Waaren, durch zweckmäßige Belegung derer mit ihnen im Lande konkurrirenden ausländiſchen Artikel, zwar einen Vorſprung erheiſchen, dieſe Belegung aber nicht den Oekonomie- und Gränz-Handel treffen darf, ſind die Grundſätze, welche man bey einem ſolchen Geſchäfte zu beobachten hat, in der Theorie keinem Zweifel unterworfen, haben aber bey der Ausführung mancherley, oft unüberſehbare Schwierigkeiten.

Die Kommiſſion ließ ſich dadurch nicht abſchrecken; ſie war mit Zuſammenbringung der erforderlichen Materialien beſchäftiget, als im November 1773. die General-Haupt-Kaſſe errich-

errichtet, und zu deren Kognition unter andern auch Land- und General-Acciſe, Zoll und Geleite gezogen wurden.

Die Fortſtellung der Arbeit ward alſo nunmehro der General-Haupt-Kaſſe, ſo wie nachhero dem aus derſelben und aus dem vormaligen Kammer- auch Kammer- und Berg-Kollegio im Jahr 1782. errichteten Geheimen Finanz-Kollegio, nach denen im Jahr 1771. beſtimmten Grundſätzen, unter beſtändiger Vernehmung mit dem Kurfürſtlichen Geheimen Konſilio, ingleichen mit der Landes-Oekonomie-Manufaktur und Kommerzien-Deputation aufgetragen; und von dieſer hohen Inſtanz iſt die neue Land-Accis-Ordnung von inländiſchen Waaren, mit ununterbrochener Rückſicht auf die Landes-Verfaſſung, auf Nahrungs-Stand, Handel und Gewerbe, durch die unabläßige Bemühung eines Geheimen Finanz-Raths, der Talent und Scharfſinn in gleichem Grad verbindet, zu Stande gebracht; und, nachdem man auch die im Jahre 1787. verſammelten Stände mit ihren Erinnerungen dabey gehöret hat, im Jahr 1789. öffentlich bekannt gemacht den 1. Jan.
worden. 1789.

Eine der größten Schwierigkeiten bey dieſem wichtigen Geſchäfte machte die bisher in der Ausübung angenommene mehrmalige Veracciſirung einer und derſelben Sache.

G 3 Die

Die Stände hatten nicht nur unmittelbar nach Bekanntmachung des Mandats von 1682. und in der Folge faſt bey allen Landesverſammlungen, über die häufigen Ausdehnungen dieſes Mandats, abſonderlich über die öftere Wiederholung der Land-Acciſe ſich beſchweret.

Dieſelben Klagen waren von Kaufleuten, Manufakturiſten und Gewerbe treibenden Unterthanen zum öftern wiederholet worden.

Gleichwohl war dieſe Vervielfältigung, ob ſie ſchon in dem Mandat mit ganz deutlichen und beſtimmten Worten nicht enthalten war, auf eine beſtändige Obſervanz und mehrere Befehle aus dem vormaligen Kammer-Kollegio gegründet, und die Abſtellung derſelben, und Zurückbringung der Abgabe auf den Sinn des Mandats muſte nothwendig einen beträchtlichen Abfall in den Land-Accis-Einkünften, wenigſtens auf eine Zeitlang verurſachen.

Allein da nach unwiderſprechlichen Grundſäzen, freies Gewerbe die Maſſe des umlaufenden Geldes vermehrt, die Bevölkerung befördert, die Konſumtion vergrößert, ſo war mit Gewisheit zu behaupten, daß iene zuerſt entſtehende Verminderung, theils bey der Land-Acciſe, theils bey andern Kaſſen mit der Zeit wiederum erſezt werden dürfte.

Aus dieſen Urſachen, und weil die Liebe des Volks und das gemeine Beſte in dem Herzen des Kurfürſten jede andere Rückſicht überwiegt, ward vor allen die Regel feſtgeſezt, daß die Land-Acciſe in der Ordnung nur einmal entrichtet werden, und nur in dem Fall, wenn eine bey dem erſten Kauf, oder Tauſch, von dem Verkäufer oder erſten Käufer einmal vergebene Sache, durch den zweiten Kauf, oder Tauſch, in eine andere, dabey Gewinn durch weitern Handel, ohne weitere vorhergegangene Bearbeitung ſuchende Hand gelangt, nicht aber, wenn ſie von dieſer Hand weiter in die dritte, vierte ꝛc. kommt, eine nochmalige Vernehmung ſtatt finden ſolle.

Hiernächſt um alle, den Nahrungsſtand und die Landwirthſchaft drückende Beſchwerde gänzlich aus dem Weg zu räumen, iſt alles inländiſche Getreide, ſammt den Viktualien, ſo auf öffentlichen Markt gebracht werden, ingleichen zur häußlichen Konſumtion, gänzlich befreit geblieben.

Nicht minder ſind, zu Begünſtigung der Manufakturen die ohnentbehrlichſten Materialien, ſo wie eine Menge vorzüglich wichtige Artikel der erſten Nothwendigkeit, ſowohl zum Handel, als Privatgebrauch, mit der Land-Acciſe verſchonet, und überhaupt alle vorherige Befreiungen viel weiter ausgedehnet worden.

Die Land-Accis-Ordnung ſelbſt iſt nach einem ganz ſyſtematiſchen Plan entworfen, und in vier Abſchnitte getheilt.

Der erſte Abſchnitt enthält die allgemeinen, in Anſehung der Land-Acciſe zu beobachtenden Regeln; der zweite handelt von den beſondern, zu Kontrollirung der Abgabe gemachten Vorſchriften; der dritte von Unterſuchung und Beſtrafung der Unterſchleife; und endlich der vierte von den Befreiungen.

Der darzu gehörige Tarif hat, ſo viel möglich, allgemeine Rubriken, z. B. Material-Waaren, ſeidne Waaren, Obſt, Viktualien ꝛc. wodurch die Erhebung erleichtert, und jene ungekünſtelte Einfachheit der erſten Einrichtung glücklich beibehalten worden *).

In dem Fürſtenthum Querfurth iſt inzwiſchen das neue Mandat noch nicht publiziret wor-

*) Bey dem im Monat October 1788. emanirten Schleſiſchen Accis-Tarif ſind die Species dergeſtalt multipliziret, daß zum Beiſpiel, der Artikel Herba 149., Radix 105., Rauchwaare 87. Species, und der ganze Tarif 285. Seiten in groß Folio enthält! Iſt es möglich, daß ein Accisoffiziant von dieſen in ſo ungeheurer Menge angegebenen Artikeln Kenntnis haben kann? und wie ſehr iſt der Kaufmann zu beklagen, der in ein ſolches Detail eingehen muß — und am Ende doch der Chikane nicht ausweichen kann!

worden, weil die Stände dieſes Fürſtenthums bey der lezten Verſammlung die Land-Acciſe, vor der Hand nur nach dem Mandat von 1682. bewilligt haben.

In Anſehung der Land-Acciſe von ausländiſchen Waaren iſt es nun zwar vor iezt, und bis zu fernerer Verordnung bey dem Mandat von 1670. und den nachherigen, zur Erläuterung dieſes Mandats ergangenen Verordnungen, und zeitheriger Obſervanz im allgemeinen verblieben, jedoch zu Begünſtigung der inländiſchen Manufakturen ſowohl, als der Viehzucht feſtgeſtellet worden, daß einſtweilen die zur Konſumtion eingehenden ausländiſchen Waaren-Artikel, wovon die ähnlichen mit höhern Säzen belegt worden, ebenfalls nach dieſen höhern Säzen, ingleichen das ausländiſche zur Konſumtion eingehende Vieh, auſſer der geordneten Gränz-Acciſe, mit der gewöhnlichen Land-Acciſe, nicht minder das durchtreibende Vieh mit der beſtimmten Gränz-Acciſe vernommen werden ſollen.

Endlich um die Ausfuhre gewiſſer für die inländiſchen Manufakturen unentbehrlichen, und in ſolcher Rückſicht von der Land-Acciſe gänzlich befreiten Materialien zu verhindern, hat man für nöthig befunden, ſolche mit verhältnißmäßigen Ausgangs-Abgaben zu belegen.

Dies ſind kürzlich die verſchiedenen Perioden der Land=Acciſe in Sachſen. Kurz vor ihrer Einführung hatte der dreißigjährige Krieg unermeßliche Summen gekoſtet, wovon nicht mehr als 70. Tonnen Goldes durch die beiden Marggrafthümer, Ober= und Nieder=Lauſiz, vergütet wurden. Er hatte der Bevölkerung, dem Ackerbau, der Handlung, Künſten und Wiſſenſchaften unerſetzlichen Schaden gethan, und mit tödtlicher Langſamkeit das Land bis aufs Mark abgezehrt. Gleichwohl hatte, nach zwölf Jahren, der Staat ſich in ſo weit wieder erholet, daß die Stände im Jahr 1660. zwey Millionen Staats=Schulden übernehmen, und außer der Land=Acciſe und dem Donativ der Ritterſchaft, die Fleiſchſteuer, die doppelte Trank=Steuer, die Land=Steuer mit 16. Pf. vom Schock, desgleichen 4. Pfennige zum Bergbau, ferner $3\frac{1}{2}$ Quatember, hierzu auch noch im Jahr 1661. 2. Quatember und 3. Pfennige vom Schock bewilligen konnten *).

Ueberhaupt war damals Sachſen, in Anſehung des Vertriebs ſeiner Fabrik= und Manufaktur=Waaren, in einer ſehr vortheilhaften Lage.

Die

*) S. Weckens Dreßdner Kronik, S. 450. f.

Die benachbarten Reichs-Länder ſowohl, als auch verſchiedene groſse Staaten auſſer Deutſchland, hatten entweder gar keine eigentliche Manufakturen, oder die vorhandenen entſprachen keinesweges den Bedürfniſſen der Landes-Einwohner. Es ſtand daher dem auswärtigen Vertrieb Sächſiſcher Waaren nur ſelten ein Einfuhrverbot entgegen, und da überdem die hierländiſchen Manufakturen nur mit wenigen ausländiſchen in Konkurrenz kamen, ſo konnten ſie eine Abgabe, wie die Land-Acciſe in ihrer erſten Entſtehung war, ohne ſonderlichen Nachtheil ertragen.

Unterdeſſen ward ihr ſchädlicher Einflus auf den geſammten Nahrungsſtand bald bemerkt, auch zu Abſchaffung derſelben im Jahr 1670. wirklich verſchritten.

Zwar erfolgte deren Wiedereinführung im Jahr 1682. Allein es konnte doch, beſage der damaligen Landtags-Verhandlungen, nicht geſchehen, ohne daß die Stände beträchtliche Abnahme des inländiſchen Gewerbes, und ſelbſt Auswanderung der Unterthanen davon beſorgt hätten. Wie ſie denn auch ſchon im Jahr 1683. ſowol wegen der Schädlichkeit dieſer Abgabe überhaupt, als wegen deren Vervielfältigung und Ausdehnung, dringende Vorſtellung thaten, und um Aufhebung derſelben, gegen Annah-

nahme des vorigen Aequivalents von 1. Pfennig und 1. Quatember, welches beides ohngefähr 46000. Mfl. jährlich würden betragen haben, anderweit anſuchten.

Wenn man nun erwäget, daß dieſe Abgabe in der Folge der Zeit noch vervielfältiget, und von der erſten Norm, dem Mandat von 1682. verſchiedentlich abgewichen, daß darneben die Grund- und Nahrungs-Steuern von Zeit zu Zeit vermehrt, die Konſumtion, zumal in denen, das mehreſte Gewerbe treibenden Manufaktur-Städten, durch die, mit Anfang dieſes Jahrhunderts eingeführte General-Acciſe vertheuert, die Fabrik-Materialien ſowohl, als die Fabrikate durch mancherley neue direkte Anlagen beſchwert worden; wenn man gewahr wird, wie fremde Induſtrie, beſonders in einigen benachbarten Reichslanden, ia auch in Staaten, wo ſie am tiefſten ſchlummerte, erwacht, und wie man allenthalben auf die aus der Handlung und dem Fabrik-Weſen erwachſenden wichtigen Vortheile aufmerkſam geworden iſt, wie man ſich auswärts bemühet hat, hieſige Fabrikanten durch vortheilhafte Bedingungen an ſich zu ziehn; wenn man endlich in Anſchlag bringt, daß auswärtige Fabrikanſtalten, theils durch den aus dem leichtern Münz-Fuß entſpringenden, und für die Verleger der Manufakturen wenigſtens vier Prozent, und wo der vier und zwanzig

Gül-

Gůlden=Fuß eingeführet iſt, noch mehr betragenden Vortheil, theils auch durch ihnen angediehene beſondere Befreiungen und Unterſtüzungen, begünſtiget werden: wenn man alle dieſe Umſtände überdenkt, und daneben die nachtheilige Konkurrenz der Engländiſchen Fabrikanſtalten, welche durch Prämien zur Ausfuhre ermuntert werden, und das lebhafte Beſtreben der mehreſten Staaten, ihren Fabriken die einheimiſche Waaren=Konſumtion ganz zuzuſichern, auch, ſo viel möglich, Vertrieb ins Ausland zu verſchaffen, nicht auſſer Acht läßt; ſo iſt in der That die der Nation eigenthümliche Induſtrie und Arbeitſamkeit zu bewundern, durch welche das inländiſche Manufaktur=Weſen, aller dieſer Mitwerbung, aller dieſer drückenden Umſtände ohnerachtet, ſich immer noch aufrecht erhalten hat.

Inzwiſchen iſt der Zeitpunkt gekommen, wo die Weisheit und landesväterliche Huld des Kurfürſten, durch die nunmehro erfolgte Publikation der neuen Land=Accis=Ordnung, die bey der Land=Acciſe eingeſchlichenen Gebrechen abgeſtellt, und dem Nahrungs=Stand Erleichterung verſchafft hat.

Und in einer nicht weit entfernten Zukunft, ſtellt ſich unſerm Blick die heitere Ausſicht dar, wo, nach getilgten Landesſchulden, patriotiſche

Stände

Stände vielleicht Mittel finden werden, der Kurfürſtl. Kaſſe den Betrag der Land-Acciſe zu vergüten, und wo ſodann eine Abgabe, die, man mag ſie betrachten wie man will, doch immer die Lebhaftigkeit des innern Gewerbes in gewiſſem Grad vermindert, aus Sachſens Finanz-Regiſtern gänzlich geſtrichen werden kann!

* * *

Unter der Regierung Johann Georgens III. im Jahr 1686. mußten, obſchon kurz vorher die Peſt ſchrecklicher als im Orient gewüthet hatte, dennoch auſſer obigen allen, die doppelte Fleiſch-Steuer, ingleichen 20¾ Pfennig vom Schock, und 21½ Quatember aufgebracht werden.

Dieſe Abgaben, über welche der Unterthan bittre Klagen führte, und unter deren Laſt er zu erliegen glaubte, würden, weil ſie große Summen aus den Händen des Kontribuenten in die Landesherrlichen Kaſſen, und alſo wenigſtens auf einige Zeit auſſer Umlauf brachten, den Preis der Lebensmittel, gegen vorige Zeiten, wo der Ackerbau und die Viehzucht vernachläßiget, dagegen durch Schwelgerey, große Quantitäten Produkte und Lebensmittel auf einmal verwüſtet, und die ohne Mühe erlangten Reichthümer un-

ver-

verſtändig verſchwendet wurden, nothwendig vermindert haben, zumalen Akerbau und Viehzucht ſeitdem große Verbeſſerungen erfahren hatten, mithin die Menge der Produkte alljährlich um ein anſehnliches vermehrt worden war, wenn nicht gleich zu Anfange des Jahrhunders Auguſts hinterlaſſene Schätze in Zirkulation gekommen, und hierdurch ſowohl, als durch Handel, Gewerbe und aufblühende Manufakturen *), nicht minder durch die fortdauernde Ausbeute der Bergwerke **) die Maſſe des umlaufenden Landes-Kapitals vermehret, und alſo mit der Quantität der Waaren und Produkte ins Gleichgewicht geſetzt worden wäre.

Durch dieſe einander entgegenwirkende Kräfte und Urſachen geſchahe es, daß in dieſem ganzen Zeitraum von 100. Jahren die Preiſe der Produkte und Lebensmittel, mit denen davon abhangenden Geſinde- und Handwerks-Löhnen, gegen die beiden vorhergehenden Jahrhunderte nicht merklich verringert und nicht merklich geſteigert wurden, vielmehr wenn man die Jahre, wo

*) Die Band- und Spitzen-Fabriken waren im Gebirge 1663. ſchon in vollem Flor; ſ. M. Glökners Bergpredigt, Annaberg 1782.

**) Vom Jahr 1629. bis 1656. ließ Johann George I. 3,251414. Thaler ausmünzen.

wo Krieg, Peſt und Theurung, beſonders die ſogenannte Kipper- und Wipper-Zeit, das Land verheerte, abrechnet, und den Werth der Münzen, ingleichen das alte Maas, nach welchem bis zum Jahr 1507. nur 13. Mezen auf einen Dresdner Scheffel gerechnet wurden, in Anſchlag bringt, in einer merkwürdigen Gleichheit blieben. So beſtimmt, zum Exempel, die Landes-Ordnung von 1482. den Handwerkern, ſo bey eigner Koſt arbeiten, und zwar dem Meiſter oder Pollirer, wöchentlich höchſtens 27. Groſchen, dem gemeinen Maurer, oder Geſellen aber, wöchentlich 23. Groſchen, dem Handlanger ohne Koſt, wöchentlich 16. Groſchen; einem Mäder hingegen mit Koſt 3. Groſchen täglich.

Die Polizey-Ordnung von 1651. und 1661. hingegen ſetzt dem Meiſter, bey eigner Koſt wöchentlich 24. bis 30. Groſchen, dem Geſellen 24. Groſchen; dem Handlanger aber 12. bis 18. Groſchen, desgleichen einem Mäder mit Koſt nur 2. Groſchen täglich.

Die Landes-Ordnung von 1482. beſtimmt einem Schirrmeiſter, ſo das Geſchirr ſelbſt macht, 4. Schock neue Groſchen, einem Pflugtreiber 2. Schock 40. Groſchen, einer Köchin oder Käſemutter 1. Schock 40. Groſchen, einer großen Magd, 1. Schock 20. Groſchen, einer andern

Magd,

Magd, 1. Schock 10. Groſchen, einer Küchenmagd, 1. Schock.

Die Polizey-Ordnung von 1651. und 1661. ſetzt das Lohn eines Schirrmeiſters, der das Geſchirr ſelbſt macht, nach Unterſchied der Kreiſe, auf 10 12. 14. bis 16. Gülden, eines Enken auf 6. 7. bis 9. Gülden, einer Köchin auf 5. bis 8. Gülden, einer Käſemutter auf 5. bis 6. Gülden, einer großen Magd auf 4. 5. bis 6. Gülden, einer Mittel-Magd auf 3. 4. bis 5½. Gülden, einer kleinen Magd auf 3. Gülden.

Im Jahr 1521. verordnete Herzog George, daß kein Steinmez, Mäurer oder Zimmermann auf den Lehriungen mehr, als 9. Groſchen wöchentlich fordern ſollte.

Die Polizey-Ordnung von 1661. beſtimmt den Lehriungen wöchentlich 12. Groſchen.

Im Jahr 1521. wurde in der Becker-Ordnung feſtgeſetzt, daß der Einkauf des Korns höchſtens 36. Groſchen gerechnet werden ſollte.

Der ordentliche Mittelpreis des Korns war, wie in der Folge weitläuftiger angeführt werden ſoll, im 17ten Jahrhundert auch nur 30. bis 36. Groſchen, und ſelbſt in der Tax-Ordnung vom Jahr 1631. iſt er nicht höher, als 28. Groſchen angeſetzt worden.

Dieſe Gleichheit der Preiſe und Arbeits-Löhne, und überhaupt das Verhältnis der vorigen und jezigen Zeiten iſt noch einleuchtender, wenn man die damalige Beſchaffenheit und den Werth der Münzen mit in gehörigen Anſchlag bringt.

In den älteſten Zeiten, und noch in den erſten Jahren der Regierung Karls des Großen, war das Geldmünzen in Deutſchland noch kein Regal.

Die Münzmeiſter wurden für Künſtler angeſehen, welchen ihre erlernte Kunſt unter gewiſſen Bedingungen zu betreiben, nicht verwehrt war, und, auſſer dem Kaiſer, waren mehrere große Herren, welche ſich ihrer bedienten, und Münzen ſchlagen ließen.

Hauptſächlich ſcheint es hierbey darauf angekommen zu ſeyn, ob ein Großer, oder Reicher im Stande geweſen, das erforderliche Material anzuſchaffen. Unterdeſſen, da gleichwohl nicht wenig Misbräuche damit vorgehen mochten, verordnete ſchon Karl der Große, daß nirgends eine Münze, als in ſeinem Pallaſt ſeyn ſollte. Dies gab vermuthlich Veranlaſſung, die Münz-Gerechtigkeit zu den Majeſtäts-Rechten der Kaiſer zu zählen.

Dieſe waren aber in dem Mittel-Alter damit ſo freigebig, daß ſogar mediate Stände,

Aeb-

Aebte, und die meiſten Städte mit der Münz-Gerechtigkeit begnadiget wurden.

Hierdurch wurden, bey den damaligen Befehdungen und innerlichen Unruhen, alle Provinzen des deutſchen Reichs mit ſchlechten Münzen überſchwemmt, und ieder kleine Tirann ſuchte ſich durch Ausmünzung geringhaltiger Sorten zu bereichern.

Die Verbeſſerungs-Verſuche Friedrichs I. und verſchiedener Kaiſer vor dem großen Interregno waren vergeblich, und in dieſer Zeit der Anarchie giengen die Brakteaten, und alle noch übrige gute Münzen, mit dem alten Reichsfuß, welcher das Verhältnis zwiſchen Gold und Silber, wie 1. zu 12. beſtimmte, vollends verlohren.

Der Schade, welcher durch die Hände der Juden und italieniſchen Münzer dem deutſchen Vaterlande verurſacht wurde, war unermeßlich.

Zwar hielten die Städte, beſonders Kölln, Frankfurt, Strasburg, Nürnberg und Augſpurg noch am meiſten auf ihre Wehrung, und hatten, unter Aufſicht eigener Rathsperſonen, öffentliche Gold- und Silber-Waagen. Allein die Verſchiedenheit des Gewichts und der Sor-

ten richtete dennoch im Handel und Wandel die größte Verwirrung an *).

Endlich kam, gegen Ablauf des 13ten Jahrhunderts, Wenzeslaus II. König von Böhmen, und brachte das deutſche Münz-Weſen auf einen beſſern Fuß.

Er ließ im Jahr 1300. **) ſechs erfahrne Münzer von Florenz kommen, und nach Art der 1226. zu Tours in Frankreich ausgeprägten Gros-Tournois, in Kuttenberg eine Münze ſchlagen, mit der Umſchrift: Groſſi Pragenſes, welche im Marggrafthum Meißen Große Pfennige ***) genannt wurden, und wovon 60. Stück

*) In Niederſachſen war das Münzweſen zu damaliger Zeit nach beſſern Grundſätzen eingerichtet. Denn in Hamburg galt im Jahr 1325. die feine Mark Silber 2. Mark und 15. Schillinge, oder 47. Schillinge überhaupt im Einkauf, und die rauhe Mark zu 14. Loth fein ward zu 42. Schillinge und 8. Pfennige ausgebracht; ſolchemnach giengen auf die feine Mark 48. Schillinge und $9\frac{1}{7}$ Pfennige, und wurden alſo hierbey nicht mehr als 1. Schilling und $9\frac{1}{7}$ Pfennig gewonnen.

**) S. Klozſchens Verſuch einer Kur-Sächſ. Münz-Geſchichte, I. Th. S. 60.

***) Hieraus entſprang der Name Grozen, oder Groſchen, wovon im Meißniſchen die erſte Spur im Jahr 1318. aufgefunden wird. S. Klozſchens Verſuch einer Kurſächſ. Münzgeſchichte, I. Th. S. 77.

Stück, oder ein Schock auf eine Mark fein Silber giengen.

Dieſe Münze brachte, ſtatt der bis dahin üblichen Pfund-Rechnung, die Schock-Rechnung in Gang, welche bis zu Ablauf des 15ten Jahrhunderts, da die Rheiniſchen Gülden *) aufkamen, fortdauerte. Nach dem Gehalt derſelben muß man alſo die 1000. Schock Böhmiſche Groſchen, wofür der Biſchof Withego zu Meiſſen 1319. die Stadt Dresden an den Marggrafen, Friedrich, abtrat, auf 13333. Thlr. 8. gl. Konventions-Geld reduziren.

Unterdeſſen war der Werth dieſer Prager Groſchen im 14ten Jahrhunderte allmählich weit herabgekommen. In Sachſen hingegen wurden im Jahr 1444. unter Kurfürſt Friedrich II. und Herzog Wilhelm, nach Art der Prager, ſilberne Groſchen eingeführt, wovon 160. Stück eine feine Mark Silber hielten.

Dieſe Groſchen kamen unſern jetzigen Zwei-Groſchen-Stücken gleich. Zwanzig Stück galten

*) Die Gülden haben ihren Urſprung von denen in der Mitte des 13ten Jahrhunderts zu Florenz geprägten Florenen. Dieſe und ihre Nachgepräge nennte man in Deutſchland güldne Pfennige, lies aber, wie bey den Groſchen, im gemeinen Leben das Beiwort, Pfennig, weg. S. Klozſchens Sächſ. Münzgeſch. I. Th. S. 113.

ten einen Rheiniſchen Goldgülden. Wenn man aber auf den Werth des Goldes in damaliger Zeit mit Rechnung macht; ſo waren 20 alte Groſchen von 1444. eben ſo viel als 54. jezige Sächſiſche Groſchen, oder 27. Zwei-Groſchen-Stücke, und 40. leichte Groſchen vom Jahr 1482. waren eben ſo viel als 54. Sächſiſche Groſchen jetziger Zeit. Zu ihrer Scheidung waren Pfennige vorhanden, deren 9. Stück; und Heller, deren 18. Stück auf einen Groſchen gerechnet wurden *).

Die Böhmiſchen Groſchen waren in dieſem Zeitpunkt noch um die Hälfte geringer.

Im Jahr 1482. wurde in hieſigen Landen, zur Parifikation mit obigen, in Böhmen kurſirenden ſchlechtern Geld-Sorten, eine neue Scheidemünze eingeführt, welche unſern jetzigen Groſchen beinahe gleich war, und wovon 40. Stück auf einen Rheiniſchen Gülden gerechnet wurden. Jedoch ſollte, bey Abführung der Landesherrlichen

*) Um die Zeit wurden auch die Groſchen mit dem Löwen, der das Landsbergiſche Wappen hält, und wovon 100 Stück auf die Mark giengen, geſchlagen. Sechzig ſolche Löwen-Groſchen waren eben ſo viel werth als zwanzig Wilhelmer, oder Silber-Groſchen; woher es gekommen zu ſein ſcheint, daß man ein Altſchock auf 20., und ein Neuſchock auf 60. geſetzt hat.

chen Gefälle, die vorige alte Münze beibehalten werden.

Was die Pfennige und Heller anlangt, ſo wurden nunmehro auf einen neuen Groſchen 12. Pfennige und 24. Heller ausgemünzt, ingleichen die Böhmiſchen und Mittel-Groſchen, das Stück auf 11. neue Pfennige, oder 22. neue Heller; die Schwerdt-Groſchen aber, deren 103. Stück eine rauhe Mark wogen, und welche in der Feine 5 Loth Silber hatten, auf $6\frac{1}{2}$ neue Pfennige, oder 11. neue Heller devalviret.

Die Böhmiſchen Groſchen im Jahr 1490. waren mit den Sächſiſchen Silber-Groſchen in dem Verhältniß, daß $201\frac{3}{5}$. Böhmiſche Groſchen eben ſo viel als 160. Silber-Groſchen werth waren.

Auſſerdem wurden in dieſem Zeitpunkt noch verſchiedene Arten von Groſchen, beſonders aber von der Ausbeute des Schreckenbergs *), die ſogenannten Schreckenberger, an Werth $3\frac{1}{2}$. Groſchen gemünzt.

Was die Thaler anbelangt, ſo können die Münzforſcher über deren Entſtehung eben ſo wenig,

*) Bis zum Jahr 1500. führte hievon auch die Stadt Annaberg den Namen Schreckenberg.

nig, als über den Urſprung des Nahmens ſich vereinigen. Den Nahmen wollen einige von denen, in alten Urkunden häufig vorkommenden Talenten, wodurch vor Einführung des Groſchen-Gepräges, zwanzig Schillinge, nachher zwanzig Groſchen, oder ein Alt Schock bezeichnet werden, andere von der Böhmiſchen Bergſtadt, Joachimsthal, herleiten, allwo im Jahr 1518. dergleichen zweilöthige Silbermünzen ausgeprägt wurden *).

Beides läßt ſich nicht erweiſen. Eben ſo ungewiß iſt auch der Zeitpunkt, da dergleichen grobe Münzen in Sachſen zum Vorſchein gekommen ſind.

Man will zwar behaupten, daß im Jahr 1485. zum Gedächtnis der Ländertheilung zwiſchen Kurfürſt Ernſt und Herzog Albrecht, oder wenigſtens unter der gemeinſchaftlichen Regierung beider Fürſten, von dem Silber des Schneebergſchen Bergwerks, die allererſten Thaler, am Werthe einem Rheiniſchen Gold-Gülden gleich, gemünzt, und anfänglich zweiköpfige Güldengroſchen, hernachmals aber Thalergroſchen genannt worden. Allein da dergleichen Thaler in keinem Münzkabinet aufzufinden ſind, ſo bleibt die Sache wenigſtens vor der Hand noch zweifelhaft.

Völ-

*) S. Klozſchens Münz-Geſch. I. Th. S. 200.

Völlig erwieſen aber iſt aus einer, zwiſchen den beiden Häuſern Sachſen und Heſſen im Jahr 1492. verabredeten Münz-Konvention, daß um dieſe Zeit die erſten Gülden-Groſchen, oder Thaler, 2 Loth Silber an Gewicht, nach aller Wahrſcheinlichkeit auf 15. Loth fein die Mark ausgeprägt worden *).

Dieſe Thaler behielten aber nicht allzulange ihren erſten Werth; denn ſchon im Jahr 1536. wurde ihr Korn auf 14. Loth 8. Grän, die feine Mark herabgeſetzt **).

Im Jahr 1571. trat der damals regierende Kurfürſt Auguſt, nach vielen Schwierigkeiten, und nicht ohne Widerwillen ***), weil es drauf ankam, das Sächſiſche feinere Gepräge um 4. Grän zurück zu ſetzen, in Anſehung der Geld-Ausmünzung, dem Reichs-Abſchied vom 30. May 1566. bey, und von dieſer Zeit hat der Reichsfus in Sachſen ſeinen Anfang genommen, nach welchem die feine Mark Silber zu 14. Loth 4. Grän, oder 9 Thalern ausgemünzt wurde.

Der Zinnaiſche Fuß, nach welchem die feine Mark zu 10. Thaler 12. Groſchen ausge-

H 5 münzt

*) S. Müllers Reichs-Tags-Theat. Th. II. Kap. 40.

**) S. Karpz. Ehrentemp. der Ober-Lauſiz. Leipz. 1719. S. 198.

***) Klotzſch. Münz-Geſch. I. Th. S. 371.

münzt ward, kam im Jahr 1667. nach einer mit dem Kurfürſten, Friedrich Wilhelm, im Magdeburgſchen Kloſter, Zinna, gehaltenen Berathſchlagung, in Gang *); und 1690. folgte ihm der Leipziger Fuß, vermöge deſſen die Ausprägung der feinen Mark mit 12. Thaler erfolgte **).

Dieſer hat bis Reminiscere 1763. gewährt, da der jetzige Konventions-Fuß, welchen ſchon im Jahr 1753. Oeſterreich und Bayern, ſo wie in der Folge mehrere Reichsſtände angenommen hatten, eingeführt wurde. Es hat aber mit dieſem neuen Münz-Syſtem folgende Bewandnis:

In

*) Durch den Zinnaiſchen Fuß ward das Gold gegen das Silber in ein Verhältnis wie 1. gegen $13\frac{1}{2}$ geſetzt. Bey dem Konventions-Fuß iſt dieſe Proportion wie 1. zu $14\frac{11}{71}$.

**) Wer die Münzſorten, die vom Jahr 1582. bis 1623. in Deutſchland gäng und gäbe waren, nebſt dem Valor derſelben, aus einer alten Münz-Tabelle näher kennen lernen will, ſchlage das IV. Stück des Deutſch. Muſ. S. 370. nach.

Der Dukaten, welcher 1582. 1. Gulden 45. Kreuzer ſtand, ſtieg im Jahr 1622. auf 10. Gulden; der Duplon von 3. Gulden 20. Kreuzern auf 16. Gulden; der Roſenobel von 3. Gulden 30. Kreuzern auf 21. Gulden. Welch Wunder, wenn die Getreide- und Viktualien-Preiſe ſich in gleicher Maaße erhöheten!

In den lezten Jahren des ſiebenjährigen Krieges war die Münz-Zerrüttung in Sachſen aufs höchſte gekommen.

Der König Auguſt verordnete daher, ſchon mit dem Anfang des Jahres 1762. eine Kommiſſion, welche die Mittel zur Wiederaufhelfung des Landes ausfindig machen ſollte. Dieſe fand, daß hierzu ohne ein ſolides Münz-Syſtem nicht zu gelangen ſey, und daß nicht allein der im ſiebenjährigen Kriege eingeriſſenen ſchlechten Münze, durch Valvation und Umprägung, ſondern auch der im Jahr 1750. zu Leipzig erfolgten Ausmünzung, wodurch, unter dem Vorwand, Dümpfe und Kupfer-Geld für Pohlen zu ſchlagen, Sachſen ſelbſt mit geringhaltiger Scheidemünze überſchwemmt worden war, durch Feſtſetzung eines praktikabeln Münz-Fuſſes abgeholfen werden müſſe.

Letzteres wurde durch den bey erſterm zu erwartenden Gewinn, da alle verrufene Geldſorten auf hieſige zuerſt hierzu vorbereitete Münzſtätte kommen muſten, annehmlich und thunlich gemacht.

Es erhielt alſo die Kommiſſion Befehl, immittelſt alles, was zu Erreichung des vorhabenden heilſamen Zwecks erforderlich ſeyn möchte, in vollſtändige Bereitſchaft zu ſetzen, damit die Vollſtreckung einer neuen Münz-Einrichtung ſogleich

gleich nach geendigtem Kriege, oder ſobald es ſonſt die Umſtände geſtatten würden, ohne den mindeſten Verzug erfolgen könnte.

Bey denen über dieſen Gegenſtand angeſtellten Berathſchlagungen, ward zuvörderſt für gut befunden, nach dem Beiſpiel der mehreſten Reichs=Stände, von dem leipziger Münz=Fuß abzugehen, und den von verſchiedenen Kreiſen und Ständen angenommenen Wiener Konventions=Fuß zum Grund zu legen *).

Hiernach ſollte alſo künftig die Köllniſche Mark fein Silber, vom Speciesthaler bis zum einfachen Groſchen, durchgängig gleich, und höher nicht, als zu 13. Rthlr. 8. Gr. oder zwanzig Gulden Rheiniſch ausgeprägt werden.

Wohlbedächtig wurden hierunter auch die einfachen Groſchen mit begriffen.

Die Münz=Koſten von einer Mark Silber in einfachen Groſchen betragen, nach genaueſten Ueberſchlag, nicht mehr als 10. Groſchen **); mit=

*) Durch Annehmung des Konventions=Fußes ward auch bey Bezahlung der Landes=Schulden ein Anſehnliches gewonnen.

**) Die Vergütung der Münzkoſten nennt man den Schlägeſchatz. In Sachſen müſſen die Gewerken zu ſolchem Behuf von dem gelieferten Silber eine beſtimmte Abgabe an 8. Groſchen von jeder Mark fein entrichten. S. Wagners Kurſächſ. Bergwerks=Verf. Leipz. 1787. S. 113.

Der

mithin kann, wenn ſie nur nicht in größerer Menge ausgemünzt werden, als die Nothdurft und wahre Proportion gegen die gröbern Sorten erfordert, der Konventions-Fuß dabey gar wohl, und ohne Schaden inne gehalten werden.

Hätte man hierbey davon abgehen wollen, ſo würde daraus wie vorhin, ein zweifacher Münz-Fuß, und in natürlicher Folge eine wucherliche Einwechſelung der gröbern Sorten gegen die kleinern, mit einem Worte, alles dasjenige Unglück entſtanden ſeyn, was ſchon die im Jahr 1750. auf 15. Rthlr. ausgeprägten Groſchen dem Lande zugezogen hatten.

Zwar

Der Verfaſſer eines in der Berliner Monats-Schrift vom März 1789. enthaltenen gründlichen Aufſatzes über Rechnungs-Münze, Geld und wirkliche Münze, irrt ſich dahero offenbar, wenn er den Schlagſchatz für nichts anders, als den Unterſchied zwiſchen dem Preis des Barren und der Münze hält. — Dieſer Unterſchied iſt noch ein beſonderer kameraliſtiſcher Vortheil für die Münze. — In Sachſen, wo das Silber aus den Bergwerken um einen beſtimmten Preis zur Münze geliefert wird, iſt dieſer Gewinn nicht einmal ſchwankend, — ſollte aber in der Ordnung nicht bey den Münzen, ſondern bey den Bergwerks-Nutzungen in Einnahme gebracht werden.

Uebrigens ſind die in jener Abhandlung feſtgeſtellten ſehr richtigen Grundſätze in Sachſen, wie das Münz-Edikt von 1763. beweiſet, ſeitdem unwandelbar beobachtet worden.

Zwar verſtatten die Reichs-Geſetze dieſe geringere Ausmünzung der kleinern Sorten.

Allein daß ihre Diſpoſition in dieſem Stück ehlerhaft ſey, iſt evident, und es liegt eben darinnen der Grund, warum der Leipziger Fuß nicht hat beobachtet werden können, indem die meiſten Reichsſtände, dieſes ſcheinbaren Gewinns halber, nur kleinere Sorten in ungeheurer Menge ausgeprägt, dadurch aber ſich ſelbſt den Silberpreis von Zeit zu Zeit geſteigert haben.

Wollte man alſo ein ſolides und unwandelbares Münz-Syſtem einführen; ſo muſte die neue Silber-Münze vom Species-Thaler bis zum einfachen Groſchen, einen ſichern Maasſtab für den Kaufwerth der Dinge abgeben, das heiſt, ſie muſte ſo zuverläßig ſeyn, daß jedermann mit mathematiſcher Gewisheit rechnen konnte, in dreizehn Thaler acht Groſchen von jeder Sorte eine Mark fein Silber anzutreffen. —

Die feierliche Bekanntmachung dieſes Grundſazes, und die daraus folgende landesherrliche Verſicherung, in keinem Fall davon abzuweichen, vielmehr jeden unglücklichen und verderblichen Rathſchlag, der auf eine Verringerung der Münze und dadurch vorgeſpiegelten idealiſchen Kameral-Gewinn, in der That aber blos auf einen ſtrafbaren Eigennuz des Projektmachers ab-

abzwecket, mit Unwillen zu verwerfen — eine Verſicherung, die eigentlich ſchon in dem Landesherrlichen Stempel enthalten iſt — ſollte dieſem neuen Syſtem das Siegel aufdrücken, und bey dem Publikum das für den Flor des Handels und den öffentlichen Landes-Kredit ſo unentbehrliche Vertrauen wieder erwecken.

Auch ſollte die neue Silber-Münze in Species-Thalern, Gulden und Achtgroſchenſtücken, künftig das allgemeine Wechſel-Courant hieſiger Lande ſeyn *).

Bey dem Wiener- und Prager Wechſel-Courant werden zwar geſetzmäßig Siebenzehner und Siebener mit unter zugelaſſen.

Da aber bey dieſen kleinern Sorten, wenn ſolche gleich von einerley Gehalt mit den gröbern ſind, dennoch das Schrot allemal ſchlechter iſt, mithin auch in Anſehung der Verſendungs-Speſen und der darauf mit gerichteten Kaufmänniſchen Berechnungen ein beträchtlicher Unterſchied entſteht, ſo wurde durch die Einſchränkung auf die beniemten groben Sorten, hieſigen Wechſel-plä-

*) Die Richtigkeit und der Nutze dieſes Grundſatzes haben ſich in der Folge, nachdem Spanien, Frankreich und der Kaiſer den relativen Werth des Goldes in ihren Staaten erhöhet, hinlänglich und praktiſch bewährt.

plätzen ein billiger Vorzug vor jenen verſchaft.

Die Vier- und Zweygroſchenſtücken, nebſt den einfachen Groſchen, gehören ohnehin eigentlich nur zum innern Bedürfnis des Landes, und behalten, wenn ſie nicht in gar zu groſſer Menge geprägt werden, ihre hinlängliche Nachfrage. —

Den Handel mit rohem und Bruch-Silber, und deſſen Verſendung auſſer Landes, in Gemäsheit der ältern Münz-Geſetze von 1732. und 1733. zu verbieten, hielt man um deswillen für nöthig, damit das Material den Münzſtätten nicht entzogen würde.

Uebrigens war die Annehmung aller, dem Konventions-Münz-Fuß gemäs geſchlagenen, und nach hinlänglicher Probe, als zuverläßig erfundenen Münz-Sorten, eine natürliche Folge des neuen Syſtems.

Auch ſollte das Schmelzen und Brechen der Konventionsmäßigen Silbermünzen ſchlechterdings unterſagt werden.

Doch wurde für dienſam erachtet, ſolches Verbot allein auf die Konventionsmäßigen Silber-Sorten einzuſchränken, weil das Schmelzen, Brechen und Ausführen derer mit dem neuen Landes-Münz-Fuß nicht übereinſtimmenden

den Silber=Sorten dem gemeinen Weſen gleichgültig, ja in verſchiedener Rückſicht ſogar vortheilhaft ſeyn kann; das Gold aber überhaupt, wo es das Land nicht ſelbſt hervorbringt, und wo man das Silber als den Maasſtab des Kaufwerths der Dinge angenommen hat, nur als Waare anzuſehen iſt.

Bedenklicher aber war die Ausführung des neuen Geldes ſchlechterdings zu verbieten, weil ein ſolcher Zwang der Freiheit des Handels zuwider, auch in den bisherigen Münz=Geſetzen vergeblich verſucht worden war.

Unterdeſſen waren diejenigen Fälle, wo zum wahren Nachtheil des Publikums allhier ausgeprägtes gutes Geld auf fremde Münzen geliefert, oder damit, um ſchlechteres dagegen herein kommen zu laſſen, Handel getrieben wird, keinem Zweifel unterworfen.

Da die Lage und Kommerzial=Verhältniſſe hieſiger Lande die gänzliche Unterſagung aller nach dem Konventions=Fuß nicht ausgeprägten Sorten keinesweges verſtatten wollten; ſo war kein anderer Ausweg, als allen Silber=Münzen, vom Species=Thaler bis zum einfachen Groſchen, wenn ſie nur nach einem zuverläßigen Münz=Fuß geſchlagen ſind, und nicht unter einerley Gepräge unterſchiedenen Gehalt darſtellen,

den Cours nach ihrem wahren innern = nach dem Konventions = Fuß, auf das genaueſte, und dergeſtalt reducirten Werthe zu geſtatten, daß die etwa vorkommende Brüche der valvirten Münze, und nicht dem Publikum zum Schaden gehen.

Zu ſolchem Ende, und um eine beſtändige gute Ordnung im Münz = Weſen zu erhalten, ſollten künftig ununterbrochen monatliche Valvations = Tabellen im Druck erſcheinen.

Hierdurch muſte alles Auswechſeln einer Silber = Sorte gegen die andere, nebſt dem damit verbundenen landverderblichen Agiotiren von ſelbſt wegfallen.

Zwar konnte das Handlungsmäßige Agio nicht unterſagt werden, indem keinem Kaufmann, und überhaupt Niemand zugemuthet werden kann, zu Gunſten eines andern, welcher der bequemern Verſendung, oder einer ſonſtigen Spekulation halber, eine Sorte vorzüglich ſuchet, ohne einen dafür zu bedingenden mäßigen Vortheil ſeinen Geld = Vorrath durchzuzählen.

Hingegen ſchien der Fall, wenn Kaufleute und Fabrik = Verleger ſich ermächtigen, ihren Fabrikanten und Arbeitern, vorzüglich eine oder die andere Sorte in höherm Werth aufzudringen, und ſie dadurch eines Theils ihres verdienten Lohns

zu

zu berauben, um ſo ſtrafbarer, da ſolcher zwi-ſchen zweierley Arten von Leuten vorkommt, davon die eine des Münz- und Rechnungs-Weſens vollkommen kundig, die andere aber darinnen unerfahren, mithin dem Betrug deſto mehr blos geſtellet iſt.

Was das Gold anbelangt, ſo kam in Betrachtung, daß hieſige Lande diesfalls ein ganz anderes Intereſſe, als die Kaiſerlichen Erblande haben, deren Vortheil erfordert, daß ihr eigenes, theils aus den Ungariſchen Bergwerken erzeugtes, theils durch den Handel aus der Levante gewonnenes Gold möglichſt hinauf getrieben, das auswärtige Franzöſiſche und Spaniſche Gold hingegen, nebſt den Goldmünzen der deutſchen Reichs-Fürſten, dergeſtalt niedergehalten werde, daß man, wie die Wiener Konvention mit dürren Worten beſagt, ſolche mit Nutzen umprägen, und in eigene Dukaten verwandeln könne.

Sachſen kann zur Handlung und zu großen Zahlungen des Goldes zwar nicht entbehren; hat jedoch darauf zu ſehen, daß ſelbiges nicht das Silber, als das eigentliche Landes-Produkt, und als den einmal angenommenen Maasſtab des Kaufwerths, verdränge, und dem Ausländer unter ſeinem wahren Werth in die Hände ſpiele.

Nach dieſem Grundſatze konnte dem Golde nur in der Maaße Cours geſtattet werden, wenn dabey Schrot und Korn des aufrechten Reichs-Dukaten-Fußes beobachtet, mithin eine rohe Mark Kölniſch, 23. Karat, 8. Grän fein haltend, zu 67. Stück Ducaten ausgebracht wird.

So viel hingegen den Preis des Goldes anbetrift, ſo ließ ſich ſolcher nicht auf immer geſetzmäßig beſtimmen, weil deſſen Verhältnis gegen das Silber allzu unbeſtändig iſt, und der Fall, da ein oder das andere Metall mehr geſucht wird, allzuoft abwechſelt, überhaupt aber die Geſezgebung ſich hier nicht einmiſchen darf, da lediglich die Konkurrenz den Kaufwerth beſtimmt, und ein jeder handelnder Staat, bey der Proportion zwiſchen Gold und Silber, ſich nach denjenigen Ländern richten muß, mit welchen er hauptſächlich in wechſelſeitiger Verbindung ſteht.

Unterdeſſen ward für gut befunden, für diejenigen goldnen Münz-Sorten, denen der Cours in hieſigen Landen geſtattet wird, nach den gegenwärtigen Handlungs-Umſtänden, bis auf weitere Verordnung, den ordentlichen Preis, nach welchem ſie im Lande angenommen werden ſollten, jedoch mit Annehmung eines Maximi und Minimi, durch eine gedruckte Tabelle zu beſtimmen.

In Handlungs- und Wechſelgeſchäften mit Ausländern aber, ſollte das Gold blos als Waare betrachtet werden, folglich deſſen Kaufwerth der Konkurrenz überlaſſen bleiben.

Die Beſtimmung der Scheidemünzen war nächſtdem ein wichtiger Gegenſtand der Kommiſſariſchen Berathſchlagungen.

Man hielt dafür, daß, um Käufer und Verkäufer, auch im allerkleinſten Handel auseinander zu ſetzen, keine andere Sorten, als Sechſer, Dreier und Pfennige nöthig wären.

Dieſe könnten ganz füglich und ohne Schaden, die Mark zu 14. Rthlr. ausgebracht werden, zumal wenn die Scheidemünze nicht in größerer Menge, als die wahre Nothdurft des Landes erheiſcht, mithin nicht etwa in der, im Augſpurger Münz-Rezeß nachgelaſſenen Proportion, wie 1. zu 5., ſondern allenfalls wie 1. zu 50. verfertiget würde.

Wollte man im Gegentheil den erſten Grundſatz einer durchgängigen Einförmigkeit des Münzfußes bey der Scheidemünze verlaſſen, und ſolche ſo, wie man zu Wien für gut befunden, zu 16. Rthlr. 16. Gr. die Mark ausmünzen; ſo würden mancherley wichtige Bedenklichkeiten eintreten.

 Die

Die meiſten Konſumtibilien und Lebens-Bedürfniſſe werden in Scheidemünze behandelt, folglich müſſen auch alle Polizey-Taxen darauf gerichtet werden. Iſt nun die Scheidemünze ſchlechter, ſo verliert das Publikum ſo viel, als der Unterſchied beträgt, ja ſelbſt der Landesherr verliert in allen zur täglichen Konſumtion des Hofſtaats erforderlichen Ausgaben.

Schon hieraus erhellet, wie idealiſch der durch eine höhere Ausmünzung geſuchte Kameral-Gewinn ſey und auſſerdem iſt wirklich kein Grund vorhanden, wodurch eine Abweichung in dieſem Betref gerechtfertiget werden könnte.

Erwog man hiernächſt die Gradation, welche zwiſchen dem Leipziger Fuß, da die Sechſer, Dreier und Pfennige zu 13. Rthlr. — ferner zwiſchen dem Fuß von 1750., da die Sechſer und Dreier zu 15. Rthlr. 14. gr. 4$\frac{4}{7}$. pf., und die Pfennige zu 16. Rthlr. ausgebracht, und endlich zwiſchen dem Wiener Konventions-Fuß, da die Ausmünzung derſelben zu 16. Rthlr. 16. gr. — nachgelaſſen worden; ſo war billig zu verwundern, daß man bey lezterm den wahrgenommenen Fehler des Leipziger Fußes nicht verbeſſert, ſondern vielmehr verſchlimmert hatte; und da ſchon über jenen Fehler ſo viele und bittere Beſchwerden geführet worden; ſo mußte man mit Grund befürchten, daß ſolche gegen die Aus-

prä-

prägung von 16. Rthlr. 16. Gr. noch weit höher ſteigen dürften.

Zwar wurde zu deren Verhütung in Vorſchlag gebracht, nur eine kleine Summe ſolcher Scheidemünze auszuprägen, ſolche von den Kaſſen abzuhalten, und nie in Paquete ſchlagen zu laſſen.

Allein es war voraus zu ſehen, daß dieſe Vorſicht auf keinen Fall hinreichend ſeyn würde.

Gewinnſüchtigen iſt dieſer Vortheil eine zu ſtarke Anreizung, der ſie, nicht widerſtehen können, und von der ſie bey jeder etwa ſich darbietenden Gelegenheit Nutzen zu ziehen, und durch allerhand Scheingründe den ſchädlichen und falſchen Satz zu behaupten ſich bemühen würden, es ſey eine weit größere Menge dergleichen Scheidemünze dem Lande nöthig.

Iſt hernach einmal das Land mit Millionen davon überſchwemmt, ſo leidet niemand mehr als der Landmann und der werbende Bürger, welche ihre Steuern und Gaben terminlich abführen müſſen, und gleichwol die Scheidemünze, welche ſie für ihre Produkte erhalten, bey den Kurfürſtlichen Einnahmen nicht anbringen könnten. Nothwendig würden Reſte erwachſen, und nun müſte erſt bey einigen Kaſſen die anfängli-

che Regel limitiret, und endlich bald bey allen ganz aufgehoben werden.

Der ſchändlichſte Umſatz der Kaſſen-Gelder, die allgemeine Einführung der Scheidemünz-Pakete im Handel und Wandel, und endlich die durchgängige Zerrüttung der Münz-Verfaſſung, würden die natürlichen — dem Entrepreneur, nachdem er ſeinen Vortheil gezogen, völlig gleichgültigen Folgen ſeyn.

Das Land aber müſte ohne Rettung wieder in die unglücklichen Umſtände gerathen, worein es ſchon einmal durch die im Jahr 1750. in Leipzig beſchehene ſchlechtere Ausmünzung verſetzt worden war, und welche niemals ausbleiben können, wo Geld von zweierley Werth in Kaſſen und Zahlungen gäng und gäb iſt.

Alle dieſe Gründe ſtellten ſich der Kommiſſion nach ihrer Wichtigkeit dar, und in Betracht derſelben war man einſtimmig der Meinung, in Anſehung der-ohnehin lediglich für das Bedürfnis des Landes und zum Detail-Handel beſtimmten Scheidemünze, ſich weder nach Oeſtreich zu richten, noch auch einen vielleicht noch weit entfernten Reichsſchlus zu erwarten; vielmehr ſich lediglich an die bereits dem Hofe zu Wien gethane Erklärung zu halten, daß nämlich der Fuß der Scheidemünzen nicht anders, als nach

Pro-

Proportion derer darauf zu verwendenden mehreren Koſten zu erhöhen ſey *).

Nach dieſen Grundſätzen wurde nun ein ausführliches Münz-Edikt entworfen, und unmittelbar nach wiederhergeſtellten Frieden öffentlich bekannt gemacht.

Der wohlthätige Einflus deſſelben auf die Wiederherſtellung, und den fortdauernden Wohlſtand des Landes war ſofort einleuchtend, und iſt noch izt unwiderſprechlich!

Das einzige, was für die Freiheit des Handels vielleicht zu wünſchen übrig blieb, war die uneingeſchränkte Aus- und Einfuhre des Silbers.

In der Theorie iſt der Grundſatz, daß eine weiſe und aufgeklärte Geſetzgebung der Nation

*) In mehreren deutſchen Staaten wird dieſer Grundſatz zum gröſten Nachtheil des Publikums vernachläßiget. In dem Entwurf eines allgemeinen Geſetzbuchs für die Preußiſchen Staaten iſt im VIII. Tit. §. 595. die Verordnung enthalten, daß bey Darlehnen von 25. Rthlr. und weniger, halb Courant und halb Scheidemünze vermuthet werden ſolle.

Da man nun dieſe geſetzliche Vermuthung wohl nicht ohne zureichenden Grund angenommen haben wird; ſo ſcheinet ſie ein dermaliges Misverhältnis der Scheidemünze gegen Courant zu beweiſen.

die Auswahl der Mittel, welche ihr bey Saldirung der Handlungs-Balanz am vortheilhafteſten ſind, überlaſſen muß, unumſtößlich, und niemand kann bezweifeln, daß ein handelndes Volk ſein Silber zu Bezahlung ſeiner Schulden nicht eher ausführen wird, als wenn es in dieſer Art zu zahlen überwiegende Vortheile findet.

Nur iſt man in Praxi bisher furchtſam geweſen, daß eine dergleichen Ausfuhre auf Spekulation der Nation einen beträchtlichen Theil ihres Silbers entziehen, und den Münzſtädten das benöthigte Material vertheuern könnte.

Allein da Silber im Grunde doch nichts mehr und nichts weniger als eine Waare iſt, welche gegen andere Waaren eingetauſcht werden kann; da es, wenn ein Marktplatz damit überführt wird, nothwendig im Preis fallen, und dadurch wieder ins Gleichgewicht treten muß, ſo ſcheint obige Furcht ohne Grund, zumal wenn das Verhältnis von dem Werth des Goldes, gegen den Werth des Silbers, durch kein Geſetz, ſondern nach der iedesmaligen Konkurrenz beſtimmt wird.

Wie unwirkſam überhaupt ein Geſetz in dieſem Fall ſey, beweiſet die Erfahrung, denn nach dem Münz-Edict von 1763 mögen die Gold-Münzen zwar in auswärtigen Geſchäften als Waare betrachtet, und ſo hoch, als es die Handlungs-

lungs=Umſtände erlauben, ausgebracht; in inländiſchen Verhandlungen aber blos nach dem geſetzten höchſten Preis angenommen, und ausgegeben werden. Es iſt jedoch ſolches weder in Handels=Geſchäften, noch im gemeinen Leben beobachtet worden, indem jeder ſich der natürlichen Freiheit bedient, den relativen Werth des Goldes und des Silbers nach der jedesmaligen Nachfrage zu beſtimmen, das iſt, ſein Gold ſo hoch auszubringen, als er kann.

Das Agio des Reichsfußes gegen den Konventionsfus beträgt übrigens 48. Thaler 3. gl. 6 $\frac{2}{3}$. pf. Prozent; des Zinnaiſchen gegen den Konventionsfus 26. Thaler 23. gl. 7 $\frac{3}{7}$. pf., und des Leipziger Fußes in groben Sorten gegen den Konventionsfus 11. Thaler 2. gl. 8. pf. *). Und nach dieſem Münz=Werth muß man, ob wir ſchon noch ältere Münzfüße haben, die Preiſe der vier leztern Jahrhunderte beurtheilen, und ihr Verhältniß gegen die jetzigen Zeiten beſtimmen.

*) S. Klotzſch. Münzgeſch. II. Th. S. 927. u. f.

Dritte Abtheilung.

Von der General-Konſumtions-Acciſe, und andern Gattungen von Konſumtions-Abgaben in Sachſen.

Inhalt.

Einführung der General-Konſumtions-Acciſe — Erſter Verſuch damit in der Grafſchaft Mannsfeld — Errichtung der General-Accis-Inſpektion — Verwandlung derſelben in ein Kollegium — Publikation der Dorf-Accis-Ordnung — Formirung des Accis-Kollegii, und Hauptgrundſätze der General-Konſumtions-Acciſe — Accis-Pächte — Charakter des Grafen von Hoym — Watzdorfs Direktorium — Erhöhete Sätze — General-Accis-Tarif — Pacht des Grafen von Bolza — Charakter deſſelben — Graf von Schimmelmann — Sachſens Zuſtand nach dem ſiebenjährigen Krieg — Friedrich Chriſtians Finanz-Grundſätze — Verbot der Oeſterreichſchen und Brandenburgſchen Waaren zur Konſumtion — Impoſten — Folgen derſelben — Berechnung des Leipziger Handels — insbeſondere des Handels mit Kaffee — Aufhebung der Impoſten — Theurung — Errichtung der General-Haupt-Kaſſe — Einziehung des Accis-Kollegii — Konſtituirung des Geheimen Finanz-Kollegii — Verbeſſerung der Accis-Jurisdiktion und Regie — Konſumtions-Abgaben, welche ſich auf Bewilligung der Stände gründen — Fleiſch-Steuer — Trank-Steuer — Wein-Steuer — Impoſt vom Stempel-Papier und Spielkarten — Stempelung der Kalender — Mahlgroſchen.

Der

Der Anfang des achtzehnten Jahrhunderts iſt, wegen der großen Veränderung, die in der Sächſiſchen Finanz-Einrichtung vorgieng, beſonders merkwürdig.

Sachſen, welches nach funfzig Jahren noch immer die Wunden des dreißigjährigen Krieges, des Teſtaments Johann Georgs I. und der nachherigen übeln Verwaltung fühlte, zu Erlangung des Pohlniſchen Throns große Summen aufgebracht, auch durch die Schwediſchen Erpreſſungen in den Jahren 1706. und 1707. nicht weniger als drei und zwanzig Millionen und den Kern ſeiner iungen Mannſchaft verlohren hatte, war auſſer Stand, die Bedürfniſſe des Staats nach dem bisherigen Beſteurungs-Fuß aufzubringen.

Brandenburg war vor kurzem in der nämlichen traurigen Lage geweſen.

Allein der große Kurfürſt, Friedrich Wilhelm, hatte in der General-Konſumtions-Acciſe nach vielem Widerſpruch, endlich ein Mittel gefunden, welches, wie der Freiherr von Pufendorf verſichert *), Wohlſtand und Ueberfluß im Lande herſtellete, ſo daß die durch den langwierigen Krieg verödeten Städte wieder aufblühe-

*) S. Pufendorff. Rer. Brand. lib. 19. §. 105.

heten, und beſonders Magdeburg ſeinen vorigen Glanz von neuem erlangte.

König Auguſt II. welcher zu Ausführung ſeiner mannigfaltigen Entwürfe, und zu Unterhaltung eines glänzenden Hofſtaats groſſe Summen, und mehr brauchte, als ſein Volk durch die bisherigen Grund- und Nahrungs-Steuern aufbringen konnte, gleichwohl die Laſt dieſer Steuern, ſo viel möglich, erleichtern wollte, folgte dem Beiſpiele ſeines Nachbars, und verſprach ſich wenigſtens eben den guten Erfolg, den dieſe neue Abgabe auf das Wohl jener Unterthanen geäuſſert hatte.

Solchemnach ward im Jahre 1701. in der Grafſchaft Mannsfeld die erſte Probe mit der Konſumtions-Acciſe gemacht, und zwar völlig nach Brandenburgiſchen Grundſätzen, in Städten ſowohl, als auf dem Lande. Nach dieſem Vorgang bat im folgenden Jahre 1702. die Stadt, Zwickau, im Erzgebirgiſchen Kreis ſelbſt um Einführung derſelben, zu Uebertragung der ſie drückenden Grundſteuern; und noch in dem nämlichen Jahre thaten die Städte Torgau, Oſchaz, Meißen, Wurzen, Eilenburg, Großenhain, und mehrere, ein gleiches.

In eben dieſem Jahre wurde eine General-Accis-Inſpektion errichtet, auch derſelben 1702. vom König unmittelbar, von Warſchau aus, eine Inſtruktion zugefertiget.

Nach

Nach dieſer Inſtruktion ſollte die General-Inſpektion aus drey Perſonen beſtehen, nämlich aus einem General-Inſpektor und zween Aſſeſſoren bürgerlichen Standes, mit dem Accis-Raths-Prädikat. Der General-Inſpektor erwählte beide, und ſie hatten nur Deliberativ-Stimmen.

Uebrigens ward der General-Inſpektion ein Sekretär, ein Kopiſt, und ein Aufwärter zugeordnet, auch ihr die Annahme und Verabſchiedung aller Unterbedienten ohne Eingriff überlaſſen.

Das Beſoldungs-Reglement war folgendergeſtalt eingerichtet: Der General-Inſpektor, Adolph Magnus Freiherr von Hoim, erhielt den Genus der Eimer-Gelder, ingleichen den Betrag des Nahrungs-Geldes zur Ergötzlichkeit.

Ein Accis-Rath	—	500.	Thlr.
Ein Kommiſſarius	—	450-500.	—
Ein Ober-Einnehmer	—	300-350.	—
Ein Unter-Einnehmer	—	180-200.	—
Ein Buchhalter und Gegenſchreiber	—	180-200.	—
Ein Thorſchreiber	—	52.	—
Ein Ober-Viſitator	—	70.	—
Ein gemeiner Viſitator	—	52-62.	—
Ein Ausreuter	—	70-80.	—

Der

Der Sekretär, ingleichen der Kopiſt und Aufwärter, ſollten nach dem Rentkammer-Fuß hinlänglich beſoldet werden.

Die Befehle wurden im Namen des Landesherrn, und unter Landesherrlichem Siegel ausgefertiget.

Uebrigens erhielten alle Stadt-Räthe Anweiſung, der General-Inſpektion nicht nur in Accis-Sachen Folge zu leiſten, ſondern auch derſelben auf Verlangen die Kämmerey-Rechnungen ohne Widerrede vorzulegen, damit iede unnöthige und überflüſſige Ausgabe, zur Konſervation der Bürger abgeſchaft, und nicht mehr, als was zum gemeinen Weſen nöthig ſey, erhoben werden möge.

Auf Ungehorſam der Stadt-Räthe ſollte die General-Inſpektion die beſchehene Auflage bey namhafter Geld-Strafe wiederholen, und ſolche Geld-Strafe, da nöthig, vom regierenden Bürgermeiſter einbringen.

Im Hauptwerke wurde die General-Inſpektion auf die beiden gedruckten Accis-Ordnungen der Kur- und Mark-Brandenburg und des Herzogthums Magdeburg vom Jahr 1686. verwieſen, auch ihr die bündigſte Verſicherung mächtigen Schutzes ertheilet.

Im

Im Jahr 1703. wurde dem Freiherrn von Hoym, zu mehrerer Erläuterung ſeiner Obliegenheiten, beſonders aber, um ihn wegen der geäuſſerten Beſorgniß künftiger Verantwortung zu beruhigen, eine Nebeninſtruktion ertheilet, und in derſelben zugleich der General-Inſpektion anheim gegeben, die Städtiſchen Brau-Ordnungen auf Art und Weiſe, wie es ſich bey der Acciſe gebühre, abzuändern und einzurichten.

In eben dieſem Jahre geſchahe die Introduktion der Konſumtions-Acciſe in den Amtſäßigen Städten. Flecken und Dörfer aber blieben befreit, weil die ordinairen Schock- und Quatember-Steuern ein gar zu beträchtliches Obiekt ausmachten, und die Kontrebande auf dem flachen Lande nicht füglich zu überſehen war.

Schon 1704. übertraf das Einkommen der General-Acciſe den Betrag der ordinairen Steuern bey weitem, und der Ueberſchuß wurde, weil noch keine eigene Kaſſe vorhanden war, einſtweilen zur Ober-Steuer-Einnahme auf Abſchlag künftiger Jahre eingeſendet.

Dieſer gute Erfolg bewog den König, die General-Inſpektion im Jahr 1704. in ein ordentliches Kollegium, unter Direktion des General-Inſpektors zu verwandeln, die Kommiſſa-

K rien

rien und Inſpektoren für ſchriftſäßig *) zu erklären, und ihnen den Rang nach den Kurfürſtlichen Sekretarien, und über die Doktores, ſelbſt in Dreßden und Leipzig, einzuräumen.

Im Jahr 1705. wurde die General-Acciſe in den beiden Marggrafthümern Ober- und Nieder-Lauſitz, und in des Herzogs von Weiſſenfels Thüringiſcher Landes-Portion introduziret, auch wurde in der Ober-Lauſitz, ſtatt eines Kommiſſair, ein Accis-Direktor ernannt.

Und nun waren die größten Schwierigkeiten überwunden.

Nur kam es darauf an, ob dieſe neue Abgabe den Ertrag der Grundſtücke, die Arbeitſamkeit des Landmannes, die Induſtrie des Künſtlers und Handwerkers, den Geld- und Waaren-Umlauf, und die Bevölkerung nicht etwa vermindern, und alſo in der Folge verderbliche Wirkungen hervorbringen würde.

Wenigſtens da die Konſumtions-Acciſe aus obangeführten Urſachen auf den Dörfern nicht ſtatt haben konnte, war zu befürchten, daß Handel und Gewerbe die mit dieſer Abgabe beſchwerten Städte verlaſſen, und aufs flache Land ziehen,

*) Schriftſäßig heißen in Kurſachſen diejenigen, an welche aus der Landes-Regierung unmittelbar geſchrieben wird.

hen, hierdurch aber auf der einen Seite die Stadt-Nahrung zu Grunde gehen, auf der andern hingegen der Ackerbau vernachläßiget werden dürfte.

Man ſahe ſich alſo genöthiget, um einer allgemeinen Zerrüttung vorzubeugen, in der neuen Maſchine ſofort ein Gegengewicht anzubringen, und noch vor Publikation der General-Konſumtions-Ordnung im Jahr 1705. die Dorf-Accis-Ordnung bekannt zu machen.

Nach dieſem Geſetze ſollte nun zwar, weil die Uebertragung der Steuern das Fundament der General-Acciſe in Städten iſt, die ganze Konſumtion des Landmanns, deſſen Nahrung und Wirthſchafts-Verkauf völlig und ohne alle Einſchränkung frey bleiben.

Allein aller Handel in der erſten Hand, alles den Städten zukommende Gewerbe, alle Fabrikatur wurde entweder beim Er- oder Verkauf mit Handlungs-Acciſe belegt.

Im Jahr 1706. ward inzwiſchen auf Vorſtellung des Kaiſerlichen geheimen Raths und Kammergerichts-Präſidenten zu Wezlar, Friedrich Ernſt Grafens zu Solms, die in der Gräflich Solmſiſchen Herrſchaft, Wildenfels, allbereits eingeführte General-Acciſe, zu Vermeidung unangenehmer Weiterungen, gegen ein Surro-

gat von 300 Thalern jährlich, mittelſt eines auf ewige Zeiten geſchloſſenen Receſſes, hinwiederum aufgehoben; nicht minder wurden die beiden Stollbergſchen Aemter, Roßla und Queſtenberg, auf dringendes Anhalten des Grafens von Stollberg, frey gelaſſen.

Alles übrige gieng nach Wunſch, auch erhielt das neue Kollegium, welches nunmehro eine andere Verfaſſung und mehrere Perſonen brauchte, eine ausführliche Inſtruktion, mit angehängtem Beſoldungs-Etat.

Nach dieſer Inſtruktion ſollte das Accis-Kollegium künftig aus dem General-Inſpektor und vier Räthen mit Deciſiv-Stimmen beſtehen.

Der erſte General-Inſpektor war Adolph Magnus Freiherr von Hoym. Accis-Räthe waren damals: Heinrich Balduin Freiherr von Schenk, D. Johann Heinrich Erbß, Friedrich Nehmiz, und Karl Ernſt Freiherr von Schwan.

D. Friedrich Konrad Bergmann war Direktor in der Ober-Lauſiz, und weil den Fürſtlichen Herrn Vettern freigeſtellet ward, wegen ihrer Landes-Portionen, Deputirte mit Siz und Stimme zu präſentiren, ſo erſchien Hanns Kaſpar von Loß als Deputirter von Weißenfels.

Zur

Zur Examination der Individual-Rechnungen ward eine eigene, dem Kollegio ſubordinirte Rechnungs-Expedition angelegt, die Juſtifikation der Haupt-Kaſſen-Rechnungen aber ward der Ober-Rechnungs-Kammer überlaſſen.

Ueberhaupt war in ſothaner Inſtruktion die Accis-Einrichtung, ſowohl in Abſicht auf die Regie, als auf die Jurisdiktion näher beſtimmt, und da man ſich bishero an die Brandenburgiſche Accis-Ordnung ſklaviſch gebunden hatte, ſo war nunmehro auf die Verfaſſung hieſiger Lande, auf den Gang des Handels, den Wohlſtand der Fabriken, und die Emporbringung des ſtädtiſchen Gewerbes mehr Rückſicht genommen, in beſondern Fällen aber das Kollegium auf die von einer niedergeſetzten Deputation abgefaßte Accis-Ordnung verwieſen worden.

Dieſe Accis-Ordnung ward, nebſt den allgemeinen Regeln der Acciſe, im Jahr 1707. durch den Druck bekannt gemacht, und beſtund aus nachfolgenden Kapiteln:

1) Vom Getränke,
2) Vom Getraide, Backwerk und Zugemüſen,
3) Vom Bank- und Hausſchlachten,
4) Von Viktualien,
5) Von Materialien, Manufaktur- und Kaufmanns-Waaren,

6) Von liegenden Gründen,

7) Vom Vieh,

8) Von Künſtlern, Handwerkern und Tagelöhnern.

Die beigefügten allgemeinen Regeln enthielten drey Hauptgrundſätze:

1) Niemand iſt von der General-Konſumtions-Acciſe befreit.

2) Sie wird beim Eingang in accisbare Städte erhoben.

3) In Accis-Sachen ſtehet lediglich der General-Accis-Inſpektion die Kognition zu.

Auf dieſe drey Grundſätze beruhete das ganze Syſtem der General-Acciſe.

Uebrigens war der Ertrag damals ſchon ſo ergiebig, daß der König ſich bewogen fand, dem General-Inſpektor ein Merkmal ſeiner Zufriedenheit zu geben, indem er ihm noch beſonders 200. Thaler monatliche Tafelgelder ausſetzte.

In den folgenden Jahren, vornemlich von 1710. an, wurden die Accis-Einkünfte verſchiedenen Städten in Pacht gegeben; auch ward dem Accis-Kollegio überlaſſen, dergleichen Pächte weiter nach Gutbefinden, entweder durch Verhandlung oder durch Licitation zu Stande zu bringen.

Da

Da man aber fand, daß ſolche zu mancher-cherley Beſchwerden Gelegenheit gaben, und zugleich die bey Einführung der General-Acciſe geheegte Abſicht ganz vereitelten, ſo ward jene Verpachtungs-Idee wieder aufgegeben, und die Regie dem Kollegio völlig überlaſſen; auch erhielt daſſelbe im Jahr 1713. eine neue Inſtruktion, und ein anderweites Beſoldungs-Reglement, in welchem wegen des Ranges der Accis-Offizianten mit feſtgeſetzt ward, daß in Zukunft der General-Inſpektor ſogleich nach dem Ober-Steuer-Direktor, die Accis-Räthe nach den wirklichen Hofräthen, die Accis-Sekretarien nach den Regierungs-Sekretarien folgen; die Accis-Kommiſſarien mit den Kammer-Kommiſſarien, die Accis-Kaſſirer mit den Steuer-Kaſſirern, die Accis-Inſpektores mit den Amtleuten, und die Accis-Einnehmer mit den Land- und Trankſteuer-Einnehmern, nach dem Dienſtalter, gleichen Rang haben ſollten.

Hiernächſt wurden bey Verſchickungen,

dem Direktor täglich	5.	Thlr.	6. gr.
einem Accis-Rath	3.	—	12. —
einem Sekretair	2.	—	— —
einem Kalkulator oder Kopiſten	—	—	16. —

auſſer Fuhrlohn, zur Auslöſung beſtimmt.

Bey dieſer Einrichtung iſt es auch unter der Regierung der beiden Könige verblieben.

Zwar ward bey dem Regierungs-Antritt Auguſts III. dem Accis-Kollegio ſowohl, als dem damaligen General-Accis-Direktor, von Brühl, eine neue Inſtruktion und Beſtallung ausgefertiget. Allein beide waren mit den vorigen im Hauptwerke ganz gleichlautend.

Im Jahr 1713. war alſo der Zeitpunkt, in welchem man mit der Accis-Einrichtung, nach mancherley Abwechſelung, völlig zu Stande kam.

Kurz zuvor hatte der König dem General-Inſpektor, Grafen von Hoym, die wiederholt gebetene Dienſtentlaſſung bewilligt, und deſſen Funktion dem Vice-Steuer-Direktor, Heinrich von Wazdorf, unter dem Namen eines General-Accis-Direktors, übertragen.

Graf Hoym reſignirte bald darauf auch ſeine übrige Bedienungen, und begab ſich, nachdem er alle ſeine Güter in Sachſen verkauft hatte, nach Wien.

Dieſer in der Finanz-Geſchichte von Sachſen vor andern merkwürdige Mann verdient, daß der Leſer ſich noch einige Augenblicke bey ihm verweile.

Er ward im Jahr 1668. gebohren. Der hohe Adel ſeines Geſchlechts ſowohl, als ſeine

eigene Talente, eröffneten ihm frühzeitig die Bahn der Ehre und des Glücks.

In einer kurzen Reihe von Jahren ward er Geheimer Kriegs- und Kammer-Rath, General-Inſpektor der Konſumtions-Acciſe, Ober-Steuer-Direktor, Geheimer Kabinets-Rath, wirklicher Geheimer Rath und Kabinets-Miniſter.

Alle dieſe wichtigen Stellen verwaltete er mit Uneigennützigkeit, mit Eifer und einleuchtender Fähigkeit.

Seiner Aufmerkſamkeit entgieng nichts.

Eben der ſcharfe Blick, mit welchem er das Ganze eines Plans überſahe, drang in alle Theile, ja in alle Nüancen deſſelben ein.

Bey jeder Sache wußte er das Willkührliche und das Nothwendige zu unterſcheiden, ſahe die Schwierigkeiten, aber auch die Mittel, ſie aus dem Wege zu räumen.

Auf dieſe Art gelang ihm alles, und ohne Mühe ſchwung er ſich von einer Stufe des Ruhms zur andern.

Allein kaum hatte er iene glänzende Höhe erreicht, als auf einmahl, vielleicht weil er den Genus häußlicher Glückſeligkeit unwiederbringlich verlohren ſahe, Unmuth und Ueberdrus ſich ſeiner bemeiſterten.

Nichts war im Stande, ihn von dieſem langſamen Gifte zu befreien, nichts konnte ſeinem Herzen die verlohrne Wärme, und ſeinem Geiſte jene Kraft wieder mittheilen, welche ihm vormals die mühſamſten Geſchäfte zum leichten Spiel machte.

Selbſt der Beifall ſeines Gewiſſens, die Liebe ſeiner Untergebenen, und die ununterbrochene Gnade ſeines Monarchen, welche ſich noch bey ſeiner Entlaſſung aufs ſchmeichelhafteſte für ihn auszeichnete, vermochten nichts.

Er verließ ſeine Ehrenſtellen, ſeine Freunde, ſeinen König, ſein Vaterland, und ſtarb nach eilf traurigen Jahren in ſchmachtender Unthätigkeit zu Ratibor in Schleſien.

Sein Nachfolger war, wie bereits gedacht worden, Heinrich von Wazdorf, welcher ihm zwar an guten Willen, aber bey weitem nicht an Fähigkeiten gleich kam.

Er ward in der Folge, gleich ſeinem Vorgänger, wirklicher Geheimer Rath und Kabinets-Miniſter, und ſtarb, nachdem er mancherley Abwechſelungen erfahren hatte, im Jahr 1729.

Nach ſeinem Tode erklärte der König, daß er die Direktion der Kaſſe ſelbſt zu übernehmen entſchloſſen ſey, änderte aber dieſen Entſchluß

nach Verlauf von zwey Jahren, und ernannte den damaligen Kämmerer, Heinrich von Brühl, zum General-Accis-Direktor.

Die Epoche des Wazdorfiſchen Direktorii war durchgängig glücklich, und während derſelben haben die Accis-Einkünfte, ohngeachtet das zwiſchen Sachſen und Brandenburg damals obwaltende Misverſtändnis zu mancherley wechſelſeitigen Kommerzial-Bedrückungen Anlas gab, ſich anſehnlich vermehrt, ia nachdem der Debit inländiſcher Fabrikwaaren, durch den im Jahr 1728. mit Kur-Brandenburg geſchloſſenen Kommerzien-Traktat, hinwiederum Luft erhielt, ſo erreichten ſie von 1730. bis 1740. eine Höhe, welche, weil ſie weder durch ausſtudirte Finanz-Operationen erkünſtelt, noch durch überſpannte Anſtrengung der Regie erzwungen war, ein ſicheres und unbezweifeltes Merkmal der zunehmenden Bevölkerung und vermehrten Maſſe der Induſtrie, des Handels, des umlaufenden baaren Geldes, kurz der allgemeinen Wohlfarth der Nation darbot.

Beſonders waren in dieſer Periode, wo in den benachbarten Staaten weder die Ausfuhre der Wolle, noch die Einfuhre der daraus gefertigten Waaren geſperrt war, hieſige Woll-Manufakturen in dem blühendſten Zuſtand.

Ihr

Ihr Umtrieb that auch der Induſtrie Brandenburgs in dieſem Artikel keinen Eintrag; vielmehr leſen wir, daß dortige Tuch-Manufakturen zu eben der Zeit 44000. Stück Tuch, das Stück zu 24. Ellen gerechnet, auswärts abſetzten *).

Und hieraus erhellet, daß das Handlungs-Intereſſe beider Völker gar wohl neben einander beſtehen kann.

Gleichwohl bekam im Jahr 1740. als Friedrich II. den Preußiſchen Thron beſtieg, alles eine andere Geſtalt.

Die Mittel, welche dieſer groſſe Monarch zu Beförderung des Handels in ſeinen Staaten angewendet hat, ſind bekannt.

Alles räumte er dem Handel ein, alles ohne Ausnahme, nur nicht Freiheit.

Die Verbote und monopoliſchen Anſtalten, welche vom erſten Anbeginn ſeiner Regierung ſtatt fanden, und worunter ſeine Unterthanen bis an ſeinen Tod ſchmachteten, haben dem Handel beider Nationen gleichen Schaden gethan.

Freiheit und wechſelſeitiges Verkehr würde hingegen die Thätigkeit beider Völker bis zum höch-

*) S. Memoires de Brandeb. Part. II. S. 331.

höchſten Grad angeſpannt, ein gemeinſchaftliches Intereſſe unterhalten, und ſelbſt auf die Vermehrung der Staats-Einkünfte beider Fürſten ohnſtreitig den glücklichſten Einfluß gehabt haben.

Wenn dieſe Behauptung noch irgend einem Zweifel unterworfen wäre, ſo darf man nur diejenigen einzelnen Fälle in Betrachtung ziehen, wo dieſer Fürſt aus gewiſſen Rückſichten mehr Freiheit ſtatuiret hat.

Zum Exempel in Kottbus, wo das Kommerzium ſeit 1764. beträchtlich zugenommen hat.

Denn im Jahr 1764. betrugen die Zoll-Einkünfte des Kottbußer Handels

1614. Thaler,

im Jahr 1769. ſind ſie auf

4940. Thaler,

und im Jahr 1780. auf

4890. Thaler,

geſtiegen.

Für Sachſen iſt dieſer Handel, durch welchen die Waaren der Oſtſee auf der Oder, durch den ſogenannten neuen Graben in die Spree, und von dar auf den Schwieloch-See bey Gojaz geſchifft, und dann weiter nach Kottbus transportiret werden, auch gewiß nicht ſo ſchädlich,

lich, als man glaubt, vielmehr in gewiſſen Rück-ſichten vortheilhaft.

Dahingegen hat die wechſelſeitige Handels-ſperrung in beiden Staaten keine andere als de-ſtruktive Wirkungen hervor gebracht.

Unterdeſſen wurden im Jahr 1749. auch in Sachſen verſchiedene Waaren-Artikel mit er-höheten Sätzen belegt; jedoch ließ man, um den Oekonomie- und Gränz-Handel aufrecht zu er-halten, den wieder auſſer Land gehenden Feilſchaf-ten Reſtitution angedeihen.

Dieſe Impoſtirung war der erſte falſche Schritt, zu welchem ſich der Premier-Miniſter, Graf von Brühl, in dieſem Fach verleiten ließ, und wodurch er nachhero auf ſo mancherley Ab-wege gebracht wurde.

Der nächſte Abweg war das Verpachtungs-Syſtem, welches ſchon von 1710. bis 1714. üblich geweſen war, und welches man nunmehro mit Anfang des Jahrs 1750. wieder hervor ſuchte.

Es gieng damit folgendergeſtalt zu:

Die Operation mit den erhöheten Sätzen hatte einen widrigen Erfolg, indem ſofort nach Einführung derſelben bey den Accis-Einkünf-ten ein merklicher Abfall verſpüret wurde.

Der

Der Miniſter ſahe ſich hierdurch in eine äuſſerſt unangenehme Lage gebracht.

Auf der einen Seite konnte er, ohne ſich ſelbſt zu kompromittiren, nicht füglich zurücktreten, auf der andern aber ſetzte ihn, bey dem immer mehr zunehmenden Aufwand des Hofs, und bey dem damals ſchon von ferne drohenden Einſturz des Steuer-Kredits, jenes Kaſſen-Minus in Verlegenheit.

Zugleich gaben die neuen Mauth-Einrichtungen in Böhmen, und die immer mehr und mehr wachſenden Kommerzial-Bedrückungen von Brandenburg, eben keine tröſtliche Ausſicht in die Zukunft.

Was war zu thun!

Der Miniſter nahm ſeine Zuflucht zu einem Manne, welcher unerſchöpflich an Hülfsmitteln für den gegenwärtigen Augenblick, und über alle Bedenklichkeiten hinweg, ihm ſchon aus mancher Noth geholfen hatte.

Dieſer Mann war Graf Hennicke.

Da er in vorigen Zeiten ſelbſt Accis-Kommiſſarius geweſen war, ſo erinnerte er ſich der Accis-Verpachtungen von 1710. bis 1714., und da dieſe mit ſeinen damaligen kameraliſtiſchen Grundſätzen übereinſtimmten, ſo gab er den Rath, die Accis-Einkünfte jeden Orts an die Meiſtbietenden, wie es ſich nur ſchicken wollte, zu verpachten.

Der

Der Miniſter war froh, den Total-Ertrag der Accis-Einkünfte auf dieſe Art wenigſtens einige Jahre hindurch auf ſichern Fuß zu ſtellen, und bedachte nicht, daß hierdurch das Wohl und Wehe der Unterthanen in die Hände von Privatperſonen kam, deren Intereſſe von dem gemeinen Beſten gemeiniglich ganz verſchieden iſt. —

Solchemnach wurden ſchon im April 1750. Verpachtungs-Patente von achtzig Städten öffentlich angeſchlagen.

Aber bey dieſen einzelnen Pächten, welche doch noch die gute Seite hatten, daß der Vortheil und Gewinn, welcher dabey auf Koſten des Publikums gemacht wurde, mehreren Perſonen und ganzen Kommunen zufloß, blieb es nicht. Denn ſchon im folgenden Jahre kam ein General-Tabaks-Pacht mit dem Grafen von Bolza in Vorſchlag.

Nun gieng zwar der Miniſter, auf die dringenden Vorſtellungen der Leipziger Kaufmannſchaft, und auf Gutachten einer zu obigem Behuf niedergeſetzten Kommiſſion, von dieſem Projekte, gegen eine Vergütung von hunderttauſend Thalern, die ihm der König gab, freiwillig wieder ab.

Allein das Verpachtungs-Syſtem war den damals herrſchenden Grundſätzen ſo angemeſſen, und

und eröffnete überdies für die damaligen dringende den Bedürfniſſe ſo mancherley Hülfsquellen, daß der Miniſter, auf die ihm diesfalls von verſchiedenen Seiten gemachten Vorſpiegelungen, ſolches durchzuſetzen und weiter auszuführen beſchloß.

Zu ſolchem Ende, und weil die Accis-Ordnung für eine derartige Unternehmung nicht beſtimmt genug zu ſein ſchien, wurden im Jahr 1753. ſämtliche General-Accis-Sätze in einen förmlichen Tarif gebracht, und durch den Druck bekannt gemacht.

Nach dieſer Vorbereitung ward im Jahr 1754. mit dem Grafen von Bolza, dem man ohnehin wegen des rückgängig gewordenen Tabaks-Pachts eine Entſchädigung ſchuldig zu ſein glaubte, ein Pacht über die General-Accis-Einkünfte der Stadt Dresden, desgleichen über die im Jahr 1749. erhöheten Sätze von Thee, Kaffee, Tabak, und ausländiſchem Brandtwein, in den geſammten Landen, jedoch mit Ausſchluß der Grafſchaft Mannsfeld und der Stadt Sangerhauſen *), ingleichen der bereits verpachteten Städ-

*) Sämtliche Accis-Einkünfte der Grafſchaft Mannsfeld und der Stadt Sangerhauſen, mit alleiniger Ausnahme einiger Reſervaten, wurden, vermöge einer unterm 15. December 1750. geſchloſſenen Konvention, Kur-Braunſchweig, wegen

Städte, Leipzig, Langenſalza, Forſta und Pförthen, auf acht Jahre, nämlich vom 1ſten Januar 1754. bis zum letzten Dezember 1761. abgeſchloſſen.

Da dieſes Geſchäft gut von ſtatten gieng, die Kommerzial-Bedrückungen von Seiten Brandenburgs aber immer mehr und mehr fühlbar wurden, auch die politiſche Lage der Sachen in dieſer Periode nicht die mindeſte Idee einer gütlichen Vermittelung ſtatt finden lies, ſo fand man im folgenden Jahre 1755. kein Bedenken, dem Grafen von Bolza ſämtliche Accis-Einkünfte, in obiger Maße, auf ſieben nach einander folgende Jahre zu verpachten.

Graf von Bolza war einer von den Günſtlingen des Glücks, welche, wenn ſie fehlen, zum öftern noch aus ihren Fehlern Vortheil ziehen können.

Sein erſter Probeſchuß in Sachſen war ein Fehlſchuß.

Er hatte, wie ſchon erzählt worden, mit dem Miniſter ein Tabaks-Monopolium projektirt,

gen eines in den Jahren 1744. 1745. und 1750. gemachten Darlehns, unterpfändlich eingeräumt und überwieſen; welches Darlehn jedoch, bis auf wenige Termine, wieder bezahlt iſt.

tirt, und im Vertrauen auf deſſen allmächtiges Wort allbereits für eine Million Beſtellungen in Engelland und Holland gemacht. Auf einmal nahm der Miniſter ſein Wort zurück, und Graf von Bolza ſtund am Rande des Abgrunds! Nichts konnte ihn retten, als ein ungefähres Steigen des Tabaks in London und Amſterdam. Es erfolgte zufälliger Weiſe, und er ward geborgen! Für jeden andern wäre dieſe Lektion hinlänglich geweſen, für ihn aber war ſie nichts.

Mit eben dem unternehmenden Geiſte ſchlos er den General-Pacht, und die Bedingungen waren ſo beſchaffen, daß er ſelbigen im ordentlichen Laufe der Dinge ſchwerlich würde haben Gnüge leiſten können.

Eine auſſerordentliche Begebenheit mußte ihm, wie vorhin, zu ſtatten kommen, und dieſe war der ſiebenjährige Krieg, welcher im Auguſt 1756. ausbrach.

Nunmehro fand Graf von Bolza mehr als ein Hülfsmittel für ſich, und mehr als eine Gelegenheit, dem Hof nützliche Dienſte zu leiſten.

So ſchloß er, zum Exempel, gleich Anfangs mit dem feindlichen Feld-Kriegs-Direktorio eine vortheilhafte Konvention, wodurch dem Feinde alle nähere Einſicht in den wahren Ertrag der Accis-Einkünfte entzogen, die Verfaſſung

ungeändert beibehalten, und manche anſehnliche Summe gerettet wurde.

Die Grundſätze, welche er während der General-Pachtung einführte, und unverletzlich beobachtete, machen ſeinem Verſtand eben ſo viel Ehre, als ſeinem Herzen.

Sie waren nicht auf gewaltſame Maasregeln einer zu ſehr geſchärften Regie, nicht auf Plackereien und willkührliche Behandlungen ſtrenger Offizianten, ſondern auf merkantiliſche Spekulationen, und gemäßigte, ſelbſt dem Kontribuenten behagliche Einrichtungen abgezweckt.

Daher kam es denn, daß die General-Pachtung kein Misvergnügen in der Nation, kein Murren unter dem Volk erregte, und daß verſtändige Männer behaupteten, der Miniſter hätte bey den damaligen Zeitläuften, kein beſſeres Mittel, ſich aus der Verlegenheit zu ziehen, ausfindig machen können.

Graf von Bolza hatte bey der Generalpachtung einen Kompagnon, den man nur nennen darf, wenn man ein Beiſpiel von einer anfänglich ſehr ſonderbaren Laune, und dann höchſt ſeltenen Gunſt des Glücks geben will.

Heinrich Karl Schimmelmann, ſo hieß dieſer Kompagnon, war gebürtig aus Anklam in Pommern. Sein guter Genius führte ihn nach Dresden, wo er bey der Seilerſchen Groſſohandlung in Neuſtadt, als Buchhalter Unterkommen fand.

Bald darauf ward er einer gewiſſen Madam Offenberg vorgeſchlagen, welche für ihre ſchöne Tochter, mit dem Intendant von Gersdorf, einem Bruder des jüngſt verſtorbenen Generals und Kriegsminiſters von Gersdorf, auſſerehelich erzeugt, ein Etabliſſement ſuchte.

Schimmelmann wuſte ſeinem Schwiegervater durch ſeinen Kopf zu gefallen; die Verbindung ward geſchloſſen, und ſechstauſend Thaler Mitgift ſetzten ihn in den Stand, eine eigene Handlung anzufangen.

Kaum war dies geſchehen, ſo ſpielte ihm das Glück einen hämiſchen Streich, oder es wollte ihn vielleicht nur auf die Probe ſtellen.

Kurz unſer junger Anfänger muſte mit ſeinen Gläubigern accordiren, und ſich mit ſeinem artigen Weibchen in einen kleinen Würzkram auf der Brüdergaſſe zurückziehn.

Indeß machte ihn dieſe Kataſtrophe nicht muthlos; und indem ſein emporſtrebender Geiſt

ohne Ruh und Raſt an Wiederausſöhnung mit dem Glück arbeitete; ſo ſtellte ſich ihm eine vortheilhafte Spekulation dar. —

Die Steuer-Scheine hatten damals einen ſo niedrigen Kours, daß man ſie um vierzig bis funfzig Prozent gar leicht erkaufen konnte.

Schimmelmann faßte dieſen Gegenſtand des Gewinns ins Auge; machte ſich durch Vorſchub des Königlich Preußiſchen Reſidenten, von Hecht, Kredit bey der neuerrichteten Zucker-Raffinerie in Berlin, und brachte ſeine Steuer-Scheine, deren Auszahlung der König, in Gemäsheit des Dresdner Frieden, zu bewirken wuſte, in vollem Werthe an.

Dieſe merkantiliſche Spekulation hob Schimmelmannen auf der einen Seite, und auf der andern gab ſie Gelegenheit zur Bekanntſchaft mit dem Grafen von Bolza, in deſſen Charakter es nun einmal lag, Leute von dieſem Gepräge an ſich zu ziehen.

Der Freiherr von Haagen war bey dieſer Verbindung ſehr geſchäftig, und man will wiſſen, daß Madam Schimmelmann in Abſicht auf dieſen, im damaligen Accis-Kollegio viel bedeutenden Mann, keine unbedeutende Rolle geſpielt habe. — Allein ſo natürlich es iſt, daß die Reitze einer jungen ſchönen Frau Einfluß haben kön-

können; ſo wenig läßt ſich doch in dieſem Stück behaupten. Vielmehr iſt zu glauben, daß Graf von Bolza blos in Schimmelmannen den Mann fand, den er ſuchte; den Mann von Kopf und Muth, der ſeine Enterpriſen überſah, und ihn in jedem Fall unterſtützen konnte. —

Kurz Bolza nahm Schimmelmannen nicht nur als Pacht-Konſorten an, ſondern war ihm auch zu Erlangung des demſelben im Jahr 1755. ertheilten Charakters als Accisrath behülflich.

Dies war Schimmelmanns erſter Schritt — von nun an folgten weit größere.

Der ſiebenjährige Krieg eröffnete ihm ein weites Feld zu Unternehmungen mancherley Art; beſonders glücklich aber für ihn war der mit dem König von Preußen im Jahr 1757. nach der Schlacht bey Kollin abgeſchloſſene Lieferungs-Kontrakt, wodurch er auf einen Zug anderthalb Million Thaler gewann.

Nunmehr trennte ſich Schimmelmann vom Grafen von Bolza, verließ Sachſen, weil der Freiherr von Haagen, der ſich dem Grafen von Bolza ſchon als Aſſocié aufgedrungen hatte, und ihm ebenfalls ſeine Protektion ſo theuer als möglich verkaufen wollte, eine ungegründete Furcht künftiger Verfolgungen bey ihm erregte, und gieng, aller Zuſicherungen, ſelbſt von

Seiten des Kurprinzlichen Hofs ungeachtet, mit allen ſeinen Schätzen nach Hamburg.

Dort eröffnete ſich ihm eine neue weit glänzendere Laufbahn der Ehre und des Glücks.

Er trat in Däniſche Dienſte, ward in Frei- herrn- und Grafen-Stand erhoben — erhielt Stellen, Ordensbänder, Vorzüge aller Art, und ſtarb ohne Krankheit, im vollen Genus des Lebens mit einem Nachlas von vierzehn Millionen. —

Wenn man ſeinen moraliſchen Charakter unterſucht, ſo muß man ihm von mehr als einer Seite verdientes Lob beilegen.

Er war von Natur großmüthig, erſetzte jedem ſeiner ehemaligen Gläubiger den bey ſeinem erſten Unfall erlittenen Verluſt reichlich und mit Wucher. Viele ſeiner Freunde wurden durch ihn glücklich — und einigen gab er Lebenslang Jahresgehalte.

Er hatte einen entſchiedenen Hang fürs ſchöne Geſchlecht, ließ ſich jedoch zu keiner Ausſchweifung hinreiſſen.

Er überſah jedes Geſchäfte ganz, ward aber bey aller ſeiner Scharfſinnigkeit oft genung hintergangen. — Er war kühn in kaufmänniſchen

Ge-

Geſchäften, furchtſam in andern Welthändeln; arbeitſam, mäßig, mitleidig, gut von Natur, in jedem Betracht eines ſolchen Glücks werth!

Der Generalpacht dauerte, ungeachtet Schimmelmann abgegangen war, während des Kriegs, ununterbrochen fort.

Nach wiederhergeſtelltem Frieden fühlten, wie ſich ein Königlicher Geſchichtſchreiber ausdrückt *), die Mächte, die ſich mit ſo vieler Wuth und Verbitterung bekriegt hatten, ihre Wunden, und die Nothwendigkeit kräftiger Heilmittel.

Sachſen, von Freunden und Feinden in gleichem Grad gemishandelt, hatte mehr erlitten als einer dieſer Staaten.

Es war, nach einer mäßigen Berechnung, in ſeiner Bevölkerung um neunzigtauſend Menſchen zurückgekommen.

Es hatte nur an Kontribution dem König von Preußen, nach ſeiner eigenen Angabe **) zwiſchen vierzig und funfzig Millionen Thaler zahlen müſſen, und die ganze Maſſe der Staats-

 und

*) Oeuvres Poſthumes de Fred. II. Tom. IV. P. 414.

**) Oeuvres Poſth. Tom. IV. p. 420.

und Kammer-Schulden belief ſich auf zwei und vierzig Millionen 686009. Thaler *).

Die Hauptſtadt lag halb in der Aſche. — Die erſte Handelsſtadt war zu Grunde gerichtet, und mit unermeßlichen Schulden belaſtet. — Viele der übrigen Städte und Dörfer waren verwüſtet, die Kultur vernachläßigt, die Fabriken zerſtört, der Kredit vernichtet.

Statt des Handels hatte ein Geiſt der Krämerey und Gewinnſucht, der durch Enterpriſen, Lieferungen und betrügeriſche Kunſtgriffe auf ein-

*) Als man im Jahr 1764. mit der Liquidation fertig war, fanden ſich in allen 29. Millionen, 28424. Thaler Steuer-Schulden; 12. Millionen Kammer-Schulden, und 1½ Million Rückſtände bey der Armee. Von erſtern ſind durch den aus den ſicherſten Landes-Einkünften zu Bezahlung der Intereſſen ſowohl, als zu Tilgung des Hauptſtamms beſtimmten jährlichen Fond an 1,100,000. Thaler, von 1764. bis 1786. abbezahlet worden ſieben Millionen 643,303. Rthlr.
Mit gleicher Ordnung und Pünktlichkeit werden die Kammer-Schulden durch einen jährlichen Fond von 300,000 Thaler getilgt.
Wie die Steuer-Schulden in der Neujahr-Meſſe 1764. geſtanden, was darauf bis mit dem Jahr 1786. baar abgelegt worden, und bey dem Schlus der Jahres-Rechnung 1786. noch in Reſt verblieben, iſt aus der unter den Beilagen befindlichen Tabelle Num. XI. mit mehrern zu erſehen!

einmal reich zu werden ſuchte, epidemiſch ſich verbreitet.

Die Zerrüttung des Münzweſens, und der daher fließende wucherliche Geldwechſel, gab dieſem Dämon vollen Spielraum, bis das Münz-Edikt vom 14. März 1763. erſchien.

Plötzlich verſchwand das Fantom, die Verblendung hörte auf, tauſend in der Luft erbaute Schlöſſer ſtürzten zuſammen, und dem Geiz blieb nichts weiter übrig, als auf ſeinen, durch die Zauberkraft des Edikts um fünf Achtel verminderten Geldklumpen mit traurigem Blick herab zu ſehen.

Unterdeſſen zeigte ſich bey der Verſammlung der Stände der Charakter der Nation im ſchönſten Licht. —

Keine Klagen über die ausgeſtandenen Leiden! Keine Verzweiflung an der Wohlfart des Vaterlandes!

Herr und Stände hatten diesmal nur einen Sinn, und Hand in Hand faßten ſie Schlüſſe, die ihrer würdig waren, die ſich vielleicht manche andere Nation, nach eben ſo langem Ruheſtand, zu faſſen nicht getraut haben würde; — und ſie faßten ſolche nicht allein, ſondern ſie erfanden auch

auch wetteifernd die Mittel, ſie ins Werk zu richten *).

Männer von großem Geiſt thaten ſich in dieſem edlen Wettſtreit hervor. Ein Wurmb, ein Fritſch, ein Gutſchmid, ein Lindemann, ein Ferber und andere, deren ehrwürdige Nahmen in der Sächſiſchen Finanz-Geſchichte glänzen. —

Durch ihr unermüdetes Beſtreben ward der Staat gerettet! Die Nation ſtieg aus dem Abgrund empor, fühlte ſich neu gebohren; ſah ihre Münz = Einrichtung feſtgeſtellt, ihr Landes-Schulden-Zahlungs-Syſtem auf einen ſoliden und unwandelbaren Fuß **), ihre Staats-Papie-

*) S. die in der Gart. Schrift f. Aelt. Litt. und N. Lect. II. Jahrg. 2. Quart. 1. H. Num. 1. befindliche vortrefliche Abh. über den angeblichen Verfall in Kurſachſen.

**) Lächerlich in der That und äuſſerſt abgeſchmackt iſt dahero, was der Graf von Mirabeau von einem National-Banquerout in Sachſen träumt.
Wenn ein reiſender Franzoſe im Jahr 1762. einen ſolchen Traum gehabt hätte, ſo könnte man es ihm verzeihen, und das Ding allenfalls auf die Rechnung eines angebohrnen National-Leichtſinns ſchreiben.
Aber im Jahr 1788. — da Sachſen im Laufe eines Viertel-Jahrhunderts ſeinen Verbindlichkeiten treu geblieben, da ſelbſt in den unglücklichen Jahren der Theurung die Zahlung um keinen Tag zurückgeſetzt worden; da der Hof ſeine

piere ſteigend, ihren Handel aufblühend, ihre Manufakturen in neuem Umtrieb, und in natürlicher Folge den Flor ihrer Städte, den Wachsthum ihrer Bevölkerung, die Wiederherſtellung ihres Kredits, die vorige Reinigkeit ihrer Sitten!

Zwar fehlte es auch damals nicht an Entwürfen von entgegengeſetzter Art. So ſäumte zum Beiſpiel der Freiherr von Haagen keinen Augenblick, ſtatt der Pachtung eine Gewährs-Adminiſtration in Vorſchlag zu bringen. —

Dieſes Proiekt, ſo augenſcheinlich nachtheilig es war, fand wirklich Eingang, und der König hatte die erforderliche Konzeßion ſchon ertheilet, als Graf von Bolza Nachricht davon erhielt, und ſich alsbald ſeines ganzen Einfluſſes bey dem Miniſter ſowohl, als bey dem Kurprinz-

ſeine beſondern Schulden, das Holländiſche Kapital, die beiden Genueſiſchen Darlehne, die Rückſtände völlig, die Mannsfeldſche Hypothekſchuld aber gröſtentheils getilgt hat; da die Nation bey dem Steuer- und Kammerſchulden-Syſtem ihren eignen unleugbaren Vortheil findet, im Jahr 1788. iſt eine ſolche Radoterie einem Grafen von Mirabeau, der bey ſeiner Anweſenheit beſſere Nachrichten einziehen konnte, ganz unverzeihlich! Uebrigens iſt aus der beigefügten Tabelle Num XI. zu erſehen, wie viel ſeit 1764. an Steuerſchulden getilgt worden, und wie viel 1786. noch in Reſt geweſen.

prinzlichen Hof bediente, um ſolches rückgängig zu machen.

Er überreichte zu ſolchem Ende Vorſchläge, welche zwar im Hauptwerke mit den Haagenſchen übereinſtimmten, aber doch in Nebenſachen, und ſelbſt in Anſehung der zu gewährenden Summe, weit vortheilhafter waren. In dieſer Rückſicht war ihm denn auch das Accis-Kollegium nicht entgegen, und er hatte überhaupt ſeine Maaßregeln allenthalben ſo zweckmäßig genommen, daß der König eben im Begriff ſtand, jene Konzeßion wieder zurück zu nehmen, und mit ihm abzuſchließen, als auf einmal der plötzliche Tod des Monarchen alles in eine andere Lage brachte.

Nach dem Abſterben Auguſts III. kam Friedrich Chriſtian zur Regierung *). Dieſer große, Sachſen ewig unvergeßliche Fürſt, kannte die Grundſätze, nach welchen ein wohlgeordnetes Finanz-Weſen eingerichtet werden muß,

*) Gleich nach Antritt der Regierung übertrug Friedrich Chriſtian ſeiner Gemahlin der Kurfürſtin die alleinige Dispoſition und Direktion des ſämtlichen Finanz-Weſens, ſo daß derſelben von allem, ſo dahin einſchlägt, genauer Rapport unmittelbar abgeſtattet, und ohne ihren ausdrücklichen Befehl und eigenhändige Unterſchrift, aus keiner Kaſſe etwas ausgezahlt werden ſollte.

muß, vollkommen. Er wußte, daß die Vermehrung der landesherrlichen Einkünfte, beſonders derjenigen, welche vom Handel und von der Konſumtion abhangen, lediglich aus der, durch eine kluge Adminiſtration zu bewirkenden Aufnahme des Kommerzial- und Nahrungs-Standes herzuleiten ſey. Er war überzeugt, daß durch Verpachtung ſolcher Zweige der Finanzen, deren Objekt durch des Pachters Fleiß und Geſchicklichkeit an ſich nicht verbeſſert werden kann, die Nutzung nicht im eigentlichen Verſtande, ſondern nur ſcheinbar, und gemeiniglich auf Koſten des gemeinen Beſten erhöhet werde.

Bey dieſer Ueberzeugung wollte Friedrich Chriſtian alle diejenigen Vortheile, ſo ein Gewährs- oder anderer Pachter für ſich ſuchet, nur von der Sorgfalt einer wohl eingerichteten Adminiſtration erwarten, und nichts konnte ihn bewegen, das Intereſſe ſeiner Unterthanen gegen die Vorſpiegelungen eines Pachters, wenn ſie auch noch ſo glänzend wären, zu vertauſchen.

Eine ſeiner erſten Angelegenheiten war alſo die, ſeit des Miniſter Brühls Ableben erledigte Stelle eines General-Accis-Direktors wieder zu beſetzen, und ſolche dem geheimen Rath, von Heringen, zu übertragen; hiernächſt das General-Accis-Kollegium hinwiederum ordentlich zu formiren, und demſelben die Verwaltung ſämtlicher

licher Accis=Einkünfte, mit alleiniger Ausnahme der Stadt Leipzig, anheim zu geben.

Der Accis=Haupt=Pacht ſowohl, als der im Jahr 1746. dem Grafen von Brühl und allen künftigen Beſitzern der Herrſchaft Forſta und Pförthen, bewilligte immerwährende Pacht der daſigen General=Accis=Einkünfte ward aufgehoben.

Damit aber auch dem Kollegio die Mittel zu Verbeſſerung der Einnahme in keine Wege entſtehen möchten, ſo ward demſelben vollſtändige Macht und Gewalt verliehen, nicht nur ſämtliche Subaltern=Accis=Bedienungen mit tüchtigen und getreuen Perſonen zu beſetzen, ſondern auch diejenigen, welche ſich beſonders hervorthun würden, nach Art und Weiſe der Pachtung, auſſerordentlich zu belohnen, ſo wie die Nachläſſigen und Ungetreuen zu verabſchieden, und nach Befinden zur gebührenden Strafe zu ziehen.

Uebrigens ſollte das Kollegium ſich in der Adminiſtration nach der zeitherigen Inſtruktion, und bey der Perzeption nach dem Accis=Tarif richten.

Zugleich ſollte es auch alle eingeſchlichene Misbräuche und Beſchwerden abſtellen, unter andern die Dorf=Accis=Ordnung revidiren, den eingeriſſenen ſtarken Dorf=Handel, der Ord=

nung

nung gemäs, in die Städte verweiſen, die Verzapfung und Verſchränkung des von Rittergüthern, als Tiſch-Trunk in die Städte kommenden Bieres unterſagen, und die Kontravenienten ohne Anſehen der Perſon nachdrücklich beſtrafen, ſo wie überhaupt alles, was zu unſchädlicher Verbeſſerung der Accis-Einkünfte und deren Direktion, zur Aufnahme des Kommerzial- und Nahrungs-Standes dienlich ſein möchte, nach beſter Einſicht, Pflicht und Gewiſſen, veranſtalten.

Vor allen Dingen ſollten bey den Individual-Einnahmen, zur Vermeidung aller bey ungewiſſen Ausgaben gewöhnlichen Misbräuche, diejenigen Artikel, welche bis anhero, unter der Benennung von auſſerordentlichen Ausgaben, verſchrieben worden, auf gewiſſe billige Fixa geſetzt, ingleichen die bisher mit vier, fünf und ſechs Prozent entrichteten Kautions-Zinſen, ohne Unterſchied, bis auf drey vom Hundert vermindert werden.

Und da, nach der zeitherigen Einrichtung, ſämtliche Accis-Einkünfte nicht in einen einzigen Hauptfond, ſondern in drey Kaſſen floſſen, ſo wurde auch dieſes weſentliche Gebrechen abgeſtellt, und die geſammten Accis-Revenüen wurden zu einer einzigen Kaſſe, bey welcher alles leicht und vollſtändig überſehen werden konnte, gewieſen.

Die Ausführung dieſer weiſen Vorkehrungen wurde durch den höchſt betrübten frühzeitigen Tod Friedrich Chriſtians nicht behindert, vielmehr ließ es der Prinz Xaver, als Adminiſtrator der Kur, ſeine erſte Sorgfalt ſein, die in deren Gemäsheit annoch erforderlichen Verfügungen zu treffen.

Der Erfolg war nicht nur der gehabten guten Abſicht völlig gemäß, ſondern ſchien ſogar die ſchmeichelhafteſte Erwartung annoch zu übertreffen, und würde wahrſcheinlicher Weiſe von Dauer geweſen ſein, wenn man ſich nicht im Jahr 1765. durch Engliſche Handlungs-Grundſätze, und durch damit übereinſtimmende Berichte ſämtlicher niedern Inſtanzen hätte verleiten laſſen, die Einführe Oeſterreichiſcher und Brandenburgiſcher Waaren zur Konſumtion zu verbieten.

Dieſes Verbot ward zwar durch die, kurz nach dem Hubertsburger Frieden, in ienen Staaten gleichfalls eingeführte Handlungs-Sperrung gerechtfertiget, war aber nichts weniger als zweckmäßig, und die ſchädlichen Folgen deſſelben äuſſerten ſich unmittelbar ſchon dadurch, daß obige, von beiden Seiten nur wenig beobachtete Sperrung, nunmehro mit größter Schärfe vollzogen ward.

Hier-

Hierbey verblieb es aber nicht, ſondern im Jahr 1767. erhielt Sachſens aufblühender Wohlſtand einen weit empfindlichern Streich.

Es wurden nämlich auf Anrathen eines Ausländers, des damaligen Vice-Direktors, Freiherrn von Haagen, um die auſſerordentlichen Abgaben zu Wiederherſtellung der Armee zu beſtreiten, auf die meiſten ausländiſchen Waaren und Feilſchaften ſtarke Impoſten gelegt.

Kaum war es geſchehen, ſo ward eine allgemeine Erſchütterung ein durchgängiges Stocken in allen Theilen des Handels, in allen Zweigen der bürgerlichen Nahrung bemerkt.

Der Vertrieb inländiſcher Fabrik-Waaren ward von Tage zu Tage ſchwächer, ein großer Theil des vortheilhafteſten Oekonomie- Spedition- und Baratto-Handels gieng verlohren, und ſowol bey den General-Accis-Einkünften, als bey den übrigen Finanz-Zweigen ereignete ſich ein merklicher Fall, welcher durch die immer mehr und mehr überhand nehmende Kontrebande von Tage zu Tage vergrößert ward.

Der junge Churfürſt fand alſo nichts ſo angelegentlich, als die Beſchaffenheit und Folgen der Impoſten nach dem Einflus, den ſie im Ganzen ſowohl, als jeder beſondere Satz, auf den Nahrungsſtand, Handel und Gewerbe bis-

M 2 her

her gehabt hatten, und noch ferner haben könnten, durch eine eigene Kommiſſion unter Direktion des Konferenz-Miniſters und wirklichen Geheimenraths, von Wurmb, aufs genaueſte unterſuchen zu laſſen *).

Dieſe Unterſuchung ward ohne mindeſten Zeitverluſt angeſtellt, und ſo eingeleitet, daß man ſie, ſowol in Abſicht auf die Grundſätze, als auf die Methode, welche man dabey beobachtete, nicht minder auf die Evidenz der Reſultate und Schnelligkeit der Operation ſelbſt, als ein Meiſterſtück in der Finanz-Wiſſenſchaft anſehen kann.

Zuvörderſt ſetzte man als ein politiſches Axiom voraus, daß die landesherrlichen Einkünfte, beſonders die General- und Land-Accis- auch Zoll- und Gleits-Gefälle, mit dem Wohlſtande des Landes ſo unzertrennlich verbunden wären, daß von jener anhaltendem Steigen oder Fallen der ſicherſte Schluß auf die Auf- oder Abnahme des letztern zu machen ſey.

Nach dieſer Vorausſetzung wurde der Ertrag ſowol jener Abgaben, als der Impoſten aus den zuverläßigſten Quellen unterſucht.

Bey

*) Die Mitglieder dieſer Kommiſſion waren der dalige Vice-Accis-Director, von Vieth, die geheimen Kammer-Räthe, von Berlepſch und Wagner, die Accis-Räthe, von Rachel und von Heinitz.

Bey erſtern fand man alsbald einen ſehr beträchtlichen Abfall.

Ob nun zwar die Impoſten den Erſatz deſſelben, und noch einen erklecklichen Ueberſchuß gewährten; ſo war doch, da auch dieſe ſchon wieder zu fallen anfingen, mit Grund zu beſorgen, daß jener Ueberſchuß von kurzer Dauer ſeyn, und wenn der innerliche, auf den lebhaften Umtrieb der Gewerbe und des Handels beruhende Nahrungsſtand einmal geſchwächt, und die Wege zu Unterſchleifen erweitert worden, in der Folge völlig wegfallen dürfte.

Eine Menge trauriger Erfahrungen in andern, ja ſelbſt in hieſigen Landen bewieſen unwiderſprechlich, daß die nach Auflegung drückender Abgaben erfolgte Abnahme der Gewerbe die Entvölkerung, und folglich auch die Entkräftung des Staats mit ſich geführt, daß deren Herſtellung nur nach langwierigen Bemühungen und mächtigen Unterſtützungen, ja wohl gar nie wieder zu bewirken geweſen, und daß endlich, wenn einem Zweige der Handlung einmal ein andrer Weg eröffnet worden, derſelbe ſchwerlich zu ſeinem vorigen Gang zurückgeleitet werden könne.

Der von dem Wiener Hofe in vorigen Zeiten in Böhmen, Mähren und Schleſien eingeführte, und mit hohen Impoſten gegen Fremde

verbundene Tabaks-Pacht hatte den Tabaks-Handel von Prag und Breslau weg, und gröſtentheils nach Leipzig getrieben, und da man nachher auch in den Brandenburgſchen Landen die alleinige Konſumtion des inländiſchen Tabaks durch hohe Abgaben erzwingen, daneben die landesherrlichen Einkünfte vermehren wollen, ſo hatte ſolches hieſigen Landen einen ſehr vortheilhaften bis zum Jahr 1766. fortgedauerten Aktiv-Kontreband-Handel verſchafft.

Noch von der Oſtermeſſe 1767. bis zur Michaelmeſſe deſſelben Jahres war der Impoſt vom Taback bey der Stadt Leipzig, gegen das vorhergegangene Jahr anſehnlich geſtiegen, und zwar lediglich wegen der im Böhmiſchen und Kur-Brandenburgiſchen Landen fortwährenden und geſchärften Tabacks-Monopolien.

Als hingegen unter der Regierung des Königs Auguſts II. auf die aus Schleſien und Mähren nach Holland gehende Garn-Faſſe bey Großenhain ein höherer Zoll gelegt worden, hatte ſich dieſer Tranſito gar bald hinweg auf die Oder und den neuangelegten Kanal bey Mühlroſe gezogen.

Eine gleichmäßige, von dem Zoll- und Gleits-Offizianten, Paul Seelig, der dafür am Ende mit wohlverdienter Königlicher Ungnade angeſehen ward, angerathene Erhöhung des

von

von den Böhmiſchen und Mähriſchen nach und durch Leipzig gehenden Waaren zu berührenden Zolles zu Reizenhain hatte das Haus Oeſterreich zu Repreſſalien, den Handel aber zu Suchung anderer Wege bewogen, wobey für Leipzig ein Theil des vortheilhaften Speditions-Handels verlohren gieng.

Die ehemals von Kur-Braunſchweig zu Leipzig gehaltene Niederlage von Goßlariſcher Glötte und Bley, nebſt allen, aus dem dadurch nach Leipzig gezogenen ſtarken Fuhrweſen entſprungenen Vortheilen, war durch einen auf beide Artikel gelegten Lizent von dar weg getrieben worden.

Und eine erhöhete Auflage auf ausländiſche Weine hatte den ſtarken Weinhandel, den ſonſt die Stadt Leipzig gehabt, um ein beträchtliches vermindert.

Alle dieſe aus vorigen Zeiten und benachbarten Landen hergenommene Beiſpiele waren unleugbar, unwiderleglich. — Wenn man aber auch auf ſie nicht hätte Rückſicht nehmen wollen, ſo waren noch weit wichtigere Gründe und Bedenklichkeiten vorhanden. Es verſchwand nämlich, bey näherer Vergleichung der Kammer- und Accis-Einkünfte gegen den baaren Ertrag der Impoſten, jener ſcheinbare Ueberſchuß gänzlich, und es ergab ſich, ſtatt deſſen, vielmehr in den

zwey Jahren vom October 1766. bis dahin 1768. ein wirklicher Verluſt von mehr als einer halben Tonne Goldes.

Dieſer Verluſt war auch, nach genauer Unterſuchung, keiner andern, weder im innern noch auſſerhalb wirkenden Urſache beizumeſſen.

Zwar blieben die nach dem ſiebenjährigen Kriege, auſſerhalb Landes, und ſonderlich von Oeſterreich und Brandenburg verhängten geſchärften Verbote hieſiger Manufaktur-Waaren in ihren Wirkungen auf hieſige Lande und Kaſſen nicht unbemerkt.

Doch waren der Induſtrie, dem Merkantiliſchen Talent, und Spekulations-Geiſt der Nation, ſo lange demſelben nur nicht innerliche Verhinderungs-Urſachen entgegen wirkten, noch mancherley Wege offen — Kammer- und General-Accis-Einkünfte kamen alſo in natürlicher Folge bald wieder auf ihren vorigen Ertrag.

Allein ſo bald im Jahr 1767. die neuen Impoſten eingeführet wurden, ſo trat mit einemmale und unaufhaltlich die erſtaunendſte Kaſſen-Verminderung ein; und alle Finanz-Kollegia, alle Provinzen, alle Stände gaben einſtimmig dieſe Impoſten, als die Haupt-Urſache des allgemeinen Verfalls an.

Es konnten aber auch dieſe Folgen nicht ausbleiben, weil ſie aus der Natur der Sache floſſen, mithin in gewiſſer Maaße nothwendig waren.

Der Flor des Sächſiſchen Commercii hat zu allen Zeiten auf den Speditions- und Tranſito-Handel, ingleichen auf den Baratto inländiſcher Manufaktur-Waaren gegen ausländiſche aller Art mit beruhet.

Sonderlich iſt ſeit geraumer Zeit der Baratto-Handel ein beträchtlicher, aber auch nothwendiger Reſſort inländiſcher Induſtrie.

Wenn ſolcher erſchlaft, muß der Debit der Landes-Manufakturen und der daher entſtehende Gelderwerb in ſehr enge Gränzen kommen.

Sachſen kann ſich, in Anſehung der Handlung, im geringſten nicht mit auswärtigen groſſen und geſchloſſenen Reichen in Vergleichung ſezen, welche allenfalls einen gewiſſen Abſatz ihrer Fabrik-Waaren in ihre Kolonien, oder vermittelſt vortheilhafter, durch hinlängliche Seemacht unterſtützter Kommerzien-Traktaten, in andere Länder haben. Und doch iſt auch bey dieſen, ſo geſchloſſen ihre Gränzen ſind, der Schleich-Handel nicht hinlänglich zu überſehen, ſo wie der Vertrieb ihrer Manufaktur-Waaren fällt, ſobald ſie zu theuer werden.

Was für traurige Folgen für Sachſen, wenn es unter ganz andern Umſtänden jener Verbote und monopoliſche Anſtalten zum Muſter nehmen, und dabey Unterthanen, deren Gewerbe nicht gleiche Vorzüge genieſſen kann, mit ähnlichen Abgaben belegen wollte!

Ein ſo geartetes, andern Staaten nicht ganz unentbehrliches Kommerzium, welches bey der Lage der Kurſächſiſchen Lande zwiſchen ſo mancherley Staaten von minderm oder gröſserm Umfange, und dem theils allenthalben offenen, theils nicht allzuweitläuftigen Bezirk ſeiner Provinzen, das einzige iſt, welches die Induſtrie der Unterthanen zu belohnen vermag, kann bey ſo mannigfaltiger Konkurrenz nicht anders, als durch Zutraun der Käufer, durch wohlfeile Preiſe, innere Güte und geſchmackvolle Schönheit der Waaren, durch einen dem Abnehmer zu verſchaffenden gegenſeitigen Vertrieb ſeiner Waare, durch fortdauernde landesherrliche Unterſtützung und Erleichterung, vor allen aber durch Freiheit beſtehen.

Alſo auch in dieſer Hinſicht konnte der ſchädliche Einflus der neuen Impoſten nicht länger zweifelhaft bleiben.

Die

Die Einführung derſelben ſchwächte bey dem ausländiſchen Kaufmann die Hoffnung, auf hieſigen Handelsplätzen anſehnliche Geſchäfte zu machen; und ſo wurden von Meſſen zu Meſſen weniger Waaren dahin abgeſendet.

Für Leipzig beſonders war obige Abnahme deſtruktiv, da ſich dieſer Handelsplatz vornehmlich durch das vollſtändige Sortiment der Waaren, gegen alle auswärtige Bedrückungen und eiferſüchtige Mitwerbungen bisher erhalten hat.

Leipzig, welches durch Abgaben aller Art Tonnen Goldes aufbringt, hat zugleich durch ſeinen Meßhandel auf Sachſens Wohlſtand einen entſcheidenden Einflus.

Die Wichtigkeit dieſes Handels, welcher ſich nicht über Deutſchland allein, ſondern über einen großen Theil des ſüdlichen und nordlichen Europa erſtreckt, läßt ſich aus nachfolgenden beurtheilen:

Wenn man Sachſens innern Handel, nach einer mäßigen Summe, auf zwölf Millionen Thaler anſchlägt; ſo kann man mit dem Grafen von Mirabeau annehmen *), daß zwey Drittel das-

*) S. de la Monarchie Pruſſienne Tom. VI. pag. 153.

davon über Leipzig, oder durch die Hände von Leipziger Kaufleuten gehen.

Der jüdiſche Meßhandel, Ein- und Ausfuhre zuſammen gezogen, kann auf allen drey Meſſen, nach den Zoll-Regiſtern, auf zwey Millionen Thaler gerechnet werden.

Die Geſchäfte, welche Ausländer mit Ausländern entweder unmittelbar, oder durch Dazwiſchenkunft und Veranlaſſung Sächſiſcher Kaufleute in Leipzig machen, ſind zwar ſchwer zu beſtimmen, betragen jedoch, nach aller Wahrſcheinlichkeit, nicht weniger als acht Millionen; da mancher Artikel, zum Beiſpiel der eigne Hamburgſche Handel mit Kaffee, Zucker und Taback in und durch Leipzig, den Handel, welchen die Leipziger Kaufleute mit dieſen Artikeln treiben, um die volle Hälfte übertrifft. —

Solchemnach könnte der jährliche Meßhandel von Leipzig, nach einer ohngefähren Approximation, auf die runde Summe von achtzehn Millionen Thaler angeſchlagen werden.

Die Richtigkeit dieſer Angabe wird durch folgenden Beweis unterſtützt:

Der Betrag ſämtlicher im Jahre 1764. zu Leipzig eingegangenen Waaren ſteigt, nach einem vor mir liegenden, in der Leihkaſſen-Buchhalterey gefertigten Extrakt, auf

296,561. Zentner.

Nach

Nach einem zwölfjährigen Gemein-Jahre von 1767. bis mit 1778. beträgt dieſe Einfuhre zwar nur

253,708. Zentner.

Man muß aber hierbey in Betrachtung ziehen, daß unter dieſen zwölf Jahren die Jahre der Impoſten und der Theurung mit begriffen ſind.

Ohne der Wahrheit zu nahe zu treten, kann man den Betrag ſämtlicher, im Laufe des Jahres nach Leipzig eingehenden Waaren auf

260,000. Zentner

ſetzen. Hierbey muß man aber auch diejenigen Waaren, welche in Leipzig ſelbſt gefertigt werden, und die, in Rückſicht auf die alldort vorhandenen anſehnlichen Fabriken, beſonders auf die in großem Flor ſtehende Buchdruckerey *), nicht geringer als

30,000. Zentner

kalkulirt werden können, nicht vergeſſen.

Alle dieſe Summen zuſammen betragen

290,000. Zentner;

wel-

*) Der Graf von Mirabeau rechnet den Betrag der Buchdruckerey zu Leipzig auf drey Millionen Livres, und giebt die Anzahl der Perſonen, welche die Tapetenmanufaktur alldort beſchäftiget, auf 500. an. S. de la Monarchie Pruſſ. Tom. VI. pag. 136.

welche nach einer auf Wahrſcheinlichkeit beruhenden Klaſſifikation *), wenn man nämlich:

100,000.	Zent. à	20.	Thlr.	2,000,000.	Thlr.
75,000.	— —	40.	—	3,000,000.	—
50,000.	— —	80.	—	4,000,000.	—
30,000.	— —	100.	—	3,000,000.	—
20,000.	— —	150.	—	3,000,000.	—
15,000.	— —	200.	—	3,000,000.	—

rechnet, die bereits angegebene runde Summe von

18,000,000. Thaler

ausmachen **).

Durch dieſen unermeßlichen Handel gewinnen überdies Geld-Wechsler, Mäckler, Spediteurs, Kommiſſionairs, Hausbeſitzer, Gaſtwirthe, Fuhrleute, Menſchen aller Art.

Durch ihn bleibt eine Stadt, die wenigſtens durch eine vortheilhafte Lage nicht begünſtiget iſt, und welche, die Steuern ungerechnet, nur an Kon-

*) Daß dieſe Klaſſifikation im mindeſten nicht übertrieben ſey, wird daraus erſichtlich, daß man die Seiden-Waaren, wovon der Zentner wenigſtens zu 400. Thaler geſchätzt wird, in keine beſondere Klaſſe gebracht hat.

**) Der Graf von Mirabeau ſchlägt Leipzigs Meßhandel, ohne jedoch einen Grund oder eine Berechnung anzugeben, nur auf 10. bis 12. Millionen Thaler an! S. de la Monarchie Pruſſienne Tom. VI. pag. 154.

Konſumtions= und Handels=Abgaben, gewaltige Summen einbringt, in Flor — durch ihn wird eine ungeheure Menge inländiſche Fabrik-Waaren abgeſetzt; durch ihn wird das inländiſche Fuhrweſen, ſammt denen davon abhangenden Nahrungszweigen erhalten, und aus dieſer Quelle ergießt ſich überhaupt in hieſige Lande ein großer Theil derjenigen Geldmittel, durch welche Nahrung und Gewerbe belebt, und in ſchwunghaften Umtrieb erhalten werden. —

Dieſer mit Sachſens Wohlſtand ſo unzertrennlich verbundene Handel kam durch die Impoſten ſichtlich in Abnahme.

Dahingegen wurden ſeit dieſer Epoche aus Leipzig nach Gera, Hof, Arnſtadt, Rudelſtadt, Weimar, Halle ꝛc., wo vorher theils gar keine, theils nur wenig Wechſel zu brauchen waren, poſttäglich dergleichen abgeſendet, zum klaren Beweis, wie ſehr Leipzigs Handel im Fallen, die Handlung jener Orte aber im Steigen war.

Es konnte aber auch um deswillen nicht anders kommen, weil eines Theils der Impoſt den Vertrieb in die benachbarten Lande, und ſonderlich gegen die Gränzen erſchwerte; andern Theils der Bewohner des flachen Landes ſein Bedürfnis mit Hinterziehung alter und neuer Abgaben, aus

in

in der Nähe angelegten Gränz-Niederlagen einzuſchleifen muſte.

Derjenige, welcher mit inländiſchen Manufaktur-Waaren gegen ausländiſche einen vortheilhaften Tauſchhandel führte, konnte nun nicht mehr ſo viel wie vorhin wagen, weil er beſorgen muſte, daß ihm die, durch den Impoſt vertheuerte ausländiſche Waare auf dem Lager bleiben möchte.

Dadurch hatten die inländiſchen Blech- und Leinewand-Waaren, die damals gröſtentheils gegen franzöſiſche ſeidene und reiche Zeuge, auch Material- und Specerey-Waaren barattiret wurden, einen beträchtlichen Stoß erlitten.

Und wenn auch gleich von mehrern Waaren nicht geſagt werden konnte, daß ſie unmittelbar, oder gegen welche Waaren ſie barattiret werden, weil ein Kaufmann öfters ſeine Waaren zwar gegen baar Geld an einen Ausländer verkauft, die Zahlung aber an einen andern anweiſet, der allererſt von dem dritten durch Waare befriediget wird; ſo bleibt doch der Vortheil des Baratto-Handels immer eben derſelbe, indem der fremde Kaufmann dem hieſigen vielleicht keinen Kredit geben würde, wenn er nicht von deſſen Landsmann Waaren in Händen hätte, und darauf die Zahlung anweiſen, zu gleicher Zeit aber ein vortheilhaftes Wechſelgeſchäfte veranlaſſen könnte.

So

So wollten, zum Beiſpiel, verſchiedene Woll-Manufakturiſten in Engelland hieſige Leinewand-Waaren ferner nicht annehmen, weil ihre eigene Fabrikate bey uns keinen weitern Abſatz fanden.

Dieſe durch die Impoſten veranlaßte beklemmte Lage hieſiger Fabriken ward noch überdies durch die Vertheurung der Arbeitslöhne, weil die unentbehrlichſten Bedürfniſſe des dürftigen Fabrikanten ſtark belegt waren, in hohen Grad verſchlimmert, und dem Inländer war es nicht mehr möglich, neben dem benachbarten, ſonderlich dem Reußiſchen und Schönburgiſchen Manufakturiſten und Kaufmann, Preis und Markt zu halten.

Beſonders waren die Tuch-Waaren, der Bekleidung der vermehrten Truppen ungeachtet, beträchtlich gefallen.

Auſſerdem hatten die neuen Impoſten den nachtheiligſten Einflus auf den groſſen Material-ingleichen auf den Oekonomie- und Groſſo-Handel hieſiger Lande.

Nun hat es zwar den Anſchein, daß durch den verminderten Gebrauch ausländiſcher Waaren dem Staate ein beträchtliches Kapital erhalten, und dadurch der innere Umlauf befördert werde.

Allein wenn in Sachſen der von ſelbſt her-unter gehende Werth der Zinſen den ſicherſten Beweis abgiebt, daß die Handlungs-Bilanz nicht widrig iſt, ſo kann für das Ganze dadurch kein Schade entſiehen, wenn fremde Waaren eingeführt, und allenfalls auch mit baarem Gelde bezahlet werden; da deſſen eben ſo viel und noch weit mehr für dieſſeitige Waaren wieder eingehet, die auch wohl ſogar weniger Abgang fänden, wenn ſie nicht gegen auswärtige Waaren barattiret würden.

Ueberdies muß man nicht vergeſſen die Wichtigkeit des Oekonomie-Handels mit in Anſchlag zu bringen, wodurch ein Theil des Geldes, ſo für die inländiſche Konſumtion auſſer Landes gehet, von andern Ausländern hinwiederum gewonnen wird.

Solche Beſchaffenheit hat es, zum Beiſpiel, mit dem Kaffee, über deſſen Handel, Einfuhre und Gebrauch in unſern Zeiten ſo manche, gröſtentheils ungegründete, wenigſtens unüberdachte Klagen geführt werden.

Man kann, nach ſichern vor mir liegenden Rechnungen, den geſammten Handel hieſiger Lande mit Kaffee in einer runden Summe auf vierzigtauſend Zentner annehmen. Dieſe, wenn man den Zentner, da das meiſte davon geringe

Sor-

Sorte iſt, nur auf zwanzig Thaler anſchlägt, betragen eine Summe von acht mal hunderttauſend Thaler *).

Für die Konſumtion ſämtlicher Sächſiſchen Staaten kann, nach einem genauen auf zuverläſſige Extrakte gegründeten Ueberſchlag, eine gröſſere Summe, als zehntauſend Zentner jährlich nicht angerechnet werden. Dies macht ein Kapital von zweimal hunderttauſend Thaler, das vielleicht bey dieſem Gegenſtand dem Landesvermögen alljährlich entzogen wird.

Vergleicht man nun dieſe Summe mit dem Betrag der Importation, ſo ergiebt ſich, daß die inländiſche Konſumtion höchſtens den vierten Theil des ganzen Handels beträgt, und daß das davor ausgehende baare Geld, durch den vortheilhafteſten Oekonomie-Handel andern Ausländern wieder abverdient wird.

Dieſer Oekonomie-Handel war, auch in andern Artikeln, durch die Impoſten beträchtlich verringert worden.

 Auf

*) Hieraus erhellet, wie unrichtig die von dem Herrn von Heiniz in den Tabellen über die Staatswirthſchaft Sachſens, für Sirup, Zucker, Thee, und Kaffee, angegebene Summe von 1,958,216. Livres iſt, da die Importation des Kaffee ſolche allein um mehr als ein Drittel überſteigt.

Auf gleiche Art zeigte ſich beim Groſſo-Handel, welcher ſonderlich im Erzgebirge ſehr gefallen war, ein Minus von 506. Rthlr., wovon man das zurückgebliebene Kapital wenigſtens auf funſzigtauſend Thaler annehmen konnte.

So ſchädlich nun die Wirkungen des neuen Impoſts auf den großen Material- Oekonomie- und Groſſo-Handel waren, ſo nachtheilig war auch ihr Einflus auf die beträchtlichſten Zweige des Nahrungsſtandes.

Blos daher ließ ſich der Abfall von inländiſchen Bier und Branntewein erklären, indem, bey ermangelnden Nahrungs-Umtrieb und Brod-Verdienſt, der arme Handwerker, Fabrikant und Tagelöhner ſich auch jene, zu ſeiner Stärkung und Ermunterung gereichende Getränke verſagen müſſen.

Nicht weniger war bey allen gemeinen Viktualien, an Obſt, Gartengewächſen, Zugemüſen, Milch, Butter und Käſe, ein Abfall zu verſpüren.

Beſonders waren unter denen, zum Umtrieb der Manufakturen erforderlichen Materialien, Wolle und wollen Garn um 484. Rthlr. gefallen, welches nach den Steinen ausgerechnet, auf 27216. Steine betrug. Da nun hiervon

zum

zum wenigſten 13608. Stücken Tuch gefertiget werden können, ſo war, wenn man das Stück nur zu 10. Rthlr. anſchlägt, der Verluſt für die inländiſchen Woll = Manufacturen nicht geringer als 136,080. Thaler.

Das Fallen der Leinen = Fabriken ließ ſich zwar, weil der Flachs frey eingeht, nicht ſo genau beſtimmen; es war jedoch, nach allen darüber vorhandenen Nachrichten, auch in dieſem Betref kein Zweifel übrig.

Vorzüglich auffallend aber war die zuletzt, über den Ertrag ſämtlicher accisbaren Städte während der Impoſt = Jahre, gemachte Bemerkung, daß nachfolgende Städte, als:
Borna, Pegau, Kolditz, Leißnig, Rochlitz, Grimma, Döbeln, Hain, Dahme, Sebniz, Weida, Mittweida und Zwickau, welche nur inländiſche Manufakturen, und kein beträchtliches Bedürfnis von ausländiſchen Waaren haben, am wenigſten von ſolchen Waaren, die zum Luxus gehören, und bey denen alſo die Acciſen geſtiegen ſeyn müſten, wenn der Impoſt den inländiſchen Manufakturen beförderlich geweſen wäre, im Jahre 1768. gegen 1767. beträchtlich gefallen waren.

Auf dieſe Art vereinigte ſich das Intereſſe des Regenten mit der Wohlfart des Landes,

der Wunſch einzelner Unterthanen, einzelner treuer Diener, einzelner Stände, mit der Stimme der Nation!

den 14ten Sept. 1769. Das Reſultat war die Aufhebung der Imposten — und ſo ward die ſchmeichelhafte Erwartung, welche jeder Sachſe, und ſelbſt der Ausländer, von der Weisheit und Huld des jungen Kurfürſten gefaßt hatte, glücklich erfüllt.

Zwar wurden noch einige erhöhete Sätze beibehalten.

Allein da ſelbige theils Gegenſtände des Luxus betrafen, theils die hinlängliche Konkurrenz der inländiſchen Manufakturen und Produkte eine mäßige Belegung der auswärtigen derartigen Artikel verſtattete, ſo war nach richtigen Finanz = Grundſätzen nichts dagegen einzuwenden, zumalen der Kurfürſt in dem diesfalls erlaſſenen General = Befehl die huldreiche Erklärung that, daß, wenn durch dieſe Sätze das Kommerzium noch allzu ſtark beſchweret werden ſollte, bey den dazu verordneten Inſtanzen alſofort Remedur erfolgen würde; überhaupt aber auch hiermit es dermalen nur auf ſo lange gemeint ſey, bis die vorhabende Reviſion und genauere Beſtimmung der Land = und General-Acciſe zu noch mehrerer Erleichterung des Handels zu Stande kommen könnte.

In Folge dieſer gnädigſten Zuſage ward im Jahr 1771. ein Mandat wegen Vergebung und Fabrikation des Tabaks publizirt, welches die inländiſche Kultur, wodurch dem Staat beträchtliche Summen erhalten werden, zum Hauptgegenſtand hatte, zugleich aber auch durch Herablaſſung verſchiedener Sätze denen in dieſem Artikel gar ſehr überhand genommenen Unterſchleifen merklichen Einhalt that, und ſothanes Kapitel dergeſtalt wieder zum Steigen brachte, daß die verminderten Sätze eine um die Hälfte erhöhete Einnahme gewährten.

Alle dieſe Operationen hatten den glücklichſten Fortgang, und ſchon fingen die, durch die Impoſten geſchlagenen Wunden allmählig an zu heilen, als Sachſen in den Jahren 1771. und 1772. durch Theurung heimgeſucht ward.

Die zweckmäßigſten Anſtalten des beſten Landesfürſten, die eifrigſten Bemühungen ſeiner Miniſter und Räthe, die Mitwirkung aller Menſchenfreunde waren nicht im Stande, jene Drangſale, welche in kurzem an 65000. Menſchen wegrafften, abzuwenden.

Handel und Wandel waren in dieſer traurigen Periode vernichtet, Gewerbe und Nahrungs-Stand in einer völligen Lethargie!

Die davon abhangenden Gefälle mußten nothwendig einen überaus beträchtlichen, nicht leicht zu erſetzenden Abgang erleiden.

Unterdeſſen fand man in der Oekonomie des Hofſtaats, und in der Ordnung, die man allenthalben einführte, kräftige Hülfsmittel.

Hiernächſt hatte der Kurfürſt in der bisherigen Verfaſſung des Finanz-Weſens den Mangel eines genugſamen Zuſammenhangs wahrgenommen, und zugleich bemerkt, daß die Separation derer unter verſchiedenen von einander unabhängigen Direktoriis ſtehenden Kaſſen nicht nur alle Beihülfe, welche eine der andern mit ihrem Ueberſchuß leiſten könnte, vereitelte, ſondern auch der ſo heilſamen Simplifikation der individuellen Einnahmen die gröſte Hindernis in Weg legte.

Dieſem Uebel abzuhelfen, beſchloſſen Seine Durchl. im Jahr 1773. die Errichtung einer General-Haupt-Kaſſe unter eigener unmittelbarer höchſten Direktion.

Die erſte Idee hierzu hatte, wie man behaupten will, der Graf von Bolza an die Hand gegeben.

Als Kaufmann kannte derſelbe aus ſeinen eigenen verwickelten Geſchäften den unwiderſprechlichen Vortheil des Italienſchen Buchhaltens.

Er

Er wußte aus Erfahrung, wie möglich die Anwendung deſſelben aufs Staats-Rechnungs-Weſen ſey, und er war überzeugt, daß nur durch Einführung deſſelben diejenige Ordnung zu erwarten ſtehe, vermittelſt deren man jene mannigfaltigen Kapitel von Einnahme und Ausgabe, von Zu- und Abrechnung, welche im Finanz-Weſen vorkommen, jederzeit mit einem einzigen Blick aufs genaueſte überſehen und balanziren kann.

Ihm war auch nicht unbekannt, daß man in Wien ſchon ſeit mehrern Jahren das Kammer-Rechnungs-Weſen auf dieſe Art merklich verbeſſert habe.

Sein Eifer für das Intereſſe des Kurfürſten, ermuntert durch den Wunſch, einige aus der General-Pachtung ſich annoch herleitende Anſprüche und Auseinanderſetzungen ins Reine zu bringen, ließ ihn alſo nicht Anſtand nehmen, einen in obiger Gemäsheit abgefaßten Plan zu überreichen.

Dieſer Plan fand Beifall, und nach Anleitung deſſelben ward die General-Haupt-Kaſſe errichtet.

Sie ſtrengte auch ſo fort alle ihre Kräfte an, der Erwartung des Kurfürſten vollſtändige Gnüge zu leiſten.

Beſonders war vom erſten Augenblick ihr Haupt-Grundſatz, das Steigen der landesherrlichen Kaſſen aus dem vermehrten Wohlſtand der Unterthanen herzuleiten, und in dieſer Hinſicht Handel und Wandel zu befördern, Gewerbe und Nahrung zu ermuntern, und jeden in den größtmöglichſten Genuß ſeines Eigenthums zu verſetzen*).

Der Kurfürſt, welcher den Fortgang ſeines Werks, und die daher zu gewartenden erſprießlichen Folgen für die Zukunft mit Zufriedenheit bemerkte, fand ſich bey ſo geſtalten Dingen im Jahr 1778. bewogen, die dem General-Accis-Kollegio annoch vorbehaltene Jurisdiktions- und Rechnungs-Sachen ebenfalls an die General-Haupt-Kaſſe zu verweiſen, und hiermit das Accis-Kollegium gänzlich einzuziehen, die General-Haupt-Kaſſe aber, unter Höchſteigener Direktion, als ein Kollegium völlig zu konſtituiren, und derſelben den wirklichen Geheimen Rath, George Reinhardt Grafen von Wallwiz, als Vice-Direktor vor zu ſetzen.

Nachdem dieſe Operation gut von ſtatten gegangen war, ſo fand der Kurfürſt, nach der ihm

*) S. die aus der General-Haupt-Kaſſe unterm 15ten Febr. 1774. durch den Druck bekannt gemachte General-Verordnung.

ihm immerdar anliegenden preiswürdigſten Abſicht, den, in Finanz-Geſchäften zur Simplifikation und Ueberſicht des Ganzen vorzüglich nothwendigen und nützlichen Zuſammenhang zu bewirken, im Jahr 1782. für gut, mit der General-Haupt-Kaſſe auch das Kammer-Kollegium, ingleichen das Kammer- und Berg-Kollegium dergeſtalt zu vereinigen, daß dieſe drey Inſtanzen zuſammen das Geheime Finanz-Kollegium nunmehro konſtituiren, und von Sr. Kurfürſtlichen Durchlaucht Befehlen unmittelbar abhangen *).

Zu Beſchleunigung der Sachen ſind bey dieſem hohen Kollegio drey Departements feſtgeſtellt, wovon jedes unter einem ſpeziellen Direktorio ſteht, und in welche ſämtliche Geſchäfte in der Maaße vertheilet worden, daß die im Zuſammenhang ſtehende Gegenſtände auch in einem Departement zuſammen behandelt werden.

Zum Erſten Departement gehören ſämmtliche allgemeine Finanz-Verfaſſungs-Sachen, die weder die, zum zweiten Departement geſchlagene Kommerzial- und Konſumtions-Abgaben unmittelbar, noch die zum dritten Departement ge-

*) S. das unterm 7ten Nov. 1782. ergangene Mandat, die Errichtung des Geheimen Finanz-Kollegii betreffend.

gehörige Oekonomica allein oder hauptſächlich betreffen, als: Land= und Stift=Tags=Sachen, Ober= und Nieder=Lauſizische, Querfurthiſche, Schleuſingiſche und Mannsfeldiſche, zu keinem der beiden andern Departements gehörige Sachen; allgemeine und inſonderheit die Haupt= und General=Kriegs=Kaſſen=Sachen, inſoferne ſie nicht zu der beſondern dem Direktorio vorbehaltenen Aufſicht gehören, Berg= Gewachs= Münz= und Salz=Sachen; Blau= Farben= und Alaun=Werke, Eiſenhämmer, und andere mit den Bergwerks=Sachen verbundene Angelegenheiten; Poſt= Straßen= Damm= und Ufer=Bau=Sachen.

Zum zweiten Departement ſind geſchlagen, alle Kommerzial= und Konſumtions=Abgaben, als Land= und General=Acciſe, Gleite und Zölle, Fleiſch= Bier= und Wein=Steuern, nebſt andern das Kommerzium und die Konſumtion betreffenden Abgaben, ohne Ausnahme einiger Provinzen, auſſer was in beiden Stiftern vor dortige Kammer=Kollegia, und in den alten Erblanden vor das Ober=Steuer=Kollegium gehört.

Das dritte Departement hat unter ſich alle Aemter, Vorwerke, Kammer=Güter, und Stuttereien, alle Jagd= Forſt= und Floß=Sachen; alle die wirthſchaftliche Benuzung des Lan=

des=

desherrlichen Eigenthums betreffende Sachen, als Hof = Futter = Boden, Hof = Kellerey, Hof = Apotheken ꝛc.

Die Seſſions = Tage in den Departemens ſind Montags, Dienſtags, Donnerſtags und Freitags; dahingegen ſind Mittewochs und Sonnabends Sitzungen in Pleno für die dahin gehörigen Gegenſtände.

Zum Präſidenten des neuerrichteten Geheimen = Finanz = Kollegii ernannte der Kurfürſt den Konferenz = Miniſter und wirklichen Geheimen Rath, Reichsgrafen von Wallwitz, vormaligen Vice = Direktor der General = Haupt = Kaſſe. —

Unter dieſem aufgeklärten, für das Intereſſe des Herrn und die Wohlfart des Landes in gleichem Grad unermüdet eifrigen und wirkſamen Chef, ſo wie unter den Händen derer, als Geheime Finanz = Räthe zugeordneten Verdienſt- und Einſichtsvollen Männer, wird im Ganzen ſowol, als in jedem einzelnen Theile des Kurfürſtlichen Finanz = Weſen Ordnung, Aufklärung und Verbeſſerung bewirkt.

Ueberhaupt haben Sr. Kurfürſtl. Durchl. eine ſolche Einrichtung feſtgeſtellt, wodurch Höchſtdieſelben nicht allein von der Vollziehung Höchſtdero Befehle, ſondern auch von denen zum Be-

ſten

ſten der Unterthanen getroffenen allgemeinen Anordnungen und Veranſtaltungen näher unterrichtet werden, und welche nicht nur Ihnen ſelbſt zur beſſern Ueberſicht des Ganzen, ſondern auch dem Geheimen Finanz-Kollegio zur Ermunterung in ſeinen Arbeiten gereicht, da dieſe zu Dero genauern Wiſſenſchaft gelangen, und Höchſtdieſelben denjenigen, welche in Erfüllung ihrer Pflichten ſich vor andern eifrig und thätig erweiſen, die Wirkungen Ihrer gnädigſten Zufriedenheit verſpüren laſſen können.

Nach dieſer Einrichtung iſt alles auf einen gemeinſchaftlichen Zweck gerichtet; allenthalben wird denen hier und da noch vorhandenen Mängeln und Gebrechen abgeholfen, jedem Nahrungszweig auf mögliche Art Zuwachs und Beförderung verſchafft.

So iſt im Jahr 1783. bey der General-Accis-Branche, nachdem man in General-Accis-Jurisdiktions-Sachen verſchiedene Abweichungen, beſonders bey Entſcheidung der Rügen mancherley Mängel wahrgenommen, nachfolgende Abänderung in der vormaligen Verfaſſung für nothwendig erachtet worden:

den 12ten März 1783.

1) Iſt in Anſehung der Geiſtlichen, Kirchen- und Schul-Diener, bey vorkommenden Accis-Unterſchleifen, und andern das General-

Ac-

Accis=Intereſſe betreffenden Sachen, die Entſcheidung den Accis=Inſpektoren dergeſtalt überlaſſen geblieben, daß ſie in denen zum allhieſigen Oberkonſiſtorio einbezirkten Orten die Superintendenten nur um die Geſtellung zu requiriren, ihnen, ob ſie der Vernehmung ſelbſt mit beiwohnen wollen, freizuſtellen, auch die Vollſtreckung der Strafen anheim zu geben, in Anſehung der Superintendenten ſelbſt aber Bericht zum Geheimen Finanz=Kollegio zu erſtatten, dahingegen was die Superintendenten, Geiſtlichen und Schuldiener betrifft, welche nicht unter allhieſiges Ober=Konſiſtorium gehören, in Anſehung der erſtern, die Konſiſtoria, unter welchen ſie ſtehen, in Abſicht auf die letztern aber, blos die vorgeſetzten Superintendenten, ſo wie bey den Univerſitäts=Verwandten, die Univerſitäten in obiger Maaße zu requiriren haben.

2) Iſt die 53ſte allgemeine Regel der Accis=Ordnung, nach welcher alle Injurien, womit die Accis=Bedienten in ihren Dienſt=Verrichtungen angegriffen werden, vor die Accis=Inſpektion gehören, dahin erläutert worden, daß alle Injurien=Klagen, worinnen die Accisbedienten Klägers oder Denuncianten Stelle vertreten, wenn die geklagte Injurien nicht von der Dienſt=Verrichtung herrühren, lediglich der ordentlichen Obrigkeit, ohne Zuziehung eines

Ac=

Accis-Offizianten zu überlaſſen; desgleichen alle zwiſchen Perſonen, die ein privilegirtes Forum haben, und Accisbedienten vorfallende Injurien-Sachen, ſie mögen von der leztern Dienſtverrichtung herrühren oder nicht, lediglich vor dem Foro des Beklagten abzuthun ſind.

3) Sollen Sachen, welche Perſonen, die nur Accis-Prädikate haben, ingleichen der Accisbedienten Eheweiber, Wittwen, Kinder und Geſinde, auch der Accisbedienten juriſtiſche Praxin, Gerichtsbeſtallungen, und andere zur Acciſe nicht gehörige Funktionen betreffen, zur alleinigen Kompetenz der ordentlichen Obrigkeit gehören.

4) Iſt die nach der bisherigen Verfaſſung erforderlich geweſene Konkurrenz der Accis-Officianten in allen Civil- und Kriminal-Sachen, wo Accis-Bedienten vor der ordentlichen Obrigkeit zu ſtehen haben, nach der Analogie deſſen, ſo in Anſehung der übrigen Finanz-Officianten beobachtet wird, dergeſtalt aufgehoben worden, daß, ſobald es zum Verhaft eines Accisbedienten kommt, die ordentliche Obrigkeit nur davon deſſen Vorgeſetzten, damit indeſſen dem Dienſt vorgeſehen werden könne, zeitige Nachricht zu geben hat.

5) Soll die Konkurrenz der Accisbedienten, wie bey den Konſumtibilien-Taxen, alſo auch bey

bey allen und jeden in accisbaren Orten zu machenden neuen Anlagen ſtatt haben, hierbey jedoch die Unterſuchung der Kontraventions-Fälle der ordentlichen Obrigkeit überlaſſen bleiben.

6) Sollen die Accis-Inſpektoren ihre Rügenprotokolle vierteljährig zur Reviſion an das Geheime Finanz-Kollegium einſenden.

7) Zu Vermeidung der häufigen Berichtserſtattungen ſollen hinfüro auch die über fünf Thaler an Werth betragenden Unterſchleife, in ſo ferne die hinterzogene General-Acciſe nicht mehr als fünf Thaler beträgt, vom Kommiſſar und Inſpektor gemeinſchaftlich abgethan, jedoch die über jeden Fall zu haltenden beſondern Akten nebſt einer über ſämmtliche Accis-Denunziationen zu fertigenden Haupt-Tabelle, vor Vertheilung der Strafen und Kontrebanden vierteljährig zum Geheimen Finanz-Kollegio zur Prüfung eingeſendet werden.

Zu Beobachtung eines beſſern Verhältniſſes der Strafe mit der Kontravention ſowol, als zu einem ſichern Anhalten bey Beſtrafung der Unterſchleiſe iſt die Vorſchrift gemacht worden, daß, ſo bald der Defraudant des Unterſchleifs geſtändig, oder überführt iſt, demſelben, ſtatt der in der General-Accis-Ordnung durchgängig geſetzten Kontrebandirung der erweislich eingeſchleiften Waaren, nur der zwölfmalige Betrag der

unterſchlagenen Acciſe zur Strafe auferlegt, im Fall aber der zwölfmalige Accis-Betrag nebſt Unkoſten den Werth der eingeſchleiften Sache ſelbſt überſteigen würde, oder der Defraudant ſich davon losſagen wollte, es bey der bisher ſtatt gefundenen Konfiskation bewenden ſolle.

Allen Misdeutungen hierbey zu begegnen, iſt den Inſpektoren zugleich eine ausführliche Inſtruktion zugefertiget, und derſelben noch ſonſt verſchiedenes Nöthige eingeſchaltet, auch eine Sportel-Taxe beigefüget worden.

Ueberhaupt hat das Geheime Finanz-Kollegium in allen ſeiner Aufſicht anvertrauten Branchen keine Gelegenheit vorbey gelaſſen, wo der Nahrungsſtand ermuntert, die National-Induſtrie belebt, der Handel ausgebreitet, jedem Bürger des Staats der gröſtmöglichſte Genus ſeines Eigenthums unter einer weiſen und wohlthätigen Regierung verſchafft, und ſo das Kurfürſtliche Intereſſe in glücklicher Verbindung mit dem Wohl des Ganzen, auf eine dauerhafte Art befördert werden können.

* * *

Auſſer der Land- und General-Acciſe ſind in Sachſen noch mehrere Gattungen von Konſumtions-Abgaben, welche entweder als Landes-

Be-

Bewilligungen durchgängig, oder als Kommun-Anlagen bey einzelnen Städten zu Berichtigung ihres Schuldweſens, erhoben werden.

Auf Bewilligung der Stände gründen ſich nachfolgende:

1) Die Fleiſchſteuer, welche, wie bereits oben erwähnet worden, im Jahr 1628. auf dem Landtage zu Torgau ihren Anfang genommen hat *).

Sie wurde im Jahr 1653. beym Hausſchlachten auf 1. Pfennig, und beym Bankſchlachten auf 2. Pfennige vom Pfunde erhöhet.

Adel und Geiſtlichkeit ſind eximirt, und das Stift Wurzen giebt nur die Hälfte.

Da dieſe Abgabe, wenigſtens auf dem Lande, nicht gnüglich überſehen werden kann, ſo wird ſie gemeiniglich an die Meiſtbietenden auf gewiſſe Jahre verpachtet.

Ihre Beſtimmung iſt zu den Beſoldungen des Geheimen Konſilii und der Juſtiz-Kollegiorum, der Ueberſchuß aber fließt zur Kurfürſtlichen Rentkammer.

*) S. Cod. Aug. I. S. 1335. und II. S. 1339.

2) Die Trankſteuer. Ihr erſter Urſprung iſt, wie bereits gedacht worden, ins Jahr 1438. zu ſetzen. 1440. ward ſie zu Abtragung der Thüringiſchen Landes = Schulden mit angewieſen; und im Jahr 1469. auf dem Landtage zu Leipzig, unter dem Nahmen Ohmgeld anderweit bewilligt; in den Jahren 1546. und 1588. erhöhet *), und endlich 1605. auf dem Landtage zu Torgau verdoppelt.

Von dieſer Zeit an bis zum Jahr 1749. ward jedes Faß braunes Bier mit 1. Thaler — und das weiße Bier mit 1. Thaler 12. Groſchen belegt; im Jahr 1749. aber wurden auf dem damals gehaltenen Landtage, zu Unterſtützung des Steuer = Kredits, noch 8. Groſchen aufs Faß braunes Bier hinzugefügt **).

Dieſe Steuer wird von den Brauenden bey dem jeden Orts geſetzten Trankſteuer = Einnehmer, jedesmal vor dem Unterzünden, nach Anzahl

*) Nach einer vom Kurfürſt Auguſt niedergeſchriebenen Nachricht, wovon das Original bey der Kurfürſtlichen Rentkammer ſeyn ſoll, hat die Trankſteuer von 1553. bis 1563. getragen 1,900000. Gülden.
S. Schlözers Staats = Anzeigen, Heft 4. S. 452.

**) S. Cod. Aug. II. S. 267.

zahl der Fäſſer bezahlt, und ſodann jährlich in drey Terminen an die Kreis-Steuer-Einnahme berechnet.

Die Ritterguths-Beſitzer, nicht minder die Geiſtlichen, Kirchen- und Schul-Diener genießen für ſich und die Ihrigen, des Tiſchtrunks halber, auf eine gewiſſe Anzahl Fäſſer Befreiung. Gleichmäßige Befreiung haben auch die beiden Univerſitäten Leipzig und Wittenberg.

Das Stift Wurzen und die Bergſtädte geben nur die Hälfte.

3) Die Weinſteuer. Iſt eine Gattung der Trankſteuer, und wird von in- und ausländiſchen Weinen, nach denen im Steuer-Ausſchreiben geordneten Sätzen abgeführt *).

Sie ward 1742. erhöhet, und in dieſer Maaße auf den Landtägen 1746. und 1749. bis zum Jahr 1761. bewilliget **).

Von der neuen Weinſteuer iſt niemand befreit; vielmehr muß ſie jeder Vaſall und Unterthan, Geiſtlicher und Weltlicher, ohne Ausnahme entrichten.

 4) Der

*) S. Cod. Aug. II. S. 1452.
**) Ebendaſ. S. 719.

4) Der Impoſt vom Stempel = Pappier und Spielkarten. Im Jahr 1682. ward er auf 2. Jahr bewilliget; in den Jahren 1700. 1702. und 1732. in verſchiedene Klaſſen gebracht und näher beſtimmt; 1749. und 1752. aber mit einigen neuen Sätzen vermehrt *).

5) Die Stempelung der Kalender. 1704. kam ſie auf; 1708. wurden zu Verhütung der Unterſchleife verſchiedene Modifikationen hierbey getroffen, und im Jahr 1773. ward ſie in der Maße, wie ſie noch jetzt beſteht, eingerichtet **).

6) Der Mahlgroſchen. Schon im vorigen Jahrhundert kam er auf, und betrug in den Jahren 1682. und 1683. 41567 Thaler — ward aber nicht weiter kontinuirt ***). Bey dem im Jahr 1766. gehaltenen Landtage bewilligten ihn die Stände zu Wiederherſtellung der Armee von neuem, in Städten ſowohl, als auf dem Lande. 1769. ward er dem Lande gegen ein Surrogat von drey Pfennigen und drey Quatembern wieder abgenommen ****). Die Erhebung iſt in accisbaren Städten bey den General = Accis = Einnahmen.

*) S. Cod. Aug. II. S. 550. und 1705.
**) Ebendaſ. S. 55.
***) Ebendaſ. S. 1691.
****) Ebendaſ. III. S. 719. 807.

Vierte Abtheilung.

Von der Steuer-Verfaſſung in Sachſen, und denen bey der Beſteurung zu beſtimmenden Grundſätzen.

Inhalt.

Beſteurung in alten Zeiten — nach Schocken — letzte allgemeine Schatzung im Jahr 1628. — Bitten der Stände im Jahr 1776. und aufgeworfene Fragen — 1) Wie das Verfahren wegen derer per privilegia expreſſa erlangten Steuer-Freiheiten, für das Künftige näher beſtimmt werden könne? — 2) Ob, und in wie ferne die Steuer-Freiheit per praeſcriptionem temporis immemorialis erlangt werde? — 3) Ob, bey Unterſuchung der auf einem Grundſtücke gehafteten Schocke, über das Jahr 1628. hinaus zu gehen? — 4) Ob die bey einem Ritterguthe befindlichen Pertinenz-Stücke, aus dem Grunde, weil ſie Allodial-Stücke ſind, mit Steuer-Schocken belegt werden können? — 5) Ob ein jederzeit unbeſchockt geweſenes Freiguth um deswillen, weil es nicht mit Ritterpferden verdient wird, zur Mitleidenheit in Steuer-Schocken und Quatembern könne gezogen werden? — 6) Ob beſchockte Kanzley- und Ritter-Lehne noch überdies zur Quatember-Mitleidenheit zu ziehen? — 7) Auf was Art die XVII. Deziſion vom Jahr 1746. mit dem Normal-Jahre 1628. zu vereinigen ſeyn möchte? — 8) Wie es, wegen derer im Jahr 1728. aus dem Fundamental-Anſchlag weggelaſſenen Landesherrlichen oder Geiſtlichen Güter, wenn ſie an andere Beſitzer gekommen, in Anſehung der Schockſteuern zu halten ſey?

In den uralteſten Zeiten wurden die Grundſtücke in Sachſen nach Talenten oder Marken Silbers gewürdert, und hiernach vermuthlich auch die Abgaben oder Beten aufgebracht, welche die Landſaſſen auf beliebige Art bewilligten *).

Im vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert kam die Rechnung nach Schocken auf, und nach dieſer Rechnung wurden dann ſämtliche Grundſtücke in Anſchlag gebracht.

Hierauf gründen ſich nun die Steuer-Schocke, wornach die bey den allgemeinen Landtägen von den Ständen verwilligten Land- und Pfennig-Steuern eingebracht werden.

Schocke ſind alſo in dieſer Rückſicht nichts anders, als der nach einem Maasſtab von ſechzig Groſchen, zum Behuf eines verhältnißmäſigen Beitrags zu den Landes-Steuern, angeſchlagene ideale Werth eines Grundſtücks; dieſer Werth ſteht aber in jetzigen Zeiten mit dem Kaufwerth der Grundſtücke in keiner Proportion.

Anfänglich überließ man es dem Gewiſſen der Kontribuenten, bey jeder Landes-Bewilligung ihre liegenden Gründe ſelbſt zu ſchätzen. In

*) S. Schneiders Leipz. Chron. S. 88. ingl. Weik. Beſchr. der Stadt Dresd. S. 437. und 438.

In der Folge wurden alle Jahre Schatzungs-Regiſter gemacht. —

Weil aber dieſe oftmaligen Schatzungen große Unbequemlichkeiten hatten, und zum Theil wichtige Abweichungen hervorbrachten, ſo daß auf einen ſichern Ertrag nicht Rechnung gemacht werden konnte; ſo wurde die im Jahr 1628. erfolgte allgemeine Schatzung, mit Einwilligung der Stände, zur Norm angenommen, und beſonders im Jahr 1768. mittelſt höchſten Dekrets, als ein Fundamental-Anſchlag beſtätiget.

Indeſſen ſollen, wie ich bereits erwähnt habe, diejenigen Grundſtücke, welche im Jahr 1628. aus den Kataſtern weggelaſſen worden, vorher aber erweislich ſteuerbar geweſen, wieder zur Mitleidenheit gezogen werden. Doch darf ſich die diesfalls anzuſtellende Unterſuchung nicht über den Anfang des XVII. Jahrhunderts erſtrecken *).

Die Landſteuern wurden anfänglich in die Rentkammer abgeliefert; im Jahr 1569. aber kamen ſie an die Landſchaft. Im Jahr 1660. lieſſen die Stände ſich bereitwillig finden, zwey Millionen Staatsſchulden zu übernehmen, und

*) S. Suppl. Cod. Aug. Th. II. pag. 165.

nunmehro ward das Ober-Steuer-Kollegium fundirt, und die noch jetzt beſtehende Einrichtung feſtgeſtellt.

In Städten, wo die Konſumtions-Acciſe eingeführt iſt, werden von allen zum Stadt-Steuer-Quanto gehörigen Grundſtücken die ordinären Land-Pfennig- und Quatember-Steuern, wie ſolche zur Zeit der Introduktion jeden Orts wirklich gangbar geweſen, aus der Accis-Kaſſe übertragen *).

Auf dem Landtag 1776. haben Ritterſchaft und Städte um Feſtſtellung ſolcher Grundſätze gebeten, durch deren Anwendung auf der einen Seite dem Steuer-Aerario ein billiger Zugang gelaſſen, auf der andern Seite aber die Grundbeſitzer bey dem vollſtändigen Genuß ihres Eigenthums geſchützt, Eviktions-Prozeſſe vermieden, und dem Verfahren der Steuer-Reviſoren ſichere Regeln vorgeſchrieben werden könnten; zu dem Ende haben ſie gewiſſe Fragen entworfen.

Hierüber iſt unterm 6ten September 1776. von der Behörde Bericht erfordert, und dieſer ſowohl, als des Steuer-Prokurators Gutachten vom 22. April 1780. denen, zur Abnahme der Steuer-Haupt-Rechnungen allhier verſamm-

*) S. Fortſetz. des Cod. Aug. VI. B. S. 199.

ſammlet geweſenen Deputirten, mittelſt Dekrets vom 22. May 1780. mitgetheilet worden.

Die Ritterſchaft und Städte haben hierauf unterm 15. März 1781. ihren Bericht erſtattet. Da nun derſelbe zur Kenntniß der Steuer-Verfaſſung überaus wichtig iſt, immaſſen von der Entſcheidung bemeldter Fragen die künftige Steuer-Verfaſſung größtentheils abhangen wird, ſo kann ich nicht umhin, das Weſentliche davon in nachfolgendem Extrakt mitzutheilen:

A. Grün-

A.	B.
Gründe und Bitten der Stände 1776.	Gutachten der Steuer 1780.

Qu. I.

Wie das Verfahren, wegen derer durch ausdrückliche Privilegia erlangten Steuer-Freiheiten, für das künftige näher beſtimmet werden könne?

Die Stände haben gebeten, daß a) die vor Ao. 1628. erhaltenen Steuer-Befreiungen nicht, wie in dem Generali vom 11. März 1746. geſagt worden, noch zur Zeit, ſondern auf immer bey Kräften bleiben;	ad a) Jeder Bürger des Staats müſſe die ihm nach einem gewiſſen Fuß zugetheilte Beſchwerungen übernehmen, und nicht ſolche ſeinen Mitbürgern aufbürden.
b) Denen nach 1628. bis 1661. ertheilten Befreiungen, in ſo ferne es thunlich, gleiche Begnadigung angedeihen;	Aus dieſem Grunde ſey Ao. 1661. die Unterſuchung aller Privilegien über Steuer-Befreiungen angeordnet; und ſolche Vorſchrift bey
c) wei-	vor-

C.

Erinnerungen der Deputation.

1780.

Die Landſchaft habe ſich nie beigehen laſſen, zu behaupten, als ob jemand, der in hieſigen Landen anſäßig ſey, oder Gewerbe treibe, ſich der allgemeinen Mitleidenheit zu Friedens und zu Kriegs-Zeiten entziehen könne.

Beziehe ſich übrigens auf das Reſcript vom 22. Nov. 1771.

Und bitte, in Anſehung der von dem Steuer-Collegio angetragenen Einſendung der Privilegiorum in einer präcluſiviſchen Friſt, die

D.

Anderweite Vorſtellung der Stände.

1781.

Bitten, daß

1) denenjenigen, ſo ſich auf ausdrückliche Privilegia vor Ao. 1628. bezögen, eine Friſt von drey Jahren, von Zeit der

A.
Gründe und Bitten der Stände
1776.

c) weiter aber, ohne die Stände dabey zu hören, keine Begnadigungen ertheilet werden möchten.

Denn

ad a) wären die erlaſſenen Schocke in dem Fundamental-Anſchlag von 1628. nicht befindlich; auch in den Steuer-Ausſchreiben de Annis 1561. 1565. 1576. 1581. 1601. (Cod. Aug. P. II. p. 1371. 1379. 1383. 1387.) die vor Alters ausdrücklich ertheilten Befreiungen für bekannt angenommen worden. Die neuern Ausſchreiben von 1628. 1635. 1640. 1646. 1657. (ibid. p. 1407. 15. 25. 39.
1470.

B.
Gutachten der Steuer
1780.

vorgefallenen Reviſionen befolget worden.

Durch das auf die entſtandenen Beſchwerden, unterm 10. März 1746. erlaſſene Generale wäre die Steuer-Inſtruction von 1661. der vor und nach 1628. ertheilten Befreiungen modificiret worden.

Dieſem Reſcript habe zwar die Steuer-Inſtruction von 1749. in ſeiner Maaße derogiret: da jedoch durch ein Reſcript vom 22. Nov. 1771. das Generale von 1746. von neuem beſtätiget worden, ſo ſey das Ober-Steuer-
Col-

C. Erinnerungen der Deputation 1780.	D. Anderweite Vorſtellung der Stände 1781.
die Landſchaft annoch zu hören.	der Publication des neuen Generalis, zu Ueberreichung beglaubter Abſchriften bey den Kreis=Einnahmen, bey Strafe des Verluſts, geſetzet; daneben aber, daß ſolche Privilegia, es ſey nun unter jetziger od. vorigen Regierungen bereits produciret worden, beizubringen, auch auf alle Fälle das Iuramentum Suppletorium darüber, daß ſolche Urkunden wirklich vorhanden geweſen, und ohne ihr Verſchulden von abhanden gekommen, zu leiſten, nachgelaſſen, und ſodann die Originalien vor producirt geachtet werden möchten;

2) Daß

A.

Gründe und Bitten der Stände

1776.

1470.) drückten ſich darüber alſo aus:

„Welche aber der„halben ſonderbare Be„freiungen aufzuweiſen, „oder niemahls nichts „an Land-Steuern ver„rechten dürfen, die ſol„len auch bey ihrer „Freiheit gelaſſen wer„den.„

B.

Gutachten der Steuer

1780.

Collegium ſolchem bisher nachgegangen.

Der Verfaſſung ſey keinesweges entgegen, wenn Grund-Stücke, ſo ohne juſto Titulo aus dem Cataſtro von 1628. weggeblieben, mit denen vor 1628. aufgehabten, oder auch neuerlichen Schocken belegt würden.

Immittelſt bleibe Ihro Churfürſtl. Durchl. anheim geſtellet, ob ſie gebetenermaßen die vor 1628. ertheilten Privilegia aufrecht erhalten wollten.

C.

Erinnerungen der Deputation

1780.

D.

Anderweite Vorſtellung der Stände

1781.

2) Daß bey denen Privilegiis von 1628. bis 1661. gleichmäßig eine dreijährige Friſt beſtimmet werde.

Uebrigens treten die Stände demjenigen, was das Ober-Steuer-Kollegium hierbey ſowol, als

ad 3) wegen der Beſtrafung der unterbleibenden Einſendung angetragen, zwar bey; verbitten aber die Nachzahlung der Steuern ſowol, als die Veranlaſ-

A.	B.
Gründe und Bitten der Stände	Gutachten der Steuer
1776.	1780.

ad b.

Habe Kurfürſt Joh. Georg I. ſich in dem Patent vom 31. Jan. 1652. erkläret: „Es „ſolle bey denen von „Ihm und ſeinen Vorfahren ertheilten Befreiungen billig bleiben.„

Die Steuer-Ausſchreiben von 1661. enthielten den Ausdruck: — „Die Lehn-Güter, „welche mit Ritterdienſten nicht verdient werden, die ſollen ſie ſowohl, als die Erb-„Güter ꝛc. verſteuren, ſie „wären denn deſſen ausdrücklich von Uns befreiet.„

Auf

ad b.

Müſſe es bey dem Generali von 1746. bleiben, und nur diejenigen Privilegiati, ſo zur Zeit dieſes Generalis ihre Grundſtücken beſeſſen hätten, und noch beſäßen, dabey Lebenslang geſchützet werden.

Die

C.	D.
Erinnerungen der Deputation 1780.	Anderweite Vorſtellung der Stände 1781.

ſung zu koſtbaren Evictions-Prozeſſen.

Sie inhäriren hiernächſt denen Ao. 1776. angebrachten petitis, u. ſetzen dem Steuer-Kollegio entgegen:

Daß, wenn billig ſey, daß jeder zu den Bedürfniſſen des Staats beitrage, es hingegen auch billig, ja ſtrengen Rechtens ſey, daß jeder Unterthan, zufolge der Landesherrlichen wiederholten Verſicherungen, bey ſeinen wohl hergebrachten Privilegien und Immunitäten geſchützet werde;

Zumal ohnehin jeder Landes-Einwohner mittel- oder unmittelbar durch Fleiſch-Trank-

 und

A.
Gründe und Bitten der Stände
1776.

Auf eigene Veranlaſſung der Landſchaft ſey, mittelſt Reſcripts vom 16. Febr. 1661. (C. A. P. II. p. 1479.) die Einſendung der Steuer-Anſchläge und Begnadigungs-Urkunden anbefohlen, und in denen darauf erlaſſenen Steuer-Ausſchreiben von 1661. 66. 71. (ibid. p. 1485. 1498. 1507.) eine große Einſchränkung mit Rückſicht auf verſchiedene Fälle beliebet worden.

Womit auch die Inſtruction für die Reviſores vom 30. Jul. 1687. §. 11. (ibid. pag. 1520.) das Generale vom 1. Nov. 1741. Mon. 17.; vom

10.

B.
Gutachten der Steuer
1780.

Die Ungültigkeit jener nach 1661. verliehenen Steuer-Exemtionen werde mit klaren Worten auszudrücken ſeyn, jedoch alſo daß den Beſitzern ſolcher Grundſtücke, die nach 1661. mit dem Verſprechen, die Gewähr zu leiſten, ſteuerfrei an Privatos gekommen, deshalb Klage bey der Landes-Regierung anzubringen, freigelaſſen werde.

Es werde demnach mittelſt zu erlaſſenden Ge-

C. Erinnerungen der Deputation 1780.	D. Anderweite Vorſtellung der Stände 1781.
	und Perſonen-Steuer, Stempel-Pappier, Beiträge zu den Donativ-Geldern, Konſumtions-Acciſe ꝛc. zur Mitleidenheit gebracht werde.
	Wer wegen vor ſich habenden ausdrücklichen Privilegii aus dem Fundamental-Anſchlag von 1628. gelaſſen worden, habe juſtiſſimum titulum vor ſich.
	E. Landſchaft habe ſeit 1628. in ihren Bewilligungen allemal auf jenen Normal-Anſchlag den Bedacht genommen, und ein mehreres, als bewilliget worden, könne ad Aerarium nicht kommen.
	Die Worte des Patents vom 31. Jan. 1652.

A.	B.
Gründe und Bitten der Stände	Gutachten der Steuer
1776.	1780.

10. März. 1746. und die neueſte Steuer-Inſtruction von 1749. überein kämen.

Die nach 1661. ertheilten Privilegia aber hätten vi legis, praeſumtionem ſub- et obreptionis gegen ſich.

ad c)

Acceptirten die Stände mit geziemenden Dank, daß Ihro Kurfürſtl. Durchl. ſich bereits in den Reverſalien von 1770. mit Rückſicht auf die Steuer-Inſtructionen von 1661. u. 1749. erkläret hätten, ohne der Landſchaft Vorbewuſt und Einwilligung, niemand Befreiun-

Generalis den Beſitzern aller der Grundſtücken, ſo durch Privilegia expreſſa befreiet worden, und wovon die Tituli noch nicht ſub recognitione geweſen, deren Production binnen Jahres-Friſt und unter der Verwarnung aufzuerlegen ſeyn, daß

1) die vor Ao. 1628. ertheilte vor erloſchen geachtet;

2) bey denen von 1628 — 1661. ertheilten, die Beſitzer noch dazu um 50. Thlr. beſtraft; und

3) bey denen nach 1661. ertheilten, dieſelben noch überdieſes zu Nacherlegung der Onerum von Zeit der Publica-

C.

Erinnerungen der Deputation

1780.

D.

Anderweite Vorſtellung der Stände

1781.

1652. „Jedoch wollen „Wir hierunter Unſere „und Unſerer Vorfahren ertheilte Special-„Conceſſiones und Erlaſſungen nicht gemeinet haben, bey denen „es billig bleibt„ wären nicht von ohngefähr, wie der Steuer-Procurator vermeine, noch blos um die Strafen wegen unterlaſſener Einſendung der Privilegien aufzuheben, eingefloſſen.

Auch ſey ſolches Patent durch das Generale vom 16. Febr. und Ausſchreiben vom 9. April 1661. nicht aufgehoben, da deſſen darinn mit keinem Worte gedacht werde. Es könnten auch Exemtionen, die

 ſich

A.	B.
Gründe und Bitten der Stände	Gutachten der Steuer
1776.	1780.
freiungen und Begnadigungen von Steuern wiederfahren laſſen zu wollen.	lication angehalten werden ſollten.

C.	D.
Erinnerungen der Deputation 1780.	Anderweite Vorſtellung der Stände 1781.
	ſich blos auf Privilegia expreſſa, und einen ſeit undenklichen Jahren hergebrachten Beſitz, insgleichen auf die Weglaſſung eines Grundſtücks aus dem Kataſtro von 1628. gründeten, keinesweges, wie das Ober-Steuer-Kollegium ſich geäuſſert habe, vor gefährlich geachtet werden.

A.	B.
Gründe und Bitten der Stände	Gutachten der Steuer
1776.	1780.

Qu. II.

Ob überhaupt, und in wie ferne, beſonders in Kur-Sächſiſchen Landen, die Steuer-Freiheit per praeſcriptionem temporis immemorialis erlanget werden könne?

Der Reichs-Abſchied von 1548. gebe praeſcriptionem immemorialem für das ſicherſte Mittel an, zur Befreiung von Reichs- u. Kreis-Steuern.

In hieſigen Landen beſagten zwar die Steuer-Ausſchreiben von 1561. 1628. 1635. 1651. und 1661.

Die Onera realia temporaria, ſo jedesmal nur auf eine beſtimmte Zeit von den Ständen bewilliget, und von den Landesherrn acceptirt würden, wären von den perpetuis, als Kammer-Intraden billig zu unterſcheiden, und weder nach Römiſchen noch deutſchen Reichs-Geſetzen, vielmehr nach der beſondern in Kur-Sachſen durch Landtags-Verhandlungen und

daß

C. Erinnerungen der Deputation 1780.

Die Sicherheit und Gewißheit des Eigenthums ſey der große Vorzug hieſiger Lande, der auf die Erhaltung des öffentlichen und Privat-Kredits die wichtigſten Folgen habe, und vermögende Ausländer anlocke, ſich in ſelbigen anſäßig zu machen.

Dieſes Vertrauen werde ſich verlieren, wenn die immer mehr bekannt werdende Gefahr, ſo den Eigenthümern der Grundſtücke ſowohl, als den darauf verſicherten Gläu-

D. Anderweite Vorſtellung der Stände 1781.

Alle Gründe des Ober-Steuer-Kollegii giengen nur auf ſteuerbare Grundſtücke;

Die Petita der Landſchaft hingegen auf ſolche, die nie ſteuerbar geweſen.

Daß ſie ſteuerbar ſeyn ſollen, deshalb beziehe ſich das Steuer-Kollegium zwar auf die Regel der allgemeinen Mitleidenheit, die aber noch manche Ausnahme leide.

Man

A.

Gründe und Bitten der Stände

1776.

„daß die Lehn=Güter, „welche mit Ritterdienſten nicht beleget, und „verdienet werden, ſowohl als die Erb=„Güter und werbende „Baarſchaft, von der „Ritterſchaft verſteuert „werden ſollten.„

„Die Freihäuſer ſollten den Erbgütern „gleich ꝛc. wer auch einen Anſitz oder andere „Güter auf dem Lande „habe, darauf keine „Ritterdienſte haften, „ſo mit Ritter=Pferden „geleiſtet werden, derſelbe, wes Standes „er ſey, ſoll ſeinen „Anſitz und andere „Güter, gleich ſeinen „Erb=Gütern, ver„ſteuren,

Und

B.

Gutachten der Steuer

1780.

und Abſchiede, Steuer=Ausſchreiben, auch Landesherrliche Verordnungen begründeten Verfaſſung zu beurtheilen.

Unter ſolchen finde ſich kein Geſetz, nach welchen Grund=Beſitzer ob exceptionem temporis immemorialis von den Steuern befreiet bleiben könnten.

Die ältern Ausſchreiben von 1561. handelten blos von Steuer=Befreiungen, durch Privilegia expreſſa.

Der Zuſatz im Steuer=Ausſchreiben von 1657. rede nur von denen „die über Menſchen=

„Ge=

C.

Erinnerungen der Deputation

1780.

Gläubigern durch Anlegung neuer Onerum realium, und Verminderung des Werths der Grundſtücke bevorſtehe, nicht abgewendet werde.

Sothane Anlegung ſey bisher nicht einmal allezeit den Kräften der Kontribuenten angemeſſen geweſen.

Wie denn z. E. die der Herrſchaft, Wiehe Anno 1773. angeſonnene $5499\frac{5}{18}$ Schocke durch ein Reſcript vom 10. Dec. 1776. auf $2370\frac{3}{4}$. Schocke hätten herunter geſetzt werden müſſen.

Die

D.

Anderweite Vorſtellung der Stände

1781.

Man könne nicht ſagen, daß derjenige ſich der Steuer-Mitleidenheit eigenmächtig und ſine cauſſa entziehe, der praeſcriptionem temporis immemorialis vor ſich habe.

Der Schock-Fuß ſey in hieſigen Landen durch die Befehle vom 30. Jan. 1709. 8. Febr. 1710. und 23. Febr. 1716., durch die Mandate vom 31. Jan. 1715. und 28. Nov. 1721., durch das Generale vom 30. März 1727., und das Mandat vom 29. April 1735. vorlängſt für ohnabänderlich, mithin für ein onus perpetuum

A.

Gründe und Bitten der Stände

1776.

Und das Steuer-Aerarium ziehe daraus den Schluß, wie auſſer den ausdrücklich eximirten Grundſtücken, gar keine Befreiung von Steuern ſtatt finde, ſondern ein jedes Grundſtück entweder mit Ritter-Pferden verdienet, oder verſteuert werden müſſe:

Auch eine durch die Verjährung von undenklichen Jahren erlangte Befreiung um deswillen nicht angeführet werden möge, weil der geruhige Beſitz durch die von Zeit zu Zeit ergangene Steuer-Ausſchreiben unterbrochen worden.

Al-

B.

Gutachten der Steuer

1780.

„Gedenken an Land-„Steuern niemals et-„was verrechten dür-„fen„ mithin von ausdrücklichen Befreiungen; keinesweges aber von denen, die niemals etwas verrechtet haben, oder, die ſich eigenmächtig der Steuer-Mitleidenheit entzogen.

In der Verfaſſung ſey gegründet, daß alle in Händen der privatorum befindliche Grundſtücke, ſo nicht mit Ritter-Pferden verdient würden, oder von den älteſten Zeiten her zu geiſtlichen Stiftungen gewidmet, und noch bey ſelbigen befindlich wären, der allgemeinen

Steuer-

C.

Erinnerungen der Deputation.

1780.

Die Verrechtung einer gewiſſen Anzahl Schocke ſey in hieſigen Landen keinesweges als ein onus reale temporarium anzuſehen. Denn die Schock-Steuern wären wenigſtens ſeit 1552. hauptſächlich, und ſeit Einführung der Quatember lediglich von den Grundſtücken entrichtet worden. Es laſſe ſich auch eine Abänderung dieſes modi contribuendi nicht füglich denken; zumalen da die Schazung, wonach die Schocke angelegt, bis auf den heutigen Tag den Werth der Grundſtücken beſtimme; auch ein Theil Schock-Steuern

D.

Anderweite Vorſtellung der Stände

1781.

tuum der Grundſtücke anerkannt worden.

Es gehe auch hierauf die 65ſte Deciſion von 1661., und vermöge des Generalis vom 10. May 1741. müſten ſogar die Beamten bey vorkommenden Kauf-Kontracten mit den Steuer - Einnehmern kommuniziren.

Vor

A.

Gründe und Bitten der Stände

1776.

Allein die angezogenen Steuer-Ausſchreiben redeten nur von dem Fall, wo die Ritterſchaft ſteuerbare Grundſtücke ausgekauft, ſich darauf Anſitze erbauet, und dann ex privilegio nobilitatis frey zu ſein geglaubet habe; wie aus den Ausſchreiben von 1628. 1635. und 1657. verbis „was den alten Anſchlag nach — auf ſie kommt, ob ſie ſchon in Lehn verwandelt“ und weiter „ausgekaufte Güter, ſo in Lehn verwandelt“ erhelle.

Die Stelle wegen der Freihäuſer aber habe

B.

Gutachten der Steuer

1780.

Steuer-Mitleidenheit unterworfen wären.

Diejenigen alſo, ſo ſteuerbare Grundſtücke bey Fertigung der erſten Schatzungs-Regiſter, ſo den Gerichts-Obrigkeiten überlaſſen geweſen, zum Präjudiz ihrer Mitbürger verſchwiegen, hätten in facto illicito verſiret. Das Landes-Aerarium habe von ſolchem Verſchweigen, da nach 1628. keine weitere Schatzung vorgenommen worden, nichts gewuſt, mithin auch nicht dagegen agiren können.

Immittelſt wäre die Rechtmäßigkeit der Befrei-

C.

Erinnerungen der Deputation 1780.

Steuern von der Gen. Konſumtions = Acciſe übertragen würde; mithin nur diejenigen auſſerordentlichen Beihülfen, ſo zu Kriegs = Zeiten bewilliget würden, z. E. die auſſerordentliche Ritter = Schatzung zum Türken = Zuge 1552. zu den Oneribus realibus temporariis zu rechnen wären.

Es ſey ferner auch kein Landesgeſetz vorhanden, welches ſage, daß keinem Beſitzer die von undenklichen Jahren her beſeſſene Steuer = Freiheit zu ſtatten komme.

Alle Steuer = Ausſchreiben wären ſalvo iure privilegiatorum ergangen, und pro privi-

D.

Anderweite Vorſtellung der Stände 1781.

Vor 1628. (als von welchem Termino, und nicht von dem, was nachher geſchehen, die Rede ſey) wären alle Jahre Schatzungs = Regiſter errichtet worden, mithin hätten keine ſteuerbare Grundſtücken aus Unwiſſenheit aus dem Kataſtro von 1628. wegbleiben können; und

A.

Gründe und Bitten der Stände

1776.

be die damalige auſſerordentliche Vermögen-Steuer zum Gegenſtand.

Im Gegentheil faßten die Ausſchreiben von 1561. 65. 76. 82. 1601. 9. 12. und 1622. die dem Saß der allgemeinen Steuerbarkeit widerſtreitende Ausnahme wörtlich in ſich, verbis:

„ſie wären denn der
„Verſteuerung aus-
„drücklich befreiet“

Die Ausſchreiben von 1628. 35. 40. und 1646. erklärten ſich darüber noch deutlicher, verbis:

„So ſie nicht hierüber
„ſonderlich befreiet ſeyn,
und

B.

Gutachten der Steuer

1780.

freiung eines ſolchen ſine cauſa nicht geſchäzten Grundſtücks nie anerkannt, ſondern ſolches bey zufälliger Bekanntwerdung zur Mitleidenheit gezogen worden.

In einem aus dem Geheimen Conſilio an das Kur-Braunſchweigiſche Miniſterium erlaſſenen Schreiben vom 16. Jan. 1753. ſey ausdrücklich behauptet worden, daß gegen die Landes-Bewilligungen keine Verjährung ſtatt finde:

Und

C.

Erinnerungen der Deputation

1780.

vilegiato ſey auch der zu achten, der ſich ſeit undenklichen Jahren im Beſitz der Freiheit befinde.

Dergleichen Beſitz könne durch das Zeugniß zweier ohnverwerflicher Zeugen vollſtändig beigebracht werden:

Und wenn gleich der Urſprung der Steuer-Schocke bekannt, mithin es ſcheine, als ob eine Präſcription über Menſchen-Gedenken

D.

Anderweite Vorſtellung der Stände

1781.

die Regel: quod non valenti agere non curat praeſcriptio, finde hier keine ſtatt.

Der beſondere Fall von 1753. beziehe ſich auf einen dabey in Obacht zu nehmen geweſenen Receß.

A.

Gründe und Bitten der Stände

1776.

„und bis anhero deſſen „überhoben geweſen.„

Jngleichen:

„Welche aber der„halben ſonderbare Be„freiung vorzuweiſen, „oder niemals nichts an „Land-Steuern hätten „verrechten dürfen, die „ſollen auch bey ſolcher „ihrer Freiheit gelaſſen, „ſowohl mit den Frei„häuſern in Städten es „gleichergeſtalt alſo ge„halten werden.„

Jn dem Ausſchreiben von 1657. werde ſogar der Verjährung von undenklichen Jahren ausdrücklich gedacht, verbis:

„Welche aber der„halben ſonderbare Be„freiung vorzuweiſen, „oder

B.

Gutachten der Steuer

1780.

Und es werde über dieſen Grundſatz auch fernerhin ohnabwendig zu halten ſeyn.

C.	D.
Erinnerungen der Deputation 1780.	Anderweite Vorſtellung der Stände 1781.

unmöglich ſey; ſo ſey doch nach der Meinung bewährter Rechtslehrer, auch praeſcriptio centenaria, wenn von der Beibringung und Wirkung die Rede wäre, der immemoriali gleich zu achten, erſtere aber durch Zeugen gar wohl beizubringen.

Die 4te neueſte Deciſion von 1746. erkenne dergleichen zu Recht beigebrachten Beſitz in Streitigkeiten zwiſchen dem Kammer-Kollegio und den Unterthanen vor hinlänglich.

A.	B.
Gründe und Bitten der Stände	Gutachten der Steuer
1776.	1780.

„oder über Menſchen „Gedenken an Land„Steuern niemals et„was verrechten dürfen, „die ſollen bey ſolcher „ihrer Freiheit gelaſſen, „ſowohl mit den Frei„häuſern in Städten es „gleichergeſtalt alſo ge„halten werden.„

Mithin habe das Vorgeben der allgemeinen Steuerbarkeit derer nicht mit Ritter-Pferden verdienten Beſitzungen, und der beſtändigen Unterbrechung der Verjährung keinen Grund.

Das Mandat vom 16. Febr. 1661., die Steuer-Inſtruction, das Reſcript vom 16. Jul. 1716. §. 9., und

die

C.

Erinnerungen der Deputation

1780.

D.

Anderweite Vorſtellung der Stände

1781.

A.	B.
Gründe und Bitten der Stände	Gutachten der Steuer
1776.	1780.

die Generalien vom 1. Nov. 1741. und 10. März 1746. verlangten zwar die Production der erhaltenen ausdrück⸗lichen Privilegien, ſetzten aber nirgends auf den Unterlaſſungsfall den Verluſt der Steuer⸗Freiheit, wie einige Reviſores vermeinet hätten.

Selbſt die Ober⸗Steuer⸗Einnahme ha⸗be in dem unterm 17. März 1701. erſtatte⸗ten Bericht nicht vor unbillig gehalten, daß gegen die Steuer⸗Ab⸗gaben praeſcriptio, je⸗doch nur immemorialis et centenaria, auch nur in Land⸗ und Trank⸗Steuern, mit nichten

aber

C.	D.
Erinnerungen der Deputation 1780.	Anderweite Vorſtellung der Stände 1781.
Deputati beziehen ſich nochmals auf die von der Ober-Steuer-Einnahme unterm 17. März 1701. erſtattete Beantwortung des Berichts der damaligen großen Reviſion. Das Gutachten ſothaner Reviſion ſey durch das Reſcript vom 6. April 1701. genehmiget; u.	

A. Gründe und Bitten der Stände 1776.	B. Gutachten der Steuer 1780.
aber in andern etwa ſeit 30. oder 40. Jahren eingeführten Speciebus collectarum ſtatt finde.	
Die Landſchaft ſey in ihrem darauf geſtellten Gutachten vom 15. April 1701. Cap. IX. der Meinung geweſen, daß, wenn es mit der praeſcriptione temporis immemorialis ſonſt allenthalben richtig, ſolche ohne neues Anhalten paſſirt, auch nicht nur auf Land- und Trank-Steuern, ſondern ebenmäßig auf Pfennig und Quatember verſtanden werden müſſe.	

Wie

C.	D.
Erinnerungen der Deputation.	Anderweite Vorſtellung der Stände.
1780.	1781.

von der Landſchaft in ihrem Bedenken vom 15. April 1701. geäuſſert worden, wie der praeſcriptioni temporis immemorialis die von Zeit zu Zeit geſchehene Verwilligungen um ſo weniger entgegen geſetzt werden könnten, da man hierbey nur auf ſteuerbare Grundſtücke das Abſehen richten können.

Sie, die Deputirten, wären weder durch die revidirten Rechnungen noch ſonſt überzeugt worden, daß durch die neuerlichen Beſchockungen freier Grundſtücke dem Steuer-Aerario würklich ſo viel zugewachſen, daß der Be-

trag

A.	B.
Gründe und Bitten der Stände	Gutachten der Steuer
1776.	1780.

Wie denn auch die Landſchaft ſchon in dem am 28. Febr. 1682. erſtatteten Gutachten davor gehalten: „daß weil die Extraordinaria gleich den Ordinariis auf die Steuer = Anſchläge von Vermilligung zu Verwilligung gegründet werden, die Beſitzer, deren Güter in Catastris gar nicht befindlich, auch nicht zur Abgabe der Extraordinariorum, ſo nach Schocken ausgebracht werden, angehalten werden könnten.

Die Verordnung des Reſcripts vom 9. April 1731. daß die Grundſtücke, ſo aus dem Kataſtro von 1628. wegge=

C.

Erinnerungen der Deputation

1780.

D.

Anderweite Vorſtellung der Stände

1781.

trag eines Pfennigs oder Quatembers höher als ſonſt gerechnet werden können, mithin zu den Landes-Bedürfniſſen eine verminderte Anzahl Pfennige und Quatember hinlänglich geweſen wäre.

Wohl aber werde bey den Bewilligungen jedesmal auf das dermalen gangbare Schock-Quantum Rückſicht genommen; und die auf die Bewilligung von 1769. abgelegten Rechnungen hätten erwieſen, daß an Reſten allemal ein Beträchtliches, und das Jahr 1772. ausgenommen, nicht geringer, als die neuerlich erwachſenen Reſte ausfal-

A. Gründe und Bitten der Stände 1776.	B. Gutachten der Steuer 1780.
geblieben, in gewiſſer Maaße wieder beſchocket werden ſollten, ſey nur auf die vor dem Jahre 1628. erweislich beſchockte Grundſtücke eingeſchränket.	
Es ſey mithin der Steuer = Verfaſſung nicht zuwider, daß ein von undenklichen Jahren her ſteuerfrey geweſenes Grundſtück es auch künftighin bleibe; als worauf allem Anſehen nach bey der, mittelſt Reſcripts vom 26. Febr. 1734. angeordneten Unterſuchung der vor 1628. beſchockt geweſenen Grundſtücke das Abſehen mit gerichtet geweſen.	

C.	D.
Erinnerungen der Deputation 1780.	Anderweite Vorſtellung der Stände 1781.
fallendes Quantum eingegangen.	
Dahero das Beſorgnis des Steuer⸗Aerarii, daß ſelbiges in der Folge Gebruch leiden werde, von ſelbſt wegfalle.	

A.

Gründe und Bitten der Stände 1776.

Zwar ſey allerdings in dem §. 16. der Monitorum, wornach ſich, vermöge Reſcripts vom 1. Nov. 1741. bey Errichtung neuer Schock-Kataſtrorum zu achten, verſehen: daß wo etwa ganz unbeſchockte Grundſtücke, Häuſer, auch vererbte Wald- und Laß-Raume, ſo niemals zur Schatzung gezogen worden, ſich fänden, ſolche ebenfalls mit Schocken, jetzigem Betrag nach zu belegen wären.

Und es ſcheine ſolchemnach keine durch Verjährung erlangte Steuer-Freiheit mehr gültig.

Al-

B.

Gutachten der Steuer 1780.

Dieſer §. 16. Monit. ſey durch die Reſolution ad Praeliminaria Ao. 1742. §. 6. keinesweges aufgehoben, ſondern nur die im Reſcript vom 25. Auguſt 1704. angeordnete, u. im Reſcript vom 1. Nov. 1741. anderweit urgirte General-Umfertigung aller Schock-Steuer-Kataſtrorum, im ganzen Lande erlaſſen worden.

Dieſes hindere nicht, daß an einzelnen Orten bey verſpürender Unrichtigkeit neue Kataſtra gefertiget, und dem Reſcript vom 1. Nov. 1746. nachgegangen werde.

Das

C.

Erinnerungen der Deputation

1780.

D.

Anderweite Vorſtellung der Stände

1781.

Da das Reſcript vom 1. Nov. 1741. wieder aufgehoben worden, ſo folge von ſelbſt, daß die Monita, worauf ſich ſolches beziehe, gleichfalls vor aufgehoben zu achten, und es ſey kein Befehl vorhanden, daß ſolche weiter beobachtet werden ſollten.

A.

Gründe und Bitten der Stände

1776.

Allein eben dieſes Monitum wolle, daß derjenige, ſo ein Privilegium anzuführen habe, damit gehöret werden ſolle: und die Landſchaft bitte, daß die Praeſcriptio temporis longiſſimi um ſo mehr inſtar privilegii angeſehen werden möge, da bey ſelbiger ſcientia eorum, quorum intereſt, und bona fides rechtlich vermuthet werde.

Es ſey auch auf Bitte der Landſchaft jene Verordnung, beſage der Reſolution auf die Präliminarſchrift von 1747. §. 6. wieder aufgehoben worden.

Gegenwärtig bitte dieſelbe nur, daß ein über Menſchen Gedenken hinausgehender Beſitzſtand als ein Hülfsmittel, um den koſtbaren Steuer-Unterſuchungen Ziel und Maaß zu ſetzen, angeſehen werden möge.

B.

Gutachten der Steuer

1780.

Das Steuer-Aerarium könne auch in die Zukunft nicht beſtehen, wenn ſelbiges bey zunehmender Armuth der Kontribuenten immerzu beträchtlichen Abgang an Schocken und Quatembern leiden, und nicht hinwiederum durch Beiziehung derer ſine cauſa der allgemeinen Mitleidenheit entgangenen Grundſtücke entſchädiget werden ſolle.

C.	D.
Erinnerungen der Deputation	Anderweite Vorſtellung der Stände
1780.	1781.

A.	B.
Gründe und Bitten der Stände	Gutachten der Steuer
1776.	1780.

Qu. III.

Ob bey Unterſuchung derer auf einem Grundſtück gehafteten Schocke über das Jahr 1628. hinaus zu gehen?

Es ſey von der Landſchaft, Inhalts der Landtags-Acten von 1681. ſub Num. 77. und 78.; bey der Ao. 1687. erfolgten Reviſion der Schocke und Quatember; in der Bewilligungsſchrift de ao. 1687. Tit. Steuer-Sachen, Sect. V.; in der Bewilligungs-Schrift von 1731. §. 3. und in der Prälimi-nar-Schrift von 1742. §. 6. gebeten:

Auch in der Konfirmation der Steuer-Reviſion de 1687. §. 6.

Es wären hierbey 3. Fälle zu unterſcheiden, ob nämlich

a) ein 1628. mit Steuern behörig verſchatztes Grundſtück neuerlich höher beleget werden könne?

b) Ob ein vor 1628. erweislich ſteuerbares, bey der Schätzung von 1628. aber verſchwiegenes und ſine cauſa idonea weggelaſſenes Grundſtück, bey der Bekanntwerdung, um deswillen, weil es 1628. aus dem Kataſtro weggeblieben, wieder zur all-

C.	D.
Erinnerungen der Deputation 1780.	Anderweite Vorſtellung der Stände 1781.

Da die Introduktion der Schock ſ Steuern eine willkührliche Schatzung zum Grunde habe, ſo ſtehe die Exiſtenz ſolcher Grundſtücken, wie das Ober-Steuer-Kollegium vorausſetze, die nämlich bey Introduktion der Schock-Steuern zur Mitleidenheit hätten gezogen werden ſollen, gar nicht zu behaupten.

Es würde dahero

ad a) zwar acceptiret, daß nach der lezteren General-Schatzung von 1628. weiter keine der-

A.	B.
Gründe und Bitten der Stände	Gutachten der Steuer
1776.	1780.
6. in der Reſolution auf die Präliminarſchrift de 1731., in dem Landtags-Abſchied de 1731. §. 3. in der Reſolution ad Praeliminaria de 1742. §. 6.; in dem von der Landesregierung an die Dikaſteria ertheilten Reſcript vom 5. Jan. 1731. und in dem Dekret vom 22. Nov. 1769. anerkannt und genehmiget; vorzüglich in der Inſtruktion vom 30. Jul. 1687. wörtlich verſehen worden: „Niemanden mit mehreren, als Anno „1628. angegebenen „Steuer-Schocken zu „belegen.„	allgemein. Mitleidenheit gezogen werden könne? c) Ob ein ſeiner Natur nach zwar ſteuerbares, jedoch niemals in die Kataſtra gebrachtes Grundſtück, um deswillen, weil es in dem Kataſtro von 1628. nicht zu finden, auch fernerhin von der Theilnehmung an den allgemeinen Landes-Bürden frey geſprochen werden ſolle?
In der Inſtruktion vom 30. Oct. 1716. ſey	Ad a) ſey, da die vormaligen Schatzungen

C. Erinnerungen der Deputation 1780.	D. Anderweite Vorſtellung der Stände 1781.
	gleichen ſtatt finden, ſondern die damaligen Schock-Kataſtra in Anſehung des iedem ſteuerbaren Grundſtück zugetheilten Schock-Quanti pro baſi dienen ſollten.
Ad a) ſey die Richtigkeit der Schatzung von	Wenn aber das Ober-Steuer-Kollegium

A.

Gründe und Bitten der Stände 1776.

ſey anbefohlen worden: „daß der Anſchlag von „1628. zum Funda„ment der vollen Scho„cke zu behalten, und „dieſe darnach zu exa„miniren wären.

Nun hielten ſich zwar die Reviſores über das Jahr 1628. hinaus zu gehen berechtiget, weil

1) vermöge Reſcripts vom 9. April 1731. diejenigen Grundſtücke, welche 1628. aus dem Kataſtro weggelaſſen worden, vorhero aber erweislich ſteuerbar geweſen, mit denen Schocken, womit ſie zum letztenmal in vorherigen Ka-

B.

Gutachten der Steuer 1780.

gen mit 1628. aufgehöret, dieſes Kataſtrum, oder wo dergleichen von dieſem Jahre nicht vorhanden, das nächſt vorhergehende pro baſi anzunehmen, mithin in regula ein Grundſtück, ſo mit getreuer Anzeige ſämtlicher zugehörig geweſener einzelner Stücke, Ao. 1628. behörig verſchatzt worden, mit mehreren vollen Schocken, als es damals gehabt, nicht zu belegen.

Die von den Ständen angezogene Geſetze litten keine andere Erklärung, als daß ein 1628. behörig verſchatztes Grundſtück bey ſeinem damaligen vollen Schock-

C.

Erinnerungen der Deputation

1780.

von 1628., und Treu und Glaube jeden Orts Obrigkeit, ſo ſolche gefertiget, rechtlich zu präſumiren.

Ad b) et c) rede die Steuer-Inſtruktion von 1749. von weggelaſſenen „vorhero aber unſtreitig ſteuerbar geweſenen Gütern."

Und ſey alſo wenigſtens, daß ein Grundſtück 1628. aus Verſehen, oder mit Vorſatz verſchwiegen worden, vorhero aber ſteuerbar geweſen, von demjenigen, der ſolches gegen den, ſich auf die Steuer-Freiheit berufenden Grund-

D.

Anderweite Vorſtellung der Stände

1781.

gium ſolchem Satz ſo fort wieder die Einſchränkung beiſetze, daß ein ſolches Grundſtück mit getreulicher Anzeige ſämmtlicher dazu gehörig geweſener einzelnen Stücke Ao. 1628. behörig verſchatzt worden seyn müſſe, ſo werde dadurch die Regel ſelbſt wieder aufgehoben, und die Unſicherheit des Eigenthums, und deſſen Werthes vermehret.

Gegen die Richtigkeit des Fundamental-Anſchlags finde in theſi keine Vermuthung ſtatt, und die Angabe einzelner Grundſtücke, ſo erſt neuerlich in den Lagerbü-

chern

A.

Gründe und Bitten der Stände

1776.

Kataſtris geführt worden, wiederum zur Mitleidenheit gezogen werden ſollten;

2) Weil in dem Reſcript vom 26. Febr. 1734. der Terminus a quo in Betreff der abgekommenen Grund-Stücke bis zum XVII. Jahrhundert zurück geſetzet worden;

3) Weil nach den Monitis, ſo dem Generali vom 1. Nov. 1741. beigefügt, der Anſchlag von 1628. nur in ſo ferne beizubehalten, als keine Kontribuenten daraus weggeblieben.

Al-

B.

Gutachten der Steuer

1780.

Schock-Quanto ohne Erhöhung gelaſſen werden müſſe.

Ad b) handelten die angezogenen Reſcripte vom 5. Jan. und 9. April 1731. auch 26. Febr. 1734. durchgängig von einzelnen Grundſtücken, ſo von Haupt-Gütern, unter deren Werthe ſie mit verſchatzt worden, ohne alle, oder doch ohne verhältnißmäßige Onera abgekommen.

Bey dieſen habe auf die Zeit der Dismembration geſehen, und nicht über 1628. oder doch nicht leicht über 1600. zurück gegangen werden ſollen.

Doch

C.

Erinnerungen der Deputation 1780.

Grund-Beſitzer anführe, zu beweiſen.

Die Reſcripte von 1731. und 1734. bezögen ſich auf die Bewilligung von 1728. und ſollte nach Anleitung des letzteren bey Reviſionen, ohne einige Einſchränkung, über das Jahr 1628. nicht hinaus gegangen werden.

Wenn es bey den Bedingungen des Ober-Steuer-Kollegii bleiben ſollte, ſo würde das Kataſtrum von 1628. vor andern Kataſtris keinen Vorzug haben;

Da

D.

Anderweite Vorſtellung der Stände 1781.

chern eingeführet worden, ſey damals gar nicht gewöhnlich geweſen.

Ad b) Verhoffe die Landſchaft bey der Reſolution auf die Präliminar-Schrift von 1742. §. 6. geſchützet zu werden.

Ein gewiſſer Terminus a quo ſey ſelbſt in dem Reſcript von 1734. anerkannt, und auf das Jahr 1600. geſetzt worden.

Jene

A.

Gründe und Bitten der Stände

1776.

Allein in der Reſolution auf die Präliminar-Schrift von 1742. §. 6. ſey auf der Stände Bitten verſprochen worden, ſie mit der aus der Ober-Steuer-Einnahme unterm 1. Nov. 1741. angeordneten Einrichtung neuer Schock-Kataſtrorum zu verſchonen, und nicht zu geſtatten, daß die Unter-Einnehmer und Reviſores von dem Anſchlag de 1628. abgehen möchten.

In den Monitis zur neuen Steuer-Inſtruktion von 1749 habe ſich die Landſchaft auf dieſe Wiederaufhebung bezogen, und ſub No. 3. ſol-

B.

Gutachten der Steuer

1780.

Doch habe auch dieſes durch die XVIIte neue Deciſion von 1746. eine Abänderung erlitten: Und der Beſitzer eines Grundſtücks, ſo aus Verſehen, oder ſonſt aus dem Fundamental-Anſchlag von 1628. weggeblieben, werde ſich durch unrichtige Anwendung deſſen, was wegen eines anni normalis bey Grund-Stücken, ſo Ao. 1628. behörig verſchatzet worden, ſtatt finde, keinesweges ſchützen können.

Denn da ſey, wegen gewiſſer zu Sitten und Kroptewiz gehöriger, Ao. 1552. mit 1196. Schock angeſetzt geweſener

C.

Erinnerungen der Deputation

1780.

Da doch

1) Ao. 1660. ſelbiges vom Kurf. Joh. Georgen I. bey Schließung des Vertrags mit Dero Herrn Brüdern, und Beſtätigung des Steuer Vergleichs vom 16. Febr. dict. ai. verbis:

„Es ſolle bey dem alten „Anſchlag allerdings be„wenden, und die vor„gehabte allgemeine Re„viſion eingeſtellet blei„ben „

mit Beitritt geſammter Landſchaft, folglich in vim pacti als ein Fundamental-Anſchlag anerkannt worden; auch

2) die diesfalſige höchſte Willensmeinung aus dem unterm 9. März 1748.

D.

Anderweite Vorſtellung der Stände

1781.

Jene Reſolution aber ſey Lex poſterior; und enthalte dem Buchſtaben nach nicht nur die Verſchonung mit der Einrichtung neuer Kaſtrorum, ſondern auch die Vorſchrift vor die Reviſores, mit der Beſteuerung nicht über das Jahr 1628. hinaus zu gehen.

Bey dem Reſcript vom 25. Sept. 1739. ſo caſum ſpecialem betref-

A.	B.
Gründe und Bitten der Stände	Gutachten der Steuer
1776.	1780.
ſolche zu inſeriren gebeten. Es ſey ſolches auch §. 9. beſagter Inſtruktion geſchehen, jedoch die Klauſul angehangen worden: „es ſollten die „aus dem Anſchlag von „1628. indebite weg„gelaſſenen, oder wirk„lich verſchwiegenen, „vorhero aber ohnſtrei„tig ſteuerbar geweſe„nen Güter verſteuret „werden.„	ner Erb-Güter, praevia cognitione, per Reſcriptum v. 25. Sept. 1739. entſchieden worden, daß ein im Jahr 1628. indebite aus der Verſteurung gebliebenes Grundſtück zu aller Zeit zur Mitleidenheit gezogen werden könne.
Dieſe Klauſul widerſpreche der 1742. ertheilten, von der Landſchaft in vim pacti acceptirten Reſolution, habe auch im Koncept der Inſtruktion nicht geſtanden, und ſey die Land-	Durch die Reſolution ad Praeliminaria von 1742. ſey blos die Fertigung neuer Cataſtrorum erlaſſen worden: mithin ſey der neuen Steuer-Inſtruktion die erwähnte Klauſul

C.	D.
Erinnerungen der Deputation 1780.	Anderweite Vorſtellung der Stände 1781.
1748. an ſämmtliche Kreis-Einnahmen, wegen des zwiſchen dem Ober-Steuer- und General-Accis-Kollegio geſchloſſenen Regulatifs, ergangenen Reſcript ſattſam erhelle.	treffe, ſey die Landſchaft nicht gehöret worden.

A.

Gründe und Bitten der Stände

1776.

Landſchaft dabey nicht gehört worden.

Es würde auch, begebenden Falls, dem Steuer-Prokuratori, den ihm, als affirmanti, obliegenden Beweis zu führen, ſehr ſchwer fallen, da, wie die Landſchaft in der Bewilligungsſchrift von 1728. §. 7. angeführet, nicht füglich auszumachen ſey, ob die wenigen Schocke, ſo im Kataſtro von 1628. weniger, als in dem von 1600. befindlich, auf Grundſtücken od. Baarſchaft gehaftet hätten, und nach Ablauf ſo vieler Jahre bona fides rechtlich zu vermuthen ſey.

Zu-

B.

Gutachten der Steuer

1780.

ſul allerdings zu inſeriren geweſen.

Ad c) Da exceptio praeſcriptionis in Abſicht auf Grundſtücke, ſo von Anfang zur Mitleidenheit hätten gezogen werden ſollen, nicht ſtatt finde, ſo möchten auch auf dergleichen Grundſtücke die ad a) bemerkten Grundſätze nicht angewendet werden.

Es werde demnach nöthig ſeyn, in Anſehung des anni normalis ausdrücklich zu erklären, daß zwar ein Grundſtück, ſo 1628. behörig verſchatzet worden, bey ſeinem vollen Schock-Quanto ohne Erhöhung zu laſſen, ein

Grund-

C. Erinnerungen der Deputation 1780.	D. Anderweite Vorſtellung der Stände 1781.
	Ad c) Wenn das Kataſtrum von 1628. baſis ſey, ſo gebe es keine andere ſteuerbare Grundſtücke, als die damals beſchocket worden, und es ſey unerwieſen, daß irgend ein Grundſtück indebite aus jenem Kataſtro weggelaſſen worden.
	Die Landſchaft bittet dahero, der Steuer nicht zu geſtatten, von dem Anſchlag de ao. 1628. abzugehen;
	Sie könnte denn durch ein ohnverwerfliches (nicht unvollſtändiges, unvollzogenes, oder korrigirtes) Kataſtrum ſofort ohnſtreitig erweiſen, daß ein Gruntſtück vor 1628. (wobey jedoch

S

A.

Gründe und Bitten der Stände

1776.

Zudem könnten die alten Kataſtra, ſo aus dem Steuer-Archiv gegen die Beſitzer producirt würden, keinesweges als Documenta noviter reperta gelten, da ſie ſchon 1628. in den Händen der Ober-Steuer-Einnehmer geweſen, mithin auch zu vermuthen ſey, daß die in ſelbigen befindlichen mehreren Schocke aus bewegenden Urſachen Ao. 1628. weggelaſſen worden.

Bey Edition derſelben werde ſich zeigen, ob ſie, wie die Steuer-Inſtruction v. 15. Febr. 1642. zur Gültigkeit erfordere, ohngeändert und

B.

Gutachten der Steuer

1780.

Grundſtück hingegen, ſo ao. 1628. aus dem Kataſtro geblieben, und vorher erweislich ſteuerbar geweſen, nach denen Reſcripten vom 9. April 1731. und 16. Febr. 1734. auch der Steuer-Inſtruction von 1749. §. 9. zu behandeln; endlich ein Grundſtück, ſo weder mit Ritter-Pferden verdienet werde, noch zu milden Stiftungen von jeher gehöret habe, und noch darzu gehöre, noch ſonſt juſtum titulum der Steuer-Befreiung für ſich habe, und demohngeachtet in keinem Kaſtaſtro anzutreffen ſey, ſo bald es entdeckt würde, ein proportionirliches

C. Erinnerungen der Deputation 1780.	D. Anderweite Vorſtellung der Stände 1781.
	doch über den Anfang des XVII. Säculi nicht zurück zu gehen) wirklich beſchockt geweſen, 1628. aber ſich in manibus Principis, vel manibus mortuis befunden, und daher aus ſolchem Kataſtro weggelaſſen worden: dem Beſitzer den Gegenbeweis und andere rechtliche Nothdurft vorbehältlich!

A.

Gründe und Bitten der Stände

1776.

und nicht korrigirt wären.

Dieſe Schwierigkeiten wären ſchon in dem unterm 9. Apr. 1731. an das Ober-Steuer-Kollegium erlaſſenen Reſcript für ſo erheblich befunden worden, daß man vor ſehr ſchwer gehalten, die Urſache, warum bey manchen Grund-Stücken, Ao. 1628. das Schock-Quantum vermindert worden, auszufinden; ein höheres Quantum aber für die Kontribuenten, bey denen ſeit 1628. ſo viel höher geſtiegenen Bewilligungen für ohnerträglich angeſehen. Wannenhero auch jeßo gebeten werde, die

B.

Gutachten der Steuer

1780.

ches Quantum in Steuern übernehmen müſſe.

A. Gründe und Bitten der Stände 1776.	B. Gutachten der Steuer 1780.
die Klauſul §. 9. der Steuer-Inſtruction von 1749. aufzuheben, und keine Unterſuchungen der Steuerbarkeit, oder Schock-Quantorum über den annum normalem 1628. hinaus erſtrecken zu laſſen.	

A. Gründe und Bitten der Stände 1776.	B. Gutachten der Steuer 1780.

Qu. IV.

Ob die bey einem Rittergut befindliche Pertinenz-Stücke aus dem Grunde, daß ſie Allodial ſind, mit Schocken belegt werden können?

Die Stände bitten, daß die Pertinenzien, ſo 1628. bey einem Rittergut beſeſſen worden, und in dem Kataſtro dieſes Jahres mit Schocken nicht angeſetzt zu befinden, vor ſteuerfrey geachtet werden mögen.

Denn die 65ſte Deciſion von 1661. nehme die Vermuthung der Allodialität nur zwiſchen Lehn- und Land-Erben an.

Von der Allodialität ſey auf die Steuerbarkeit kein Schluß zu machen, da auch Allodial-Rit-

Nach den älteſten Steuer-Ausſchreiben von 1561. 1576. 1582. und 1671. wären alle bey einem Ritterguth befindliche Grundſtücke, ſie möchten Lehn oder Erbe ſein, der allgemeinen Steuer-Mitleidenheit unterworfen, in ſo ferne ſie nicht mit Ritter-Pferden verdienet würden.

Ao. 1623. wären die letzten Ritter- oder Muſter-Rollen gemacht worden. Wenn bis zu ſolchem Jahre in den älteren Lehnbriefen ein Grund-

C.	D.
Erinnerungen der Deputation 1780.	Anderweite Vorſtellung der Stände 1781.
	Die mit dem Beſitz eines Lehn-Ritter-Guthes von jeher verbunden geweſene und noch verbundene Steuer-Freiheit ſey keinesweges von dem aufhabenden Ritterdienſte herzuleiten.
	Es müſſe vielmehr jedes bey einem Ritter-Guth bishero ſteuerfrey beſeſſenes Grundſtück fernerhin dieſer Freiheit genießen, bis von Seiten der Steuer erwieſen worden, daß es in dem Normal-Anſchlag von 1628. wirklich beſchockt

A.	B.
Gründe und Bitten der Stände	Gutachten der Steuer
1776.	1780.

Ritter-Güter mit Ritter-Pferden verdienet würden.

Pertinenz-Stücke, ſo den alten und neuen Lehn-Briefen einverleibet, wären, bis das Gegentheil dargethan, für Lehn zu achten, wenn auch ſchon die Lehnbriefe nur überhaupt von Feldern, Wieſen, und allen Zubehörungen reden; immaßen ſodann eine wahre Unmöglichkeit zu ſeyn ſcheine, über die Qualität einzelner Stücke vollſtändigen Beweis zu führen.

Bey dem Ausſchuß-Tag von 1582. hätten die Deputati zu Entwerfung der Conſtitutio-num

Grundſtück ſeiner Gröſſe, Lage und Angränzung nach individualiter angegeben worden, ſo ergebe ſich die Entſcheidung, ob es zum Fundo equeſtri gehöre, auf die ſicherſte Art.

Da aber dieſer Fall ſelten, ſo komme es darauf an: ob ein Grundſtück ſchon bey dem Gute zu der Zeit, da es zu Ritterlehn verliehen, und mit Ritter-Pferden belegt worden, geweſen, oder erſt nachher ohne Erhöhung der Ritterdienſte dazu gekommen ſey?

Zu Sicherſtellung der Ritterguths-Beſitzer werde, da bis auf den Urſprung zurück zu gehen,

C. Erinnerungen der Deputation 1780.	D. Anderweite Vorſtellung der Stände 1781.
	zu befinden, und erſt nach ſolcher Zeit zu dem Ritterguthe gekauft worden ſey.
In der vorgeſchlagenen Maaße dürfte der Beſitz des Jahres 1623. die Steuer-Freiheit entweder gar nicht, oder doch ſehr ſelten bewirken. Der Umſtand, daß ein Pertinenz-Stück in keiner Ritter-Rolle befindlich, könne die Vortheile eines langwierigen Genuſſes der Steuer-Freiheit nicht aufheben.	
Deputati bitten um Beſtätigung des anni normalis 1628. mit Weglaſſung der vom Ober-	Durch Annahme des Jahres 1623. ſtatt 1628. werde mehrere Gewisheit bey den Steuer-

A.

Gründe und Bitten der Stände

1776.

num ineditarum davor gehalten, daß ſelbſt die Bauer= und Erb=Güter ihre Eigenſchaft verlóren, wenn ſie zu Lehn gemacht, und in den Lehnbriefen befindlich wären.

Die Verjährung über Menſchen=Gedenken müſſe hierbey ohne Unterſchied zu ſtatten kommen, zu Folge Qu. LVI. Conſultat. Saxon.

Das Lehns=Mandat Tit. V. §. 5. erkenne nichts vor Erbe, als was entweder jederzeit dergleichen geweſen, oder, nach deutlichem Ausweiſen der Lehnbriefe, aus Lehn in Erbe verwandelt worden.

Wä=

B.

Gutachten der Steuer

1780.

hen, meiſt unmöglich, am wirkſamſten ſeyn, einen gewiſſen Terminum und annum feſtzuſetzen; der Steuer=Procurator bringe dazu nicht das Jahr 1628. ſondern 1561. in Vorſchlag, weil in ſolchem, nach Ausweis des Steuer=Ausſchreibens vom 9. Jun. 1561. denen mit Ritter=Pferden verdienten Gütern, die Steuerfreiheit zuerſt in der Art, wie ſie noch jetzt ſubſiſtire, zugeſichert worden.

Das Ober=Steuer=Kollegium habe im Bericht vom 20. May 1772. das Jahr 1623. weil in ſelbigem die letzte Ritter=Rolle geferti=

get

C.

Erinnerungen der Deputation

1780.

Ober-Steuer-Kollegio vorgeſchlagenen Einſchränkungen; da es hart ſeyn würde, einem Vaſallen über das, was er ſo lange ſteuerfrey beſeſſen, allererſt den Beweis der Steuer-Freiheit aufzulegen; der Sinn der Steuer-Inſtruction von 1749. §. 9. hingegen vorausſetze, daß der Beweis der Steuerbarkeit ſchon vorhanden ſey.

D.

Anderweite Vorſtellung der Stände

1781.

Steuer-Reviſionen ſchwerlich erlanget werden.

Die Ritter-Rolle ſey ohne Beirath der Landſchaft gefertiget worden, und enthalte keinesweges den Complexum eines Ritter-Guths.

Es wären auch in ſelbige verſchiedentlich mehrere Ritter-Güther, ſo ein Vaſall zuſammen beſeſſen, auf den Nahmen desjenigen, worauf er gewohnet, zuſammen geſetzet, ohne die auf jedem beſonders haftende Ritter-Pferde zu unterſcheiden.

A.

Gründe und Bitten der Stände

1776.

Wären hingegen, ohne proportionirliche Onera 1628. zu übernehmen, erweislich ſteuerbare Grundſtücke zu einem Ritterguth gekommen, ſo bewende es desfalls bey den allgemeinen Landes-Geſetzen.

Auch möge die neuerlich erfolgte Benennung ſteuerbarer Grundſtücken in den Lehnbriefen, ſelbigen weder die Lehns-Qualität, noch Steuer-Freiheit geben.

B.

Gutachten der Steuer

1780.

get worden, pro baſi zu nehmen angetragen, dergeſtalt, daß an Grundſtücke, ſo ao. 1623. erweislich bey den Rittergüthern ſteuerfrey beſeſſen worden, der Steuerbarkeit wegen nie einiger Anſpruch gemacht werden ſolle;

Es wäre denn, daß ſie

a) in einem ältern Schock-Anſchlage ſchon geſtanden, folglich mit Schocken bereits verſchatzt geweſen;

b) daß ſie von einem noch dermalen ſteuerbaren Grundſtück ſteuerfrey abgekommen:

c) daß ſie als vererbtes Kammer- oder geiſtlich

Guth

C.

Erinnerungen der Deputation.

1780.

Ad c) In Anſehung der Wüſten Marken ſey zu

D.

Anderweite Vorſtellung der Stände

1781.

Ad d) laſſe ſich die Steuerbarkeit keineswe-ges

A.	B.
Gründe und Bitten der Stände	Gutachten der Steuer
1776.	1780.
	Guth zu den Rittergütern gekommen.
	d) Auch würden die Grundſtücke, ſo ein Ritterguthsbeſitzer in fremden Fluren beſitze, des Jahres 1623. ohnerachtet, für freie Ritter-Guths-Pertinenzen ſogleich, und
	e) ohne nähere Unterſuchung der Qualität eben ſo wenig zu achten ſeyn; als
	f) die ſogenannten Wüſten Marken, auf denen ehedem Dörfer geſtanden, ſo zu Kriegs-Zeiten eingegangen. Denn da wären die Ritterguthsbeſitzer nur mit

C.

Erinnerungen der Deputation

1780.

zu Jhro Churfürſtl. Durchl. Gerechtigkeitsliebe zu hoffen, Sie würden, wenn zuförderſt ausgemacht wäre, daß der Beſitzer eines Ritterguths mit deren Eigenthum würklich beliehen, diejenigen, ſo nunmehro auf dergleichen wüſter Mark vererbte Häuſer und Güter beſäßen, mit Auferlegung drey und mehrfacher praeſtandorum verſchonen, weil ſonſt der Lehnherr die Zinſen und Dienſte ganz oder doch gröſtentheils einbüſſen würde.

ad d) Wären im Leipziger und anderen Kreiſen Rittergüther, ſo von auswärtigen Unterthanen

D.

Anderweite Vorſtellung der Stände

1781.

ges aus der bloſſen Lage eines Grundſtücks beurtheilen. Denn zu den Fluhr-Reinen würden gemeiniglich Merkmale, ſo in die Augen fallen, genommen, da denn wenig Rittergüter seyn würden, ſo nicht ohnſtreitige Pertinenzien in fremden Fluhren hätten.

Ad e) Die Zeit der Verwüſtung jener Marken ſey nicht zuverläßig zu eruiren. Aus Urkunden Kurfürſt Rudolphi II. erhelle, daß ſolche am Elb- und Mulden Strohm ſchon zu Zeiten der Aſcaniſchen Fürſten ſich ereignet, da die Bauren kein Eigenthum, ſondern nur Laas-Güter gehabt, welche

A.	B.
Gründe und Bitten der Stände	Gutachten der Steuer
1776.	1780.

mit Zinſen und Dienſten von ſolchen Dörfern, nicht aber mit deren Grund und Boden beliehen, und müſten daher ſolche Dorf-Marken, wenn ſie wieder angebaut, und nutzbar gemacht worden, in Schock- und Quatember-Anſatz kommen, wie wegen der beim Ritterguth Falkenhayn befindlichen Mark, Krum Lamperswalda, durch das Reſcript vom 7. Febr. 1772. entſchieden worden.

Alle nach 1623. acquirirte Pertinenzſtücke hingegen könnten als ſolche, die unter dem Ritterdienſt mit be-

C.

Erinnerungen der Deputation.

1780.

nen aus fremden Fluren, Erbzinſen und Lehnwaare erhielten.

D.

Anderweite Vorſtellung der Stände.

1781.

che hernach an die Rittergüther, deren Pertinenzien ſie urſprünglich geweſen, zurückgefallen.

Da die Bauren damals niemand als ihrem Guthsherrn kontribuable geweſen, ſo habe auch das Landes-Aerarium dabey nichts verlieren können. Daher komme es, daß die Guthsbeſitzer hernach nicht mit Zinſen und Dienſten, ſo von Wüſtungen nicht exiſtiren konnten, ſondern mit Hölzern, Aeckern und Wieſen dieſer wüſten Marken (wie dergleichen Lehnbriefe von 1416. vorhanden) beliehen worden, die meiſten wüſten

A.	B.
Gründe und Bitten der Stände	Gutachten der Steuer
1776.	1780.
	begriffen, nicht geachtet werden.

Qu.

C.	D.
Erinnerungen der Deputation 1780.	Anderweite Vorſtellung der Stände 1781.
	Marken auch in keinem Kataſtro befindl. wären. Bey dem Vorgang mit der Mark Krum Lamperswalde ſey die Landſchaft nicht gehöret worden.

A.	B.
Gründe und Bitten der Stände	Gutachten der Steuer
1776.	1780.

Qu. V.

Ob ein jederzeit unbeſchockt geweſenes Freiguth, um deswillen, weil es nicht mit Ritter-Pferden verdient wird, ſondern nur einen freiwilligen Beitrag giebt, mit Schocken und Quatembern könne belegt werden?

Die Stände verlangten nicht, daß ihnen die in hieſigen Landen etwa beſindliche unbeſchockte Güter überhaupt zu ſolchen Beiträgen überlaſſen; ſondern nur, daß die von undenklichen Jahren her und noch 1628. unbeſchockt geweſene Güter, ſo in neuern Zeiten Beiträge zu den Ritter-Pferden übernommen, ferner dabey und bey der Steuer-Freiheit gelaſ-	Nicht die Lehnbarkeit eines Grundſtücks, ſondern deſſen Verdienung mit Ritterpferden befreie von Steuern. Der Ritterdienſt habe vor Einführung des Militis perpetui darinnen beſtanden, daß derjenige von Adel, ſo dergleichen wegen eines Lehnguts über ſich gehabt, zum Dienſt des Lehnherrn ſich bewaffnet, und Leib und Leben gewagt. Die Güter ſelbſt, und

C.	D.
Erinnerungen der Deputation	Anderweite Vorſtellung der Stände
1780.	1781.

Deputati, denen übrige Stände völlig beigetreten, erzählen zuvörderſt, was ihnen in facto hierunter bekannt geworden.

Es fänden ſich nämlich faſt in allen Amts-Bezirken der 7. Kreiſe Güter, die theils einen gewiſſen Beitrag zu den Donativ-Geldern leiſteten, theils weder auf dieſe, noch andere Art zu den Ritterpferden beitrügen. Einige derſelben wären nicht einmal mit Ritterſitzen und Wirthſchaften verſehen, ſondern beſtünden in Dörfern und wenigen zugehörigen Grundſtücken, auch wohl nur in Jagden und Dienſten. Gleichwolen ſey ihnen die Benennung von Rittergütern um ſo weniger abzuſprechen, da ſie als ſolche zu Kreis-, und wenn ſie ſchriftſäßig, auch zu Land-

A. Gründe und Bitten der Stände 1776.	B. Gutachten der Steuer 1780.
laſſen werden möchten. Denn	und die Modalität des Dienſts ſey in den Muſter-Rollen verzeichnet geweſen, dahero nur diejenigen, ſo in ſelbigen befindlich, für Ritter-Güter anerkannt werden könnten.
a) Das gegenſeitige Präſuppoſitum, daß in hieſigen Landen ganz kein Gut, ſo nicht mit Ritterpferden verdienet werde, Steuerfrey ſeyn könne, werde ſchon durch den ruhigen Beſitz der Steuer-Freiheit widerleget, worinnen ſich dergleichen Güter, noch ehe ſie zu Beiträgen zu ziehen erlaubt worden, von undenklichen Jahren her befunden, und zufolge deren ſie ao. 1628. nicht geſchätzet werden können, ſo daß auch noch kein Titulus zu deren Beſteurung vorhanden ſey.	Ad a) Es komme dahero den Beitrags-Gütern nicht zu ſtatten, daß ſie ao. 1628. und von jeher ſteuerfrey geweſen. Denn
b) Die	ad b) durch ſolche Steuer-Freiheit ſey dem Aerario und andern Kontribuenten Unrecht geſchehen; und das Aerarium habe, beſonders ſeit 1661., da man in der Inſtruction ſogar ausdrückliche Privilegia für Verfaſſungswidrig an-

C.	D.
Erinnerungen der Deputation 1780.	Anderweite Vorſtellung der Stände 1781.

tägen verſchrieben, und in den Steuer-Einrechnungs-Regiſtern geführet würden.

Von dieſer Art wären im Leipziger Kreiſe die Güter Geſtewiz und Halbhain; im Stifte Wurzen Knathewiz; im Neuſtädter Kreiſe Kühdorf, und das Alt-Kanzley-Schriftſäßige Rittergut Löwiz, auch andere mehr.

Dieſe beſtünden, auſſer Geſtewiz, lediglich aus Dörfern, und gäben nicht einmal einen Donativ-Geld-Beitrag, ausgenommen Löwiz, ſo mit $\frac{1}{4}$ eines wirklichen Ritterpferdes von jeher verdienet worden. Gleichwolen hätten ſie ſich zu aller Zeit der Rechte der Rittergüter zu erfreuen gehabt.

Es gebe auch ſchriftſäßige Mühlen-Güter, ſo Lehn wären, z. B. die Greitſchüzer Mühle im Amte Pegau, ſo unter der ausdrücklichen Benennung eines Ritterguts zur Kreis-Einnahme ohnmittelbar einrechne.

A.	B.
Gründe und Bitten der Stände	Gutachten der Steuer
1776.	1780.

b) Die Steuer leide mithin durch deren fortdauernde Freiheit keinen wirklichen Verluſt.

c) Die Ritterſchaft habe im jetzigen Jahrhundert landesherrliche Erlaubniß erhalten, ſothane Güter verhaltnismäßig zur Mitleidenheit ziehen zu dürfen. Vid. Landtags-Abſchied von 1712. §. 20. und von 1737. verbis: „Und denn die Mitzu„ziehung der freien Gü„ter, wo nicht gar ſpe„ciales exemtiones „vorhanden, der Bil„ligkeit nach dergeſtalt „hinanzuziehen, daß, wie „ſchon dergleichen Re„ſcripte vorhanden, die „Proportion des Wer„thes

angeſehen, ein gegründetes Recht, ſolche Güter zur Mitleidenheit zu ziehen.

Ad c) Die Genehmigung der Landesherrſchaft ſey 1711. nur einſtweilen geſchehen, u. folge daraus

ad d) nicht, daß die Steuer-Freiheit, der es an einem Titulo fehle, vor beſtändig bleiben ſolle.

Ad e) Auch der freie Tiſchtrunk ſey ſolchen Gütern nur interimiſtice zugeſtanden worden. Selbſt Rittergüter hätten ſolchen, nicht wegen ihres leiſtenden Don gratuits, oder wegen eines beſondern Rechts der Befreiungen der

C.	D.
Erinnerungen der Deputation 1780.	Anderweite Vorſtellung der Stände 1781.

Ein Gut, ſo bey hieſiger, oder auch einer fremden Lehns-Curie zu Lehn gehe, zu Kreis- und Landtägen berufen werde, die Steuern der Unterthanen einrechne, auch andere Vorzüge eines Ritterguts, z. B. die Gerichtsbarkeit, den freien Tiſchtrunk, die Licentfreie Erholung des Salzes, und die Geleitsfreiheit habe, ſey ſolchergeſtalt vor ein Ritterguth zu achten, wenn es gleich in den ältern Muſter-Rollen nicht zu befinden.

Bey den Rittergütern, Görſchliz im Leipziger und Zſcheipliz im Thüringiſchen Kreiſe, ſo als Beitrags-Güter auch in den Muſter-Rollen nicht geſtanden haben könnten, wären die ehemaligen Donativ-Beiträge nur neuerlich mit Höchſter Genehmigung in wirkliche Ritterpferds-Präſtationen verwandelt worden, zum Beweis, daß dergleichen Beiträge eben ſowohl, als die Ritterpferdsgelder vor ein Surrogatum der ehemaligen Ritterdienſte zu achten wären.

A.

Gründe und Bitten der Stände

1776.

„thes deſſen, was nicht „mit Schocken behaftet „iſt, nach dem Ankauf v. „20000. fl. demjenigen, „was auf Ritterpferde „repartiret wird, bey „ſolchen Präſent- und „Donativ-Geldern „gleichgeſetzet, und „darauf nach Befinden, „ob es mehr oder weniger werth, Beitrag „gefordert werde.“

d) Von der Landesherrſchaft ſowohl als den Ständen ſey nicht undeutlich zu erkennen gegeben worden, wie man nicht geſonnen, ſolche Güter kontribuable zu machen, weil ſie denen, ſo mit Ritter-Pferden verdient würden, gleich zu achten.

e)

B.

Gutachten der Steuer

1780.

der Bierſteuer, ſondern weil ſie mit Ritterpferden verdienet würden.

Ad f) Im Erzgebirgiſchen Kreis wären beſchockte Güter, die gleichwohl freiwillig zum Donativ beitrügen. Wenn ſolches z. B. $\frac{1}{8}$. Pferd ausmache, ſo möge der freie Tiſchtrunk als ein Aequivalent zu betrachten ſeyn.

Ad g) und h) Sey das Intereſſe publicum d. privato vorzuziehen.

Ad i) Eben daher, daß blos mit Ritter-Pferden verdiente Güter ſteuerfrey wären, folge, daß die Beitrags-Güter zn beſchocken wären, da ſie nicht nach dem Fuße ihrer eigenen, ſon-

dern

C.	D.
Erinnerungen der Deputation	Anderweite Vorſtellung der Stände
1780.	1781.

Es möge dahero

ad a) et b) die Steuer-Inſtruction von 1661., ſo nur von ausdrücklichen Privilegiis, und nicht von Gütern, ſo von undenklichen Jahren her befreiet geweſen, rede, dagegen nicht angezogen werden. Die Donativ-Gelder und Beiträge würden, eben ſowohl als die Steuren, zu des Landes Beſten angewendet. Bey Ausſchreibung der bewilligten Summen nach Schocken werde auf die Grundſtücken, ſo im Fundamental-Anſchlag nicht ſtünden, kein Abſehen gerichtet, folglich auch durch ſelbige dem Steuer-Aerario nichts entzogen.

Ad c) Sey von einer nur einſtweiligen Genehmigung weder in dem Befehl vom 9ten Jul. 1711., ſo nur die Eintreibung der Reſte betreffe, noch in dem Landtags-Abſchied von 1712. §. 20. etwas zu finden.

Ad d) Vertrete der Beſitz von undenklichen, oder auch nur 100. Jahren die Stelle eines juſti tituli.

Ad

A.	B.
Gründe und Bitten der Stände 1776.	Gutachten der Steuer 1780.

e) und f) Deshalb werde ihnen auch der freie Tiſchtrunk, gleich den Rittergüthern, zugeſtanden.

g) Es ſey dem Landesherrlichen Intereſſe und der Billigkeit gemäß, daß der Werth der Güter nicht durch ohnerwartete Beſchockungen verändert und ungewiß gemacht werde.

h) Wenn die Beiträge, wodurch bishero die Ritterſchaft, die Donativ-Gelder aufzubringen, im Stande geweſen, wegfallen ſollten, ſo würde die Ritterſchaft allzuſehr graviret werden.

i) Die Verſchonung der Beitragsgüter mit Steuern

dern fremder Ritter-Pferde kontribuirten.

Das Ober-Steuer-Kollegium beziehe ſich übrigens auf ſeine Berichte vom 9. Sept. 1771. wegen des Guts Eilenfeld; ingleichen von 1745. und 1768.; worauf dem Beſitzer des Guthes, Carthaus, die Steuer-Freiheit und der freie Tiſchtrunk abgeſprochen, auch durch die Interceſſionales der Landſchaft bey lezterm Landtag, und die wiederholte Vorſtellung des Beſitzers, daß ſein Gut kein Beitrags- ſondern ein wahres Rittergut ſey, nichts weiter bewirket worden, als daß man, mittelſt Reſcripts vom

C. Erinnerungen der Deputation 1780.

D. Anderweite Vorſtellung der Stände 1781.

Ad f) Die Urſache der freiwilligen Abentrichtung doppelter praeſtandorum ſey ihnen unbekannt, was aber in einem oder anderm beſondern Fall geſchehen, möge gegen andere nicht zum Beweis angezogen werden.

Ad i) Hätten Ihro Kurfürſtl. Durchl. ſelbſt, gleich Dero Vorfahren, in denen Landtags-Abſchieden 1769. ſowohl, als 1776. Dero Vaſallen die ausdrückliche Verſicherung ertheilet, daß auch die unbeſchockten ſogenannten Freigüter proportionirlich zur Mitleidenheit gezogen werden möchten. Mit der intendirten Beſchockung dieſer Freigüter würde entweder der Verluſt dieſes Beitrags vor die Ritterſchaft, oder der gröſte Nachtheil vor die Beſitzer verbunden ſeyn.

Qn.

A.	B.
Gründe und Bitten der Stände	Gutachten der Steuer
1776.	1780.
Steuern ſtehe mit der Freiheit der Rittergüter ſelbſt, zu welchen ſie beitrügen, in gleichem Verhältnis.	vom 6. Auguſt 1779. anderweiten Bericht vom Ober-Steuer-Kollegio erfordert habe.

Qu. VI.

Ob beſchockte Kanzley- und Ritter-Lehne noch überdieſes zur Quatember-Mitleidenheit zu ziehen?

Die Landſchaft führet pro negativa an, daß

1) die Lehn-Güter, ſo mit der Gerichtsbarkeit und andern Vorrechten verſehen, ſelbſt in dem Fall, wenn ſie mit Ritterpferden nicht verdienet würden, dennoch, nach dem Beiſpiel anderer deutſchen Lande, den Bauergütern nicht gleich geſtellet, noch mit denen abusive neuerlich zu den oneribus mixtis gezählten Gewerb- und Quatember-Steuern beleget werden könnten, immaßen

2) deren Beſitzer, zumal wenn ſie Adelichen Standes, weit weniger Gelegenheit als andere hätten, ein der Quatember-Steuer unterworfenes Gewerbe zu treiben.

Das Ober-Steuer-Kollegium habe hierbey zwar davor gehalten, daß vermöge der Monitorum 5. 6. 7. des Generalis vom 16. Jul. 1716. bey der Subrepartition des jedem Ort zugetheilten Quatember-Quanti vornämlich mit auf die ſteuerbare Grundſtücke das Abſehen zu richten ſey, und eine Exemtion der beſchockten Lehne dem Aerario zu vielem Nachtheil gereichen werde.

Die

Die Landſchaft behauptet hingegen, daß die Steuerfreiheit des deutſchen Landſäßigen Adels nicht blos auf den Ritterdienſten, ſondern auf dem allgemeinen Urſprung des Steuerweſens beruhe; daß die wirklichen Allodial-Güter ehedem durch ganz Deutſchland, exceptis feudis militaribus et aulicis, den gröſten Theil der Beſitzungen ausgemacht hätten;

Daß ſolche ohnmöglich in die Ritter-Rollen kommen können;

Daß die Steuer-Freiheit des Adels in Kurſachſen auf dem Landtag von 1595. in contradictorio entſchieden worden, und ſelbſt dadurch, daß der Adel in auſſerordentlichen Nothfällen zu Erleichterung des Armuths ſich von der Bewilligung nicht ganz ausgeſchloſſen, aufs neue beſtätiget werde.

Es würde dahero in Anſehung der Quatember-Beiträge von beſchockten Kanzley- Lehn- und Rittergütern, das Jahr 1688. pro normali anzunehmen, und diejenigen, ſo nicht in dem Kataſtro dieſes Jahres befindlich, auch ferner frey zu laſſen ſeyn.

Solchergeſtalt bliebe den Rittergütern ihr gebührender Vorzug, und das Steuer-Aerarium verliere dabey nichts, da doch die Kommun vor das ganze Quantum ſtehen müſſe.

Qu. VII.

Auf was Art Deciſio XVII. von 1746. mit dem feſtzuſetzenden Anno normali 1628. zu vereinigen ſey?

Die Landſchaft habe bereits unterm 16. Febr. 1776. vorgeſtellet, warum Terminus praeſcriptionis nicht wie in beſagter Dezision auf das Jahr 1621., ſondern auf 1628. zu ſetzen; auch ein im Jahr 1628. ohne Uebernehmung verhältnißmäßiger Onerum abgetrenntes ſteuerbares Grundſtück noch ferner ſteuerfrey zu laſſen ſey.

Das Ober-Steuer-Kollegium erkläre den annum normalem ſo, daß ein 1628. behörig geſchatztes Grundſtück niemalen mehrere volle Schocke als damals, bekommen ſolle.

Es behaupte ferner, Grundſtücke, die ſine juſto titulo ſteuerfrey beſeſſen würden, wären ohne Rückſicht auf die Zeit, ſollte ſolche Freiheit auch von 1621. herrühren, zur Mitleidenheit zu ziehen.

Solchergeſtalt werde ſelbſt der in der Deziſion von 1746. beſtimmte Effectus praeſcriptionis der Willkühr eines jeden Sportelſüchtigen Steuer-Reviſoris aufgeopfert, aus welchen Grundſätzen mit der Zeit bey nicht vorauszuſe-

henden Veränderungen, die traurigſten Folgen entſtehen könnten.

Qu. VIII.

Wie es wegen derer aus dem Kataſtro von 1628. als A) landesherrlich- oder B) geiſtlich weggelaſſenen ſteuerbaren Güter zu halten, wenn ſie hernachmals wieder an Privat- oder weltliche Beſitzer gekommen?

Dieſe beide Fälle wären als die einzigen Ausnahmen von der Regel des anni normalis zu betrachten, und in beiden die Grundſtücke allerdings zu verhältnismäßiger Mitleidenheit zu ziehen; jedoch mit der Unterſuchung nicht weiter, als 1600. hinanzugehen.

Deswegen aber trete die Landſchaft keineswegs des Ober-Steuer-Kollegii Meinung bey, daß ein Ao. 1628. nicht behörig verſchatztes Grundſtück einer Erhöhung unterworfen, überhaupt aber das von ihr gebetene Regulativ überflüſſig ſey.

Denn das angezogene Land- und Trank-Steuer-Ausſchreiben von 1561. (C. A. Supplem. II. p. 1371.) laſſe ſich nicht ſo ſchlechterdings von den jetzigen, nach dem Schockfuß eingerichteten Grundſteuern, und allgemeinen bewilligten verſchiedenen Steuren verſtehen.

Das

Das Reſcript vom 10. Jan. 1668. aber (Ibid. p. 1506.) diſponire blos ſo viel, daß die auf denen, aus landesherrlichen in Privat-Hände gekommenen ohnbeſchockten Plätzen eingebaute Häuſer, auch vererbte Wald- und Laas-Raume beſchocket werden ſollten.

Dahero eine vollſtändigere landesherrliche Deklaration noch immer nöthig, und dem Aerario dadurch einige Entſchädigung, wegen des Abgangs an dem im Kataſtro von 1628. vor das Kurfürſtenthum und inkorporirte Lande aufgezeichneten 3,780,000. Schocken wohl zu gönnen ſey!

Qu. IX.

Ob ein mittelſt Erb-Pachts in Privathände gekommenes A. Kammer- oder B. geiſtliches Gut zur Steuer-Mitleidenheit zu ziehen?

Ad B.) Vernehme die Landſchaft, daß von den Konſiſtoriis die Vererbpachtung geiſtlicher Grundſtücke nicht weiter geſtattet werde, vermuthlich weil man überzeugend wahrgenommen, daß dem Verpachter nur ein Schatten des Eigenthums übrig bleibe; daß die ſchärfſte Aufſicht nicht hinreiche, um koſtbaren Rechtfertigungen vorzubauen, und die heimlichen Verpfändungen, oder Veräuſſerungen mancher Zubehö-

rungen der Grundſtücke zu verhindern; daß bey entſtehendem Concurs des Erbpachters Ehefrau mit ihren Illatis prioritätiſch lociret zu werden ſuche, und immittelſt das Grundſtück von Inventariis gänzlich entblößet, und die Gebäude verwüſtet würden.

Ad A) Sey bey Bewilligung der Erbpächte über verſchiedene Kurfürſtliche Kammergüter Zweifelsohne das vornehmſte Augenmerk auf Konſervation der Unterthanen gerichtet worden.

Allein dieſe Abſicht würde ſich auf andere Art, z. B. durch kommiſſariſche Verwandelung der vielen Unterthanenfrohnen in ein leidliches Surrogat an Geld, oder Naturalien, weit eher erreichen laſſen: dahingegen der aus den meiſten bisherigen Erbverpachtungen vor die Rentkammer, und folglich indirecte auch vor das Steuer-Aerarium in der Zukunft gewiß zu erwartende Schaden, ſich immer mehr veroffenbaren würde.

Es ſcheine dahero um ſo nöthiger zu ſeyn, auf proportionirliche Beſchockung der in Erb-Pacht ausgethanen Kammergüter anzutragen, und dadurch vielleicht auf die unſchädlichſte Weiſe die Wiederaufhebung der Erbpächte in Zeiten zu

zu veranlaſſen; da ſonſt die wahren Gründe gegen die Erb-Pächte, ob ſelbige ſchon 1717. in einem gedruckten räthlichen Bedenken der Welt vor Augen geleget worden, aus mancherley Rückſichten verborgen gehalten würden, auch nicht zu leugnen ſtehe, daß wenn man blos auf das Wort, und nicht auf das Weſen und die Wirkungen eines Erbpachtes ſehe, die Frage, ob dergleichen Güter zu beſchocken, eher zu verneinen ſeyn möchte.

Schlüßlich bittet die Landſchaft um Erhörung ihrer Bitten bey dieſen IX. Fragen, und Ausfertigung eines neuen Steuer-Reglements!

Jedoch daß der Entwurf darzu der Landſchaft bey nächſtem Landtag zuförderſt vorgeleget, und ſie mit ihrem patriotiſchen Beirath dabey gehöret; das Ober-Steuer-Kollegium aber gemeſſenſt beſchieden werden möge, bis dahin die Fortſtellung ſolcher Reviſionen und Unterſuchungen, welche Beziehung auf die Gegenſtände einer oder der andern dieſer Fragen hätten, ausgeſetzt zu laſſen; mithin nicht nur mit der vorhabenden Beſchockung derer von undenklichen Jahren ſteuerfreien Beitrags-Güter Rüßdorf und Carthauß; ſondern auch mit der, Friedrich Sieg-

munden von Miltiz zu Schenkenberg angeſonnenen Belegung einer Mühle mit Schocken und Quatembern, und mit Beitreibung der Steuern, von einigen Teichen, welche im Jahr 1613. zu dem Rittergut Knau gebracht worden, und mit deſſen Ritterpferden verdienet würden, Anſtand zu nehmen.

Fünf-

Fünfte Abtheilung.

Von der Bevölkerung, dem Nahrungsſtand, Handel- und Fabrik-Weſen in Kurſachſen.

Inhalt.

Sachſens Volksmenge gegen Ablauf des vorigen Jahrhunderts — im Jahr 1787. — Irrthümer des Herrn von Heiniz und Herrn Grafen von Mirabeau, in Abſicht auf Sachſens Bevölkerung — Anzahl der Einwohner auf eine Quadratmeile im Durchſchnitt — Reſultate und ſpeziellere Vergleichungen — Berechnung der Einwohner in Städten und auf dem Lande — Ob das Land eine für ſeine Bewohner zureichende Menge Getreide erbaue? — Falſche Rechnung des Herrn von Heiniz hierüber, und wahre Beſchaffenheit der Sache — Fortſchritte der Landes-Oekonomie, und Thätigkeit der Regierung in dieſem Betref — Beſchaffenheit des Fabrikweſens, und hieraus erſichtlicher Ungrund des angeblichen Verfalls — Speziellere Angaben verſchiedener Artikel der Exportation — Vortheilhafte Handels-Bilanz — Urtheil über den Werth ſolcher Bilanzen — Nähere Unterſuchung der von dem Herrn von Heiniz für Sachſen gezogenen Bilanz — Wahrſcheinlichkeit, wie weit die Handels-Bilanz ſich zu Sachſens Vortheil neigt — Herr Schlettwein wird aufgefordert, nach allen angeführten Thatſachen, die Wahrheit zu ehren, und ſeine falſche Behauptung von Sachſens vermeintlichen bejammernswürdigen Zuſtand zurück zu nehmen — Phyſiokratiſches Siſtem — ſcheint vor der Hand in Sachſen unnöthig — Heilſame Wirkung der General-Acciſe — in Sach-

Sachſen — in Brandenburg — in Hannover — Maſſe des zirkulirenden baaren Geldes in Sachſen — Vermehrung der Produktion — Beſchlus.

Wenn man in der politiſchen Rechenkunſt die Bevölkerung eines Landes beſtimmen will, ſo hat man zween Wege vor ſich. Jeder von dieſen beiden Wegen hat ſeine Unbequemlichkeiten, und iſt, welches das ſchlimmſte ſeyn dürfte, bis auf einen gewiſſen Grad unzuverläßig. Wenn man aber beide einſchlägt, und jedesmal am Ende auf einen gewiſſen Punkt trifft, ſo erſcheint ein Reſultat, worauf man mit Sicherheit rechnen kann.

Der erſte von dieſen beiden Wegen iſt eine veranſtaltete allgemeine Volkszählung.

Sie hat, wie bekannt, mancherley Schwierigkeiten, welche nicht leicht, auch nicht immer zu überwinden ſind.

Unterdeſſen gilt ſolche nicht allein für die Zeit, in welcher ſie unternommen worden iſt, ſondern auch für künftige Jahre, weil man ſie als einen feſten Standpunkt annehmen kann, von welchem, wenn man den nachher eintretenden Ueberſchuß der Gebohrnen oder Geſtorbenen in Anſchlag bringt, die Summe der Volksmenge in jedem folgenden Jahre leicht zu berechnen iſt.

Der

Der zweite Weg iſt die Schätzung nach authentiſchen, in einer Reihe von Jahren geſammelten Liſten der Gebohrnen und Geſtorbenen.

Dieſe Liſten geben, wenn ſie ordentlich und zweckmäßig eingerichtet ſind, einen ſehr richtigen Maasſtab, und ſind überhaupt zur ſtatiſtiſchen Kenntnis eines Landes, in mehrerer Rückſicht unentbehrlich.

Ich werde, um die Zahl aller Lebenden in Sachſen mit möglichſter Zuverläßigkeit angeben zu können, mich beider Wege bedienen.

Der Königlich Preußiſche Staatsminiſter von Heiniz, bringt in ſeinen Tabellen über die Staatswirthſchaft eines Europäiſchen Staats der vierten Größe *), worunter er, wie jedermann weiß, Sachſen verſteht, eine Verſicherung zum Vorſchein, nach welcher dieſer Staat im Jahr 1676. eine Volksmenge von nicht weniger, als

2,915,607.

Seelen gehabt haben ſoll.

Der Herr Staatsminiſter giebt die Quelle nicht an, woraus er dieſe Nachricht geſchöpft

 hat;

*) S. Tabellen über die Staatswirthſch. Leipz. 1786. II. Betracht.

hat: ſie iſt aber auf jedem Fall nichts mehr und nichts weniger als eine Fabel. Unterdeſſen wiederholt ſie doch der Herr Graf von Mirabeau mit einer Art von ſiegprangenden Beifall, weil ſie in ſein Syſtem paßt; und ſo wird dieſe falſche Zahl vermuthlich noch lange aus einer ſtatiſtiſchen Schrift in die andere übergehen, und vielleicht manchem, der ſich ein großer politiſcher Rechenmeiſter dünkt, zum Beweis des vorgeblichen Verfalls der Sächſiſchen Staaten dienen.

Auf ſolchen Grund wird manche Rechnung gemacht, manches Syſtem gebaut!

Sachſen hat vielleicht niemals, am allerwenigſten aber in der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, die angegebene Bevölkerung gehabt.

Der dreißigjährige Krieg hatte die meiſten Provinzen Deutſchlands hart mitgenommen, beſonders aber die Sächſiſchen und Brandenburgſchen Lande zur wahren Einöde gemacht. Städte, Dörfer, ganze Diſtrikte waren verbrannt, verheert, verwüſtet, alle Spuren des Anbaues waren vertilgt, alle Erwerbungsmittel weit und breit vernichtet. Kein Wunder alſo, wenn in dieſer langen und unglücklichen Periode die Bevölkerung Sachſens auf den mindeſten Grad herabſank!

So

So waren, zum Beiſpiel, nach einer über die Volksmenge eines Kirchſpiels im Kurkreiſe von 155. Häuſern, ſeit dem Jahr 1651. vorhandenen Nachricht *), alle zu bemeldetem Kirchſpiele gehörige Dörfer, deren neune gezählt wurden, eingeäſchert und verwüſtet worden, ſo daß kein einziges Haus ſtehen geblieben war.

Mit dem Jahre 1651. nahm der Wiederaufbau dieſes Kirchſpiels durch einen verabſchiedeten Oberſten, der das adeliche Gut erkaufte, und ſeine ihm folgenden Dragoner alldort anſäßig machte, ſeinen Anfang.

Allein ob derſelbe ſchon im Jahr 1690. gute Fortſchritte gemacht hatte, und von 1651. bis 1675. zum Beweis des bekannten Satzes, daß ſich die Kraft der Fortpflanzung dann am ſtärkſten zeiget, wenn der Menſch nach überſtandenen Leiden auszuruhen beginnt, die Anzahl der Gebohrnen die Verſtorbenen um mehr als die Hälfte überſtieg, indem in dieſen 25. Jahren überhaupt alldort

262. Gebohrne,
128. Geſtorbene, und
22. Ehen

wa-

*) S. Wittenbergſches Wochenblatt 8. St. II. 1789.

waren; ſo erreichte dieſes Kirchſpiel doch nur in der letzten Epoche von 1776. bis 1788. den, im ganzen Zeitraum von 140. Jahren möglichen höchſten Grad von Bevölkerung.

Denn erſt in dieſen 13. Jahren, alſo nur 6. Monate über die Hälfte jener erſten Zeitperiode von 25. Jahren, findet ſich die verhältnißmäßig gröſte Zahl in den Kirchenliſten, nämlich

571. Gebohrne,
403. Geſtorbene, und
116. Ehen.

Wenn man nun aus beiden Epochen eine Mittelzahl zieht, und dieſe nach Süßemilch, mit 28. bey den Gebohrnen, und 33. bey den Geſtorbenen multipliziret, ſo ergiebt ſich, daß die Volksmenge in bemeldetem Kirchſpiel von 1651. bis 1675. höchſtens nur auf 400.; dahingegen von 1776. bis 1788. auf nicht weniger als 1200. Menſchen, folglich um zwey Drittel höher zu rechnen ſey.

Hundert Beiſpiele dieſer Art könnte man anführen, wenn es nöthig wäre, und wenn man ſich die Mühe geben wollte, die noch vorhandenen alten Kirchen-Bücher nachzuſchlagen.

Es beweiſet aber auch die unter den Beilagen befindliche mit Num. XII. bezeichnete Tabelle

belle derer in Dreßden von 1617. bis mit 1788. Getauften, Begrabenen und Getrauten, ingleichen der Ertrag des Mahlgroſchens, welcher in den beiden Jahren 1682. und 1683. zuſammen genommen, nur auf die geringe Summe von 41567. Thaler anſtieg, da er gegenwärtig in einem einzigen Jahre, blos von den Städten zwiſchen dreißig und vierzigtauſend Thaler einbringt, daß die Volksmenge von Sachſen damals überhaupt nur auf zwey Drittel der gegenwärtigen Zahl, alſo höchſtens auf

1,300,000.

Seelen zu beſtimmen ſey.

Dieſe Bevölkerung hätte nun im ordentlichen Lauf der Natur, und wenn man annimmt, daß alljährig auf 100. Perſonen eine mehr gebohren wird, als ſtirbt, in der Mitte des jetzigen Jahrhundert ſich zum mindeſten verdoppelt haben ſollen; hat aber, da in dieſer langen Epoche das Land zu mehrernmalen durch epidemiſche Krankheiten, Theurung und Drangſalen mancher Art heimgeſucht worden, im Jahr 1755. in der damals vorgenommenen allgemeinen Zählung, laut der unter den Beilagen mit Num. I. bemerkten Tabelle, mehr nicht als

1,686,908.

Seelen überhaupt betragen.

Der Herr von Heiniz ſetzt in der 1. Tabelle ſeines Verſuchs über die Staatswirthſchaft nicht nur die Summe unrichtig auf 1,681,756., ſondern er hält auch irrig dafür, daß die Kinder unter einem Alter von neun Jahren bey dieſer Zählung ausgeſchloſſen worden.

Durch dieſen Irrthum iſt der Graf von Mirabeau, in ſeiner Unterſuchung über Sachſens Volksmenge, zu einer Reihe falſcher Berechnungen verführt worden *).

Die Kinder ſind ohne Ausnahme mit gezählet worden; allein das Publikum war bey dieſer Zählung in Furcht, daß es damit vielleicht auf eine neue Abgabe, oder ſonſt auf eine ihm nachtheilige Finanz-Operation abgeſehen ſeyn möchte.

Es läßt ſich daher mit vieler Wahrſcheinlichkeit vermuthen, daß hin und wieder eine geringere Anzahl der Perſonen angegeben worden, und in Folge dieſer Vermuthung kann man, ohne der Wahrheit im mindeſten zu nahe zu treten, für die damalige ganze Volksmenge die runde Summe von

1,700,000.

Menſchen annehmen!

Durch

*) S. Sur la Monarchie Pruſſienne Tom. VI. p. 66.

Durch den im Jahr 1756. erfolgten ſiebenjährigen Krieg wurde nicht allein der gewöhnliche Fortſchritt in Sachſens Bevölkerung gehemmt, ſondern es trat auch bey der ſchon erreichten Zahl eine große Verminderung ein, welche vom Auguſtmonat 1755. bis Ende 1763., obſchon in dieſer Epoche ein Zeitraum von faſt zwey ganzen friedlichen Jahren, welcher wenigſtens auf 25000. zu ſchätzen iſt, einen Theil des Verluſts erſetzte, dennoch nicht geringer als auf 65,000. Seelen angeſchlagen werden mag *).

Es würde alſo, nach Abzug derſelben, eine Hauptſumme von

1,635,000.

Menſchen übrig bleiben, auf welche die Volksmenge der Kurſächſiſchen Staaten mit Schlus des Jahres 1763. nach einer ſehr wahrſcheinlichen Approximation zu ſetzen wäre.

In den folgenden Jahren, und zwar bis 1787. iſt, nach der unter Num. II. beigefügten Generaltabelle, der Gewinn der Gebohrnen gegen die Geſtorbenen

1764. — 21176.

1765.

*) S. Tabellen über Kurſachſens Bevölk. in der Qu. Schr. für Aelt. Litt. III. Jahrg. I. H. S. 111.

1765.	—	21704.
1766.	—	18414.
1767.	—	11025.
1768.	—	11377.
1769.	—	19688.
1770.	—	21534.
1771.	—	8284.
1772.	—	— —
1773.	—	— —
1774.	—	21564.
1775.	—	18290.
1776.	—	23338.
1777.	—	19997.
1778.	—	18611.
1779.	—	13630.
1780.	—	25476.
1781.	—	16609.
1782.	—	12591.
1783.	—	13911.
1784.	—	19918.
1785.	—	16659.
1786.	—	16646.
1787.	—	13771.

in der Hauptſumme alſo:

384213. *).

Seelen; hiervon iſt aber der in der Tabelle zu- gleich

*) Hierbey iſt zu bemerken, daß allererſt im Jahr 1786. die Katholiſchen und Reformirten Glau- bens-

gleich angegebene Verluſt in den beiden Jahren der Theurung 1772. und 1773. an 65844. abzuziehn, da ſodann in dieſen vier und zwanzig Jahren ein Ueberſchuß und reiner Gewinn von 384213. bleibt.

Wenn man nun dieſe Summe zu dem am Ende des Jahres 1763. gehabten Beſtand von 1,635,000. hinzufügt; ſo ergiebt ſich für Sachſens Volks=Reichthum im Jahr 1787. eine Hauptſumme von

2,019,213.

lebenden Menſchen.

Wie auffallend iſt alſo der Irrthum des Herrn Staatsminiſters von Heiniz, wenn er in der II. Columne ſeiner I. Tabelle die Volksmenge des Jahres 1775. nicht höher als 1,663,594. angiebt, da ſie doch für dieſes Jahr, wie die General=Tabelle Num. II. beweiſet, nach Abzug der beiden Jahre der Theurung, nicht geringer als 1,742,210. berechnet werden kann.

Ein kleiner Defekt von 78,616. Menſchen, der auf die übrigen Summen der ganzen Tabelle Einflus hat, und auch den Grafen von Mirabeau, welcher ſich in ſeinen Berechnungen über Sach-

bens=Genoſſen, ingleichen die Juden, in Rechnung gebracht worden.

Sachſens Bevölkerung auf dieſe Tabelle bezieht, zu einer Menge Unrichtigkeiten verleitet!

Wollte der Herr von Heiniz ſich auf die Zählung im Jahr 1772. beziehn, nach welcher die Totalſumme 1,632,660. beträgt, ſo ſtiege die Volksmenge im Jahr 1775. gleichwohl auf 1,672,514. Seelen.

Es kann aber dieſe Zählung nie für richtig und fundamentell angenommen werden, da ſie in der ſchreckenvollen Theurung mit viel zu großer Uebereilung und blos in der Abſicht erfolgt iſt, um das erforderliche Getreidebedürfnis nach einem ungefähren Anhalten zu beſtimmen.

Wenn man auf der andern Seite aus dem letzten Dezennio derer in der oft angezogenen General-Tabelle verzeichneten Gebohrnen und Geſtorbenen ein Gemeinjahr zieht; ſo beträgt es bey den Gebohrnen 70,714., bey den Geſtorbenen hingegen 53,932.

Die erſtere Zahl mit 28. multiplizirt giebt

2,069,992.;

die letzte hingegen mit 36. vervielfältigt, gewährt

2,041,552.

Nun muß man aber zuförderſt nicht vergeſſen, nach dem ſchon angeführten bekannten

Satz,

Satz, daß im gewöhnlichen Lauf der Dinge alljährig die Anzahl der Gebohrnen gegen die Geſtorbenen auf tauſend Perſonen einen Ueberſchuß von 10. hat, von der durch Multiplikation der Gebohrnen erlangten Hauptſumme 20,500. wieder abzuziehn, wodurch ſich dieſelbe auf

2,049,492.

vermindert.

Dieſe aus der allgemeinen Zählung von 1755., und aus den Verhältniſſen der Gebohrnen und Geſtorbenen erlangten drey Hauptſummen treffen ſo nahe zuſammen, daß man, wenn man zumal ſich zurück erinnert, wie bey dem Verluſt des ſiebenjährigen Krieges der Gewinn der beiden friedlichen Jahre 1755. und 1763. nur auf 25000. geſchätzt worden, da er doch vielleicht, weil eines Theils die, vor dem ſiebenjährigen Krieg hergehenden beiden Erndten beſonders geſegnet waren, andern Theils die Erfahrung beſtätiget, daß die Menſchen in dem auf große Drangſale unmittelbar folgenden Zeitpunkt beſonders ſich vermehren, auf 35000. gerechnet werden ſollen, ſich über dieſe Näherung billig verwundern muß.

Die Mittelzahl dieſer drey Summen beträgt im Durchſchnitt

2,033,419.

Und dieſe kann man nach aller bey ſolchen Berech-

nungen nur möglichen Wahrſcheinlichkeit für die Hauptſumme der Volksmenge in den Kurſächſiſchen Staaten fürs Jahr 1787. annehmen *).

Will man nun den Flächeninhalt derſelben mit 736. Quadratmeilen für richtig annehmen, wiewohl die Beſtimmung der Quadratmeilen manchem Zweifel unterworfen bleibt, da wir noch keine geometriſch richtige General-Charte von Kur-Sachſen haben, ſo kommen im Durchſchnitt auf jede Quadratmeile 2762. Menſchen.

Es giebt aber auch in Sachſen mehrere Gegenden, ganze Diſtrikte, wo die Volksmenge noch weit gröſſer iſt, und ſogar das Bisthum Osnabrück **) um die Hälfte überſteigt. So kann man, zum Beiſpiel, den Zittauer Inſpektions-Bezirk, welcher in 55. Dörfern nach ſichern Berechnungen vierzigtauſend Menſchen zählt, höchſtens fünf Quadratmeilen geben. Hier leben alſo auf einer Fläche von einer Quadratmeile 8000. Menſchen ***).

Nach

*) Gallizien, nicht breiter und nicht viel länger als Kurſachſen, ſoll nach Schlözers Angabe 3,888,946. Einwohner haben. Credat Iudaeus Appella!

**) Nach Mösers Anführen ſoll das Bisthum Osnabrück 4166. Einwohner auf eine Quadratmeile zählen. S. Mösers patr. Phan. I. Th. S. 240.

***) In denen zur Inſpektion Zittau gehörigen 55. Dörfern ſind nach der Tabelle Num. X. nicht weniger

Nach dieſen allgemeinen Bemerkungen über den Kurſächſiſchen Volksreichthum will ich nunmehro einige beſondere Umſtände anführen, daraus die ſich von ſelbſt darbietenden Reſultate ziehn, und ſolche dem denkenden Mann zu weitern Betrachtungen überlaſſen.

Von 1764. bis mit 1787. hat Sachſen, durch die überwiegende Zahl der Gebohrnen überhaupt 318,369. Menſchen gewonnen; den Betrag einer ſchönen Provinz, um deren Gewinn vielleicht der Eroberer eben ſo viel Menſchen zur Schlachtbank führet!

In dem ganzen letzten Dezennio hat jedes Jahr einen anſehnlichen Ueberſchus; kein Jahr aber iſt günſtiger als das Jahr 1780., ſowohl in Abſicht auf die größere Anzahl der Gebohrnen, als die mindere Summe der Geſtorbenen.

Keins der vorhergehenden und keins der folgenden Jahre in einem Zeitraum von 24. Jahren hat dieſes glückliche Jahr erreicht, in welchem der Ueberſchus der Gebohrnen auf 25476. Seelen anſteigt. Zwar kömmt in Anſehung der Gebohrnen das Jahr 1787. am nächſten, und das Jahr 1769. überſteigt es ſogar

 mit

niger als 4632. Kramer, Künſtler und Handwerker.

mit 137., allein beide Jahre haben eine weit ſtärkere Mortalität, ſo daß bey letzterm der wahre Gewinn nicht mehr als 19688., und bey erſterm gar nur 13771. beträgt.

Es war aber auch dies Jahr eins von denen, in welchem das Menſchengeſchlecht, nach zerſtreutem Ungewitter gleichſam ausruhet. Der Baierſche Erbfolgskrieg war durch einen erwünſchten Frieden beendiget, und manche bange Furcht vernichtet, zugleich waren auch durch die vereinigten Preußiſchen und Sächſiſchen Heere große Geldſummen in Umlauf gebracht worden. Eine reichliche Erndte kam hinzu, und ſo erhielt der Trieb der Begattung und Fortpflanzung allenthalben vermehrte Schnellkraft.

So freudig dieſe Anſicht iſt, ſo traurig iſt es hingegen für die Menſchheit, wenn man aus der oft angezogenen Tabelle Num. II. gewahr wird, daß die Bevölkerung in den beniemten 24. Jahren, durch die todtgebohrnen, oder vor der Taufe geſtorbenen Kinder, eine ſchmerzliche Einbuße von überhaupt 57736. Menſchen erlitten.

Beſonders hat dieſes Uebel in dem letzten Dezennio, von 1778. bis 1787. merklich zugenommen; ſo daß es im Jahr 1785. auf die fürchterliche Zahl von 2985. angewachſen iſt, wel-

welches im Durchſchnitt noch etwas mehr als 43. von jedem Tauſend beträgt.

Sollten die Verheerungen dieſes ſchleichenden Feindes nicht durch wirkſame Maasregeln, wenigſtens bis auf einen gewiſſen Grad entkräftet werden können? und verdiente die Auflöſung eines für die Menſchheit ſo wichtigen Problems nicht die Aufmerkſamkeit unſerer patriotiſchen Geſellſchaften?

Wenn man ſpeziellere Vergleichungen für die Jahre 1784. 1785. 1786. und 1787. anſtellen will, ſo erſieht man zuförderſt aus den Tabellen Num. III. IV. V. VI. VII. VIII., daß im Jahr 1785. gegen 1784. die Ehen um 639. abgenommen. Dahingegen im Jahr 1786. gegen 1785. einen Zuwachs von 666., nicht minder im Jahr 1787. gegen 1786. einen ebenmäßigen Zuwachs von 659. Ehen gehabt haben.

Ferner ergiebt ſich aus dieſen Tabellen, daß im Jahre 1785. die Ehen am meiſten abgenommen haben, in der Grafſchaft Mannsfeld, im Neuſtädtſchen Kreis, in der Grafſchaft Stollberg-Rosla, und im Kurkreis.

Den gröſten Zugang an Ehen haben in dieſem Jahre gehabt das Stift Naumburg, die Gräflich Schönburgſchen Rezeß-Herrſchaften,

das Fürſtenthum Querfurth, und die Ober-Lauſiz.

Im Jahr 1786. hingegen haben, nach der Tabelle Num V. die Ehen hauptſächlich in ſolchen Gegenden zugenommen, wo ſie ſich 1785. vermindert hatten, als:

im Kur-Kreis wie	$114\frac{3}{4}$ zu 100.
im Neuſt. Kreis wie	$119\frac{2}{3}$ zu 100.
in der Graf. Stollb. Rosla	116. zu 100.

Dieſe Vermehrung der Ehen hat ſich auch ferner im Jahr 1787. nach den Tabellen Num. VII. und VIII. am beträchtlichſten

im Neuſt. Kreis, wie	$110\frac{1}{2}$ zu 100.
im Meiß. Kreis, wie	105. zu 100.
im Leipz. Kreis, wie	$104\frac{1}{3}$ zu 100.
im Erzgeb. Kreis, wie	$105\frac{3}{4}$ zu 100.

erwieſen.

Hieraus und aus dem nicht zu vergeſſenden Umſtand, daß das Jahr 1787. in der Anzahl der Gebohrnen gegen andere merklich zurück ſtehet, überhaupt aber beide Jahre ſich weder durch eine ſehr reiche Erndte, noch durch einen gröſſern Flor eines Haupt-Nahrungszweigs gegen das Jahr 1785. auszeichnen, dennoch aber im Vergleich mit dieſem einen Gewinn an Ehen gehabt, fließt ganz natürlich das Reſultat, daß die Verminderung oder Vermehrung in der jährlichen Anzahl der Ehen nicht als eine Folge des

des ſich vermindernden, oder vermehrenden Luxus anzuſehen ſey, am allerwenigſten aber für einen Beweis einer Ab- oder Zunahme der Bevölkerung oder des Nahrungsſtandes gelten könne, ſondern wohl gröſtentheils von ganz zufälligen, in einzelnen Kreiſen und Provinzen ſich äuſſernden Nebendingen bewirkt werde.

Merkwürdig iſt der beträchtliche Zuwachs, welchen die Ehen in Kurſachſen überhaupt in beiden Jahren 1786. und 1787., und zwar im erſten Jahre von 666. und im letzten von 659. Paaren, gehabt haben *), in Rückſicht auf die im Jahr ſich darſtellende weit geringere Anzahl der Geburten; am allermerkwürdigſten aber iſt der Umſtand, daß im Jahr 1783. die Ehen einen großen Verluſt, dagegen die Geburten im umgekehrten Verhältnis einen eben ſo beträchtlichen Ueberſchus zeigen.

Was die Bevölkerung in den letzten vier Jahren anbelangt, ſo iſt dieſer Zeitraum für beſonders günſtig anzuſehen; vornehmlich zeichnet ſich das Jahr 1784. aus, wegen ſeines beträchtlichen Ueberſchuſſes an mehr Gebohrnen als Geſtor-

*) Durch dieſe Thatſache wird Herrn Meißners generelle Behauptung, daß die Ehen in Kurſachſen abnehmen ſollen, widerlegt. S. Aeltere Litt. und N. L. III. Jahrg. III. H. S. 113.

ſtorbenen. Das Jahr 1785. ſteht zwar nach der Tabelle Num. IV. um 3259. nach; überſteigt aber 1779. 82. 83. und 87. anſehnlich.

Gleichergeſtalt hat das Jahr 1786. nach der Tabelle Num. V. zwar einen kleinen Abgang von 476. bey den Gebohrnen gehabt; es iſt aber derſelbe mit 441. weniger Geſtorbenen gröſtentheils erſetzt, und hierdurch in Abſicht auf die Volksmenge die Gleichheit mit dem Jahre 1785. hergeſtellet worden.

Anders verhält es ſich mit dem Jahre 1787.; hier hat nach der Tabelle Num. VII. die im Kur- und Leipziger Kreiſe, im Stifte Merſeburg, in den Marggrafthümern Ober- und Nieder-Lauſiz, beſonders aber im Meißniſchen Kreiſe, gegen das Jahr 1786. eingetretene gröſſere Mortalität durch die in eben dieſem Jahre in den übrigen Provinzen mehr Gebohrnen und weniger Geſtorbenen nicht ausgeglichen werden können, vielmehr iſt der Zuwachs der Bevölkerung im Ganzen um 2875. Menſchen geringer, als im Jahr 1786. geweſen.

Unterdeſſen da, wie ſchon erwähnt worden, in eben dieſen Provinzen zu gleicher Zeit die Anzahl der Ehen beträchtlich ſtärker geweſen, ſo kann aus dieſem mindern Gewinn bey der Bevölkerung, auf keine Abnahme des Nahrungsſtandes geſchloſſen werden.

Viel-

Vielmehr ergiebt ſich aus mehrern Liſten von einzelnen Städten, daß an den meiſten Orten, wo die Zahl der Geſtorbenen im Jahr 1787. geſtiegen iſt, auch die Summe der Gebohrnen beträchtlich zugenommen, mithin die Bevölkerung dieſer Städte einen Zuwachs erhalten hat.

Aus dieſen, auf mehrere Jahre vor mir liegenden Liſten einzelner Städte, fließen eine Menge denkwürdiger Reſultate, die ich, weil die Liſten zur Zeit noch kein Ganzes ausmachen, meinen Leſern, wiewohl ungerne vorenthalten muß.

Einige beſonders auffallende Umſtände kann ich indeſſen nicht mit Stillſchweigen übergehen.

Leipzig iſt und bleibt derjenige Ort, welcher die gröſte Mortalität, nicht allein unter den Sächſiſchen Städten, ſondern nach den Süßemilchſchen Tabellen auch gegen andere große Städte Europens behauptet. Ohnſtreitig iſt, außer der ungeſunden Lage, die auf einen ſo kleinen Raum zuſammen gedrängte, beſonders in den beiden Meſſen verhältnißmäßig ungeheure Menge Menſchen, Urſache! Wegen dieſer überaus ſtarken Mortalität kann man, wie auch ſchon Süßemilch und Baumann bemerkt haben, das Verhältniß der Lebendigen gegen die Geſtorbenen nicht höher als 25. gegen 1. ſetzen, und dieſes bringt, wenn man einen Durchſchnitt unter den

Ge-

Geſtorbenen von 1778. bis 1787. macht, die Zahl ſämtlicher Einwohner in Leipzig auf 28250. Seelen. Ohne Grund ſchäzt Herr von Heiniz die Leipziger Volksmenge auf 33000. Seelen, und ihm folgt blindlings Herr Graf von Mirabeau.

Plauen iſt hingegen der am wenigſten ſterbliche Ort, und hat zugleich, nächſt Sorau die meiſten Ehen.

Merſeburg folgt in der Mortalität unmittelbar auf Leipzig, auch iſt die Anzahl der Ehen dort am geringſten.

Unter den Gebirgſchen Städten zeichnet ſich Freiberg, wegen der größern Menge der Geſtorbenen und mindern Zahl der Gebohrnen, ſo wie Schneeberg im umgekehrten Verhältnis aus!

Was Dresden anbelangt, ſo iſt nichts ſo übertrieben, als wenn ein Graf von Mirabeau*) und andre übel berichtete Statiſtiker, die Zahl ſeiner vormaligen Bewohner unter der Regierung König Auguſts III. auf 80000. Menſchen ſchäzen wollen, da ſich doch aus der in der beigefügten Tabelle Num. XII. enthaltenen Verzeichnis der Geſtorbenen und Gebohrnen, worunter auch

*) S. De la Monarchie Pruſſ. Tom. VI. pag. 22.

auch einige eingepfarrte Dorfſchaften mit begriffen ſind, veroffenbaret, daß ſie, wenn man das aus dem Quinquennio von 1751. bis 1755. gezogene Gemein = Jahr von 2189. mit 28. multipliziret, da man in Rückſicht auf Dresdens ſtarke Mortalität einen gröſſern Maasſtab nicht annehmen kann, nur auf 61092. anſteigt, und mit Hinzufügung der Katholiſchen, Reformirten und Jüdiſchen Glaubensgenoſſen, welche in jenen Liſten nicht enthalten ſind, höchſtens auf die runde Summe von 65000. Menſchen angeſchlagen werden kann.

Die gegenwärtige Bevölkerung von Dresden ſchätzt Mirabeau auf 45000. Seelen. Allein auch hier irrt ſich der Herr Graf, der nun einmal keinen andern Wegweiſer kennt als den Herrn Staatsminiſter von Heiniz, mit dieſem wahrſcheinlich um ein kleines Sümmchen von 8760. Köpfen. Denn nach einem aus den Geſtorbenen des letzten Dezennii gemachten Durchſchnitt, beträgt die Anzahl der Geſtorbenen 1796. Köpfe, mithin kann mit Hinzurechnung der Katholiſchen, Reformirten und Jüdiſchen Glaubensgenoſſen, die Hauptſumme der Dresdner Volksmenge, nach dem Maasſtab von 28. nicht geringer als 53760. Menſchen berechnet werden.

End-

Endlich dient die unter den Beilagen be≈findliche mit Num. XIII. bezeichnete Tabelle zum Beweis, wie aufmerkſam Sachſens wohlthätige Regierung auf die Erhaltung des Lebens der Menſchen iſt, da nach derſelben im Jahr 1787. von 86. verunglückten Perſonen 72. wieder zum Leben gebracht, und dafür 762. Thaler an Gratifikationen ausgezahlt worden.

Nach allen dieſen Berechnungen wirft der Staats-Oekonom die Frage auf: Wie viel von den Einwohnern des Sächſiſchen Staats leben in den Städten, und wie viel hingegen auf dem Lande?

Der Herr Staats-Miniſter von Heiniz, rechnet den vierten Theil für die Städte, und die andern drey Theile fürs Land.

Da die unter den Beilagen befindliche mit Num. IX. bezeichnete Tabelle ſeine Meinung zu unterſtützen ſcheint; ſo kann ich nicht umhin der≈ſelben beizupflichten; bin aber weit entfernt, die≈ſes Verhältnis der Städte gegen das Land, mit dem Grafen von Mirabeau für nachtheilig anzu≈ſehen, halte vielmehr ſolches, zu einer richtigen Vertheilung ſämtlicher Gewerbe und Beförde≈rung des daraus fließenden innern Wohlſtandes unumgänglich nöthig, zumal wenn man in Be≈trachtung ziehet, daß ein großer Theil der Städ≈te zugleich Ackerbau betreibt, und einige kleinere

Land≈

Landſtädte ſich ohne alle Fabrikatur und Handel, lediglich damit beſchäftigen. Ackerbau und Kunſtfleis ſind überhaupt ſo genau verbunden, daß, wenn eins ein gar zu großes Uebergewichte erhielte, beide nothwendig leiden müſten. Ohne Kunſtfleis würden die Produkte der Erde keinen Werth haben, und vernachläßigter Ackerbau würde die Quellen der Induſtrie und des Handels verſtopfen!

Weit wichtiger und entſcheidend für Sachſens Glückſeeligkeit iſt die Unterſuchung einer zwoten Frage, ob das Land eine für ſeine Bewohner zureichende Menge Getreide erbaue?

Nach des Herrn von Heiniz Angabe braucht Sachſen gegenwärtig in einem Mittel-Jahre 300000 Scheffel fremdes Getreide; welches den Scheffel zu 2. Thlr. 12. Gr. gerechnet, einen Aufwand von 750,000. Thlr. jährlich verurſachen würde.

Herr Graf von Mirabeau findet, indem er die Berechnung des Herrn von Heiniz mit der Volksmenge, nach Unterſchied des Geſchlechts und Alters zuſammen hält, daß letzterer in der Angabe einen gewaltigen Verſtos macht, und daß nach deſſen Sätzen die Hauptſumme der jährlichen Ausgabe für fremdes Getreide, nicht weniger als 4,624,000. betragen könnte. Dieſes

ſes findet Herr von Mirabeau ungeheuer, unglaublich, alſo falſch! *)

Nach ſeiner eignen Berechnung ſoll Sachſen, ein Jahr ins andere 4. bis 500000 Scheffel jährlich kaufen, und dafür dem Auslande 1. Million bis 1. Million 250000. Thaler bezahlen. —

Beide irren. Es ſind Gegenden in Sachſen, die gemeiniglich Ueberſchus haben, als: der Thüringſche, Leipziger, Neuſtädter Kreis und Mannsfeld; — Gegenden, die ohngefähr ihr Bedürfnis erbauen, wie der Meißniſche und Kur-Kreis; — Gegenden, die allemal fremde Zufuhre bedürfen, als: Gebirgſcher und Voigtländſcher Kreis, Ober-Lauſiz, Schleuſingen. — Könnte der Ueberflus der fruchtbaren Provinzen auf Kanälen in die Mangel leidenden geſchafft werden; ſo bliebe wenig zu wünſchen übrig. Da aber dieſes die natürliche Lage nicht verſtattet, ſo bleibt nichts übrig, als die Anlegung beträchtlicher Land-Magazine. Inzwiſchen beweiſet die Erfahrung, daß Sachſen bey einer durchgängig ſchlechten Erndte die Beihülfe ſeiner Nachbarn nicht entbehren kann; daß eine Mittel-Erndte im Durchſchnitt hinreichend iſt, alle Einwohner Sachſens zu ernähren, und daß

*) De la Monarchie Pruſſ. Tom. VI. pag. 94.

daß endlich eine durchgängig geſegnete Erndte einen Ueberſchus für künftige Jahre, oder für den ausländiſchen Verkauf gewährt.

So ſind, zum Beiſpiel, in den lezten fünf Jahren lauter Mittel-Erndten, und die beiden Winter von 1784. und 1785. für den Nahrungsſtand ſehr drückend geweſen; die Landwirthſchaft iſt durch die ungünſtige Witterung im Jahr 1786. und durch Mangel an Fütterung im Jahr 1787. in verſchiedenen einzelnen Theilen merklich zurück geblieben, und dennoch hat ſich nirgends Theurung, nirgends Mangel verſpüren laſſen.

Zwar iſt in dieſem ganzen Quinquennio das Getreide bey einem anſehnlichen Mittelpreis geblieben; allein eben dadurch iſt der Landmann für den mäßigen Ertrag der Erndte entſchädiget, deſſen Wohlſtand vermehrt, und der Werth der Grundſtücken auf dem Lande faſt durchgängig erhöhet worden.

Ueberhaupt hat die Landes-Oekonomie in den Jahren 1784. 85. 86. und 1787. in den meiſten Gegenden mächtige Fortſchritte gemacht.

Verſchiedene Theile des Nahrungsſtandes, als der Anbau der Futterkräuter, die Abſchaffung der Koppel- und Gemeinde-Huthung, die Einführung der Stallfütterung, der Flachs-

Tabak= Hopfen = und Rübſaamen=Bau, die Maulbeer=Pflanzungen, die Urbarmachung wüſter Ländereien, und mehrere Gegenſtände der Landwirthſchaft ſind durch Ausſezung anſehnlicher Preiſe ermuntert worden.

Dieſes hat den beſten Erfolg gehabt, und ſo iſt in den Aemtern Pirna, Radeberg, Dresden, Meiſſen, Torgau, Mühlberg, Senftenberg, Oſchaz, Hayn, und andern, der Anbau der Futterkräuter ausgebreitet, der Wieſewachs durch Abzugsgräben, Wäſſerung und Düngung verbeſſert, die Koppel = Huthung bey mehrern Gemeinden, z. B. zu Güterglück, Rehliz, Prödel, Großermuth, Olgniz, Zollſchwiz, Hohenſtädt, Stariz, Wadewiz, Breſen, Lugſal und Müzſchler aufgehoben, beſonders aber der Flachsbau in der Grafſchaft Stollberg=Roßla, wo er zuvor nicht ſattſam ausgebreitet war, durch Rigaer Leinſaamen mit bewundernswürdigem Eifer betrieben worden.

Auf dem Lande hat der Anbau neuer Häuſer in beiden Jahren 1786. und 1787., vorzüglich in denenjenigen Kreiſen, wo der Landmann neben dem Ackerbau Fabrikation, Spinnerey, oder ſonſtiges Gewerbe betreibt, dergeſtalt zugenommen, daß

im Erzgebirgiſchen Kreis	—	101.
im Voigtländiſchen —	—	101.

im

im Meißniſchen Kreis	—	69.
im Leipziger —	—	45.
im Kur= —	—	19.
im Thüringiſchen —	—	9.
im Stift Naumburg	—	10.

alſo überhaupt 354. neue Häuſer, blos in Amtsſäßigen Dörfern erbauet worden.

Im Meißniſchen, Leipziger und Thüringſchen Kreis hat der Landmann, durch die annehmlichen Getreidepreiſe ermuntert, ſich die Erweiterung und Verbeſſerung des Ackerbaues äuſſerſt angelegen ſeyn laſſen; im Stifte Zeiz und in mehrern Diſtrikten iſt er ſo weit gekommen, daß er die in den Jahren des Kriegs und der Theurung gemachten Schulden bezahlen können. Ein reiner Gewinn fürs Ganze aber iſt im Erzgebirge und im Kurkreis dadurch erfolgt, daß an verſchiedenen Orten große Strecken wüſtes Land urbar gemacht worden, immaßen nur im Jahr 1787. auf ſiebzig Scheffel die geordnete Prämie geſucht worden, welches gemeiniglich nicht von Ritterguthsbeſitzern, ſondern nur vom Landmann zu geſchehen pflegt, und welches, da in dieſen Gegenden und bey ſchlechten Jahren am erſten Mangel einreiſt, ein doppelter Gewinn iſt!

Ueberhaupt ſind im Gebirge Gegenden, die man ſonſt nicht einmal, Hafer zu tragen, tüchtig geachtet hat, jezo bis auf die höchſten Anhö-

hen hinauf mit Korn, auch wohl zum Theil mit Weizen angebauet.

Zu Beförderung des Seidenbaues hat man auf Anpflanzung der Maulbeerbäume ununterbrochenes Augenmerk gerichtet, Saamen und junge Maulbeerbäume unentgeldlich ausgetheilt, welches den erwünſchten Erfolg gehabt, daß im Jahr 1787. im Kur-Kreis 34443. und in der Niederlauſiz 28553. Stück angepflanzet worden.

Nun haben zwar die beiden harten Winter von 1784. und 85. der Baumzucht überhaupt unermeßlichen Schaden gethan, allein man hat um deswillen den Muth nicht ſinken laſſen, und die Summe derer blos von jungen Eheleuten in den oftgedachten vier Jahren geſezten Bäume ſteigt auf 206,510. Stück.

Bey dieſer unabläßigen Aufmerkſamkeit auf die Verbeſſerung der Landes-Oekonomie, bey dieſem fortſtrebenden Fleiß des Landmannes iſt die unbeſchränkte Anklage des Herrn von Heiniz, in der Sechſten Betrachtung über die Staats-Tabellen höchſt auffallend und befremdlich! Obige nur auf vier Jahr zurückgehende Thatſachen, ſo wie die beſonders nach dem ſiebenjährigen Krieg zu Beförderung der Landwirthſchaft getroffenen ruhmwürdigen Veranſtaltungen, welche, da er zu eben der Zeit, als Geheimer Kammerrath und Ober-Berg-Kommiſſair in Sächſiſche Dien-

Dienſte trat, und an der Wiederaufhelfung des Landes werkthätigen Antheil nahm, unmöglich ganz aus ſeinem Gedächtniß ausgelöſcht ſeyn könne, ſollten ihn für die Zukunft zu einem günſtigern Urtheil veranlaſſen; wenigſtens müſſen ſie den billig denkenden Leſer überzeugen, daß ſchimpfliche Unthätigkeit diejenigen, welche die Zügel der Regierung haben, nicht verhindert, die Zeiten des Friedens und der Ruhe zu nuzen, um die Schäden des Kriegs und der vormaligen ſchlechten Verwaltung zu verbeſſern *).

Meint aber der Herr von Heiniz etwan eine ſolche Thätigkeit, wo die Regierung ſich in alles einmiſcht; wo ſie durch ungeheuern Geldaufwand mismuthige Fremdlinge aus fernen Gegenden zur Anſiedelung herbey lockt; wo ſie, wie er rühmt, die Eigenthümer zwingt, wüſte Gegenden zu bevölkern! — nun dann, ſo rechnet Sachſen ſichs zum Glück, daß ſeine Staatsminiſter keine ſolche despotiſche Thätigkeit beſitzen **)!!

*) S. Tabellen über die Staatswirthſchaft VI. Betr.

**) Die merkwürdigſte, ganz hierher paſſende Stelle des Grafen von Mirabeau über Sachſen iſt unſtreitig folgende:

Cette Saxe, qui a infinement plus ſouffert de la guerre de 7. Ans, que les états du Roi de Pruſſe; cette Saxe abimée de dettes, et obligée d'envoïer annuellement de groſſes ſom-

Was übrigens die vom Herrn von Heiniz angegebenen 11975. verlaſſenen Wohnungen anbetrifft; ſo verdient die Sache eine nähere Beleuchtung.

Wüſtungen haben wir allerdings im Lande; aber nicht verlaſſene Wohnungen!

Wo der Herr von Heiniz die Zahl 11,975. hergegriffen hat, läßt ſich nicht errathen.

Auf den Zürnerſchen Charten erſcheinen Dörfer als wüſte Marken; allein wie viel Häuſer darinnen geſtanden haben, weiß kein Menſch.

Der gröſte Theil iſt älter, als das Fundamental-Kataſtrum von 1628.

Un-

ſommes dans l'Etranger; cette Saxe, qui a des impots énormes, beaucoup d'impoſitions indirectes, et dont tout l'Avantage conſiſte en ce que le Gouvernement ſ' y mele de moins de Choſes que le Gouvernement Pruſſien, n'a eu pendant 30. Années ſur 1,680,000. habitans, qu' un Vuide de 152000. dans l'accroiſſement naturel, évalué trés haut, que devoit avoir ſa population. — Les Etats du Roi de Pruſſe ont eu un dechet de 780,000. c'eſt a dire le double du Vuide Saxon. —

Dieſes Problem mag alſo der Herr von Heiniz, nach des Grafen von Mirabeau Aufforderung, löſen; bis dahin aber ſoll es zum Pendant ſeiner VI. Betrachtung, beſonders in Rückſicht auf die glänzende Deklamation — Dieſe politiſche Oekonomen ſollten die Staaten ſehen ꝛc. — dienen!

Unterdeſſen haben wir allerdings Wüſtungen, in Städten zum Beiſpiel, wo ehedem Hoflager geweſen ſind, oder gewiſſe Nahrungs-Zweige beſonders geblühet haben. So war Wittenberg, als die Kurfürſten vom Askaniſchen Stamm alldort reſidirten, und die Lehrſtühle eines Luthers, eines Philipp Melanchthon, junge Studirende in Menge herbeizogen, eine blühende Stadt; Torgau, wo verſchiedene Kurfürſten von der Erneſtinſchen Linie einen glänzenden Hof hielten, war in gleichmäſſigem Flor.

Jezt findet man an dieſen Orten, nachdem ſie verſchiedentlich durch Krieg und Brand heimgeſucht worden, mehrere Wüſtungen.

In andern Städten, wo ſich Fabriken erhoben und neue Nahrungs-Zweige hervorgethan haben, fehlt es dagegen an Plaz zum Anbau; zum Beiſpiel in Chemniz, in Plauen 2c.

Eben ſo verhält es ſich auf dem Lande. Wir haben Gegenden, die ſo voll gepfropft ſind, daß zum neuen Anbau wenig, oder gar kein Plaz übrig iſt; zum Beiſpiel in der Gegend von Leipzig, Lommazſch, Meiſſen bis Groſzenhain, desgleichen bis Pirna, in der Ober-Lauſiz das Gebirge und die Aue, beſonders das Dreieck zwiſchen Budiſzin, Görliz und Zittau. —

Dagegen ſind in Thüringen und im Kurkreis aus den alten Kriegszeiten noch Wüſtungen.

Die Fluren der zerſtörten Dörfer liegen aber um deswillen nicht öde; ſondern die Menſchen haben ſich nur in größere Dörfer zuſammen gezogen.

In andern Gegenden, wie zum Beiſpiel im Amte Oſchaz und Wermsdorf, werden dergleichen wüſte Marken zu Triften für mehrere angränzende Güther und Gemeinden gebraucht. Dafür iſt aber auch in eben dieſen Gegenden die beſte und edelſte Schaafzucht im Lande, die ſofort zu Grunde gehen würde, wenn jene Felder wieder urbar gemacht werden ſollten.

Es kommt in der Staatskunſt nicht blos auf Zahlen und allgemeine Regeln, nicht blos auf ängſtliches Beſtreben nach mehrerer Volksmenge, ſondern auf Betrachtung der Lokalumſtände, Sicherheit der Perſonen und des Eigenthums, Beförderung des Nahrungserwerbes im Ganzen an.

Wo dieſes iſt, da vermehrt ſich das Menſchengeſchlecht von ſebſt; da liegt der Beweis einer wohlthätigen Regierung unleugbar vor Augen; da hat man nicht nöthig das Glück der Nation, durch verhaßten Zwang, oder durch drohende Regulative zu befördern. —

Die-

Dieſer Einflus einer milden Regierung iſt bey uns auch in allen Zweigen des Fabrikweſens erſichtlich.

Man darf nur mit dem aufgeklärten Verfaſſer des bereits angezogenen kurzen Aufſazes über den angeblichen Verfall des Fleiſſes und Nahrungsſtandes in Kurſachſen, eine kleine Reiſe von Guben aus, über Sorau, auf Lauban, Markliſſa, Zittau und die zugehörigen Städten gleichenden Weberdörfer, dann weiter auf Herrnhut, Löbau, Budißin, Neuſtatt, Sebniz, Pirna, Freiberg, Oederan, Frankenberg, Chemniz, Mitweida, Burgſtädt, Lunzenau, Penig, Krimmizſchau, Plauen, Oelsniz, Mühldorf, Pauſa, Weida, Zeiz, Naumburg, Eckartsberga, nach Langenſalza, dann wieder zurück, über Leißnig, Waldheim, Döbeln, Oſchaz, Torgau, Großenhain, nach Kirchhain und Dahme machen; ſo wird man die Betriebſamkeit, den Kunſtfleis der Nation, den Schwung der Fabrikation im Ganzen näher kennen lernen.

Vor dem Jahre 1756. waren keine Kattun=Druckereien im Lande; die Kattune wurden roh ausgeführt, um in Hamburg, Augſpurg, und andern Orten gedruckt zu werden.

Gegenwärtig hat dieſer wichtige Zweig inländiſchen Fleiſſes dergeſtalt ſich verbreitet, daß

auf dreißig Druckereien in vollem Umtrieb ſind, und an 300. Drucktiſche beſchäftigen.

Unſtreitig iſt dieſer glückliche Zuwachs und immer ſich vermehrende Fortſchritt einer ſo nüzlichen Fabrikatur, der landesherrlichen, mehrere tauſend Thaler betragenden Unterſtüzung mit zu verdanken!

Was die Kattun-Fabriken, und beſonders die Chemnizer Baumwollen-Manufakturen anbelangt; ſo iſt nicht zu leugnen, daß die Konkurrenz der Oſtindiſchen Kattune, und die in den lezten Jahren ſo ſehr erhöhten Preiſe der Mazedoniſchen Baumwolle ſie in eine etwas verengtere Lage gebracht hat.

Allein da dieſe Hinderniſſe blos temporariſch ſind; ſo ſteht zu hoffen, daß ſie in günſtigern Zeiten bald wieder zu ihrem ehemaligen Flor gelangen werden.

Inzwiſchen haben die Nachahmungen der ſogenannten Schweizer-Waaren immer ſtärkern Abgang gefunden.

Unter den Baumwollen-Manufakturen ſind in Sachſen wohl keine ſo hoch geſtiegen, als die Muſſelin-Fabriken im Voigtländiſchen Kreis.

Sie haben in dem fünfjährigen Zeitraum von 1783. bis 1787. nicht weniger als 822,677. Stück geliefert.

Mehrere in dieſer Epoche eingetretene Hinderniſſe, zum Beiſpiel das neugeſchärfte Königlich Franzöſiſche Verbot der Einfuhre, der Krieg der drey Kaiſerhöfe, der erhöhete Preis der Baumwolle, haben ihr fortſteigendes Aufnehmen eben ſo wenig unterbrechen, als den, den Sächſiſchen Manufakturiſten eignen Geiſt der Betriebſamkeit unterdrücken mögen. —

Die Tuchmanufakturen haben ſeit undenklichen Jahren in Sachſen geblühet *)! Es war eine Zeit, wo ſie ohne nachbarliche Konkurrenz betrieben wurden — Dieſe Zeit iſt nicht mehr!

Der Kurfürſt hat ſie indeſſen, ſeit dem Antritte ſeiner Regierung, werkthätig unterſtützt. Er hat mit großen Koſten Schaafe aus Spanien kommen laſſen, um die Landwolle zu veredeln!

Dadurch ſind in der Verfeinerung der Tuche gewaltige Fortſchritte geſchehen. Die in dieſer Abſicht neuangelegten Tuchfabriken haben durch ihr Beiſpiel einzelne Tuchmacher zur Wollſpinnerey auf dem Holländiſchen Rade, und zu Verfertigung feiner Tuche aufgemuntert, dieſe haben auf den Meſſen und Märkten vortheilhaften Abzug gefunden, haben ihre Mitmeiſter aufmerkſam

*) Wahrſcheinlich ſchon im XIII. Jahrhundert. S. Schmidts Geſch. der Deutſchen III. Th. S. 110.

ſam gemacht, und ſo iſt eine über alles wirkende Nacheiferung erweckt worden!

Durch dieſe in ſo vielem Betracht wichtige, ſo viele tauſend fleißige Hände beſchäftigende Manufaktur, iſt in der nur bemeldten Epoche von 1784. bis 1787., ſo ſehr auch die im Jahr 1786. erfolgte merkliche Erhöhung der Wollpreiſe die Fabrikation erſchweret, nicht nur das Land gröſtentheils verſorgt, ſondern es ſind auch 110,297. Stück über Leipzig ins Ausland verſendet, und wenn man das Stük nur zu 10. Thaler anſchlägt, dadurch der innern Zirkulation ein Kapital von 1,102,970. Thaler erworben worden; wodurch zugleich das Anführen des Grafen von Mirabeau, daß die Tuch-Fabrikation in Sachſen kein Gegenſtand der Ausfuhre ſey *), von ſelbſt ſattſam widerlegt wird.

Die Leinwandmanufakturen in der Oberlauſiz haben ſich in dem angenommenen Zeitraum von 1784. bis 87. im Ganzen in einem vorzüglich blühenden Wohlſtande befunden, ungeachtet die Holländiſchen Unruhen, und der ſtockende Abſatz nach Spanien, an einzelnen Orten den Umtrieb vermindert hat.

Wie

*) S. De la Monarchie Pruſſ. Tom. VI. pag. 131.

Wie wichtig dieſer Manufaktur- und Handelszweig überhaupt ſey, wird daraus erſichtlich, daß die Exportation, mit Inbegriff desjenigen, was in die alten Erblande zur Konſumtion eingehet, blos nach der Zoll-Angabe, und der dabey zum Grunde gelegten für manche Artikel ſehr geringen Aeſtimation, auch ohne dasjenige zu rechnen, was mit Hinterziehung des Zolls ausgeführet wird, in den beiden Jahren 1786. und 1787.

4,752,803. Thaler,

und in den letzten eilf Jahren, von 1777. bis 1787. die große Summe von

23,898,626. Thaler

betragen *).

Die Spitzen- und Band-Manufakturen ſind in gleicher Maaße bey ihrem bisherigen Flor geblieben. Sonderlich haben verſchiedene derartige Fabrikanten ſich durch raffinirende Erfindſamkeit hervor gethan, und die Franzöſiſchen gepreßten Bänder mit gutem Erfolg nachgemacht; auch ſind Tramirmaſchinen errichtet worden, wodurch ein dem Auslande bisher theuer bezahlter Arbeits-Gewinn erhalten wird.

Die

*) Von 1764. bis mit 1780. betrug die Exporte der Leinewand in der Ober-Lauſitz 28,196,079. Thaler.

Die Seidenfabriken haben bis zum Jahr 1787. gute Fortſchritte gemacht; in dieſem Jahre aber haben ſie, wegen des bis auf 50. Prozent geſtiegenen Preiſes der rohen Seide, einen überaus harten Stand gehabt.

Doch haben ſogar in dieſem ungünſtigen Zeitpunkt einige Fabrikanten die Anzahl der Stühle vermehret, und überhaupt ihre Manufakturen zu erweitern gewuſt. —

Die Fertigung der künſtlichen Holz-Waaren macht in einigen Gegenden des Erzgebirges ein wichtiges Gewerbe aus, und iſt um ſo vortheilhafter, da der Werth dieſer, meiſtentheils außer Landes gehenden Waaren faſt völlig in dem verdienten Arbeitslohne beſteht.

Zu Olbernhau beſchäftiget dieſe künſtliche Manufaktur über 120. Drechsler, und die Waaren gehen durch Aktien ins Ausland. Die erſte auf dieſe Art unternommene Verſendung erfolgte im Jahr 1784. nach Süd-Amerika; eine zwote noch beträchtlichere geſchahe im Jahr 1785., und im Jahr 1786. iſt die dritte groſſe Verſendung nach Süd-Amerika beſorgt worden. —

Dieſe nur von einigen, und nur in dem kurzen Zeitraum von 1784. bis 1787. in Sachſen neuangelegten, oder vorzüglich blühenden

Ma-

Manufakturen angeführten Hauptumſtände werden dem Leſer einen Begriff von dem Sächſiſchen Fabrikweſen, von deſſen Fortſchritt im Ganzen, und von der Erfind- und Betriebſamkeit der Nation überhaupt beibringen.

Unermeßlich würde das Detail ſeyn, wenn man dieſen fruchtbaren Baum, der das ganze Land ſeit Jahrhunderten nährt und erquickt, in ſeinen tauſend Aeſten und grünenden Zweigen verfolgen wollte.

Manche drohende Stürme haben im Wechſel der Zeit über ſeinem dichtbelaubten Gipfel geſchwebt; giftige Inſekten haben zuweilen an ſeinen tiefgeſchlagenen Wurzeln genagt, zuweilen ſeine Blüten verſehrt; aber ſein gewaltiger Stamm und ſeine Hauptäſte ſind unbeſchädigt geblieben. —

Noch ſteht dieſer herrliche Baum, voller Saft, Kraft, und Frucht, unter der Obhut ſeines geliebten Friedrich Auguſts, unter der ſorgſamen Pflege rechtſchaffner, einſichtsvoller Männer — noch blüht er ſtolz und ſchön — und wird blühen, ſo lange die Nation ihren Fleiß, ihre Erfindſamkeit, ihre Ordnung, ihre Sitten zu erhalten weiß!

Auf

* * *

Auf dieſes Fabrikweſen gründet ſich Sachſens ausgebreiteter Handel.

Daß die Bilanz dieſes Handels ſich zu Sachſens Vortheil neigt, ergiebt ſich, wenn wir auch weiter keinen Beweis hätten, ſchon daraus, daß eines Theils der Wechſelkours für hieſige Lande vortheilhaft iſt, andern Theils, ſchon ſeit mehrern Jahren, der Werth des baaren Geldes merklich herunter gefallen, der Werth der Grundſtücke hingegen eben ſo ſehr geſtiegen iſt.

Vor dem ſiebenjährigen Kriege waren die Steuerſcheine, zu fünf vom Hundert zinsbar, faſt ganz auſſer Kours, Hypotheken zahlten fünf, Wechſel und die meiſten Handſchriften ſechs vom Hundert. Jetzo ſtehen unſere landſchaftlichen Obligationen, zu drey vom Hundert zinsbar, mit dem baaren Gelde *gleich* und noch drüber, und man findet auf ſichere Hypotheken zu vier, ja zu drey und ein halb Prozent Geld, ſo viel man will.

Aber wir ſind unſern Leſern eine mehrere Auseinanderſetzung dieſes Gegenſtandes ſchuldig.

Zween berühmte Schriftſteller, der Königlich Preußiſche Staatsminiſter von **Heiniz**, und der **Graf von Mirabeau**, haben vor

kur-

kurzem dieſe Materie behandelt, und erſterer hat uns ſogar die Bilanz des jährlich aus- und eingehenden baaren Geldes in einer umſtändlichen Tabelle vorgelegt. Beide ſind darinnen übereinſtimmig, daß Sachſen bey der Bilanz gewinnt; letzterer giebt zwar keine Summe an; erſterer hingegen beſtimmt den jährlichen Gewinn auf 748,559. Thaler *).

An meinem geringen Theil muß ich nicht nur dem Grafen Mirabeau in ſeinem Urtheil über den Unwerth ſolcher Bilanzen überhaupt Beifall geben; ſondern ich kann auch insbeſondere ihm, in Abſicht auf die getadelte Unrichtigkeit und Unzuverläſſigkeit der Heinizſchen Tabelle, ſo gerne ich wollte, nicht widerſprechen.

So lange eine Nation ihre Induſtrie behält, darf ſie ſich für das Schreckbild einer widrigen Handels-Bilanz im mindeſten nicht fürchten. Denn womit können wir die eingehenden ausländiſchen Waaren ſonſt vergüten, als mit den Produkten unſers Landes, mit den Arbeiten unſerer Fabrikanten und Künſtler? Wenn alſo die Importation groß iſt, ſo wird bey einem arbeitſamen Volk die Exportation nicht minder be-

*) S. Tabellen über die Staatswirthſch. IV. Tab. und De la Monarchie Pruſſ. Tom. VI. p. 141. und 145.

beträchtlich ſeyn. Wenn wir eine Million Zentner fremde Waare jährlich einführen, ſo müſſen wir wohl in der Ordnung mehr Zahlungsmittel haben, als ein Volk, welches nur die Hälfte von dieſer Summe braucht.

Dieſe Zahlungsmittel beſchäftigen in der Hervorbringung und Bearbeitung mehrere fleiſſige Hände, und bewirken alſo auch ganz natürlich einen höhern Grad der Bevölkerung, und des innern Wohlſtands!

Nach dieſen ziemlich evidenten Sätzen wird der Herr von Heiniz mir es verzeihen, wenn ich ſeine IV. Tabelle etwas näher unterſuche, da man die Achtung gegen einen denkenden Schriftſteller nicht beſſer, als durch eine genaue Prüfung ſeines Werks an den Tag legen kann.

Fürs erſte ſind bey allen drey Naturreichen die Preiſe, nach welchen jeder einzelne Artikel gerechnet iſt, nicht angegeben. Dadurch werden die Summen ſchwankend, und man iſt auſſer Stand, eine richtige Vergleichung anzuſtellen.

Auch darf man die Kapitel der Einnahme und Ausgabe nur Satz für Satz durchgehen, wenn man ſich von der ganz willkührlichen Annahme bey den meiſten Artikeln überzeugen will.

So möcht ich zum Beiſpiel wiſſen, mit welcher Zuverläßigkeit bey der Einnahme an baarem

rem Gelde, die Renten von Kapitalien und Einkünften, die von anderwärts bezogen werden, die Ausgaben der fremden Miniſter und anderer Reiſenden, die Ausgaben der Fremden auf den Akademien, die Anleihen von Auswärtigen, beſtimmt, oder auch nur approximirt werden können?

Ferner aus welchem Fundament der Herr von Heiniz den Gewinn der Kaufleute auf die fremden Waaren, die ſie auf Meſſen und durch Kommiſſion auswärts verkaufen, nebſt deren Proviſion, Mäklergebühr und Wechſelverkehr, mit Jnbegriff des Gewinſtes der Fuhrleute, auf die augenſcheinlich zu geringe Summe von 490,000. Thalern geſetzt hat?

Bey der Einnahme von den Erzeugniſſen des Pflanzenreichs iſt der wichtige Artikel der Leinewand, welcher allein über zwey und eine halbe Million jährlich, blos nach dem von den Fabrikanten angegebenen Werth, beträgt, ganz vergeſſen worden. Baumwollne Zeuge, Strümpfe und Mützen ſind, nach der eben angeführten Wichtigkeit derartiger Fabriken, mit 335,171. Thaler viel zu gering berechnet; dahingegen kann der Artikel Getreide nur in ſehr guten Jahren auf die beniemte Summe ſteigen!

Bey den Erzeugniſſen des Thierreichs kann die Summe der Viktualien-

Ausfuhre, nach vor mir liegenden Extrakten, bil⸗lig auf 60000. Thaler jährlich angeſchlagen werden.

Der Graf von Mirabeau ſchätzt die Sum⸗me derer ins Ausland verkauften Borsdorfer Aepfel allein auf 40000. Thaler, und den Ge⸗winn auf die verſchickten Leipziger Lerchen 30000. Thaler *). Doch mag ich für beide Zahlen mich nicht verbürgen.

Die Einnahme von allerhand Wollenzeuge an 289,459. Rthlr. iſt ſo geringe, daß ſie je⸗dem, der auch nicht die mindeſte Kenntnis von dieſer wichtigen Fabrikation hat, auffallen muß. Man wird ſich zurück erinnern, daß nur allein die jährliche Ausfuhre der Tuche ein Kapital von 275742. Thalern beträgt, ohne die übrigen in Wolle arbeitenden wichtigen Manufakturen, die den Debit der, eben wegen der ſtärkern Konſum⸗tion der leichtern Zeuge in Abnahme gekommenen Tuche, bey weiten überſteigen, in Anſchlag zu bringen.

Bey dem Mineralreich iſt die Hauptſum⸗me von 1,800,000. für jetzt zu geringe, und dürfte, da der Bergbau mit beſtem Erfolg be⸗trieben wird, auf 2,000,000. Thaler zu rech⸗nen ſeyn.

Bey

*) De la Monarchie Pruſſ. Tom. VI. p. 119.

Bey der Einnahme von beſondern Erzeugniſſen iſt der Gewinn des Buchhandels mit 39,500. Thalern viel zu wenig, beſonders wenn man das Produkt derer für die Ausländer mit arbeitenden Buchdruckereien und Schriftgießereien in Anſatz bringt. Der Graf von Mirabeau rechnet ihn überhaupt auf 749,999. Thaler*).

Mit der Bilanz über die Ausgabe hat es in den meiſten Artikeln gleiche Bewandniß. So iſt, zum Beiſpiel, der Betrag derer auſſer Landes gehenden beſtändigen Renten, Leibrenten und ſonſtigen Summen zu Tilgung der Staatsſchulden auf 1,667,641. Thaler angegeben, da doch wohl zu bedenken iſt, daß der gröſte Theil der Staats-Papiere ſich gegenwärtig in den Händen der Inländer befindet, und daß die dem Ausländer zukommende Zinſen von leztern, ſo wie die ausgelooſeten Kapitalien zum öftern nicht in baarem Gelde, ſondern mit Waaren und Landes-Produkten bezahlt werden.

Ausgaben der Miniſter an auswärtigen Höfen, und der Reiſenden —

Einkünfte des auswärts anſäßigen Adels —

Einſatz in auswärtige Lotterien ꝛc. Alle dieſe Gegenſtände laſſen ſich nicht berechnen, und ich kann die angegebenen willkührlichen Sum-

*) De la Monarch. Pruſſ. Tom. VI. p. 136.

men eben ſowohl, und ohne daß man mich wiederlegen wird, um die Hälfte vermehren, als vermindern.

Ausgaben für Waaren aus den drey Reichen der Natur —

Größtentheils willkührliche Säze, zuweilen ohne alle Wahrſcheinlichkeit zu hoch, wie zum Exempel, Lein- und Rübſen-Oel mit 115,210. Thaler, zuweilen viel zu niedrig, wie z. B. Seide, Heringe, geſalzene und getrocknete Fiſche.

Ausgaben für verſchiedene Waaren —

Lauter willkührliche, gröſtentheils ohne alles Verhältnis angenommene Summen! So kann, zum Beiſpiel, der auf 331,770. Rthlr. in Anſatz gebrachte Tabak, bey der immer mehr zunehmenden Tabaks-Kultur kaum auf die Hälfte geſchäzt werden; dagegen iſt die Summe von 489,554. Thaler für Sirup, Zucker, Thee, Kaffee, ſo unverhältnismäßig geringe, daß ſolche nach der ſchon vorhin, bey Gelegenheit des Kaffeehandels gemachten Berechnung, wenigſtens dreimal ſo hoch ausfallen möchte.

Solchemnach dürfte dieſe jährliche Bilanz in den meiſten Artikeln eine große Veränderung leiden, und in keinem Fall zu einem ſichern Schlus führen.

Ue-

Ueberhaupt giebt es bey dem unaufhörlichen Zu- und Abfluß des Handels tauſend Gegenſtände des Nationalfleiſſes, welche ſelbſt dem ſcharfſinnigſten politiſchen Beobachter unbekannt bleiben, oft in ſehr verborgenen Kanälen ins Ausland abflieſſen, und, ſo unbeträchtlich jeder einzelne für ſich iſt, doch im Lauf des Jahres dem National-Reichthum einen ungeheuren Zuwachs verſchaffen.

Wenn man indeſſen die bey oft bemeldter Bilanz vorwaltenden Defekte in Einnahme und Ausgabe ſuppliren wollte: ſo würde ſich vielleicht ergeben, daß der Herr von Heiniz wenigſtens in den Hauptſummen um drey Viertel zu geringe gerechnet hat, und daß die Bilanz zu Sachſens Vortheil, ſtatt 2,994,236. Livers, auf eben ſo viel Thaler, jährlich angeſchlagen werden könne.

Dieſe Behauptung erhält einen höhern Grad von Wahrſcheinlichkeit, (denn mehr als Wahrſcheinlichkeit kann man hier überhaupt nicht fodern,) wenn man in Erwägung zieht, daß der Leipziger Meßhandel allein, nach der im dritten Abſchnitt gemachten Berechnung, einen Gegenſtand von 18,000,000. Thaler beträgt.

* * *

Nach allen dieſen, hinlänglich belegten Thatſachen, fordere ich jeden politiſchen Rechenmeiſter, jeden Staats-Oekonomen, ja jeden denkenden Mann, der eine Reihe verwickelter Gegenſtände in ihrem endlichen vollkommnen Zuſammenhang zu überſehen vermag, und nicht aus Eigenſinn und lächerlicher Anhänglichkeit an ein gewähltes Syſtem, der evidenteſten Ueberzeugung widerſteht; beſonders aber den Herrn Regierungsrath, Schlettwein, fordere ich auf, zu entſcheiden, ob Sachſens Wohlſtand in Zunahme, oder in Abnahme ſich befinde?

Zwar pflegt Herr Schlettwein nicht leicht von ſeiner Meinung abzugehen, da er zum Beiſpiel noch immer zweifelt, ob Frankreich dermalen 18. Millionen Seelen habe, wenn gleich Expilly, Necker, Moheau, der gründliche Auſtraſier, und andere, 24. bis 25. Millionen aus den Kirchenliſten berechnen. —

Zwar ſchilt er das, was ein Finanzminiſter aus vorliegenden Tabellen, als Faktum anführt, mit ſteifem Sinn Hypotheſe. —

Zwar irrt er ſich bisweilen bey ganz leichten Verhältniſſen *), und in ſeinen Widerlegungen herrſcht dann und wann eine Sprache, wie

*) S. Schlözers Staats-Anz. B. XI. H. 44.

wie ſie ſich für achtungswürdige Gelehrte, für Männer aus der feinen Welt nicht ſchickt *).

Aber er mag entſcheiden, und man wird ſehen, ob er edel und wahrheitsliebend genung iſt, ſeine der Wahrheit angethane Beleidigung, indem er behauptet, daß bey den bisherigen Verwaltungs-Syſtemen das Sächſiſche Volk in den bejammernswürdigſten Umſtänden ſey **), durch förmlichen Widerruf zu vergüten.

Uebrigens wird Herr Schlettwein überſehn, daß die Entſcheidung unſers Streits lediglich auf Beantwortung jener Frage beruhet!

Denn iſt Sachſens Wohlſtand bey ſeiner gegenwärtigen Verfaſſung auſſer Zweifel; ſo brauchen wir ein Phyſiokratiſches Syſtem ſo wenig, als der Geſunde einen Arzt braucht!

Und kann man ſich ſchmeicheln, daß dieſes gerühmte Syſtem ganz von Misbräuchen frey ſeyn würde ***)? Wenn in einem polizirten Staate nur unwandelbare Grundſätze der Gerechtigkeit und der Ordnung unvermeidliche Ue-

*) S. Schlettweins Archiv VII. B. S. 77.

**) S. Schlettweins Archiv VII. Band S. 51. N. 11.

***) Wenn die Anhänger des Syſtems nur das, was der Graf von Mirabeau ſelbſt im IV. Tome de la Monarch. Pruſſ. pag. 62. über die Inconvenienzen und Schwierigkeiten deſſelben anführt, beherzigen wollten; ſo würden ſie ihren Ton gewiß um ein merkliches herabſtimmen!

bel entkräften, dem Unterdrückten ſchleunige Hülfe verſchaffen, und jedem den Genus einer geſetzmäßigen bürgerlichen Freiheit gewähren, ſo iſt der große Zweck erreicht. Unbeſtimmte Freiheit in allen Ständen und Gewerben würde nur eine Quelle von Unordnung, und von zerſtörendem Elende ſeyn, und die Genieſſung dieſes Lebens, ſtatt ſolche zu vermehren, unendlich verringern.

Die Grundſätze der Phyſiokraten klingen ſchön, ſchön iſt ihr Beſtreben, Menſchen glücklich zu machen, und ich will es nur aufrichtig geſtehen, ich bin in vielen Dingen mit ihnen einverſtanden! So ſcheint mir zum Beiſpiel auſſer allem Zweifel, daß die Beſtreitung der öffentlichen Ausgaben vom reinen Ertrage der Grundſtücke, wenn es möglich wäre, (es iſt aber dieſe Möglichkeit noch immer Hypotheſe geblieben) ſie in unſern einmal geformten, und durch wechſelſeitige unauflösliche phyſikaliſche und moraliſche Verbindungen an einander geketteten Staaten einzuführen, und wenn ſie, nach der Einführung, völlig in Gang gebracht, und ununterbrochen fortgeſetzt werden könnte, alsdenn endlich gar aufhören würde, eine Auflage zu ſeyn.

Jeder Bürger, der in einem ſolchen Staate einen Acker, oder eine Wieſe, oder ein gan-

zes

zes Landgut kaufte, würde von dem reinen Ertrage denjenigen Theil abrechnen, welchen der Staat jährlich zu empfangen hätte, und ſeinen Preis nur auf denjenigen machen, der ihm frey übrig bliebe.

Aber wie würde es in dieſem Fall mit dem Verkäufer ſtehen? Würde dieſer nicht ſolchergeſtalt denjenigen Theil ſeines Eigenthums, den die bisherigen Abgaben nicht treffen, aufopfern müſſen?

Die Konſumtions-Abgaben haben hiernächſt noch dies für ſich, daß in verſchiedenen Ländern, als in Sachſen, Brandenburg und Hannover, eine mehr als hundertjährige Erfahrung ſie gerechtfertiget hat. In einem ſo langen Zeitraum haben ſie, weit entfernt verderblich zu ſeyn, vielmehr die erſprieslichſten Wirkungen auf die Bevölkerung, den Nahrungs- und Handels-Stand, kurz auf das allgemeine Beſte geäuſſert.

Der Freiherr von Puffendorf ſchreibt den wiederaufblühenden Wohlſtand der Brandenburgiſchen Staaten nach dem dreißigjährigen Kriege lediglich der General-Acciſe zu. Als ſelbige 1668. in Berlin eingeführt wurde, ſo hatte dies den heilſamen Erfolg, daß bereits 1671. mehr als 150. Häuſer, welche in Ruinen lagen, theils wieder hergeſtellt, theils nicht wenige neu aufge-

gebauet, und überhaupt Bevölkerung und innerer Wohlſtand vermehrt wurden *); und in dem Auszug der Geſchichte des Preußiſchen Finanzweſens auf die Jahre 1776. und 1777. wird für unſtreitig und ausgemacht angeſehen, daß keine Art der Steuer-Erhebung ſchicklicher ſey, als dieſe **).

In

*) Hoc tempore, ſchreibt 1671. der Berlinſche Bürgermeiſter, Zarlang, ein Mann von vielen Einſichten und Verdienſten, in ſolatium miſerorum et depauperatorum civium profligatus fuit deterrimus et exitialis ille hactenus obſervatus modus collectandi, ſecundum aedium et manſionum annuum et conſuetum tributum, quo ſingulis fere menſibus, aeque ac annuatim miſere conficiebantur cives, aedesque eorum collapſae ſunt; unde conſumtibilium, vulgo Acciſe, modus, magno civium, hac tempeſtate commodo et emolumento introductus eſt. Inde hoc biennio, et quod excurrit, ſupra 150. aedificia ex ruinis reparata partim; pars etiam non contemnenda, de novo exſtructa, totidemque civitas aucta et exornata fuit. S. A. u. N. Berlin 1. S. 292. ingl. Beſchr. der Königl. Reſid. Berlin und Potsdam I. B. S. 180.

Sagt nicht Zarlang ausdrücklich, daß es die Acciſe geweſen, welche den Bürgern ſo große Erleichterung verſchafft, daß ſie ihre vorhin mit Grundſteuern belaſtete in den Ruinen gelegene Häuſer wieder errichten können? Kann Herr Schlettwein dieſe Wirkung der Acciſe gegen jenes Zeugnis ableugnen?

**) S. Beiträge zur Finanz-Litteratur in den Preußiſchen Staaten St. 1. S. 131.

In den Fürſtenthümern Kalenberg, Göttingen und Grubenhagen ſieht man die geſchwinde und merkliche Aufnahme dortiger Unterthanen blos als Folgen der im Hannöveriſchen eingeführten Lizenten und Acciſen an *).

„Wir ſollten“ ſpricht mit großer Energie und überzeugender Beredſamkeit, nicht etwa ein ungenannter Lizentbedienter, wie Herr Schlettwein ſpöttelnd anführt, ſondern ein berühmter, denkender Geſchichtſchreiber des Fürſtenthums Hannover **), „wir ſollten ein Lizentjubiläum „feiern, denn ſchwerlich iſt dem ganzen Lande „ſeit hundert Jahren eine ſo unausſprechliche „Wohlthat geſchehen, als die Einführung des Li„zentes war.“

„Wir ſollten dem Miniſter, der die Land„ſtände endlich mit Vorſtellungen überwand, eine „Ehrenſäule ſetzen, ſein Bild ſollte überall einen „Bürgerkranz tragen, er hat fürwahr das Vater„land gerettet. Wenn auch nicht eingeführte „Erſtgeburth und erworbener Churhut das An„gedenken Ernſt Auguſts unſterblich machen wür„den, er hat unſern Steuerfuß geändert, er „war fürwahr ein großer, glücklicher, allgemein-

güti-

*) S. Hannöverſches Magazin 1765. St. 33.
**) S. Geſchichte des Fürſtenthums Hannover, von Spittler. Göttingen, 1786. S. 331.

„gütiger Regent. Unſer Mitbürger in Bremen „mag ſich vielleicht ſegnen, daß er keinen Lizent „hat, unſer Mitunterthan in Hoia mag uns be„dauern, daß wir eine den Handel ſichtbar hem„mende Auflage für die glücklichſte Steuereinrich„tung unſers Fürſtenthums halten, der phyſiokra„tiſche Projektmacher mag uns Franzöſiſch oder „Teutſch predigen, er mag bis zur Wahrheit täu„ſchend träumen, für uns iſt jede mögliche Täu„ſchung verlohren, wer uns phyſiokratiſch rathen „will, kennt unſere Bedürfniſſe und unſere Ver„faſſung nicht, ein Steuerfuß, der für alle „Länder und für alle Verfaſſungen gleich gut ſeyn „ſoll, iſt ſo heilſam als eine „geprieſene Univer„ſalmedicin."

„Wir haben mehr als 270,000. Thaler „jährlich nöthig, um auch nur die Steuerbedürf„niße zu beſtreiten, die von der Einnahme des „Lizents beſtritten werden müſſen. Ohne Ma„gazinkorn, Fouragegeld, und Servis koſtet „allein der Beitrag zur Kriegskaſſe jährlich „240,000. Thaler, und noch bleiben alsdenn „zu beſtreiten übrig die Beyträge zu Unterhal„tung des Hofgerichtes, des Oberappellations„gerichtes, der Landesuniverſität u. d. m. Wie „nun dies alles aufgebracht werden ſolle, auf „einem Strich Landes, der nicht einmal 72. „Quadratmeilen begreift, wie dies zuſammenge„ſteuert werden ſolle von 180,000. Menſchen,

„die

„die keine gewinnvolle Handlung nährt, die ihr „Acker nie auſſerordentlich glücklich belohnt, die „neben dieſem manche andere Steuer drückt?„

„Soll es unter die Beſitzer des Grund„eigenthums phyſiokratiſch vertheilt werden, ſo „ſind doch nach der Verſchiedenheit des Ertra„ges dieſes Grundeigenthums Klaſſifikationen „nothwendig. Der arme Mann, den ſein „Acker ſelbſt kaum nährt, kann nicht ſteuren, „die Wittwe, deren einziger Troſt ihr Kartof„felland iſt, kann nichts beitragen, das beſte „Land, das durch Ueberſchwemmungen und Ha„gel litt, muß dieſes Jahr ſteuerfrey ſeyn. Haſt „du es je bedacht, phyſiokratiſcher Rathgeber, „welches Meer von einzelnen, höchſt undurch„dringbaren Unterſuchungen ſich öffnet, bis nur „auch die erſte Grundlage einer ſolchen Steuer„klaſſifikation gemacht ſein mag, welcher neue „Abgrund neuer undurchdringbarer Unterſuchun„gen ſich aufſchließt, bis jährlich die Gerechtig„keit einzelner Remiſſionen unterſucht, die dem „Hülfloſen erlaſſene Steuer unter die wohlhaben„dern Kontribuenten neu vertheilt, gefährliche „Defekte der einmal aufzubringenden Summe „vermieden, ſchädliche Ueberſchlüſſe derſelben „nie veranlaßt werden? Wo ein Land wenig „ſteuert, wo das Feld reichlich giebt, wo der „Ertrag faſt allgemein gleichergiebig iſt, wo

kleine

„kleine Summen, die aus jährlichen wenigen „Remiſſionen den wohlhabenden Kontribuenten „zuwachſen, dem einzelnen ſteuerbaren Mann „kaum merkbar werden, da mag ein phiſiokrati= „ſcher Plan möglich, eine fortdauernde Beibe= „haltung deſſelben, auch wenn noch etwas der „öffentlichen Laſt zuwächſt, doch noch unſchädlich „seyn; aber redlich hingeſchaut auf die 72. Qua= „dratmeilen Landes, die eine ſo große Summe „jährlich aufbringen ſollen, redlich hineingeblickt „in die ganze Verfaſſung unſers Landes, die du „mir ändern ſollt, nie ändern kannſt, iſts mög= „lich, eine ſolche Summe durch jährliche Ver= „theilung unter die Grundeigenthümer jährlich „gewiß aufzubringen?„

„Weiſſeſt du auch, daß ſobald du blos „auf Grundeigenthum vertheilen willſt, daß „ſämmtliche Ritterhöfe des Landes völlig frey „ſind, daß von jenen ſteuerbaren 72. Quadrat= „meilen faſt mehr noch als ein Drittheil ver= „ſchwindet, weil du dem armen Mann nicht „nehmen kannſt, was er ſelbſt nicht hat, weil „du Waldungen nicht wie Aecker verſteuren laſſen „kannſt, den Plaz, wo kaum das Vieh Gras „und Moos findet, nicht als ergiebiges Feld „mit Schazungen beſchweren darfſt.„

„Weiſſeſt du nicht, daß eine Zeit war, „Gottlob ſie iſt nun vorüber, da wir ſteif und „feſt

„feſt großentheils praktiſche Phyſiokraten waren?
„Das war eine Zeit, da man eigene Reute-„rey-Regimenter blos zur Steuer-Exekution „halten muſte, das war eine Jammer- und „Trübſalvolle Zeit, da endlich der wohlhabend-„ſte Mann zum dürftigen, verzweiflungsvollſten „Contribuenten werden muſte, die Anzahl der „Nontribuenten jährlich gröſſer ward.“

„Wen die Steuer noch nicht ſelbſt völlig „zu Grunde gerichtet hätte, den machten Exeku-„tions-Gebühren zum armen hoffnungsloſen „Mann ꝛc. Iſts ein Wunder, daß damals „das Volk aus dem Lande hinweglief, daß der „Bauer ſeinen Hof verlies ꝛc. Iſts ein Wun-„der, daß die Stadt Göttingen in einen Zuſtand „der Verarmung und ungefühlteſten Muthlo-„ſigkeit herabſank, der ein gräßlicheres Bild des „allgemeinen Elends war, als ſelbſt der verödete „Meyerhof ꝛc.“

„So war endlich das Geheimnis gefun-„den, daß wir viel zahlen könnten, ohne viel „gedrückt zu werden; eine Taxation endlich ent-„deckt, die unbemerkt ſelbſt auch jenen Haufen „überſchlich, der ſogar in Zeiten einer allgemei-„nen Noth geradehin geforderte Taxen nie viel-„leicht geben würde, ein neuer Steuerfuß einge-„führt, der den tauſendfältigſten Veränderun-

„gen des geſellſchaftlichen Zuſtandes, den ſchlauen-
„ſten Metamorphoſen des Luxus, der ſteigenden
„und abnehmenden Anzahl der Kontribuenten,
„ohne koſtbare neue Reviſion unausgeſetzt ſelbſt
„folgte ꝛc.“

Wäre dieſer Stein der Weiſen nicht entdeckt worden, wer mag errathen, ob je auch Hannover zur neunten Chur irgend einmal gelangt ſeyn würde ꝛc.

In Sachſen hat die Einführung der General-Konſumtions-Acciſe einen eben ſo ſichtbar guten Erfolg gehabt.

Die im vorigen Jahrhunderte durch Peſt, Krieg und Brand verödeten Städte waren nicht im Stande, ihre ordinairen Territorial- und Grundſteuern weiter aufzubringen.

Die Bevölkerung hatte in der zweiten Hälfte des ſiebzehnten Jahrhunderts eine gewaltige Einbuße erlitten, und war nach denen von uns gemachten Berechnungen nicht höher als 1,300,000. anzuſchlagen.

So bald aber die General-Konſumtions-Acciſe den Städten die darnieder drückende Laſt der Steuern entnahm, fiengen ſie an ſich zu erholen; die vorhandenen Brandſtellen und Wüſtungen wurden allmählig wieder erbaut, und

im Ganzen dergeſtaltige Fortſchritte gemacht, daß ſchon im Jahr 1730. ein ziemlicher Grad von inneren auf vermehrten Volksreichthum und vermehrte Maſſe der Erzeugniſſe ſich gründende Wohlſtand zu bemerken war *).

Dieſer Wohlſtand, dieſe zunehmende Bevölkerung, dieſe fortſchreitende Kultur des Landes und Verbeſſerung des Nahrungsſtandes, dieſer lebhaftere Umlauf des Geldes dauerte zum Jahr 1740. ungehindert fort.

Seit 1740. aber haben mancherley wiederholte Unglücksfälle dieſen blühenden Zuſtand unterbrochen. Es haben die drey Kriege von 1740. 1743. und 1756. dem Lande nach einer mäßigen Berechnung ſechs und achtzig Milli-

*) Der Verfaſſer der allgemeinen und beſondern Anmerkungen vom einheimiſchen und fremden Handel, Leipzig 1776. ſchreibt alle Uebel, die Sachſen drücken, zwo unſeligen Quellen zu. Die eine ſoll der fremde Handel, die andere die General-Acciſe ſeyn. Dieſen Uebeln abzuhelfen ſchlägt er zwey Mittel vor. Das erſte iſt die Beſchwerung des fremden Handels, durch hohe Belegung, beſonders in fünf Artikeln; das zweyte die Befreyung aller inländiſchen Produkte von der Konſumtions-Acciſe. Nach Durchleſung dieſes wird jeder ſelbſt im Stande ſeyn, über den Grund obiger Beſchuldigung, ſo wie über den Werth der vorgeſchlagenen Mittel, ſein Urtheil zu fällen.

lionen gekoſtet *); und nach wieder hergeſtelltem Frieden iſt es durch die verheerende Theurung von 1771. und 1772. hart darniedergedrückt worden.

Allein demohngeachtet hat ſich bald wieder Kraft und Leben durch alle Stände verbreitet, und ſchon im Jahr 1773. iſt, nach angefügter Tabelle Num. II. die Bevölkerung aufs neue beträchtlich angewachſen.

Daß die Totalmaſſe der jährlichen Produktionen der Grundſtücke verhältnißmäßig gröſſer geworden iſt, und daß hauptſächlich hiervon der ſo ſehr geſtiegene Werth der Landgüter herkommt, beweiſet die Gleichheit der Getreidepreiſe des ſiebzehnten und 18ten Jahrhunderts unleugbar **).

Hätte ſeit Einführung der General-Acciſe die Arbeitſamkeit der Nation oder die Maſſe des umlaufenden Geldes abgenommen ***); ſo müßte,

*) S. Etwas über die Allg. und beſond. Anmerkung vom einh. und fremden Handel 1776. S. 4.

**) S. das angeſchl. Verzeichniß der Getreidepreiſe des ſiebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts bey der Reſidenzſtadt Dreßden.

***) Als nach dem ſiebenjährigen Kriege, ſtatt des devalvirten Geldes, 10. Millionen Konventions-Münze völlig ausgegeben waren, ſo war in dieſem Zeit-

te, da die Bevölkerung ſo anſehnlich geſtiegen iſt, natürlicher Weiſe im erſtern Fall der Preis des Getreides gleichfalls merklich geſtiegen, im letztern hingegen eben ſo ſehr gefallen ſeyn.

Zeitpunkt nicht mehr als ein Drittel Konventions-Geld in die Kurfürſtlichen Kaſſen zurückgefloſſen. Zwey Drittel waren alſo noch in Umlauf. Zu gleicher Zeit war ein Drittel in alten Sorten, und ein Drittel in Gold eingegangen.

Wenn man nun annimmt, daß von dieſen auch nur ein Drittel von jedem, nämlich ein Drittel alte Species, und ein Drittel Gold, in Umlauf war; ſo mußte damals die ganze Maſſe des zirkulirenden baaren Geldes auf

23,333,333. Thaler

anſteigen.

Dieſe Maſſe iſt in der Folge, beſonders durch die in dem Baierſchen Erbfolgkrieg in Umlauf gekommenen Summen anſehnlich vermehrt worden.

Gleiche Bewandnis hat es mit dem Quanto der jährlichen Produktionen, welches nach dem Verhältnis der zugenommenen Bevölkerung ſich nothwendig vergröſſert haben muß.

Denn wenn man jedem Individuo auch nur 10. Thaler zu ſeinem Unterhalt giebt, welches, da ein Kind von einem Jahre wenigſtens 8. Thaler jährlich braucht, gewiß nicht zu viel iſt; ſo muß, da die Bevölkerung in Sachſen 384,213. Seelen gewonnen hat, die Maſſe der Produktionen ſich um

3,842,130. Thaler

vermehrt haben.

Dieſes Argument iſt, deucht mich, evident, und überwiegt alle phyſiokratiſche Deklamationen über allgemeinen Nahrungsverfall.

Denn wenn in dieſem Zeitpunkt weniger Produkte hervorgebracht worden wären; ſo würde der Preis derſelben durch die bey einer gröſſern Bevölkerung vermehrte Nachfrage nothwendig erhöhet worden ſeyn, und wenn im Gegentheil bey der vermehrten Menge der Produkte die Geldmaſſe ſich verringert hätte; ſo wäre der Preis der Produkte durch die wenigere Nachfrage und verminderte Proportion des Geldes gegen Waare, auch verhältnismäßig herabgefallen.

Aber keines von beiden! Der Getreidepreis hat ſich, wenn man Kriegsjahre und Theurung abrechnet, und die nach und nach veränderten Münzſorten mit in Anſchlag bringt, im Gleichgewicht gehalten, und hieraus iſt evident und unwiderſprechlich, daß die eingeführten Konſumtions-Abgaben keinen ſchädlichen Einflus gehabt haben.

Und da zu den Konſumtions-Abgaben der Fremde ſo gut iſt als der Einheimiſche, ein jeder aber in den hoch belegten Gegenſtänden des Luxus nur willkührlich, nach Verhältnis des mehrern oder mindern Gebrauchs beiträgt, ſo ſind ſie natürlich weit weniger läſtig, als jene fixirte Steuern, welche nie verhältnismäßig repartirt werden können, und zu deren Beitreibung oftmals militäriſche Exekution erforderlich iſt.

Ue-

Uebrigens mögen die Phyſiokraten philoſophiren, wie ſie wollen, die Welt iſt und bleibt mit Vorurtheilen geblendet, und der Käufer einer mit Acciſe belegten Waare kalkulirt in vielen Fällen beim Einkauf nichts weniger als dieſe, vom Verkäufer bereits erlegte Abgabe, vielmehr ſieht er ſie, indem ihn nur die Vorſtellung des Genuſſes reizt, als einen Theil des Preiſes an, ja er vergißt ſie mehrentheils ganz; und die gering belegten Artikel der täglichen Konſumtion würden, wie die Erfahrung lehrt, auch ohne dieſe Abgabe, nicht um einen Heller wohlfeiler ſeyn.

Glückliche Illuſion, welche, da Abgaben in dieſer Welt unvermeidlich ſind, wenigſtens das Unangenehme derſelben auf gewiſſe Art unſern Augen verbirgt!

Es folgt auch nicht, wenn ſämmtliche Konſumenten dem Staate wegen ihres Verbrauchs im Laufe des Jahres eine Million kontribuirten, und dieſe Konſumtion in gleicher Maaße zwanzig Jahre fortſetzten, daß ſie in dieſem Zeitraum um zwanzig Millionen ärmer werden, oder dem Ausländer die Verkaufs-Artikel um ſo viel theurer anſchlagen müſten.

Denn läßt nicht der Staat in der nämlichen Periode alle dieſe Abgaben in die Hände

des arbeitenden Theils der Nation durch tauſend Kanäle zurückflieſſen? und werden nicht dadurch Künſtler, Handwerker, Fabrikanten, Kaufleute, Advokaten, Gelehrte, in Stand geſetzt, ihre Konſumtion in einem glücklichen Zirkel fortzuſtellen.

Hiernächſt iſt wohl zu bemerken, daß in Sachſen und in vielen Staaten die Totalſumme der Konſumtions-Abgaben in den Städten bey weitem ſämmtliche zugleich vorhandene Grund-Steuern überſteigt.

Wollte man nun dieſe große Summen blos auf den reinen Ertrag der Grundſtücke legen, ſo würde der Künſtler, der Manufakturiſt, der Handwerker, dem ſeine Kunſt, ſeine Erfindung, ſein Talent, man mag ihn übrigens unter die hervorbringende Klaſſe rechnen, oder nicht, doch immer einen weit höhern reinen Ertrag ſeiner Arbeit gewährt, als dem armen Landmann, und der, bey jeder Veranlaſſung den Preis ſeiner Waaren ſteigert, wenn der Preis des Getreides Jahrhunderte durch im Durchſchnitt gleich bleibt, zu den Bedürfniſſen des Staats, wenigſtens anfänglich, und ehe nach mehrern Jahren das Ebenmaas aller Dinge wieder hergeſtellt worden wäre, bey weitem nicht verhältnismäßig kontribuiren; dahingegen müßten die Landeigenthümer, auf welche ſodann allein die ganze Laſt der Abgaben

ben zurückfiele, den Werth ihrer Produkte anſehnlich erhöhen.

Wo würden ſie aber alsdenn Abnehmer finden, da dieſe nämlichen Produkte in dem nächſten ausländiſchen, nicht phyſiokratiſchen Ort, um ſo viel wohlfeiler zu bekommen wären?

Endlich irren die Feinde der Konſumtions-Abgaben theils aus Unwiſſenheit, theils aus Vorſatz, wenn ſie ohne weitere Unterſuchung behaupten, daß die Koſten der Regie den größten Theil des Ertrags wegnähmen.

In Sachſen betragen dieſe ſo ſehr beſchrieenen Regie-Koſten höchſtens den zehnten Theil der Einnahme, und da das hierbey angeſtellte Perſonale größtentheils aus verabſchiedeten Militair-Perſonen beſteht, ſo werden dem Staate nur wenig arbeitſame Hände entzogen, dagegen der Kriegskaſſe durch Erſparung der Penſionen erkleckliche Summen erhalten.

Bey ſo geſtalten Dingen möchte die Einführung des Phyſiokratiſchen Syſtems noch nicht ſo bald erfolgen; über einen großen Grundſatz ſind wir jedoch in brüderlicher Freundſchaft, und im gemeinſchaftlichen Beſtreben, Menſchen zu beglücken, mit ihnen ganz einverſtanden, und

dieſer Grundſatz beſteht darinnen, daß der mehrere Ertrag aller Abgaben, beſonders aber der Konſumtions-Abgaben, lediglich aus dem vermehrten Wohlſtand der Unterthanen hergeleitet, und ſolchergeſtalt das Intereſſe des Regenten und des Volks glücklich und unauflöslich zuſammengekettet werden müſſe.

Regi-

Regiſter.

A.

Abgabe, Kammer=, auf in= und ausländiſche Waaren S. 94
— — nach Schocken 86
Accise, Konſumtions= 141
— — wird in den Amtſäßigen Städten eingeführt 145
— — desgleichen in Ober= und Nieder=Lauſiz 146
— — deren Wirkung in Sachſen, Brandenburg und Hannover 363

Accis = Einkünfte einzelner Städte werden verpachtet 150
Accis = Jurisdiction, deren vormalige Verfaſſung wird in verſchiedenen Dingen abgeändert 206
— — Kommiſſarien und Inſpektoren, werden für ſchriftſäßig erklärt 146
— — Ordnung wird bekannt gemacht 149
Ackerbau, deſſen Verbeſſerung in Sachſen 339
Adel, maaßt ſich der Zölle und Gleite an 8
Aequivalent = Gelder der außerordentlichen Straſſenbau = Dienſte 56
Agio, der verſchiedenen Münzfüſſe gegen einander 139
— — Handlungsmäßiges iſt erlaubt 130
Anbau neuer Häuſer hat in Sachſen zugenommen 338
Annus normalis von 1628, wie er mit der XVII. Deciſ. von 1746. zu vereinigen? — 305
Auguſt I. Maximen in Abſicht auf Staatswirthſchaft 87. 88

B.

Baumzucht in Sachſen 340
Befreiung der Dörfer von der Konſumtions = Acciſe 145
Beſchockung, letzte allgemeine 94
Beſoldungs = Reglement, erſtes der General = Accis = Inſpection 143
Bevölkerung in Städten und auf dem Lande 334
Bolza, Graf von, werden die Accis = Einkünfte verpachtet 162
— — deſſen Charakter 162
Brühl, Heinrich von, wird General = Accis = Direktor 155

C.

C.

Chauſſee-Gelder, werden zu Unterhaltung der Straßen verwendet S. 56

D.

Departements des Geheimen Finanz-Kollegii 203
Dorf-Accis-Ordnung 147
Dresden, deſſen Bevölkerung 332

E.

Ehen, deren Berechnung, und ſpezielle Vergleichung der Jahre in dieſem Betreff 327
Eilenburg, bittet um Einführung der Konſumtions-Acciſe 142
Elbzölle 12

F.

Fleiſchſteuer 211
— — deren Einführung 95
— — doppelte 110
Forum, der Accis-Bedienten in Civil- und Criminalſachen 208
— — in Injurien-Sachen 207
Freiberg, deſſen Mortalität 332
Freiguth, ob ein unbeſchocktes um deswillen, weil es nicht mit Ritterpferden verdient wird, mit Schocken und Quatembern könne belegt werden? 292
Fuhrleute, Danziger 43
— — Meklenburger 42

G.

Gebohrne, deren Uebergewicht in Sachſen S. 325
Geheimes Finanz-Kollegium, wird fundirt 203
Geiſtliche, ſtehen in Accis-Rügen-Sachen unter der Accis-Inſpektion 206
Geiſtliche ſteuerbare Güter, wenn ſie an weltliche Beſitzer kommen, wie es damit zu halten? 306
Geld, Verhältnis deſſelben gegen den Preis der Waaren 65
General-Haupt-Kaſſe, deren Errichtung 200
— — wird als Kollegium konſtituiret 202
Geſindelohn im Jahr 1482 73
Getreide, ob ſolches in Sachſen für die Einwohner zureiche? 335
Gewährs-Adminiſtration der Accis-Einkünfte wird verworfen 173
Gleite, deren Urſprung 5
Gleits-Rollen, deren Reviſion wird angeordnet 16
Gold, deſſen Verhältnis gegen Silber 122
— — in welcher Maaße daſſelbe Kours haben ſoll 131
Groſchen, deren Urſprung 116
Groſſenhain, bittet um Einführung der Konſumtions-Acciſe 142
Gülden, deren Urſprung 117

H.

Handel, Beſchaffenheit des Sächſiſchen 185. 352
Handels-Bilanz in Sachſen wird beſtimmt, und dasjenige, was der Staatsminiſter von Heiniz und Graf von Mirabeau in dieſem Betref geſchrieben haben, näher beleuchtet 352
Handel, der Stadt Leipzig 187
— — mit Kaffee 194

Holz-

Holzwaaren=Manufaktur zu Olbernhau S. 350
Heym, Adolph Magnus Freiherr von, erſter General=Inſpektor der Acciſe 148
— — deſſen Charakter 153

J.

Impoſten im Jahr 1749. 158
— — im Jahr 1767. und deren ſchädliche Folgen 179
— — werden aufgehoben 198
Impoſt von Stempelpappier und Spielkarten 214
Inſtruktion der General=Accis=Inſpektion 143
Inſtruktion des Accis=Kollegii 148
— — wird erneuert 151

K.

Kaffee=Handel 194
Kammer=Guth, ob ſolches, wenn es durch Erbpacht in Privathände gekommen, zur Steuer=Mitleidenheit zu ziehen? 307
Kanzley= und Ritter=Lehne — ob beſchockte noch überdieſes zur Quatember=Mitleidenheit zu ziehen? 303
Kattun=Druckereien 345
— — Fabriken 346
Kleiderpracht im XV. Jahrhundert 78. 83
Konſumtions=Abgaben, erſte in Sachſen 59
— — waren im 13ten, 14ten und 15ten Jahrhundert nicht ſo drückend als die direkten Steuern 61
Konventions=Fuß 122. 123
— — Münze, deren Schmelzen und Brechen iſt verboten 128

Kunſtfleis und Betriebſamkeit in Sachſen, wie ſolche näher zu überſehen? S. 345

L.

Land-Acciſe, deren Einführung 96
— — Reviſion 99
— — Mandat 101
Landbeten 59
Landesherrliche ſteuerbare Güter, wenn ſie an Privatbeſitzer kommen, wie es damit zu halten? 306
Landes-Ordnung von 1482. 72
— — deren Beurtheilung 77
Land-Steuern 217
Leinwandmanufakturen 348
Leipzig, deſſen Mortalität und Volksmenge 331
Leipzig fängt an eine Handelsſtadt zu werden 62
Leipziger Fuß 122
Leipziger Meßhandel wird berechnet 187
Luxus, nimmt durch Entdeckung der Silberbergwerke überhand 71
— — iſt zu Ende des 15ten Jahrhunderts noch ſehr groß 84. 92

M.

Mahlgroſchen 214
Mannsfeld, allda wird die erſte Probe mit der Konſumtions-Acciſe gemacht 142
Maſſe des in Sachſen umlaufenden baaren Geldes 372
Meißen bittet um Einführung der Konſumtions-Acciſe 142
Merſeburg, deſſen Mortalität und Ehen 332

Münz-

Münz-Edikt von 1763. S. 137
— — Syſtem, neues in Sachſen 124
— — Weſen im Mittelalter 114
— — — — wird in Deutſchland durch Wenzeslaus II. König von Böhmen verbeſſert 116
Muſſelin-Fabriken 346

O.

Ober-Steuer-Kollegium wird fundirt 218
Oekonomie, Landes-, hat in den lezten Jahren in Sachſen Fortſchritte gemacht 337
Ohmgeld, im Jahr 1469 61
— — wird erhöhet 86
Oſchatz, bittet um Einführung der Konſumtions-Acciſe 142

P.

Pertinenz-Stücke bey einem Rittergute, ob ſolche beſchockt werden können? 278
Pfennige 118. 119
Phyſiokratiſches Syſtem, ob deſſen Einführung in Sachſen nöthig und rathſam ſey? 360
Pirna, deſſen Stapel- und Zoll-Gerechtigkeit 12
Plauen, deſſen Mortalität und Ehen 332
Preis der Lebensmittel und Arbeitslöhne im 15. Jahrhundert 111
Preis des Korns im 15ten Jahrhundert 87
Preis-Erhöhung im 15ten Jahrhundert 62

Q.

Quadratmeilen, wie viel Menſchen auf jede in Sachſen zu rechnen? 324

R.

Rang der Accis=Kommiſſarien und Inſpektoren S. 146
Reichs=Fuß, deſſen Anfang in Sachſen 121
Rhein=Zölle im 15ten Jahrhundert 12

S.

Sachſen, deſſen Schilderung nach dem ſieben=jährigen Krieg 169
— — Volksmenge deſſelben gegen Ablauf des vorigen Jahrhunderts 313
— — deſſen Bevölkerung im Jahr 1755. 318
— — deſſen Volksmenge im Jahr 1763. 319
— — deſſen Volksmenge im Jahr 1787. nach einer doppelten Berechnung 321
Schatzung, letzte allgemeine 217
Scheidemünzen, deren Beſtimmung nach dem neuen Münz=Syſtem 133
Schimmelmann, Heinrich Karl Graf von, wird Kompagnon bey der General=Pachtung 164
— — deſſen ſonderbares Glück und Charakter 165
Schlägeſchatz 124. 125
Schneeberg, deſſen Mortalität 332
Schocke, ob bey Unterſuchung derſelben über das Jahr 1628. hinaus zu gehen 260
Schock=Rechnung kommt auf 177. 216
Schulden, Betrag ſämtlicher Staatsſchulden im Jahr 1764. 170
Seidenbau, deſſen Zunahme in Sachſen 340
Seiden=Fabriken 350
Silberminen zu Annaberg veranlaſſen einen ſchädlichen Luxus 86
— — zu Schneeberg und Zwickau, deren Entdeckung und Folgen 64. 70

Sil=

Silber, wird im 15ten Jahrhundert nach Venedig ausgeführt 63
Sorben-Wenden, veranlaſſen feſte Plätze und Gleite 6. 7
Sorten, kleinere Münz-Sorten 127
— — fremde 128. 129
Spitzen- und Band-Manufakturen 349
Stempelung der Kalender 214
Steuer-Freiheit, wie das Verfahren, wenn ſolche durch ausdrückliche Privilegia erlangt, näher zu beſtimmen? 220
— — ob ſie durch Präſcription erlangt werden könne? 234
Steuer-Verfaſſung 216
Steuern, unter Kurfürſt Ernſt und Herzog Albert 60
— — zu Tilgung der Staatsſchulden im Jahr 1488 84
Straßen, Heer- und Haupt-, welche auf Leipzig führen 26
— — welche nicht über Leipzig gehen 47
— — Kommunikations- 55

T.

Tabacks-Mandat 199
Talente, wornach vormals die Grundſtücke angeſchlagen worden 216
Tarif, Accis-, wird publizirt 161
Thaler, deren Urſprung 119
Theurung, iſt in alten Zeiten häufig 71
— — in den Jahren 1771. und 1772. 199
Todtgebohrne, deren Berechnung in Sachſen 326
Torgau, bittet um Einführung der Konſumtions-Acciſe 142
Trankſteuer 212

— — doppelte, wird eingeführt S. 94
Tuchmanufakturen in Sachſen 347

U.

Ueberſchus der Generalacciſe wird zur Ober-Steuer-Einnahme eingeſendet 145
Ueberſicht des 14ten 15ten und 16ten Jahrhunderts, in Abſicht auf Staatswirthſchaft 89

V.

Valvations-Tabellen, monatliche, werden eingeführt 130
Verbot der Brandenburgſchen und Oeſtreichſchen Waaren, und deſſen Effekt 178
— — der Silber-Ausfuhre, und Beurtheilung deſſelben 128. 137
Verpachtungen der General-Acciſe 1710. 150
— — im Jahr 1750. 158
— — der Gleite und Zölle im 16ten und 17ten Jahrhundert 13
Verunglückte und wieder zum Leben gebrachte Perſonen im Jahr 1787. 334

W.

Wallwitz, Reichsgraf von, wird Vice-Direktor der General-Haupt-Kaſſe 202
— — desgleichen Präſident des Geheimen Finanz-Kollegii 205
Watzdorf, Heinrich von, wird General-Accis-Direktor 152
Wechſel-Kourant, allgemeines in Sachſen 127
Weinſteuer 213
— — wird erhöhet 94

Wen-

Wenzeslaus II. Königs von Böhmen, Verdienſte ums deutſche Münzweſen S. 116
Wildenfels, wird gegen ein Surrogat von der General-Acciſe befreiet 147
Wurzen, bittet um Einführung der Konſumtions-Acciſe 142
Wüſtungen in Sachſen, und was es damit für Bewandnis habe 342

Z.

Zinnaiſcher Fuß 121
Zittauer Inſpektions-Bezirk, deſſen Volksmenge nach Quadratmeilen berechnet 324
Zölle, deren Urſprung 3
— deren Verpachtung 13
— im Marggrafthum Ober-Lauſiz 18
— Obſervanzien bey denſelben ſollen eingeſendet werden 17
— Reviſion derſelben wird verſchiedentlich angeordnet 15. 16. 20
— und Gleite werden verdoppelt 14
— könnten durchgängig nach Anzahl der Pferde erhoben werden 23
Zwickau, bittet um Einführung der Konſumtions-Acciſe 142

Druckfehler.

S. 42. Zeile 15. lies Erkenntlichkeit.
S. 108. Z. 3. l. würde.
S. 126. Z. 4. l. fehlerhaft.
S. 172. in der Note Z. 1. l. Quartal.
S. 216. in der Note Z. 2. l. Weil.
S. 329. Z. 13. ſuppl. 1786.
S. 386. Z. 12. l. nie.

Auch ſind noch hin und wieder einige kleine Sprachfehler eingeſchlichen, die jedoch den Sinn nicht ändern, und die der Leſer ſelbſt geneigt verbeſſern wird.

S. 358. aber iſt bey den Ausgaben aus den drey Reichen der Natur zu ſuppliren: „Die von „dem Herrn Staatsminiſter von Heinitz unter an„dern mit in Anſatz gebrachte Ausgabe für Salz „fällt ganz weg, da Sachſen gegenwärtig ſein Salz„bedürfnis bekanntlich ſelbſt erzeugt und fabrizirt.“

B e i l a g e n.

Verzeichnis der Beilagen.

I. General-Tabelle über die in Kurſachſen im Jahr 1755 aufgezeichneten Perſonen.

II. General-Tabelle derer in den Kurſächſiſchen Landen vom Jahr 1764 bis 1787 Gebohrnen und Geſtorbenen.

III. Verzeichnis derer im Jahr 1785 in Sachſen Getrauten, Gebohrnen und Geſtorbenen.

IV. Vergleichungs-Tabelle über die in den Jahren 1784 und 1785 in Sachſen Getrauten, Gebohrnen und Geſtorbenen.

V. Vergleichungs-Tabelle über die in den Jahren 1785 und 1786 Getrauten, Gebohrnen und Geſtorbenen, von allen Religionen.

VI. General Tabelle derer im Jahr 1786 in Sachſen Getrauten, Gebohrnen und Geſtorbenen, von allen Religionen.

VII. Vergleichungs-Tabelle über die in den Jahren 1786 und 1787 Getrauten, Gebohrnen und Geſtorbenen.

VIII. General-Tabelle derer im Jahr 1787 in Sachſen Getrauten, Gebohrnen und Geſtorbenen.

IX. Verzeichnis derer im Jahr 1774 in den Städten der alten Erblande und der beiden Marggrafthümer Ober- und Niederlauſitz mit Ausſchlus Dresden, Leipzig, Mannsfeld, Querfurth und der Schönburgſchen Herrſchaften, befundenen Perſonen über und unter 12 Jahren.

X. Tabelle über die zur Inſpektion Zittau einbezirkten Dörfer, und darinnen befindlichen Kürſtler und Handwerker.

XI. Tabelle über die Steuer-Kapital-Schulden, wie ſolche im Jahr 1764 geſtanden, und das darauf bis mit 1786 abgelegt worden.

XII. Tabelle derer in Dresden von 1617 bis 1788 Getraueten, Getauften und Begrabenen.

XIII. Summariſches Verzeichnis derer, wegen verſuchter Rettung verunglückter Perſonen im Jahr 1787 ausgezahlten Gratifikationen.

XIV. Getreide-Preiſe des 17 und 18ten Jahrhunderts in Dresden.

XV. Verzeichnis ſämtlicher Haupt- und dazu gehörigen Bei-Gleite.

Num. I.

Num. I.

General-Tabelle,

über

die in Kurſachſen und einverleibten Landen 1755 aufgezeichneten Perſonen.

	Männlichen Geſchlechts.				Weiblichen Geſchlechts.				Total-Summa.
	unter 14 Jahr.	14—60 Jahr.	über 60 Jahr.	Summa.	unter 14 Jahr.	14—60 Jahr.	über 60 Jahr.	Summa.	
Im Kurkreiſe incl. Baruth, Sonnewalda, Amt Dobrilug und zwey Querfurtiſche Aemter, Dahme und Jüterbogk	17,618	33,952	5,853	57,423	17,519	35,637	5,912	59,068	116,491
Thüringen, incl. zwey Querfurt. Aemter, Querfurt und Heldrungen, ingleichen Schwarzburg, Stollberg u. Mannsfeld	23,676	44,496	6,061	74,233	23,303	52,569	6,833	82,705	156,938
Meißen incl. die Aemter Grüllenburg, Dippoldiswalda u. Pirna	42,108	85,779	11,496	139,383	41,706	93,798	14,431	149,935	289,318
Leipziger Kreis, incl. Stift Wurzen	32,085	57,906	8,970	98,961	29,376	67,636	10,265	107,277	206,238
Stifter Merſeburg und Zeiz	9,371	18,638	2,875	30,884	9,295	21,902	3,352	34,549	65,433
Erzgebirge, incl. die Schönburg. Herrſchaften u. Wildenfels	47,489	84,870	11,147	143,506	47,388	97,316	14,907	159,611	303,117
Voigtländiſcher- und Neuſtädter-Kreis	13,924	25,176	3,680	42,780	13,880	29,063	4,161	47,104	89,884
Oberlauſiz	40,535	76,274	9,445	126,254	40,235	85,546	11,365	137,146	263,400
Niederlauſiz	16,099	30,323	4,481	50,903	15,722	33,659	5,501	54,882	105,785
Henneberg	2,918	5,653	624	9,195	2,854	6,476	881	10,211	19,406
Summa des ganzen Landes	245,823	463,067	64,632	773,522	241,278	523,620	77,608	842,488	1,616,010
Hiezu kommt noch Geiſtlichkeit im ganzen Lande, nebſt Familie und Geſinde	4,562	8,627	1,216	14,405	4,726	13,159	1,046	18,931	33,336
Militair-Etat	von	allem	Alter	21,951	—	—	—	—	21,951
Familien und Geſinde des Militair-Etat	von	beider	lei Ge	ſchlecht	und	allem	Alter	—	15,611
Haupt-Summa	250,385	471,694	65,848	809,878	246,004	536,761	78,654	861,419	1,686,908

Num. II.

General-Tabelle

derer,

im Kurfürſtenthum Sachſen und inkorporirten Landen, ſowohl denen Stiftern Merſeburg und Naumburg, auch Marggrafthümern Ober- und Nieder-Lauſitz.

Gebohrnen und Geſtorbenen,

nebſt

Verhältniß gegen einander,

auf die Jahre 1764 bis 1787 incl.

Im Jahr	Gebohrne.			Geſtorbene. incl. der Ungetauften.	Plus der Gebohrnen.	Minus der Gebohrnen.
	Getaufte.	Ungetaufte.	Summa.			
1764	67,794	2,189	69,983	48,807	21,176	—
1765	66,613	2,206	68,819	47,115	21,704	—
1766	66,766	2,216	68,982	50,568	18,414	—
1767	66,173	2,051	68,224	57,199	11,025	—
1768	66,384	2,138	68,522	57,149	11,377	—
1769	71,318	2,185	73,503	53,815	19,688	—
1770	66,390	2,013	68,403	46,869	21,534	—
1771	62,442	1,829	64,271	55,987	8,284	—
1772	45,925	1,365	47,290	111,822	—	64,532
1773	52,622	1,537	54,159	55,471	—	1,312
1774	67,871	2,065	69,936	48,372	21,564	—
1775	65,191	2,063	67,254	48,964	18,290	—
1776	66,203	2,740	68,943	45,605	23,338	—
1777	68,243	2,878	71,121	51,124	19,997	—
1778	67,914	2,808	70,722	52,111	18,611	—
1779	64,942	2,692	67,634	54,004	13,630	—
1780	70,484	2,882	73,366	47,890	25,476	—
1781	69,349	2,977	72,326	55,717	16,609	—
1782	68,494	2,810	71,304	58,713	12,591	—
1783	67,701	2,947	70,648	56,737	13,911	—
1784	68,854	2,985	71,839	51,921	19,918	—
1785	65,851	2,792	68,643	51,984	16,659	—
1786	65,740	2,642	68,382	51,736	16,646	—
1787	69,553	2,726	72,279	58,508	13,771	—
Sa.	1,578,817	57,736	1,636,553 1,318,184	1,318,188	384,213 65,844	65,844
			318,369		318,369	

Num. III.

Verzeichnis

derer

im Jahr 1785 in dem Kurfürſtenthum Sachſen und incorporirten Landen, mit Inbegrif der Stifter, auch beiden Marggrafthümer Ober- und Niederlauſitz,

Getraueten, Gebohrnen und Geſtorbenen.

	Getrauete. Paar	Gebohrne.				Geſtorbene incluſ. der Todtgebohrnen	Ueberſchuß der Gebohrnen.
		männlich	weiblich	Todtgebohrne	Haupt-Summe		
Kur- Kreis.	846	2,080	2,031	179	4,290	3,131	1,159
Thüringſcher- Kreis.	1,088	2,040	1,990	151	4,181	3,235	946
Meißniſcher- Kreis.	2,348	5,814	5,426	490	11,730	9,208	2,522
Leipziger- Kreis.	1,663	3,691	3,510	391	7,592	6,424	1,168
Erzgebirgſcher- Kreis.	2,336	6,557	6,192	551	13,300	9,236	4,064
Voigtländſcher- Kreis.	712	1,694	1,585	130	3,409	2,576	833
Neuſtädtſcher- Kreis.	254	590	542	32	1,164	939	225
Stift Merſeburg	333	700	720	73	1,493	1,230	263
- Naumburg	316	620	575	52	1,247	970	277
Amt Ebeleben	13	19	26	1	46	41	5
Stollberg-Stollberg	33	77	68	10	155	144	11
Stollberg-Rosla	44	104	126	6	236	170	66
Schönburgiſche Receß-Herrſchaften	349	889	757	107	1,753	1,153	600
Grafſchaft Mannsfeld	161	460	422	33	915	563	352
Fürſtenthum Querfurt	101	223	201	19	443	305	138
Grafſchaft Henneberg	172	404	363	24	791	568	223
Marggrafthum Oberlauſitz	2,537	5,870	5,684	413	11,967	9,301	2,666
- - Niederlauſitz	988	2,061	1,953	132	4,146	2,983	1,163
Summa	14,294	33,893	32,171	2,794	68,858	52,177	16,681

Num. IV.

Vergleichungs-Tabelle

über die

in den 2 Jahren 1784 und 1785

in dem Kurfürſtenthum Sachſen und incorporirten Landen, mit Inbegrif der Stifter, auch beiden Marggrafthümer Ober- und Niederlauſiz,

Getraueten, Gebohrnen und Geſtorbenen.

	Getrauete Paar. Ao. 1784	Ao. 1785 excluſ. der fremden-Religions-Verwandten.	Plus gegen 1784	Minus gegen 1784	Ao. 1785 incluſ. der fremden-Religions-Verwandten.	Plus gegen 1784	Minus gegen 1784
Kur- Kreis.	908	844	—	64	846	—	62
Thüringſcher- Kreis.	1,105	1,088	—	17	1,088	—	17
Meißniſcher- Kreis.	2,496	2,290	—	206	2,348	—	148
Leipziger- Kreis.	1,635	1,651	16	—	1,663	28	—
Erzgebirgſcher- Kreis.	2,662	2,336	—	326	2,336	—	326
Voigtländſcher- Kreis.	758	712	—	46	712	—	46
Neuſtädtſcher- Kreis.	295	254	—	41	254	—	41
Stift Merſeburg	348	333	—	15	333	—	15
- Naumburg	300	316	16	—	316	16	—
Amt Ebeleben	11	13	2	—	13	2	—
Stollberg-Stollberg	36	33	—	3	33	—	3
Stollberg-Rosla	51	44	—	7	44	—	7
Schönburgiſche Receß-Herrſchaften	338	349	11	—	349	31	—
Grafſchaft Mannsfeld	192	161	—	31	161	—	11
Fürſtenthum Querfurt	99	101	2	—	101	2	—
Grafſchaft Henneberg	174	171	—	3	172	—	2
Marggrafthum Oberlauſiz	2,486	2,537	51	—	2,537	51	—
- - Niederlauſiz	965	987	22	—	988	23	—
Summa	14,859	14,220	120	759 120 639	14,294	133	698 133 565

	Gebohrne. Ao. 1784	Ao. 1785 excluſ. der fremden-Religions-Verwandten.	Plus gegen 1784	Minus gegen 1784	Ao. 1785 incluſ. der fremden-Religions-Verwandten.	Plus gegen 1784	Minus gegen 1784
Kur- Kreis.	4,356	4,277	—	79	4,290	—	66
Thüringſcher- Kreis.	4,535	4,181	—	354	4,181	—	354
Meißniſcher- Kreis.	11,903	11,557	—	346	11,730	—	173
Leipziger- Kreis.	7,910	7,575	—	335	7,592	—	318
Erzgebirgſcher- Kreis.	14,005	13,300	—	705	13,300	—	705
Voigtländſcher- Kreis.	3,495	3,409	—	86	3,409	—	86
Neuſtädtſcher- Kreis.	1,258	1,164	—	94	1,164	—	94
Stift Merſeburg	1,504	1,493	—	11	1,493	—	11
- Naumburg	1,253	1,247	—	6	1,247	—	6
Amt Ebeleben	50	46	—	4	46	—	4
Stollberg-Stollberg	172	155	—	17	155	—	17
Stollberg-Rosla	225	236	11	—	236	11	—
Schönburgiſche Receß-Herrſchaften	1,821	1,753	—	68	1,753	—	68
Grafſchaft Mannsfeld	923	915	—	8	915	—	8
Fürſtenthum Querfurt	497	443	—	54	443	—	54
Grafſchaft Henneberg	768	784	16	—	791	23	—
Marggrafthum Oberlauſiz	12,893	11,967	—	926	11,967	—	926
- - Niederlauſiz	4,271	4,141	—	130	4,146	—	125
Summa	71,839	68,643	27	3,223 27 3,196	68,858	34	3,015 34 2,981

	Geſtorbene. Ao. 1784	Ao. 1785 excluſ. der fremden Religions-Verwandten.	Plus gegen 1784	Minus gegen 1784	Ao. 1785 incluſ. der fremden-Religions-Verwandten.	Plus gegen 1784	Minus gegen 1784
Kur- Kreis.	2,984	3,121	137	—	3,131	147	—
Thüringſcher- Kreis.	3,405	3,235	—	170	3,235	—	170
Meißniſcher- Kreis.	8,911	9,032	121	—	9,208	297	—
Leipziger- Kreis.	6,217	6,423	206	—	6,424	207	—
Erzgebirgſcher- Kreis.	9,727	9,236	—	491	9,236	—	491
Voigtländſcher- Kreis.	2,595	2,576	—	19	2,576	—	19
Neuſtädtſcher- Kreis.	901	939	38	—	939	38	—
Stift Merſeburg	1,244	1,230	—	14	1,230	—	14
- Naumburg	964	970	6	—	970	6	—
Amt Ebeleben	32	41	9	—	41	9	—
Stollberg-Stollberg	147	144	—	3	144	—	3
Stollberg-Rosla	175	170	—	5	170	—	5
Schönburgiſche Receß-Herrſchaften	1,394	1,153	—	241	1,153	—	241
Grafſchaft Mannsfeld	723	563	—	160	563	—	160
Fürſtenthum Querfurt	411	305	—	106	305	—	106
Grafſchaft Henneberg	582	566	—	16	568	—	14
Marggrafthum Oberlauſiz	8,637	9,301	664	—	9,301	664	—
- - Niederlauſiz	2,872	2,979	107	—	2,983	111	—
Summa	51,921	51,984	1,288 1,225 63	1,225	52,177	1,479 1,223 256	1,223

B iii

Num. V.

Vergleichungs-Tabelle,

über die

in den zwey Jahren 1785 und 1786 in dem Kurfürſtenthum Sachſen und inkorporirten Landen, mit Inbegrif der Stifter, auch beiden Marggrafthümer Ober- und Niederlauſitz

Getraueten, Gebohrnen und Geſtorbenen, von allen Religionen.

	Getrauete Paar.				Gebohrne.				Geſtorbene.			
	Ao. 1785.	Ao. 1786.	Plus gegen 1785.	Minus gegen 1785.	Ao. 1785.	Ao. 1786.	Plus gegen 1785.	Minus gegen 1785.	Ao. 1785.	Ao. 1786.	Plus gegen 1785.	Minus gegen 1785.
Kur- Kreis	846	971	125	—	4,290	4,189	—	101	3,131	3,136	5	—
Thüringſcher- Kreis	1,088	1,111	23	—	4,181	4,414	233	—	3,235	3,243	8	—
Meißniſcher- Kreis	2,348	2,452	104	—	11,730	11,505	—	225	9,208	8,590	—	618
Leipziger- Kreis	1,663	1,700	37	—	7,592	7,582	—	10	6,424	5,913	—	511
Erzgebirgſcher- Kreis	2,336	2,469	133	—	13,300	13,142	—	158	9,236	9,727	491	—
Voigtländſcher- Kreis	712	812	100	—	3,409	3,425	16	—	2,576	2,462	—	114
Neuſtädtſcher- Kreis	254	304	50	—	1,164	1,208	44	—	939	888	—	51
Stift Merſeburg	333	356	23	—	1,493	1,498	5	—	1,230	1,150	—	80
- Naumburg	316	272	—	44	1,247	1,255	8	—	970	1,045	75	—
Amt Ebeleben	13	7	—	6	46	46	—	—	41	52	11	—
Stollberg-Stollberg	33	32	—	1	155	179	24	—	144	123	—	21
Stollberg Rosla	44	51	7	—	236	219	—	17	170	185	15	—
Schönburgiſche Receß-Herrſchaften	349	344	—	5	1,753	1,600	—	153	1,153	1,450	297	—
Grafſchaft Mannsfeld	161	159	—	2	915	899	—	16	563	574	11	—
Fürſtenhtum Querfurt	101	116	15	—	443	482	39	—	305	344	39	—
Grafſchaft Henneberg	172	173	1	—	791	681	—	110	568	563	—	5
Marggrafthum Oberlauſitz	2,537	2,636	99	—	11,967	12,073	106	—	9,301	9,255	—	46
- - Niederlauſitz	988	995	7	—	4,146	3,985	—	161	2,983	3,036	53	—
Summa	14,294	14,960	724	58	68,858	68,382	475	951	52,177	51,736	1,005	1 446
			58					475				1,005
			666					476				441

Num. VI.

General-Tabelle

derer

im Jahr 1786 in dem Kurfürſtenthum Sachſen und incorporirten Landen, mit Inbegrif der Stifter, auch beiden Marggrafthümer Ober- und Niederlauſitz,

Getraueten, Gebohrnen und Geſtorbenen, von allen Religionen.

	Getrauete Paar	Gebohrne.				Geſtorbene incluſ. der Todtgebohrnen	Ueberſchuß der Gebohrnen.
		männliche	weibliche	Todtgebohrne	Haupt-Summe		
Kur- Kreis.	971	2,085	1,935	169	4,189	3,136	1,053
Thüringſcher- Kreis.	1,111	2,155	2,088	171	4,414	3,243	1,171
Meißniſcher- Kreis.	2,452	5,593	5,450	462	11,505	8,590	2,915
Leipziger- Kreis.	1,700	3,716	3,513	353	7,582	5,923	1,669
Erzgebirgſcher- Kreis.	2,469	6,515	6,110	517	13,142	9,727	3,415
Voigtländſcher- Kreis.	812	1,729	1,561	135	3,425	2,462	963
Neuſtädtſcher- Kreis.	304	594	572	42	1,208	888	302
Stift Merſeburg - -	356	754	695	49	1,498	1,150	348
- Naumburg - -	272	633	579	43	1,255	1,045	210
Amt Ebeleben - - -	7	21	25	—	46	52	6
Stollberg-Stollberg -	32	85	84	10	179	123	56
Stollberg-Roſla - -	51	112	100	7	219	185	34
Schönburgiſche Receß-Herrſchaften -	344	786	732	82	1,600	1,450	150
Grafſchaft Mannsfeld - - -	159	438	433	28	899	574	325
Fürſtenthum Querfurt - -	116	223	239	20	482	344	138
Grafſchaft Henneberg - -	173	354	308	19	681	563	118
Marggrafthum Oberlauſitz - -	2,636	6,007	5,641	425	12,073	9,255	2,818
- - Niederlauſitz -	995	2,002	1,873	110	3,985	3,036	949
Summa	14,960	33,802	31,938	2,642	68,382	51,736	16,652
							6
							16,646

Num. VII.

Vergleichungs-Tabelle

über die

im Jahr 1786 und 1787 in dem Kurfürſtenthum Sachſen und inkorporirten Landen, mit Inbegrif der Stifter, auch Marggrafthümer Ober- und Niederlauſiz,

Getraueten, Gebohrnen und Geſtorbenen.

	Getrauete Paar.				Gebohrne.				Geſtorbene.			
	Im Jahr 1786.	Im Jahr 1787.	Steigt gegen 1786.	Fällt gegen 1786.	Im Jahr 1786.	Im Jahr 1787.	Steigt gegen 1786.	Fällt gegen 1786.	Im Jahr 1786.	Im Jahr 1787.	Steigt gegen 1786.	Fällt gegen 1786.
Kur- Kreis	971	956	—	15	4,189	4,507	318	—	3,136	3,655	519	—
Thüringſcher- Kreis	1,111	1,174	63	—	4,414	4,600	186	—	3,243	3,185	—	58
Meißniſcher- Kreis	2 452	2,575	123	—	11,505	12,029	524	—	8,590	11,148	2,558	—
Leipziger- Kreis	1,700	1,773	73	—	7,582	7,913	331	—	5,913	6,866	953	—
Erzgebirgſcher- Kreis	2,496	2,611	142	—	13,142	13,554	412	—	9,727	9,972	245	—
Voigtländſcher- Kreis	812	754	—	58	3,425	3,760	335	—	2,464	2,294	—	168
Neuſtädtſcher- Kreis	304	336	32	—	1,208	1,275	67	—	888	882	—	6
Stift Merſeburg	356	363	7	—	1,498	1 595	97	—	1,150	1,334	184	—
- Naumburg	272	293	21	—	1,255	1,275	20	—	1,045	1,050	5	—
Amt Ebeleben	7	14	7	—	46	44	—	2	52	28	—	24
Stollberg-Stollberg	32	49	17	—	179	169	—	10	123	185	62	—
Stollberg-Rosla	51	52	1	—	219	262	43	—	185	236	51	—
Schönburgiſche Receß-Herrſchaften	344	375	31	—	1,600	1,787	187	—	1,450	1,273	—	177
Grafſchaft Mannsfeld	159	174	15	—	899	904	5	—	574	786	212	—
Fürſtenhtum Querfurt	116	118	2	—	482	517	35	—	344	354	10	—
Grafſchaft Henneberg	173	182	9	—	681	807	126	—	563	639	76	—
Marggrafthum Oberlauſiz	2,636	2,803	167	—	12,073	13,117	10,44	—	9,255	10,841	1,586	—
- - Niederlauſiz	995	1,017	22	—	3,985	4,164	179	—	3,036	3,780	744	—
Summa	14,960	15,619	732	73	68,382	72,279	3,909	12	51,736	58,508	7,205	433
			73				12				433	
			659				3,897				6,772	

Num. VIII.

General-Tabelle

derer,

im Jahr 1787 in dem Kurfürſtenthum Sachſen und incorporirten Landen, mit Inbegrif der Stifter, auch beiden Marggrafthümer Ober- und Niederlauſiz,

Getraueten, Gebohrnen und Geſtorbenen.

	Getrauete Paar	Gebohrne. männliche	Gebohrne. weibliche	Gebohrne. Todtgebohrne	Gebohrne. Haupt-Summe	Geſtorbene incluſ. der Todtgebohrnen	Ueberſchuß der Gebohrnen.
Kur- Kreis.	956	2,171	2,132	204	4,507	3,655	852
Thüringſcher- Kreis.	1,174	2,256	2,184	160	4,600	3,185	1,415
Meißniſcher- Kreis.	2,575	5,951	5,589	489	12,029	11,148	881
Leipziger- Kreis.	1,773	3,996	3,572	345	7,913	6,866	1,047
Erzgebirgſcher- Kreis.	2,611	6,736	6,333	485	13,554	9,972	3,582
Voigtländſcher- Kreis.	754	1,837	1,814	109	3,760	2,294	1,466
Neuſtädtſcher- Kreis.	336	658	574	43	1,275	882	393
Stift Merſeburg	363	779	748	68	1,595	1,334	261
- Naumburg	293	668	553	54	1,275	1,050	225
Amt Ebeleben	14	17	26	1	44	28	16
Stollberg-Stollberg	49	87	74	8	169	185	— 16
Stollberg-Rosla	52	128	125	9	262	236	26
Schönburgiſche Receß-Herrſchaften	375	898	816	73	1,787	1,273	514
Grafſchaft Mannsfeld	174	452	424	28	904	786	118
Fürſtenthum Querfurt	118	257	237	23	517	354	163
Grafſchaft Henneberg	182	405	380	22	807	639	168
Marggrafthum Oberlauſiz	2,803	6,532	6,117	468	13,117	10,741	2,276
- - Niederlauſiz	1,017	2,106	1,921	137	4,164	3,780	384
Summa	15,619	35,934	33,619	2,726	72,279	58,508	13,787 16 ſubtr. 13,771

Num. IX.

Verzeichnis

derer,

im Jahr 1774 in den Städten der alten Erblande, und der beiden Marggrafthümer Ober= und Nieder=Lauſitz, jedoch mit Ausſchluß Dresden, Leipzig, Mannsfeld, Querfurth und der Schönburgſchen Herrſchaften, befundenen Perſonen über und unter 12 Jahr, ingleichen der daſelbſt vorhanden geweſenen Ochſen, Kühe, Ziegen und Schaafe.

Kreiſe.	Anzahl der Perſonen. über 12 Jahr.	Anzahl der Perſonen. unter 12 Jahr.	Ochſen und Kühe. Stück.	Ziegen und Schaafe. Stück.
Kur Kreis	15,466	5,713	25,964	16,642
Thüringſcher Kreis	14,507	3,255	18,239	23,617
Meißner Kreis	58,224	17,939	38,952	17,051
Erzgebirgſcher Kreis	43,007	14,407	77,112	17,178
Leipziger Kreis	46,618	13,363	50,223	27,847
Voigtländſcher Kreis	9,144	2,919	14,920	1,885
Neuſtädter Kreis	3,910	1,246	6,159	1,966
Stift Merſeburg	6,637	2,222	8,160	9,216
Oberlauſitz	23,637	8,882	33,558	6,714
Niederlauſitz	16,953	5,295	27,226	3,291
Stift Naumburg	5,858	2,023	5,496	5,680
Summa	243,961	77,264	306,009	131,087
	321,225		437,096	

Tabelle

über die

in denen zur Inſpektion Zittau, einbezirkten Dörfern befindlichen

Künſtler und Handwerker.

Nahmen der Dörfer.	Apotheker, Aſchehändler, Bader, Bankbecker, Bankſchlächter, Beutler, Beuteltuchmacher, Bierſchenker, Blatbinder, Blasbinder, Blatſetzer.	Bleichknechte, Böttcher, Brauer, Brandteweinbrenner, Brettmüller, Brodhändler, Brunnengräber, Bürſtenbinder, Butterhändler, Bieraufſeher. Drechsler.	Drillichtweber, Eiſenhändler, Factor, Federhändler, Feldſcherer, Fiſchhändler, Flachshändler, Florweber, Färber, Fuhrleute.	Garnbleicher, Garnhändler, Getraidehändler, Gezogene Zwillicht- und Cannefasweber, Glaſer, Glöckner, Goldſchmiede, Grützmüller, Gürtler, Haderſammler, Hausſchlächter.	Hefenhändler, Hechelmacher, Holzarbeiter, Holzhändler, Jäger, Kammmacher, Kambeſchläger, Kürſchner, Kleber, Korbmacher, Krähmer, Kräutermann.	Maurer, Mehlhändler, Müller, Muſikanten, Muſtermacher, Lederhändler, Leinewandbleicher, Leinewandhändler, Leinewandſammler, Leineweber, Lichthändler.	Lohgärber, Obſthändler, Oehlmüller, Oehlſchläger, Pferdehändler, Pflugmacher, Rademacher, Riemer, Salbenmacher, Salzhändler, Sargmacher.	Sattler, Seifenſieder, Seiler, Schenkwirthe, Schleyerweber, Schloſſer, Schmiede, Schuhmacher, Schorſteinfeger, Schnürweber, Siebmacher.	Spillenmacher, Stärkenmacher, Steinbrecher, Steinſetzer, Strumpfwürker, Strohſchüſſelmacher, Stellmacher, Taubenhändler, Tabakspfeifenmacher, Teichgräber, Tiſchler.	Todengräber, Topfhändler, Uhrmacher, Viehhändler, Ziegelbrenner, Ziegelmeiſter, Ziegelſtreicher, Zimmerleute, Zimmermeiſter, Zugemüßhändler.
Groß-Schönau, Seif-Hennersdorf, Marckersdorf, Waltersdorf, Berzdorf.	44	17	22	192	49	506	22	73	19	45
Ober-Ebersbach, Nieder-Ebersbach, Neu-Schönau, Ober-Herwigsdorf, Mittel-Herwigsdorf, Scheibe und Pethau.	32	10	3	35	23	297	7	30	10	27
Hirſchfelde und Scharwe, Wittgendorf, Oywein und Hayn, Zittel, Radgendorf.	16	9	2	7	8	299	2	27	7	22
Ober-Seiersdorf, Reibersdorf, Eckersberg, Alt und Neu Johnsdorf, Heinewalde	34	12	15	31	15	201	6	72	17	31
Horthau, Ober-Oderwitz, Mittel-Oderwitz, Alt-Eubau, Neu-Eubau.	42	7	6	6	26	688	4	45	12	30
Türchkau, Alt-Hörnitz, Neu-Hörnitz, Roſenthal, Spitz-Cunnersdorf.	14	3	1	—	13	166	1	21	8	15
Oppelsdorf, Alt-Gersdorf, Neu-Gersdorf, Seitendorf, Dittelsdorf.	28	9	16	19	17	354	2	40	8	27
Rohnau, Lichtenberg, Giesmannsdorf, Groß-Poritzſch, Ober-Leutersdorf.	7	8	1	2	6	108	1	23	1	6
Draußendorf, Friedersdorf, Sommerau, Klein-Schönau, Lückendorf.	5	11	1	5	4	34	2	20	2	6
Eichgraben, Allersdorf, Olbersdorf, Reichenau, Reichenau,	22	21	15	17	19	301	4	104	19	15
Summa	245	107	82	314	180	2954	51	455	103	223

Summa 4714.

Benennung der Kapital-Bücher.	Kapital-Schulden wie ſolche im Neu-Jahr-Mr. 1764 geſtanden.			Darauf ſind Inhalts der Steuer-Kredit-Kaſſen-Jahres-Rechnungen abgeleget worden.											
				de ao. 1764. bis mit 1780, laut Tabelle d. d. N. J. Mr. 1781.			1781.			1782.			1783.		
	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.
I. Unausgewechſelte Steuer-Scheine ohne Zinß,	932,046	6	9	310	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Land- und Trank-Steuer-Haupt-Kaſſe,	848,557	7	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Miliz-Steuer-Haupt-Kaſſe,	235	—	—	35	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Extraordinaire-Steuer-Haupt-Kaſſe,	1,816	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Verwilligung 1734	100,877	9	—	10,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1737	2,690,820	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1742	282,817	12	—	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1746	62,700	—	—	1,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1749	2,571,958	23	2½	10,542	12	—	—	—	—	50	—	—	—	—	—
Neue Holländiſche,	13,346	16	—	160	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Verſicherungs-Scheine,	28,653	13	3	15,602	7	8	90	—	—	12	12	—	—	—	—
Depoſita, à 2½ pro Cent,	126,533	5	3	107,813	13	3	521	22	—	—	—	—	1,411	15	—
Tontinen-Scheine,	21,500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II. Landſchaftliche Obligationen,															
ſub. Lit. A.	14,686,000	—	—	3,298,000	—	—	267,000	—	—	305,000	—	—	270,000	—	—
- - B.	4,025,000	—	—	909,000	—	—	75,500	—	—	86,500	—	—	79,500	—	—
- - C.	1,808,400	—	—	410,600	—	—	32,600	—	—	36,600	—	—	35,000	—	—
- - D.	669,100	—	—	151,600	—	—	12,900	—	—	13,300	—	—	13,400	—	—
- - E. ohne Zinß	84,823	8	2¼	84,042	7	¼2	—	—	—	—	—	—	125	—	—
- - F.	73,238	8	10	72,660	14	10	50	—	—	—	—	—	75	—	—
	29,028,424	18	6¾	5,071,416	16	11¼	388,661	22	—	441,462	12	—	399,511	15	—

Benennung der Kapital-Bücher.	Darauf ſind Inhalts der Steuer-Kredit-Kaſſen-Jahres-Rechnungen abgeleget worden.									Summa ſämmtlicher abgelegten Kapitalien.			Verbleiben bey Schluß der Jahrs-Rechnung 1786 noch in Reſt.		
	1784.			1785.			1786.								
	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.
I. Unausgewechſelte Steuer-Scheine ohne Zinß,	—	—	—	—	—	—	—	—	—	310	—	—	931,736	6	9
Land- und Trank-Steuer-Haupt-Kaſſe,	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	848,557	7	1
Miliz-Steuer-Haupt-Kaſſe,	—	—	—	—	—	—	—	—	—	35	—	—	200	—	—
Extraordinaire-Steuer-Haupt-Kaſſe,	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,816	9	—
Verwilligung 1734	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10,000	—	—	90,877	9	—
1737	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2,690,820	20	—
1742	—	—	—	—	—	—	—	—	—	50	—	—	282,767	12	—
1746	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,000	—	—	61,700	—	—
1749	—	—	—	50	—	—	—	—	—	10,642	12	—	2,561,316	11	2½
Neue Holländiſche,	—	—	—	—	—	—	—	—	—	160	10	—	13,186	6	—
Verſicherungs-Scheine,	172	12	—	60	—	—	25	—	—	15,962	7	8	12,691	5	7
Depoſita, à 2½ pro Cent,	385	18	—	—	—	—	2,618	6	—	112,751	2	3	13,782	3	—
Tontinen-Scheine,	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21,500	—	—
II. Landſchaftliche Obligationen,															
ſub. Lit. A.	318,000	—	—	312,000	—	—	306,000	—	—	5,076,000	—	—	9,610,000	—	—
- - B.	82,500	—	—	86,000	—	—	80,500	—	—	1,399,500	—	—	2,625,500	—	—
- - C.	37,800	—	—	37,800	—	—	37,000	—	—	627,400	—	—	1,181,000	—	—
- - D.	15,400	—	—	13,100	—	—	12,500	—	—	232,200	—	—	436,900	—	—
- - E. ohne Zinß	125	—	—	—	—	—	50	—	—	84,342	7	2¼	481	1	—
- - F.	—	—	—	164	—	—	—	—	—	72,949	14	10	288	18	—
	454,383	6	—	449,174	—	—	438,693	6	—	7,643,303	5	11¼	21,385,121	12	7½

Nota.

Inhalts vorſtehender Tabelle ſind von 1764 bis mit Schluß der Jahres-Rechnung 1786

Thl.	gl.	pf.		
7,643,303 Thl.	5 gl.	$11\frac{1}{4}$ pf.	abgelegt. Hierzu können noch gerechnet werden:	
5,200	—	—	Landſchaftliche Obligationen, ſo unterm Kaſſen-Vorrathe befindlich und extraordinair in Einnahme gekommen ſind.	
50,600	—	—	bis mit Oſtern 1786 ausgelöſete Landſchaftliche Obligationen	ſo bey Schluß der Jahres-Rechnung 1786 noch unabgefordert verblieben und insgeſamt nicht weiter zu verzinſen ſind.
481	1	—	bis mit Michaelis 1769 zahlbar geweſene Verſicherungs-Scheine ſub. Lit. E.	
288	18	—	bis mit Michaelis 1773 zahlbar geweſene Verſicherungs-Scheine ſub Lit. F.	
2,981	23	1	bis mit Michaelis 1773 zahlbare alte unausgewechſelte Verſicherungs-Scheine,	
137	12	—	Michaelis 1775 zahlbar geſtellte unter 100 Thlr. betragende alte unausgewechſelte Steuer-Scheine.	

Daher wäre die Verminderuug der Kapital-Schulden zu rechnen auf

7,702,992 Thlr. 12 gr. $\frac{1}{4}$ pf.

Num. XI.

Tabelle

über

die Steuer-Kapital-Schulden,

wie

ſolche im Neujahr-Markt 1764 geſtanden was darauf Inhalts der im Neujahr-Markt 1781 gefertigten Tabelle von 1764 bis mit 1780, dann ferner von 1781 bis mit 1786 Inhalts der Jahres-Rechnungen baar abgeleget und bey Schluß der Jahres-Rechnung 1786 noch in Reſt verblieben iſt.

Num. XII.

Tabelle

derer,

in der Kurfürſtl. Sächſiſchen Reſidenz=Stadt, Dresden, in den evangeliſchen Kirchen,

von 1617 bis mit 1788

Getraueten, Getauften und Begrabenen.

Jahr=Zahl.	Getraute Paar.	Getaufte.	Begrabene.	Jahr=Zahl.	Getraute Paar.	Getaufte.	Begrabene.
1617	126	478	639	1663	193	640	620
1618	175	466	400	1664	176	682	662
1619	148	530	332	1665	228	734	699
1620	119	546	472	1666	188	699	824
1621	146	546	491	1667	247	754	823
1622	144	521	381	1668	237	739	703
1623	127	541	421	1669	215	833	794
1624	146	576	411	1670	251	802	776
1625	141	543	481	1671	262	844	743
1626	151	580	740	1672	275	856	909
1627	162	548	412	1673	252	891	909
1628	124	543	469	1674	256	887	846
1629	136	599	398	1675	257	920	947
1630	115	599	480	1676	260	895	1284
1631	163	559	844	1677	322	988	887
1632	161	515	3129	1678	304	1028	1020
1633	412	425	4585	1679	308	1063	975
1634	346	531	721	1680	247	883	1814
1635	205	523	597	1681	531	791	753
1636	153	531	594	1682	386	1137	1023
1637	156	613	1897	1683	256	1201	1200
1638	205	550	531	1684	270	1039	1154
1639	122	602	1845	1685	273	984	937
1640	192	451	935	1686	244	1020	1199
1641	144	509	525	1687	285	1078	927
1642	155	514	601	1688	774	1062	1011
1643	137	623	1041	1689	244	1022	1163
1644	128	561	489	1690	370	1002	1200
1645	118	497	532	1691	306	1119	1166
1646	134	512	481	1692	323	1003	999
1647	148	655	471	1693	309	1096	1071
1648	190	714	606	1694	366	1014	1426
1649	179	664	597	1695	329	1225	1227
1650	197	752	494	1696	293	1162	1055
1651	199	713	511	1697	280	1206	1070
1652	206	732	450	1698	332	1007	919
1653	193	673	537	1699	295	963	1139
1654	194	691	558	1700	292	975	1198
1655	180	725	525	1701	324	991	992
1656	212	708	560	1702	310	1086	946
1657	163	610	663	1703	288	1049	1078
1658	186	707	518	1704	279	1111	964
1659	193	703	599	1705	354	1044	1346
1660	219	738	542	1706	313	1184	1098
1661	196	709	649	1707	296	1034	1523
1662	180	733	637	1708	350	1256	1119

Jahr=Zahl.	Getraute Paar.	Getaufte.	Begrabene.	Jahr=Zahl.	Getraute Paar.	Getaufte.	Begrabene.
1709	348	1141	1340	1749	494	1923	2191
1710	337	1141	1214	1750	491	1947	2184
1711	313	1181	1222	1751	488	1988	2131
1712	354	1227	1140	1752	473	1984	2048
1713	353	1112	1383	1753	486	2042	2410
1714	306	1312	1250	1754	480	2058	2161
1715	349	1249	1353	1755	506	1886	2198
1716	361	1339	1274	1756	434	2103	2432
1717	397	1443	1908	1757	302	1647	4454
1718	501	1578	1412	1758	381	1294	2603
1719	499	1491	1538	1759	334	1512	2631
1720	368	1448	1733	1760	309	1255	3514
1721	404	1391	1860	1761	430	1339	2127
1722	451	1594	1519	1762	366	1429	2008
1723	396	1510	1654	1763	414	1415	1975
1724	413	1557	1761	1764	445	1842	1460
1725	419	1600	1642	1765	358	1716	1612
1726	395	1597	1624	1766	369	1696	1801
1727	360	1479	1893	1767	352	1690	1605
1728	448	1594	1978	1768	298	1620	1678
1729	450	1555	2075	1769	338	1676	1943
1730	483	1610	1704	1770	337	1751	1660
1731	474	1680	1916	1771	272	1542	1821
1732	483	1768	2313	1772	208	1190	3052
1733	406	1633	1760	1773	384	1321	1696
1734	417	1697	1583	1774	391	1611	1414
1735	450	1580	1554	1775	376	1536	1388
1736	423	1652	2103	1776	416	1599	1482
1737	400	1733	1833	1777	367	1633	1758
1738	462	1624	2009	1778	388	1562	1896
1739	458	1807	2105	1779	410	1508	1984
1740	408	1702	2271	1780	423	1651	1621
1741	463	1700	2115	1781	411	1601	1640
1742	428	1669	2878	1782	390	1655	1704
1743	477	1694	2165	1783	339	1624	1952
1744	496	1859	1900	1784	356	1609	1652
1745	432	1770	2190	1785	337	1580	1749
1746	486	1731	3730	1786	333	1525	1593
1747	533	1898	2338	1787	329	1560	2138
1748	513	1941	2119	1788	349	1516	2009

Num. XIII.

Summariſches Verzeichnis

derer,

wegen verſuchter Rettung im Waſſer, oder ſonſt verunglückter Perſonen,

im Jahr 1787

ausgezahlten Gratifikationen.

Verunglückte		bezahlte Graitſikationen
	Perſonen	Thlr.
I. wieder zum Leben gebrachte, oder beim Leben erhaltene, .	72	720
II. todtgebliebene, ...	14	42
	86	762

Num. XIV.

Getreide-Preiſe

des 17ten und 18ten Jahrhunderts in Dresden.

Monat May.

	1602. beſte	1702. beſte	1602. geringſte	1702. geringſte
Korn	1 thl. 12 gl.	1 thl. 18 gl.	1 thl. 9 gl.	1 thl. 9 gl.
Weizen	2 thl. 4 gl.	2 thl. 10 gl.	1 thl. 21 gl.	2 thl. 4 gl.
Gerſte	1 thl. 9 gl.	1 thl. 7 gl.	1 thl. 5 gl.	
Hafer	21 gl.	1 thl. 6 gl.	15 gl.	21 gl.

November.

	1602.	1702.	1602.	1702.
Korn	1 thl. 14 gl.	1 thl. 10 gl.	1 thl. 11 gl.	1 thl. 9 gl.
Weizen	2 thl. 5 gl.	2 thl. 2 gl.	1 thl. 22 gl.	1 thl. 19 gl.
Gerſte	1 thl. 10 gl.	1 thl. 4 gl.	1 thl. 6 gl.	
Hafer	21 gl.	23 gl.	14 gl.	15 gl.

May.

	1603.	1703.	1603.	1703.
Korn	1 thl. 10 gl	1 thl. 8 gl.	1 thl. 7 gl.	1 thl. 2 gl.
Weizen	2 thl. 5 gl.	2 thl.	1 thl. 22 gl	1 thl. 18 gl.
Gerſte	1 thl. 8 gl.	1 thl. 2 gl.	1 thl. 5 gl.	
Hafer	22 gl.	22 gl.	15 gl.	18 gl.

November.

	1603.	1703.	1603.	1703.
Korn	1 thl. 11 gl.	1 thl. 11 gl.	1 thl. 9 gl	1 thl. 4 gl.
Weizen	2 thl. 9 gl.	2 thl. 2 gl.	1 thl. 23 gl.	1 thl. 20 gl.
Gerſte	1 thl. 9 gl.	1 thl. 2 gl.	1 thl. 5 gl.	
Hafer	21 gl.	1 thl.	15 gl.	14 gl.

May.

	1604.	1704.	1604.	1704.
Korn	1 thl. 14 gl.	1 thl. 12 gl.	1 thl. 11 gl.	1 thl. 4 gl.
Weizen	2 thl. 14 gl.	2 thl. 6 gl.	2 thl. 5 gl.	1 thl. 22 gl.
Gerſte	1 thl. 12 gl.	1 thl. 6 gl.	1 thl. 8 gl.	
Hafer	1 thl.	1 thl. 3 gl.	16 gl.	16 gl.

November.

	1604.	1704.	1604.	1704.
Korn	1 thl. 9 gl.	1 thl. 16 gl.	1 thl. 7 gl.	1 thl. 8 gl.
Weizen	2 thl. 6 gl.	2 thl. 8 gl.	1 thl. 23 gl.	2 thl. 2 gl.
Gerſte	1 thl. 8 gl.	1 thl. 4 gl.	1 thl. 4 gl.	
Hafer	1 thl.	1 thl.	16 gl.	16 gl.

May.

	1605. beſte	1705. beſte	1605. geringſte	1705. geringſte
Korn	1 thl. 8 gl.	1 thl. 13 gl.	1 thl. 6 gl	1 thl. 5 gl.
Weizen	2 thl. 5 gl.	2 thl. 9 gl.	1 thl. 23 gl.	2 thl. 4 gl.
Gerſte	1 thl. 9 gl.	1 thl. 4 gl.	1 thl. 5 gl.	
Hafer	1 thl.	1 thl. 2 gl.	16 gl.	19 gl.

November.

	1605.	1705.	1605.	1705.
Korn	1 thl. 9 gl.	1 thl. 13 gl.	1 thl. 7 gl.	1 thl. 8 gl.
Weizen	2 thl. 4 gl.	2 thl.	2 thl.	1 thl. 18 gl.
Gerſte	1 thl. 8 gl.	1 thl. 2 gl.	1 thl. 4 gl.	
Hafer	22 gl.	1 thl.	14 gl.	18 gl.

May.

	1606.	1706.	1606.	1706.
Korn	1 thl. 6 gl.	1 thl. 8 gl.	1 thl. 4 gl.	1 thl. 2 gl.
Weizen	2 thl. 2 gl.	1 thl. 20 gl.	1 thl. 21 gl.	1 thl. 14 gl.
Gerſte	1 thl. 4 gl	1 thl. 3 gl.	1 thl.	
Hafer	22 gl.	1 thl.	14 gl.	16 gl.

November.

	1606.	1706.	1606.	1706.
Korn	1 thl. 10 gl.	1 thl. 9 gl.	1 thl. 7 gl.	1 thl. 4 gl.
Weizen	2 thl. 2 gl.	1 thl. 16 gl.	1 thl. 17 gl.	1 thl. 9 gl.
Gerſte	1 thl. 6 gl.	1 thl. 5 gl.	1 thl.	1 thl.
Hafer	21 gl.	1 thl. 3 gl.	15 gl.	17 gl.

May.

	1607.	1707.	1607.	1707.
Korn	1 thl. 8 gl	1 thl. 9 gl.	1 thl. 5 gl.	1 thl. 3 gl.
Weizen	1 thl. 21 gl.	1 thl. 18 gl.	1 thl. 16 gl.	1 thl. 12 gl.
Gerſte	1 thl. 5 gl.	1 thl. 8 gl.	1 thl.	
Hafer	23 gl.	1 thl. 2 gl.	14 gl.	21 gl.

November.

	1607.	1707.	1607.	1707.
Korn	1 thl. 14 gl.	2 thl. 4 gl.	1 thl. 11 gl	1 thl. 21 gl.
Weizen	2 thl. 2 gl.	2 thl. 15 gl.	1 thl. 20 gl.	2 thl. 9 gl.
Gerſte	1 thl. 4 gl.	2 thl.	1 thl.	
Hafer	21 gl.	1 thl. 12 gl.	15 gl.	1 thl. 4 gl.

May.

	1608. beſte	1708. beſte	1608. geringſte	1708. geringſte
Korn	1 thl. 17 gl.	2 thl. 2 gl.	1 thl 13 gl.	1 thl. 20 gl.
Weizen	2 thl. 1 gl.	2 thl. 15 gl.	1 thl. 18 gl.	2 thl. 8 gl.
Gerſte	1 thl. 6 gl.	1 thl. 22 gl.	1 thl. 1 gl.	
Hafer	22 gl.	1 thl. 12 gl.	16 gl.	23 gl.

November.

	1608. beſte	1708. beſte	1608. geringſte	1708. geringſte
Korn	1 thl. 16 gl.	1 thl. 18 gl.	1 thl. 13 gl.	1 thl. 12 gl.
Weizen	2 thl.	2 thl. 8 gl.	1 thl. 20 gl.	2 thl. 2 gl.
Gerſte	1 thl. 6 gl.	1 thl. 6 gl.	1 thl. 1 gl.	
Hafer	23 gl.	1 thl. 1 gl.	14 gl.	17 gl.

May.

	1609. beſte	1709. beſte	1609. geringſte	1709. geringſte
Korn	1 thl. 18 gl.	1 thl. 17 gl.	1 thl. 15 gl.	1 thl. 14 gl.
Weizen	2 thl. 3 gl.	2 thl. 10 gl.	1 thl. 22 gl.	2 thl. 4 gl.
Gerſte	1 thl. 12 gl.	1 thl. 8 gl.	1 thl. 4 gl.	
Hafer	1 thl.	1 thl. 3 gl.	15 gl.	20 gl.

November.

	1609. beſte	1709. beſte	1609. geringſte	1709. geringſte
Korn	1 thl. 22 gl.	1 thl. 19 gl.	1 thl. 19 gl.	1 thl. 12 gl.
Weizen	2 thl. 7 gl.	2 thl. 16 gl.	2 thl. 1 gl.	2 thl. 8 gl.
Gerſte	1 thl. 12 gl.	1 thl. 12 gl.	1 thl. 9 gl.	
Hafer	1 thl.	1 thl.	16 gl.	16 gl.

May.

	1610. beſte	1710. beſte	1610. geringſte	1710. geringſte
Korn	2 thl. 6 gl	1 thl. 17 gl.	2 thl. 2 gl.	1 thl. 11 gl.
Weizen	2 thl 15 gl.	2 thl. 16 gl.	2 thl. 10 gl.	2 thl. 8 gl.
Gerſte	2 thl.	1 thl. 9 gl.	1 thl. 20 gl.	
Hafer	1 thl. 6 gl.	23 gl.	18 gl.	15 gl.

November.

	1610. beſte	1710. beſte	1610. geringſte	1710. geringſte
Korn	2 thl. 12 gl.	1 thl. 16 gl.	2 thl. 8 gl.	1 thl. 8 gl.
Weizen	2 thl 23 gl.	2 thl. 8 gl.	2 thl. 19 gl	2 thl. 2 gl.
Gerſte	2 thl.	1 thl. 6 gl.	1 thl. 20 gl.	
Hafer	1 thl. 5 gl.	1 thl.	17 gl.	15 gl.

May.

	1611. beſte	1711. beſte	1611. geringſte	1711. geringſte
Korn	2 thl. 12 gl.	1 thl. 14 gl.	2 thl. 8 gl.	1 thl. 10 gl.
Weizen	3 thl.	2 thl. 6 gl.	2 thl. 17 gl.	2 thl.
Gerſte	2 thl. 6 gl.	1 thl. 4 gl.	2 thl. 1 gl.	
Hafer	1 thl. 5 gl.	23 gl.	15 gl.	15 gl.

November.

	1611. beſte	1711. beſte	1611. geringſte	1711. geringſte
Korn	2 thl. 8 gl.	1 thl. 21 gl.	2 thl. 4 gl.	1 thl. 15 gl.
Weizen	2 thl. 12 gl.	2 thl. 8 gl.	2 thl. 8 gl.	2 thl. 1 gl.
Gerſte	1 thl. 23 gl.	1 thl. 12 gl.	1 thl. 19 gl.	
Hafer	1 thl. 9 gl.	1 thl. 6 gl.	15 gl.	19 gl.

May.

	1612. beſte	1712. beſte	1612. geringſte	1712. geringſte
Korn	2 thl. 14 gl	2 thl. 2 gl.	2 thl. 10 gl.	1 thl. 20 gl.
Weizen	2 thl. 21 gl	2 thl. 10 gl.	2 thl. 15 gl.	2 thl. 4 gl.
Gerſte	2 thl. 3 gl.	1 thl. 18 gl.	2 thl.	
Hafer	1 thl. 10 gl.	1 thl. 8 gl.	17 gl.	23 gl.

November.

	1612. beſte	1712. beſte	1612. geringſte	1712. geringſte
Korn	2 thl. 14 gl.	2 thl. 10 gl.	2 thl. 11 gl.	2 thl. 4 gl.
Weizen	2 thl. 19 gl.	2 thl. 12 gl.	2 thl. 15 gl.	2 thl. 5 gl.
Gerſte	2 thl. 2 gl.	1 thl. 16 gl.	1 thl. 23 gl.	
Hafer	1 thl. 9 gl.	1 thl. 8 gl.	18 gl.	23 gl.

May.

	1613. beſte	1713. beſte	1613. geringſte	1713. geringſte
Korn	2 thl. 15 gl.	2 thl. 9 gl.	2 thl. 13 gl	2 thl. 3 gl.
Weizen	3 thl. 2 gl.	2 thl. 12 gl.	2 thl. 21 gl.	2 thl. 6 gl.
Gerſte	2 thl. 4 gl.	1 thl. 21 gl.	1 thl. 22 gl.	
Hafer	1 thl. 8 gl.	1 thl. 8 gl.	17 gl.	23 gl.

November.

	1613. beſte	1713. beſte	1613. geringſte	1713. geringſte
Korn	1 thl. 17 gl.	2 thl. 3 gl.	1 thl. 13 gl.	1 thl. 20 gl.
Weizen	2 thl. 13 gl.	2 thl. 12 gl.	2 thl. 8 gl	2 thl. 7 gl.
Gerſte	1 thl. 14 gl.	1 thl. 7 gl.	1 thl. 7 gl.	
Hafer	1 thl.	1 thl.	13 gl.	19 gl.

May.

	1614. beſte	1714. beſte	1614. geringſte	1714. geringſte
Korn	1 thl. 16 gl	2 thl. 8 gl.	1 thl. 12 gl.	2 thl.
Weizen	2 thl. 14 gl.	2 thl. 20 gl.	2 thl. 6 gl.	2 thl. 16 gl.
Gerſte	1 thl. 9 gl.	1 thl. 14 gl.	1 thl. 3 gl.	
Hafer	21 gl.	1 thl. 2 gl.	13 gl.	20 gl.

November.

	1614. beſte	1714. beſte	1614. geringſte	1714. geringſte
Korn	2 thl. 8 gl.	2 thl. 13 gl.	2 thl. 3 gl.	2 thl. 7 gl.
Weizen	3 thl. 1 gl.	2 thl. 18 gl.	2 thl. 14 gl.	2 thl. 13 gl.
Gerſte	1 thl. 18 gl.	2 thl. 18 gl.	1 thl. 12 gl.	
Hafer	1 thl. 2 gl.	1 thl.	15 gl.	17 gl.

May.

	1615. beſte	1715. beſte	1615. geringſte	1715. geringſte
Korn	2 thl. 7 gl.	2 thl. 7 gl.	2 thl. 1 gl.	2 thl. 2 gl.
Weizen	3 thl. 2 gl.	2 thl. 16 gl.	2 thl. 19 gl.	2 thl. 12 gl.
Gerſte	1 thl. 18 gl.	1 thl. 18 gl.	1 thl. 15 gl.	
Hafer	1 thl. 10 gl.	1 thl.	21 gl.	15 gl.

November.

	1615. beſte	1715. beſte	1615. geringſte	1715. geringſte
Korn	2 thl. 5 gl.	1 thl. 22 gl.	1 thl. 21 gl.	1 thl. 14 gl.
Weizen	3 thl.	2 thl. 10 gl.	2 thl. 17 gl.	2 thl. 6 gl.
Gerſte	2 thl.	1 thl. 13 gl.	1 thl. 18 gl.	
Hafer	1 thl. 9 gl.	1 thl.	17 gl.	18 gl.

May.

	beste 1616.	beste 1716.	geringste 1616.	geringste 1716.
Korn	1 thl. 23 gl.	1 thl. 18 gl.	1 thl. 14 gl.	1 thl. 11 gl.
Weizen	2 thl. 16 gl.	2 thl. 6 gl.	2 thl. 10 gl.	2 thl. 2 gl.
Gerſte	1 thl. 21 gl.	1 thl. 6 gl.	1 thl. 15 gl.	
Hafer	1 thl. 9 gl.	1 thl.	19 gl.	16 gl.

November.

	1616.	1716.	1616.	1716.
Korn	2 thl. 17 gl.	2 thl. 2 gl.	2 thl. 11 gl.	1 thl. 20 gl.
Weizen	3 thl. 2 gl.	2 thl. 12 gl.	2 thl. 19 gl.	2 thl. 6 gl.
Gerſte	2 thl. 12 gl.	1 thl. 9 gl.	2 thl. 7 gl.	
Hafer	1 thl. 18 gl.	1 thl. 6 gl.	1 thl. 3 gl.	22 gl.

May.

	1617.	1717.	1617.	1717.
Korn	3 thl. 12 gl.	1 thl. 20 gl.	3 thl. 7 gl.	1 thl. 13 gl.
Weizen	3 thl. 12 gl.	2 thl. 15 gl.	3 thl. 5 gl.	2 thl. 8 gl.
Gerſte	3 thl. 6 gl.	1 thl. 12 gl.	2 thl. 23 gl.	
Hafer	2 thl. 12 gl.	1 thl. 4 gl.	1 thl. 20 gl.	17 gl.

November.

	1617.	1717.	1617.	1717.
Korn	1 thl. 20 gl.	2 thl. 7 gl.	1 thl. 17 gl.	2 thl. 1 gl.
Weizen	2 thl. 22 gl.	2 thl. 17 gl.	2 thl. 16 gl.	2 thl. 11 gl.
Gerſte	1 thl. 17 gl.	1 thl. 16 gl.	1 thl. 11 gl.	
Hafer	1 thl. 3 gl.	1 thl. 8 gl.	14 gl.	1 thl. 1 gl.

May.

	1618.	1718.	1618.	1718.
Korn	1 thl. 15 gl.	2 thl. 6 gl.	1 thl. 11 gl.	2 thl.
Weizen	2 thl. 13 gl.	2 thl. 16 gl.	2 thl. 14 gl.	2 thl. 10 gl.
Gerſte	1 thl. 12 gl.	1 thl. 16 gl.	1 thl. 8 gl.	
Hafer	1 thl. 1 gl.	1 thl. 6 gl.	14 gl.	23 gl.

November.

	1618.	1718.	1618.	1718.
Korn	1 thl. 16 gl.	2 thl. 9 gl.	1 thl. 12 gl.	2 thl. 3 gl.
Weizen	2 thl. 13 gl.	2 thl. 16 gl.	2 thl. 11 gl.	2 thl. 14 gl.
Gerſte	1 thl. 12 gl.	1 thl. 18 gl.	1 thl. 8 gl.	
Hafer	23 gl.	1 thl. 5 gl.	14 gl.	22 gl.

May.

	1619.	1719.	1619.	1719.
Korn	1 thl. 16 gl.	2 thl. 9 gl.	1 thl. 11 gl.	2 thl. 5 gl.
Weizen	2 thl. 12 gl.	2 thl. 20 gl.	2 thl. 7 gl.	2 thl. 17 gl.
Gerſte	1 thl. 9 gl.	1 thl. 18 gl.	1 thl. 5 gl.	
Hafer	1 thl.	1 thl. 5 gl.	16 gl.	23 gl.

November.

	1619.	1719.	1619.	1719.
Korn	2 thl. 14 gl.	4 thl. 4 gl.	2 thl. 8 gl.	
Weizen	2 thl. 19 gl	4 thl. 6 gl.	2 thl. 12 gl.	
Gerſte	2 thl.	3 thl.	1 thl. 20 gl.	
Hafer	1 thl. 10 gl.	1 thl. 21 gl.	23 gl.	

May.

	beste 1620.	beste 1720.	geringſte 1620.	geringſte 1720.
Korn	2 thl. 11 gl.	3 thl. 12 gl.	2 thl. 7 gl.	
Weizen	2 thl. 20 gl	4 thl. 4 gl.	2 thl. 14 gl.	
Gerſte	2 thl. 2 gl	3 thl. 12 gl.	1 thl. 22 gl.	
Hafer	1 thl. 11 gl.	2 thl. 3 gl.	21 gl.	

November.

	1620.	1720.	1620.	1720.
Korn	2 thl. 12 gl	2 thl. 16 gl.	2 thl. 8 gl.	
Weizen	3 thl. 1 gl.	3 thl. 12 gl.	2 thl. 21 gl.	
Gerſte	2 thl.	2 thl.	1 thl. 20 gl.	
Hafer	1 thl. 9 gl.	1 thl. 8 gl.	1 thl.	1 thl. 3 gl.

May.

	1621.	1721.	1621.	1721.
Korn	3 thl. 12 gl.	2 thl.	3 thl. 7 gl.	
Weizen	4 thl. 8 gl	2 thl. 19 gl.	4 thl. 2 gl.	
Gerſte	2 thl. 15 gl.	1 thl. 16 gl.	2 thl. 11 gl	
Hafer	2 thl.	1 thl. 6 gl.	1 thl. 16 gl.	21 gl.

November.

	1621.	1721.	1621.	1721.
Korn	6 thl. 9 gl.	1 thl. 16 gl.	6 thl. 3 gl.	
Weizen	7 thl.	2 thl. 12 gl.	6 thl. 19 gl.	
Gerſte	4 thl. 18 gl.	1 thl. 7 gr.	4 thl. 4 gl.	
Hafer	2 thl. 15 gl.	21 gl.	1 thl. 18 gl.	17 gl.

May.

	1622.	1722.	1622.	1722.
Korn	8 thl. 18 gl.	1 thl. 11 gl.	8 thl. 8 gl.	1 thl. 9 gl.
Weizen	10 thl. 12 gl.	2 thl. 4 gl.	10 thl. 7 gl.	2 thl. 2 gl.
Gerſte	7 thl. 21 gl.	1 thl. 4 gl.	7 thl. 12 gl.	
Hafer	3 thl. 16 gl	21 gl.	2 thl. 15 gl.	17 gl.

November.

	1622.	1722.	1622.	1722.
Korn	12 thl. 6 gl	1 thl. 12 gl.		1 thl. 8 gl.
Weizen	13 thl. 3 gl.	2 thl. 4 gl.		
Gerſte	10 thl. 22 gl.	1 thl. 1 gl.		
Hafer		18 gl.	3 thl. 22 gl.	15 gl.

May.

	1623.	1723.	1623.	1723.
Korn	20 thl. 3 gl.	1 thl. 8 gl.	19 thl 6 gl	1 thl. 6 gl.
Weizen		2 thl. 5 gl.	iſt keiner feil geweſen.	1 thl. 23 gl.
Gerſte	18 thl. 9 gl.	1 thl.		
Hafer	12 thl. 6 gl.	18 gl.	7 thl. 21 gl.	14 gl.

November.

	1623.	1723.	1623.	1723.
Korn	3 thl. 6 gl.	1 thl. 9 gl.	3 thl.	1 thl. 6 gl.
Weizen		2 thl. 6 gl.		
Gerſte	2 thl. 6 gl.	1 thl. 1 gl.		
Hafer	1 thl. 4 gl.	21 gl.	21 gl.	15 gl.

May.

	1624.	1724.	1624.	1724.
	beſte		geringſte	
Korn	4 thl. 8 gl.	1 thl. 9 gl.	4 thl.	
Weizen	4 thl. 16 gl.	2 thl. 2 gl.	4 thl. 10 gl.	
Gerſte	3 thl. 13 gl.	1 thl.	3 thl. 9 gl.	
Hafer	2 thl. 4 gl.	19 gl.	1 thl. 14 gl.	16 gl.

November.

Korn	4 thl. 5 gl.	2 thl. 8 gl.	4 thl.	2 thl. 6 gl.
Weizen	4 thl. 12 gl.	2 thl. 16 gl.	4 thl. 4 gl.	2 thl. 10 gl.
Gerſte	3 thl. 18 gl.	1 thl. 9 gl.	3 thl. 16 gl.	
Hafer	1 thl. 18 gl.	1 thl.	1 thl. 3 gl.	18 gl.

May.

	1625.	1725.	1625.	1725.
Korn	3 thl. 8 gl.	2 thl. 5 gl.	3 thl.	2 thl.
Weizen	4 thl. 6 gl.	2 thl. 16 gl.	4 thl.	
Gerſte	4 thl.	1 thl. 16 gl.	3 thl. 18 gl.	
Hafer	1 thl. 14 gl.	1 thl. 2 gl.	1 thl. 6 gl.	20 gl.

November.

Korn	2 thl. 9 gl.	2 thl.	2 thl.	1 thl. 20 gl.
Weizen	3 thl. 9 gl.	2 thl. 8 gl.	3 thl.	
Gerſte	1 thl. 21 gl.	1 thl. 8 gl.	1 thl. 18 gl.	
Hafer	1 thl. 4 gl.	1 thl.	20 gl.	17 gl.

May.

	1626.	1726.	1626.	1726.
Korn	2 thl.	1 thl. 17 gl.	1 thl. 22 gl.	
Weizen	3 thl. 12 gl.	2 thl. 2 gl.	3 thl.	
Gerſte	1 thl. 16 gl.	1 thl. 6 gl.	3 thl.	
Hafer	1 thl.	22 gl.	18 gl.	17 gl.

November.

Korn	2 thl.	2 thl. 22 gl.	1 thl. 18 gl.	2 thl. 12 gl.
Weizen	3 thl.	3 thl. 3 gl.	2 thl. 17 gl.	
Gerſte	2 thl.	2 thl. 8 gl.	1 thl. 20 gl.	
Hafer	1 thl. 4 gl.	1 thl. 13 gl.	20 gl.	1 thl. 8 gl.

May.

	1627.	1727.	1627.	1727.
Korn	1 thl. 20 gl.	2 thl. 21 gl.	1 thl. 16 gl.	
Weizen	3 thl. 2 gl.	2 thl. 23 gl.	2 thl. 16 gl.	
Gerſte	1 thl. 19 gl.	2 thl. 10 gl.	1 thl. 13 gl.	
Hafer	1 thl. 8 gl.	1 thl. 13 gl.	22 gl.	1 thl. 9 gl.

November.

Korn	1 thl. 13 gl.	2 thl. 6 gl.	1 thl. 8 gl.	
Weizen	2 thl. 9 gl.	2 thl. 16 gl.	2 thl. 4 gl.	
Gerſte	1 thl. 8 gl.	1 thl. 20 gl.	1 thl. 4 gl.	
Hafer	19 gl.	1 thl. 1 gl.	10 gl.	21 gl.

May.

	1628.	1728.	1628.	1728.
	beſte		geringſte	
Korn	1 thl. 9 gl.	1 thl. 20 gl.	1 thl. 4 gl.	
Weizen	2 thl. 10 gl.	2 thl. 8 gl.	2 thl. 5 gl.	
Gerſte	1 thl. 8 gl.	1 thl. 10 gl.	1 thl. 5 gl.	
Hafer	21 gl.	21 gl.	16 gl.	17 gl.

November.

Korn	1 thl. 22 gl.	1 thl. 20 gl.	1 thl. 17 gl.	
Weizen	3 thl. 9 gl.	2 thl. 12 gl.	3 thl.	
Gerſte	1 thl. 12 gl.	1 thl. 10 gl.	1 thl. 8 gl.	
Hafer	21 gl.	1 thl.	14 gl.	20 gl.

May.

	1629.	1729.	1629.	1729.
Korn	2 thl. 1 gl.	1 thl. 23 gl.	1 thl. 17 gl.	
Weizen	3 thl. 20 gl.	2 thl. 22 gl.	2 thl. 12 gl.	
Gerſte	1 thl. 18 gl.	1 thl. 12 gl.	1 thl. 12 gl.	
Hafer	22 gl.	1 thl. 6 gl.	13 gl.	22 gl.

November.

Korn	2 thl. 14 gl.	1 thl. 20 gl.	2 thl. 8 gl.	
Weizen	3 thl. 3 gl.	2 thl. 9 gl.	2 thl. 12 gl.	
Gerſte	1 thl. 23 gl.	1 thl. 14 gr.	1 thl. 19 gl.	
Hafer	1 thl. 1 gl.	1 thl. 6 gl.	15 gl.	1 thl. 4 gl.

May.

	1630.	1730.	1630.	1730.
Korn	2 thl. 22 gl.	1 thl. 16 gl.	2 thl. 12 gl.	1 thl. 14 gl.
Weizen	3 thl. 16 gl.	2 thl. 8 gl.	2 thl. 22 gl.	2 thl. 4 gl.
Gerſte	2 thl. 13 gl.	1 thl. 10 gl.	2 thl. 8 gl.	
Hafer	1 thl. 6 gl.	1 thl. 2 gl.	23 gl.	19 gl.

November.

Korn	2 thl. 21 gl.	1 thl. 15 gl.	2 thl. 8 gl.	
Weizen	2 thl. 18 gl.	2 thl. 4 gl.	2 thl. 13 gl.	
Gerſte	2 thl. 4 gl.	1 thl. 6 gl.	2 thl.	
Hafer	1 thl. 12 gl.	1 thl.	1 thl. 1 gl.	18 gl.

May.

	1631.	1731.	1631.	1731.
Korn	2 thl. 10 gl.	1 thl. 15 gl.	2 thl. 5 gl.	
Weizen	2 thl. 18 gl.	2 thl. 6 gl.	2 thl. 12 gl.	
Gerſte	2 thl. 2 gl.	1 thl. 8 gl.	2 thl.	
Hafer	1 thl. 5 gl.	21 gl.	21 gl.	17 gl.

November.

Korn	2 thl. 9 gl.	1 thl. 21 gl.	2 thl. 4 gl.	
Weizen	2 thl. 15 gl.	2 thl. 10 gl.	2 thl. 10 gl.	
Gerſte	2 thl. 6 gl.	1 thl. 6 gl.	2 thl. 2 gl.	
Hafer	1 thl. 14 gl.	1 thl. 1 gl.	1 thl. 2 gl.	23 gl.

May.

May.

	1632. beſte	1732. beſte	1632. geringſte	1732. geringſte
Korn	2 thl. 9 gl.	1 thl. 22 gl.	2 thl. 4 gl.	
Weizen	2 thl. 21 gl.	2 thl. 12 gl.	2 thl. 16 gl.	
Gerſte	2 thl. 12 gl.	1 thl. 8 gl.	2 thl. 8 gl.	
Hafer	1 thl. 18 gl.	1 thl.	1 thl. 12 gl.	20 gl.

November.

	1632.	1732.	1632.	1732.
Korn	1 thl. 19 gl.	1 thl. 18 gl.	1 thl. 16 gl.	
Weizen	2 thl. 21 gl.	2 thl. 2 gl.	2 thl. 13 gl.	
Gerſte	2 thl.	1 thl. 6 gl.	1 thl. 20 gl.	
Hafer	1 thl. 4 gl.	21 gl.	20 gl.	17 gl.

May.

	1633.	1733.	1633.	1733.
Korn	1 thl. 11 gl.	1 thl. 16 gl.	1 thl. 8 gl.	1 thl. 13 gl.
Weizen	2 thl. 15 gl.	2 thl. 3 gl.	2 thl. 10 gl.	
Gerſte	1 thl. 8 gl.	1 thl. 4 gl.	1 thl. 7 gl.	
Hafer	1 thl.	19 gl.	18 gl.	15 gl.

November.

	1633.	1733.	1633.	1733.
Korn	1 thl. 11 gl.	1 thl. 15 gl.	1 thl. 6 gl.	
Weizen	2 thl. 12 gl.	2 thl. 4 gl.	2 thl. 8 gl.	
Gerſte	1 thl. 6 gl.	1 thl. 6 gl.	1 thl. 3 gl.	
Hafer	1 thl.	19 gl.	22 gl.	17 gl.

May.

	1634.	1734.	1634.	1734.
Korn	1 thl. 6 gl.	1 thl. 16 gl.	1 thl. 2 gl.	
Weizen	2 thl. 10 gl.	2 thl.	2 thl. 12 gl.	
Gerſte	1 thl. 3 gl.	1 thl. 2 gl.	1 thl.	
Hafer	21 gl.	18 gl.	16 gl.	14 gl.

November.

	1634.	1734.	1634.	1734.
Korn	1 thl. 12 gl.	1 thl. 17 gl.	1 thl. 9 gl.	
Weizen	3 thl.	2 thl. 10 gl.	2 thl. 15 gl.	
Gerſte	1 thl. 6 gl.	1 thl. 6 gl.	1 thl. 3 gl.	
Hafer	22 gl.	20 gl.	15 gl.	18 gl.

May.

	1635.	1735.	1635.	1735.
Korn	1 thl. 13 gl.	1 thl. 14 gl.	1 thl. 11 gl.	1 thl. 12 gl.
Weizen	3 thl. 12 gl.	2 thl. 8 gl.	2 thl. 23 gl.	2 thl. 6 gl.
Gerſte	1 thl. 10 gl.	1 thl. 4 gl.	1 thl. 8 gl.	
Hafer	1 thl. 2 gl.	19 gl.	19 gl.	15 gl.

November.

	1635.	1735.	1635.	1735.
Korn	1 thl. 19 gl.	1 thl. 20 gl.	1 thl. 16 gl.	1 thl. 18 gl.
Weizen	3 thl. 1 gl.	2 thl. 9 gl.	2 thl. 18 gl.	
Gerſte	1 thl. 18 gl.	1 thl. 4 gl.	1 thl. 13 gl.	
Hafer	1 thl.	19 gl.	18 gl.	14 gl.

May.

	1636. beſte	1736. beſte	1636. geringſte	1736. geringſte
Korn	1 thl. 13 gl.	2 thl.	1 thl. 11 gl.	1 thl. 23 gl.
Weizen	3 thl. 1 gl.	2 thl. 12 gl.	2 thl. 13 gl.	
Gerſte	1 thl. 12 gl.	1 thl. 9 gl.	1 thl. 9 gl.	
Hafer	1 thl.	20 gl.	18 gl.	16 gl.

November.

	1636.	1736.	1636.	1736.
Korn	1 thl. 18 gl.	3 thl. 2 gl.	1 thl. 5 gl.	3 thl.
Weizen	2 thl. 12 gl.	3 thl. 8 gl.	2 thl. 6 gl.	
Gerſte	2 thl. 9 gl.	2 thl.	1 thl. 7 gl.	
Hafer	21 gl.	1 thl.	14 gl.	18 gl.

May.

	1637.	1737.	1637.	1737.
Korn	3 thl.	3 thl.	2 thl. 16 gl.	2 thl. 21 gl.
Weizen	4 thl. 12 gl.	3 thl. 12 gl.	4 thl.	
Gerſte	3 thl. 6 gl.	2 thl. 12 gl.	2 thl. 21 gl.	
Hafer	2 thl.	1 thl. 6 gl.	1 thl. 10 gl.	20 gl.

November.

	1637.	1737.	1637.	1737.
Korn	3 thl.	2 thl. 16 gl.	2 thl. 18 gl.	2 thl. 11 gl.
Weizen	4 thl. 12 gl.	2 thl. 13 gl.	4 thl.	2 thl. 12 gl.
Gerſte	3 thl. 18 gl.	1 thl. 18 gl.	3 thl. 11 gl.	
Hafer	1 thl. 18 gl.	1 thl. 6 gl.	1 thl. 3 gl.	21 gl.

May.

	1638.	1738.	1638.	1738.
Korn	4 thl.	2 thl. 2 gl.	3 thl. 21 gl.	
Weizen	5 thl. 12 gl.	2 thl. 8 gl.	5 thl. 6 gl.	
Gerſte	4 thl. 6 gl.	1 thl. 16 gl.	4 thl.	
Hafer	2 thl. 10 gl.	1 thl. 3 gl.	1 thl. 20 gl.	20 gl.

November.

	1638.	1738.	1638.	1738.
Korn	3 thl. 18 gl.	2 thl. 4 gl.	3 thl. 12 gl.	
Weizen	5 thl.	2 thl. 12 gl.	4 thl. 12 gl.	
Gerſte	3 thl. 12 gl.	1 thl. 16 gl.	3 thl. 6 gl.	
Hafer	1 thl. 18 gl.	1 thl. 4 gl.	1 thl. 1 gl.	

May.

	1639.	1739.	1639.	1739.
Korn	5 thl.	2 thl.	4 thl. 16 gl.	
Weizen	6 thl.	2 thl. 8 gl.	5 thl. 12 gl.	
Gerſte	4 thl.	1 thl. 12 gl.	3 thl. 18 gl.	
Hafer	2 thl.	1 thl. 3 gl.	1 thl. 16 gl.	20 gl.

November.

	1639.	1739.	1639.	1739.
Korn	3 thl.	2 thl. 10 gl.	2 thl. 18 gl.	2 thl. 4 gl.
Weizen	4 thl.	2 thl. 22 gl.	3 thl. 12 gl.	
Gerſte	3 thl.	1 thl. 22 gl.	2 thl. 18 gl.	
Hafer	1 thl. 16 gl.	1 thl. 14 gl.	1 thl.	1 thl. 3 gl.

May.

	1640.	1740.	1640.	1740.
	beſte		geringſte	
Korn	3 thl. 4 gl	2 thl. 18 gl.	2 thl. 21 gl.	2 thl. 4 gl.
Weizen	4 thl. 18 gl.	3 thl. 8 gl.	4 thl. 3 gl.	
Gerſte	3 thl.	2 thl. 4 gl	2 thl. 18 gl	
Hafer	1 thl. 18 gl.	1 thl. 14 gl.	1 thl.	1 thl. 5 gl.

November.

Korn	2 thl. 6 gl.	3 thl. 6 gl.	2 thl.	3 thl. 3 gl.
Weizen	4 thl.	4 thl. 4 gl.	3 thl. 6 gl.	
Gerſte	1 thl. 16 gl.	2 thl. 9 gl.	1 thl 12 gl.	
Hafer	1 thl.	1 thl. 17 gl.	14 gl.	1 thl. 5 gl.

May.

	1641.	1741.	1641.	1741.
Korn	2 thl. 15 gl.	2 thl. 20 gl.	2 thl. 10 gl.	
Weizen	5 thl.	3 thl. 22 gl.	4 thl 18 gl.	
Gerſte	2 thl.	2 thl. 6 gl.	1 thl. 20 gl.	
Hafer	1 thl. 4 gl.	1 thl. 10 gl.	20 gl.	1 thl. 1 gl.

November.

Korn	1 thl. 18 gl.	2 thl. 10 gl.	1 thl. 15 gl.	
Weizen	3 thl.	thl. 20 gl.	2 thl. 18 gl.	
Gerſte	1 thl. 12 gl.	1 thl. 18 gl.	1 thl. 10 gl.	
Hafer	20 gl.	1 thl. 2 gl.	12 gl.	22 gl

May.

	1642.	1742.	1642.	1742.
Korn	1 thl. 18 gl	2 thl. 5 gl.	1 thl. 14 gl.	
Weizen	3 thl. 2 gl.	2 thl. 17 gl.	2 thl. 18 gl.	
Gerſte	1 thl. 12 gl.	1 thl. 16 gl.	1 thl. 10 gl.	
Hafer	20 gl	1 thl. 2 gl.	12 gl.	19 gl.

November.

Korn	1 thl. 18 gl.	2 thl. 6 gl.	1 thl. 14 gl	
Weizen	2 thl. 19 gl.	3 thl. 6 gl.	2 thl. 12 gl.	
Gerſte	1 thl. 10 gl.	1 thl. 16 gl.	1 thl. 6 gl	
Hafer	20 gl.	1 thl. 5 gl.	13 gl.	1 thl. 1 gr.

May.

	1643.	1743.	1643.	1743.
Korn	2 thl. 3 gl.	2 thl. 4 gl.	1 thl 23 gl	
Weizen	2 thl. 21 gl	3 thl. 2 gl.	2 thl. 15 gl.	
Gerſte	1 thl. 21 gl.	1 thl. 16 gl.	1 thl. 17 gl.	
Hafer	1 thl. 6 gl.	1 thl. 3 gl.	21 gl.	17 gl.

November.

Korn	1 thl. 14 gl.	1 thl. 23 gl	1 thl 11 gl.	
Weizen	2 thl. 6 gl.	2 thl. 20 gl.	2 thl.	
Gerſte	1 thl. 14 gl.	1 thl. 14 gl.	1 thl. 11 gl.	
Hafer	20 gl	22 gl.	14 gl.	

May.

	1644.	1744.	1644.	1744.
	beſte		geringſte	
Korn	2 thl. 4 gl.	1 thl. 17 gl.	2 thl	
Weizen	2 thl. 18 gl.	2 thl. 12 gl	2 thl. 13 gl.	
Gerſte	2 thl. 4 gl.	1 thl. 12 gl.	2 thl.	
Hafer	1 thl. 8 gl.	1 thl.	23 gl.	18 gl.

November.

Korn	2 thl.	2 thl.	1 thl 20 gl.	
Weizen	2 thl. 12 gl.	2 thl. 20 gl.	2 thl. 6 gl.	
Gerſte	1 thl. 14 gl.	1 thl. 12 gl.	1 thl. 10 gl.	
Hafer	20 gl.	1 thl. 6 gl.	13 gl.	

May.

	1645.	1745.	1645.	1745.
Korn	2 thl. 2 gl.	2 thl. 6 gl.	1 thl. 22 gl.	
Weizen	2 thl. 18 gl.	2 thl 20 gl.	2 thl. 18 gl.	
Gerſte	1 thl. 16 gl.	1 thl. 12 gl.	1 thl. 14 gl.	
Hafer	20 gl.	1 thl. 8 gl.	12 gl.	

November.

Korn	1 thl. 6 gl.	2 thl. 18 gl.	1 thl. 2 gl.	
Weizen	2 thl. 3 gl.	3 thl. 10 gl.	1 thl. 2 gl.	
Gerſte	1 thl. 4 gl.	1 thl. 22 gl.	1 thl.	
Hafer	20 gl.	1 thl. 8 gl.	14 gl.	1 thl. 15 gl.

May.

	1646.	1746.	1646.	1746.
Korn	1 thl. 3 gl.	3 thl. 2 gl.	1 thl.	
Weizen	2 thl. 15 gl	3 thl. 6 gl.	2 thl. 11 gl.	
Gerſte	1 thl. 3 gl.	2 thl. 4 gl.	23 gl.	
Hafer	20 gl.	1 thl. 16 gl.	14 gl.	

November.

Korn	1 thl. 12 gl.	3 thl. 6 gl.	1 thl. 8 gl.	
Weizen	2 thl 20 gl.	3 thl. 20 gl.	2 thl. 16 gl	
Gerſte	1 thl. 2 gl	2 thl. 14 gl.	23 gl.	
Hafer	16 gl.	1 thl. 22 gl.	12 gl.	1 thl. 15 gl.

May.

	1647.	1747.	1647.	1747.
Korn	1 thl. 6 gl	2 thl. 20 gl.	1 thl. 2 gl.	
Weizen	2 thl. 18 gl.	3 thl. 16 gl.	2 thl. 14 gl.	
Gerſte	1 thl. 4 gl	2 thl 10 gl.	1 thl.	
Hafer	18 gl.	1 thl. 18 gl.	14 gl.	1 thl. 12 gl.

November.

Korn	23 gl.	2 thl. 6 gl.	19 gl.	
Weizen	1 thl. 12 gl	2 thl. 18 gl.	1 thl. 17 gl.	
Gerſte	18 gl	1 thl. 12 gl.	14 gl.	
Hafer	12 gl.	1 thl.	8 gl.	

May.

May.

	1648.	1748.	1648.	1748.
	beſte		geringſte	
Korn	18 gl.	2 thl. 2 gl.	14 gl.	
Weizen	1 thl. 18 gl.	2 thl. 22 gl.	1 thl. 14 gl.	
Gerſte	18 gl.	1 thl. 12 gl.	14 gl.	
Hafer	12 gl.	1 thl. 3 gl.	8 gl.	

November.

Korn	21 gl.	2 thl. 12 gl.	17 gl.	
Weizen	1 thl. 18 gl.	3 thl. 6 gl.	1 thl. 14 gl.	
Gerſte	18 gl.	2 thl. 7 gl.	13 gl.	
Hafer	12 gl.	1 thl. 13 gl.	7 gl.	

May.

	1649.	1749.	1649.	1749.
Korn	21 gl.	2 thl. 10 gl.	17 gl.	
Weizen	1 thl. 21 gl.	3 thl. 6 gl.	1 thl. 18 g!	
Gerſte	18 gl.	2 thl.	15 gl.	
Hafer	12 gl.	1 thl. 10 gl.	7 gl.	

November.

Korn	1 thl. 8 gl.	2 thl. 2 gl.	1 thl. 4 gl.	
Weizen	1 thl. 18 gl.	3 thl. 3 gl.	1 thl. 14 gl.	
Gerſte	1 thl.		21 gl.	
Hafer	16 gl.	1 thl.	11 gl.	

May.

	1650.	1750.	1650.	1750.
Korn	1 thl. 7 gl.	1 thl. 22 gl.	1 thl. 3 gl.	
Weizen	1 thl. 18 gl.	3 thl.	1 thl. 14 gl.	
Gerſte	1 thl. 3 gl.		1 thl.	
Hafer	20 gl.	1 thl. 1 gl.	14 gl.	

November.

Korn	1 thl. 11 gl.	1 thl. 15 gl.	1 thl. 7 gl.	
Weizen	1 thl. 21 gl.	2 thl. 14 gl.	1 thl. 19 gl.	
Gerſte	1 thl.	1 thl. 9 gl.	20 gl.	
Hafer	18 gl.	22 gl.	13 gl.	18 gl.

May.

	1651.	1751.	1651.	1751.
Korn	1 thl. 16 gl.	1 thl. 14 gl.	1 thl. 13 gl.	
Weizen	2 thl.	2 thl. 16 gl.	1 thl. 20 gl.	
Gerſte	1 thl. 6 gl.	1 thl. 6 gl.	1 thl. 3 gl.	
Hafer	18 gl.	1 thl.	13 gl.	22 gl.

November.

Korn	2 thl. 10 gl.	1 thl. 15 gl.	2 thl. 7 gl.	
Weizen	2 thl. 17 gl.	2 thl. 14 gl.	2 thl. 9 gl.	
Gerſte	1 thl. 12 gl.	1 thl. 10 gl.	1 thl. 9 gl.	
Hafer	20 gl.	1 thl. 2 gl.	14 gl.	22 gl.

May.

	1652.	1752.	1652.	1752.
	beſte		geringſte	
Korn	1 thl. 21 gl.	1 thl. 14 gl.	1 thl. 18 gl.	
Weizen	2 thl. 10 gl.	2 thl. 9 gl.	2 thl. 7 gl.	
Gerſte	1 thl. 12 gl.	1 thl. 8 gl.	1 thl. 9 gl.	
Hafer	20 gl.	1 thl.	14 gl.	20 gl.

November.

Korn	1 thl. 18 gl.	1 thl. 14 gl.	1 thl. 15 gl.	
Weizen	2 thl. 8 gl.	2 thl. 8 gl.	2 thl. 5 gl.	
Gerſte	1 thl. 12 gl.	1 thl. 10 gl.	1 thl. 9 gl.	
Hafer	1 thl.	23 gl.	17 gl.	20 gl.

May.

	1653.	1753.	1653.	1753.
Korn	1 thl. 9 gl.	1 thl. 13 gl.	1 thl. 6 gl.	
Weizen	2 thl. 3 gl	1 thl. 22 gl.	2 thl.	
Gerſte	1 thl. 7 gl	1 thl. 8 gl.	1 thl. 4 gl	
Hafer	1 thl.	23 gl.	17 gl.	20 gl.

November.

Korn	1 thl. 9 gl.	1 thl. 16 gl.	1 thl. 3 gl.	
Weizen	2 thl. 8 gl.	2 thl. 6 gl.	2 thl.	
Gerſte	1 thl. 6 gl.	1 thl. 12 gl.		
Hafer	1 thl.	1 thl. 1 gl.	18 gl.	21 gl.

May.

	1654.	1754.	1654.	1754.
Korn	1 thl. 3 gl.	1 thl. 18 gl.	22 gl.	
Weizen	2 thl. 6 gl	2 thl. 10 gl.	1 thl. 18 gl.	
Gerſte	1 thl.	1 thl. 12 gl.		
Hafer	20 gl.	1 thl.	14 gl.	20 gl.

November.

Korn	1 thl. 3 gl.	2 thl. 6 gl.	21 gl.	
Weizen	1 thl. 18 gl.	2 thl. 20 gl.	1 thl. 12 gl.	
Gerſte	21 gl.	1 thl. 14 gl.		
Hafer	18 gl.	23 gl.	14 gl.	19 gl.

May.

	1655.	1755.	1655.	1755.
Korn	1 thl. 8 gl.	2 thl.	1 thl. 3 gl.	
Weizen	2 thl.	2 thl. 16 gl.	1 thl. 18 gl.	
Gerſte	1 thl.	1 thl. 14 gl.		
Hafer	20 gl.	1 thl.	14 gl.	20 gl.

November.

Korn	1 thl. 6 gl.	2 thl. 4 gl.	1 thl.	
Weizen	1 thl. 14 gl.	2 thl. 20 gl.	1 thl. 7 gl.	
Gerſte	21 gl.	1 thl. 13 gl.		
Hafer	16 gl.	1 thl.	10 gl.	21 gl.

May.

	1656.	1756.	1656.	1756.
	beſte		geringſte	
Korn	1 thl. 2 gl.	2 thl. 12 gl.	21 gl.	
Weizen	1 thl. 14 gl	2 thl. 20 gl.	1 thl. 6 gl.	
Gerſte	20 gl	1 thl. 15 gl.		
Hafer	14 gl.	1 thl. 1 gl.	8 gl.	20 gl.

November.

Korn	23 gl.	5 thl. 4 gl.	19 gl.	
Weizen	1 thl. 21 gl.	5 thl.	1 thl. 12 gl.	
Gerſte	19 gl.	3 thl. 20 gl.		
Hafer	14 gl.	2 thl. 10 gl.	10 gl.	

May.

	1657.	1757.	1657.	1757.
Korn	18 gl.	5 thl. 8 gl.	16 gl.	
Weizen	1 thl. 16 gl	5 thl. 16 gl.	1 thl. 8 gl.	
Gerſte	18 gl	3 thl. 18 gl.	16 gl.	
Hafer	12 gl.	2 thl. 12 gl.	8 gl.	

November.

Korn	20 gl.	4 thl. 2 gl.	18 gl.	
Weizen	1 thl. 6 gl.	5 thl. 16 gl.	1 thl. 4 gl.	
Gerſte	15 gl.	3 thl.		1 thl. 10 gl.
Hafer	17 gl.	1 thl. 18 gl.		

May.

	1658.	1758.	1658.	1758.
Korn	19 gl.	2 thl. 22 gl.	16 gl.	
Weizen	1 thl. 4 gl.	4 thl. 16 gl.	1 thl.	
Gerſte	15 gl.	2 thl. 6 gl.		
Hafer	10 gl.	1 thl. 18 gl.	7 gl.	1 thl. 12 gl.

November.

Korn	1 thl. 1 gl.	3 thl.	21 gl.	
Weizen	1 thl. 5 gl.	4 thl. 12 gl.	1 thl. 11 gl.	
Gerſte	16 gl.	2 thl. 8 gl.		
Hafer	12 gl.	1 thl. 20 gl.	8 gl.	1 thl. 14 gl.

May.

	1659.	1759.	1659.	1759.
Korn	1 thl. 2 gl.	2 thl. 2 gl.	20 gl.	
Weizen	1 thl. 4 gl.	3 thl. 2 gl.	1 thl.	
Gerſte	18 gl.	1 thl. 20 gl.		
Hafer	12 gl.	1 thl. 18 gl.	9 gl.	

November.

Korn	1 thl. 18 gl.	3 thl. 8 gl.	1 thl. 12 gl.	
Weizen	1 thl. 21 gl.	5 thl. 12 gl.	1 thl. 16 gl.	
Gerſte	1 thl. 5 gl.	3 thl.		
Hafer	20 gl.	2 thl. 12 gl.	12 gl.	

May.

	1660.	1760.	1660.	1760.
	beſte		geringſte	
Korn	1 thl 14 gl.	3 thl. 16 gl.	1 thl. 7 gl.	
Weizen	1 thl. 16 gl.	6 thl. 8 gl.	1 thl. 12 gl.	
Gerſte	1 thl. 10 gl.	3 thl. 20 gl.		
Hafer	20 gl.	2 thl 14 gl.	15 gl.	

November.

Korn	1 thl. 18 gl	3 thl. 22 gl.	1 thl. 12 gl.	
Weizen	2 thl. 6 gl.	5 thl. 20 gl.	1 thl. 18 gl.	
Gerſte	1 thl. 3 gl.	3 thl.		
Hafer	18 gl.	2 thl. 12 gl.	12 gl.	

May.

	1661.	1761.	1661.	1761.
Korn	1 thl. 16 gl.	4 thl. 8 gl.	1 thl. 8 gl.	
Weizen	2 thl. 6 gl.	6 thl. 10 gl.	1 thl. 15 gl.	
Gerſte	1 thl. 9 gl.	4 thl.		
Hafer	16 gl.	3 thl. 8 gl.	20 gl.	

November.

Korn	2 thl. 6 gl.	5 thl. 10 gl.	2 thl. 2 gl.	
Weizen	2 thl. 12 gl.	7 thl. 10 gl.	2 thl. 4 gl.	
Gerſte	1 thl. 16 gl.	4 thl. 21 gl.		
Hafer	22 gl.	3 thl. 12 gl.	16 gl.	

May.

	1662.	1762.	1662.	1762.
Korn	2 thl. 7 gl	11 thl.	1 thl. 21 gl.	
Weizen	2 thl. 17 gl.	11 thl. 8 gl.	2 thl. 8 gl.	
Gerſte	1 thl. 18 gl.			
Hafer	1 thl.	6 thl. 8 gl.	18 gl.	

November.

Korn	3 thl. 3 gl.	12 thl. 20 gl.	2 thl. 13 gl.	
Weizen	3 thl. 18 gl.	13 thl. 20 gl.	3 thl.	
Gerſte	2 thl. 2 gl.	8 thl. 16 gl.		
Hafer	22 gl.	6 thl.	14 gl.	5 thl. 8 gl.

May.

	1663.	1763.	1663.	1763.
Korn	1 thl. 21 gl.	3 thl. 18 gl.	1 thl. 17 gl.	
Weizen	2 thl. 11 gl.	4 thl.	2 thl. 4 gl.	
Gerſte	1 thl. 14 gl.	3 thl.		
Hafer	19 gl.	2 thl. 10 gl.	11 gl.	2 thl. 6 gl.

November.

Korn	1 thl. 12 gl.	2 thl. 4 gl.	1 thl. 3 gl.	
Weizen	2 thl.	3 thl. 14 gl.	1 thl. 18 gl.	
Gerſte	1 thl. 1 gl.	1 thl. 18 gl.		
Hafer	16 gl.	1 thl. 4 gl.	10 gl.	20 gl.

May.

May.

	1664.	1764.	1664.	1764.
	beste		geringste	
Korn	1 thl. 8 gl	1 thl. 17 gl.	21 gl.	
Weizen	2 thl. 1 gl.	3 thl. 2 gl.	1 thl. 18 gl.	
Gerſte	23 gl.	1 thl. 12 gl.		
Hafer	15 gl.	1 thl. 2 gl.	9 gl.	18 gl.

November.

Korn	1 thl. 8 gl.	1 thl. 16 gl.	21 gl.	
Weizen	1 thl. 22 gl.	2 thl. 18 gl.	1 thl. 16 gl.	
Gerſte	23 gl.	1 thl. 10 gl.	20 gl.	
Hafer	16 gl.	22 gl.	11 gl.	18 gl.

May.

	1665.	1765.	1665.	1765.
Korn	1 thl. 10 gl.	2 thl.	1 thl.	
Weizen	2 thl. 4 gl	3 thl.	1 thl. 18 gl.	
Gerſte	1 thl. 3 gl.	1 thl. 8 gl.	21 gl.	
Hafer	20 gl.	1 thl. 2 gl.	15 gl.	20 gl.

November.

Korn	1 thl. 8 gl.	2 thl. 12 gl.	1 thl.	
Weizen	1 thl. 18 gl.	3 thl. 10 gl.	1 thl. 12 gl.	
Gerſte	1 thl. 2 gl.	1 thl. 8 gl.		
Hafer	16 gl.	22 gl.	12 gl.	18 gl.

May.

	1666.	1766.	1666.	1766.
Korn	1 thl. 14 gl	2 thl. 4 gl.	23 gl.	
Weizen	1 thl. 14 gl.	3 thl. 6 gl.	1 thl. 11 gl.	
Gerſte	1 thl. 2 gl.	1 thl. 6 gl.		
Hafer	15 gl.	22 gl.	12 gl.	18 gl.

November.

Korn	1 thl. 3 gl.	2 thl. 2 gl.	22 gl.	
Weizen	1 thl. 15 gl.	3 thl. 6 gl.	1 thl. 8 gl.	
Gerſte	1 thl.	1 thl. 14 gl.	21 gl.	
Hafer	17 gl.	1 thl. 1 gl.	12 gl.	20 gr.

May.

	1667.	1767.	1667.	1767.
Korn	1 thl. 2 gl.	1 thl. 22 gl.	21 gl.	
Weizen	1 thl. 15 gl	2 thl. 20 gl.	1 thl. 8 gl.	
Gerſte	1 thl. 5 gl.	1 thl. 12 gl.	21 gl.	
Hafer	18 gl	1 thl. 6 gl.	12 gl.	23 gl.

November.

Korn	1 thl. 3 gl.	1 thl. 22 gl.	22 gl.	
Weizen	1 thl. 16 gl.	2 thl. 18 gl.	1 thl. 8 gl.	
Gerſte	1 thl.	1 thl. 12 gl.		
Hafer	16 gl.	1 thl. 5 gl.	11 gl.	1 thl

May.

	1668.	1768.	1668.	1768.
	beſte		geringſte	
Korn	1 thl. 1 gl.	2 thl.	21 gl.	
Weizen	1 thl. 16 gl.	3 thl.	1 thl. 9 gl	
Gerſte	1 thl.	1 thl. 14 gl.		
Hafer	16 gl.	1 thl. 7 gl.	10 gl.	1 thl. 1 gl.

November.

Korn	1 thl.	2 thl.	18 gl.	
Weizen	1 thl. 16 gl.	3 thl. 16 gl.	1 thl. 9 gl.	
Gerſte	19 gl.	1 thl. 8 gl.		
Hafer	15 gl.	23 gl.	9 gl.	19 gl.

May.

	1669.	1769.	1669.	1769.
Korn	22 gl.	1 thl. 20 gl.	18 gl.	
Weizen	1 thl. 15 gl.	3 thl. 4 gl.	1 thl. 9 gl.	
Gerſte	18 gl.	1 thl. 8 gl.		
Hafer	12 gl.	22 gl.	8 gl.	18 gl.

November.

Korn	22 gl.	1 thl. 12 gl.	18 gl.	
Weizen	1 thl. 16 gl.	2 thl. 6 gl.	1 thl. 10 gl.	
Gerſte	20 gl.	1 thl. 2 gl.		
Hafer	16 gl.	20 gl.	10 gl.	17 gl.

May.

	1670.	1770.	1670.	1770.
Korn	22 gl.	2 thl.	18 gl.	
Weizen	1 thl. 16 gl.	3 thl.	1 thl. 11 gl.	
Gerſte	20 gl.	1 thl. 6 gl.		
Hafer	17 gl.	23 gl.	10 gl.	20 gl.

November.

Korn	23 gl.	3 thl. 10 gl.	18 gl.	
Weizen	1 thl. 15 gl.	3 thl. 14 gl.	1 thl. 10 gl.	
Gerſte	19 gl.	2 thl.		
Hafer	15 gl.	1 thl. 3 gl.	10 gl.	21 gl.

May.

	1671.	1771.	1671.	1771.
Korn	22 gl.	3 thl. 22 gl.	18 gl.	
Weizen	1 thl. 14 gl.	4 thl. 6 gl.	1 thl. 9 gl.	
Gerſte	21 gl	2 thl. 8 gl.		
Hafer	15 gl.	1 thl. 16 gl.	10 gl.	1 thl. 6 gl.

November.

Korn	1 thl. 3 gl.	8 thl.	22 gl.	
Weizen	1 thl. 14 gl.	8 thl. 12 gl.	1 thl. 8 gl.	
Gerſte	20 gl.	5 thl. 12 gl.		
Hafer	14 gl.	3 thl.	10 gl.	2 thl. 18 gl.

May.

	1672. beſte	1772. beſte	1672. geringſte	1772. geringſte
Korn	1 thl. 2 gl.	7 thl.	23 gl.	
Weizen	1 thl. 15 gl.	8 thl.	1 thl. 9 gl.	
Gerſte	19 gl.	6 thl.		
Hafer	12 gl.	3 thl.	8 gl.	2 thl. 18 gl.

November.

	1672. beſte	1772. beſte	1672. geringſte	1772. geringſte
Korn	1 thl. 10 gl.	4 thl. 12 gl.	1 thl.	4 thl. 8 gl.
Weizen	1 thl. 18 gl.	5 thl. 8 gl.	1 thl. 9 gl.	5 thl. 4 gl.
Gerſte	1 thl. 3 gl.	3 thl. 8 gl.		
Hafer	18 gl.	1 thl. 16 gl.	11 gl.	1 thl. 8 gl.

May.

	1673.	1773.	1673.	1773.
Korn	1 thl. 5 gl.	2 thl. 16 gl.	1 thl.	2 thl. 12 gl.
Weizen	1 thl. 16 gl.	3 thl. 16 gl.	1 thl. 9 gl.	3 thl. 12 gl.
Gerſte	1 thl. 2 gl.	2 thl. 4 gl.		
Hafer	16 gl.	1 thl. 4 gl.	12 gl.	20 gl.

November.

	1673.	1773.	1673.	1773.
Korn	1 thl. 1 gl.	1 thl. 20 gl.	19 gl.	1 thl. 16 gl.
Weizen	1 thl. 14 gl.	2 thl. 20 gl.	1 thl. 5 gl.	2 thl. 16 gl.
Gerſte	17 gl.	1 thl. 6 gl.		
Hafer	12 gl.	20 gl.	9 gl.	15 gl.

May.

	1674.	1774.	1674.	1774.
Korn	1 thl. 6 gl.	1 thl. 18 gl.	1 thl. 2 gl.	1 thl. 14 gl.
Weizen	1 thl. 18 gl.	2 thl. 22 gl.	1 thl. 12 gl.	2 thl. 18 gl.
Gerſte	22 gl.	1 thl. 4 gl.		
Hafer	12 gl.	19 gl.	9 gl.	15 gl.

November.

	1674.	1774.	1674.	1774.
Korn	1 thl. 10 gl.	1 thl. 22 gl.	1 thl. 6 gl.	1 thl. 18 gl.
Weizen	1 thl. 18 gl.	2 thl. 20 gl.	1 thl. 13 gl.	2 thl. 16 gl.
Gerſte	21 gl.	1 thl. 4 gl.		
Hafer	13 gl.	20 gl.	9 gl.	16 gl.

May.

	1675.	1775.	1675.	1775.
Korn	1 thl. 10 gl.	2 thl. 18 gl.	1 thl. 6 gl.	
Weizen	2 thl.	3 thl. 10 gl.	1 thl. 16 gl.	
Gerſte	23 gl.	1 thl. 12 gl.		
Hafer	15 gl.	1 thl.	11 gl.	

November.

	1675.	1775.	1675.	1775.
Korn	2 thl. 3 gl.	1 thl. 20 gl.	1 thl. 18 gl.	
Weizen	2 thl. 8 gl.	2 thl. 20 gl.	2 thl.	
Gerſte	1 thl. 10 gl.	1 thl. 5 gl.		
Hafer	18 gl.	1 thl.	13 gl.	

May.

	1676. beſte	1776. beſte	1676. geringſte	1776. geringſte
Korn	2 thl. 5 gl.	1 thl. 20 gl.	1 thl. 18 gl.	1 thl. 16 gl.
Weizen	2 thl. 16 gl.	2 thl. 10 gl.	2 thl. 10 gl.	2 thl. 6 gl.
Gerſte	1 thl. 18 gl.	1 thl. 6 gl.		
Hafer	22 gl.	1 thl.	18 gl.	20 gl.

November.

	1676. beſte	1776. beſte	1676. geringſte	1776. geringſte
Korn	2 thl. 4 gl.	1 thl. 16 gl.	1 thl. 18 gl.	1 thl. 12 gl.
Weizen	2 thl. 6 gl.	2 thl. 6 gl.	2 thl. 3 gl.	2 thl. 4 gl.
Gerſte	1 thl. 14 gl.	1 thl. 6 gl.		
Hafer	22 gl.	1 thl.	15 gl.	20 gl.

May.

	1677.	1777.	1677.	1777.
Korn	1 thl. 16 gl.	1 thl. 18 gl.	1 thl. 11 gl.	
Weizen	2 thl.	2 thl. 8 gl.	1 thl. 16 gl.	
Gerſte	1 thl. 18 gl.	1 thl. 8 gl.		
Hafer	19 gl.	1 thl.	14 gl.	20 gl.

November.

	1677.	1777.	1677.	1777.
Korn	1 thl. 11 gl.	1 thl. 16 gl.	1 thl. 6 gl.	1 thl. 12 gl.
Weizen	2 thl.	2 thl. 4 gl.	1 thl. 18 gl.	2 thl. 2 gl.
Gerſte	1 thl. 2 gl.	1 thl. 6 gl.		
Hafer	21 gl.	22 gl.	16 gl.	19 gl.

May.

	1678.	1778.	1678.	1778.
Korn	1 thl. 2 gl.	2 thl.	21 gl.	1 thl. 20 gl.
Weizen	1 thl. 20 gl.	2 thl. 20 gl.	1 thl. 11 gl.	2 thl. 16 gl.
Gerſte	23 gl.	1 thl. 14 gl.		1 thl. 12 gl.
Hafer	20 gl.	14 gl.	16 gl.	8 gl.

November.

	1678.	1778.	1678.	1778.
Korn	1 thl. 8 gl.	2 thl. 12 gl.	1 thl. 2 gl.	2 thl. 8 gl.
Weizen	1 thl. 21 gl.	3 thl. 8 gl.	1 thl. 13 gl.	3 thl. 4 gl.
Gerſte	1 thl. 4 gl.	1 thl. 21 gl.		
Hafer	22 gl.	1 thl. 18 gl.	17 gl.	1 thl. 14 gr.

May.

	1679.	1779.	1679.	1779.
Korn	1 thl. 11 gl.	1 thl. 20 gl.	1 thl. 6 gl.	1 thl. 16 gl.
Weizen	2 thl. 2 gl.	2 thl. 18 gl.	1 thl. 19 gl.	2 thl. 14 gl.
Gerſte	1 thl. 10 gl.	1 thl. 12 gl.		
Hafer	1 thl. 1 gl.	1 thl. 6 gl.	21 gl.	1 thl.

November.

	1679.	1779.	1679.	1779.
Korn	1 thl. 13 gl.	1 thl. 20 gl.	1 thl. 8 gl.	1 thl. 16 gl.
Weizen	2 thl. 3 gl.	2 thl. 12 gl.	1 thl. 19 gl.	2 thl. 8 gl.
Gerſte	1 thl. 3 gl.	1 thl. 6 gl.		1 thl. 4 gl.
Hafer	18 gl.	23 gl.	14 gl.	18 gl.

May.

May.

	beſte 1680.	beſte 1780.	geringſte 1680.	geringſte 1780.
Korn	1 thl. 10 gl.	1 thl 20 gl.	1 thl. 6 gl.	1 thl. 16 gl.
Weizen	2 thl. 2 gl.	2 thl. 12 gl.	1 thl. 20 gl.	2 thl. 8 gl.
Gerſte	1 thl. 2 gl.	1 thl. 6 gl.		
Hafer	17 gl.	23 gl.	14 gl.	18 gl.

November.

Korn	1 thl. 8 gl.	1 thl. 20 gl.	1 thl. 4 gl.	1 thl. 16 gl.
Weizen	2 thl.	2 thl. 12 gl.	1 thl. 18 gl.	2 thl. 8 gl.
Gerſte	1 thl. 1 gl.	1 thl. 6 gl.		
Hafer	16 gl.	1 thl.	11 gl.	18 gl.

May.

	1681.	1781.	1681.	1781.
Korn	1 thl. 4 gl.	1 thl. 20 gl.	1 thl.	1 thl. 16 gl.
Weizen	1 thl. 22 gl.	2 thl. 15 gl.	1 thl. 18 gl.	2 thl. 8 gl.
Gerſte	1 thl. 3 gl.	1 thl. 8 gl.		
Hafer	18 gl.	1 thl. 2 gl.	13 gl.	21 gl.

November.

Korn	1 thl. 2 gl.	1 thl. 20 gl.	22 gl.	1 thl. 18 gl.
Weizen	1 thl. 20 gl.	2 thl. 16 gl.	1 thl. 12 gl.	2 thl. 14 gl.
Gerſte	1 thl.	1 thl. 12 gl.		
Hafer	18 gl.	1 thl. 2 gl.	13 gl.	23 gl.

May.

	1682.	1782.	1682.	1782.
Korn	23 gl.	1 thl. 22 gl.	18 gl.	1 thl. 20 gl.
Weizen	1 thl. 17 gl.	2 thl. 16 gl.	1 thl. 9 gl.	2 thl. 14 gl.
Gerſte	22 gl.	1 thl. 16 gl.		
Hafer	16 gl.	1 thl. 6 gl.	11 gl.	1 thl. 3 gl.

November.

Korn	23 gl.	2 thl. 4 gl.	18 gl.	2 thl. 2 gl.
Weizen	1 thl. 12 gl.	2 thl. 18 gl.	1 thl. 12 gl	2 thl. 16 gl.
Gerſte	18 gl.	1 thl. 18 gl.		
Hafer	16 gl.	1 thl. 10 gl.	11 gl.	1 thl. 7 gl.

May. 1683.

beſte	Korn	22 gl.	geringſte	18 gl.
—	Weizen	1 thl. 11 gl.	—	1 thl. 7 gl.
—	Gerſte	19 gl.	—	
—	Hafer	16 gl.	—	11 gl.

November.

—	Korn	1 thl. 3 gl.	—	22 gl.
—	Weizen	1 thl. 14 gl.	—	1 thl. 10 gl.
—	Gerſte	21 gl.	—	
—	Hafer	16 gl.	—	11 gl.

May. 1684.

beſte	Korn	1 thl. 11 gl.	geringſte	1 thl. 4 gl.
—	Weizen	2 thl.	—	1 thl. 18 gl.
—	Gerſte	1 thl. 1 gl.	—	
—	Hafer	22 gl.	—	16 gl

November.

—	Korn	2 thl. 21 gl.	—	2 thl. 10 gl.
—	Weizen	2 thl. 21 gl.	—	2 thl. 15 gl.
—	Gerſte	2 thl. 9 gl.	—	
—	Hafer	1 thl. 12 gl.	—	1 thl. 4 gl.

May. 1685.

—	Korn	2 thl. 18 gl.	—	2 thl. 15 gl.
—	Weizen	2 thl. 18 gl.	—	2 thl. 15 gl.
—	Gerſte	2 thl. 15 gl.	—	
—	Hafer	1 thl. 14 gl.	—	1 thl. 6 gl.

November.

—	Korn	1 thl. 8 gl.	—	1 thl. 3 gl.
—	Weizen	1 thl. 23 gl.	—	1 thl. 18 gl.
—	Gerſte	1 thl.	—	
—	Hafer	17 gl.	—	11 gl.

May. 1686.

—	Korn	1 thl.	—	20 gl.
—	Weizen	1 thl. 13 gl.	—	1 thl. 9 gl.
—	Gerſte	22 gl.	—	
—	Hafer	14 gl.	—	10 gl.

November.

—	Korn	1 thl. 3 gl.	—	23 gl.
—	Weizen	1 thl. 18 gl.	—	1 thl. 12 gl.
—	Gerſte	1 thl. 1 gl.	—	
—	Hafer	16 gl.	—	11 gl.

May. 1687.

—	Korn	1 thl. 7 gl.	—	1 thl. 4 gl.
—	Weizen	1 thl. 20 gl.	—	1 thl. 14 gl.
—	Gerſte	1 thl. 1 gl.	—	
—	Hafer	18 gl.	—	14 gl.

November.

—	Korn	1 thl. 5 gl.	—	1 thl. 1 gl.
—	Weizen	1 thl. 21 gl.	—	1 thl. 16 gl.
—	Gerſte	1 thl. 1 gl.	—	
—	Hafer	21 gl.	—	15 gl.

May. 1688.

beſte	Korn	1 thl. 5 gl.	geringſte	1 thl.
—	Weizen	1 thl. 21 gl.	—	1 thl. 16 gl.
—	Gerſte	1 thl. 1 gl.	—	
—	Hafer	20 gl.	—	15 gl.

November.

—	Korn	1 thl. 4 gl.	—	23 gl.
—	Weizen	1 thl. 18 gl.	—	1 thl. 12 gl.
—	Gerſte	21 gl.	—	
—	Hafer	16 gl.	—	11 gl.

May. 1689.

—	Korn	1 thl. 8 gl.	—	1 thl. 3 gl.
—	Weizen	1 thl. 16 gl.	—	1 thl. 11 gl.
—	Gerſte	22 gl.	—	
—	Hafer	16 gl.	—	11 gl.

November.

—	Korn	1 thl. 7 gl.	—	1 thl. 2 gl.
—	Weizen	1 thl. 12 gl.	—	1 thl. 18 gl.
—	Gerſte	19 gl.	—	
—	Hafer	14 gl.	—	10 gl.

May. 1690.

—	Korn	1 thl. 5 gl.	—	1 thl. 1 gl.
—	Weizen	1 thl. 17 gl.	—	1 thl. 8 gl.
—	Gerſte	20 gl.	—	
—	Hafer	15 gl.	—	12 gl.

November.

—	Korn	1 thl. 5 gl.	—	1 thl. 1 gl.
—	Weizen	1 thl. 12 gl.	—	1 thl. 8 gl.
—	Gerſte	1 thl.	—	
—	Hafer	18 gl.	—	14 gl.

May. 1691

—	Korn	1 thl. 5 gl.	—	1 thl. 1 gl.
—	Weizen	1 thl. 12 gl.	—	1 thl. 8 gl.
—	Gerſte	1 thl.	—	
—	Hafer	17 gl.	—	14 gl.

November.

—	Korn	1 thl. 20 gl.	—	1 thl. 16 gl.
—	Weizen	2 thl. 12 gl.	—	2 thl. 6 gl.
—	Gerſte	1 thl. 10 gl.	—	
—	Hafer	21 gl.	—	16 gl.

May. 1692.

beſte	Korn	1 thl. 22 gl.	geringſte	1 thl. 18 gl.
—	Weizen	2 thl. 7 gl.	—	2 thl. 2 gl.
—	Gerſte	1 thl 18 gl.	—	
—	Hafer	1 thl. 3 gl.	—	21 gl.

November.

—	Korn	2 thl. 19 gl.	—	2 thl. 15 gl.
—	Weizen	3 thl.	—	2 thl. 19 gl.
—	Gerſte	1 thl. 22 gl.	—	
—	Hafer	1 thl.	—	17 gl.

May. 1693.

—	Korn	2 thl. 12 gl.	—	2 thl. 6 gl.
—	Weizen	2 thl. 18 gl.	—	2 thl. 14 gl.
—	Gerſte	2 thl.	—	
—	Hafer	1 thl.	—	20 gl.

November.

—	Korn	3 thl.	—	2 thl. 20 gl.
—	Weizen	3 thl 11 gl.	—	3 thl. 7 gl.
—	Gerſte	2 thl. 4 gl.	—	
—	Hafer	1 thl. 5 gl.	—	22 gl.

May. 1694.

—	Korn	2 thl. 22 gl.	—	2 thl. 12 gl.
—	Weizen	3 thl. 9 gl.	—	3 thl.
—	Gerſte	2 thl. 8 gl.	—	
—	Hafer	1 thl. 15 gl.	—	1 thl. 6 gl.

November.

—	Korn	3 thl. 6 gl.	—	3 thl.
—	Weizen	3 thl. 8 gl.	—	3 thl.
—	Gerſte	2 thl. 4 gl.	—	
—	Hafer	1 thl. 12 gl.	—	1 thl.

May. 1695

—	Korn	2 thl. 9 gl.	—	1 thl. 18 gl.
—	Weizen	3 thl.	—	2 thl. 18 gl.
—	Gerſte	1 thl. 22 gl.	—	
—	Hafer	1 thl. 6 gl.	—	18 gl.

November.

—	Korn	2 thl. 12 gl.	—	2 thl. 6 gl.
—	Weizen	3 thl.	—	2 thl. 16 gl.
—	Gerſte	1 thl. 22 gl.	—	
—	Hafer	1 thl. 2 gl.	—	15 gl.

May.

May. 1696.

beſte	Korn	1 thl. 18 gl.	geringſte	1 thl. 6 gl.
—	Weizen	2 thl. 8 gl.	—	2 thl. 4 gl.
—	Gerſte	1 thl. 6 gl.	—	
—	Hafer	1 thl.	—	14 gl.

November.

—	Korn	1 thl. 13 gl.	—	1 thl. 4 gl.
—	Weizen	2 thl. 10 gl.	—	2 thl. 6 gl.
—	Gerſte	1 thl.	—	
—	Hafer	20 gl.	—	13 gl.

May. 1697.

—	Korn	1 thl. 7 gl.	—	1 thl. 3 gl.
—	Weizen	2 thl. 6 gl.	—	2 thl.
—	Gerſte	1 thl.	—	
—	Hafer	19 gl.	—	11 gl.

November.

—	Korn	2 thl. 3 gl.	—	2 thl.
—	Weizen	2 thl. 12 gl.	—	2 thl. 8 gl.
—	Gerſte	1 thl. 13 gl.	—	
—	Hafer	1 thl.	—	14 gl.

May. 1698.

—	Korn	2 thl. 3 gl.	—	1 thl. 16 gl.
—	Weizen	2 thl. 16 gl.	—	2 thl. 6 gl.
—	Gerſte	1 thl. 18 gl.	—	
—	Hafer	1 thl. 3 gl.	—	16 gl.

November.

beſte	Korn	2 thl. 15 gl.	geringſte	2 thl. 8 gl.
—	Weizen	3 thl.	—	2 thl. 16 gl.
—	Gerſte	1 thl. 16 gl.	—	
—	Hafer	1 thl.	—	16 gl.

May. 1699.

—	Korn	2 thl. 13 gl.	—	2 thl. 5 gl.
—	Weizen	3 thl.	—	2 thl. 16 gl.
—	Gerſte	2 thl.	—	
—	Hafer	1 thl. 2 gl.	—	18 gl.

November.

—	Korn	3 thl. 4 gl.	—	2 thl. 21 gl.
—	Weizen	3 thl. 8 gl.	—	3 thl. 1 gl.
—	Gerſte	2 thl. 3 gl.	—	
—	Hafer	1 thl. 6 gl.	—	21 gl.

May. 1700.

—	Korn	3 thl. 6 gl.	—	2 thl. 16 gl.
—	Weizen	3 thl. 9 gl.	—	3 thl. 4 gl.
—	Gerſte	2 thl. 16 gl.	—	
—	Hafer	1 thl. 8 gl.	—	22 gl.

November.

—	Korn	2 thl. 14 gl.	—	2 thl. 6 gl.
—	Weizen	3 thl. 6 gl.	—	3 thl.
—	Gerſte	1 thl. 20 gl.	—	
—	Hafer	1 thl. 6 gl.	—	18 gl.

Num. XV.

Verzeichnis

sämmtlicher

Haupt- und dazu gehörigen Bey-Gleite, ingleichen einiger Chauſſee-Gelder-Einnahmen.

Haupt-Gleite.	Bey-Gleite.
Altenberg,	Geiſſing,
	Zaunhaus,
	Glaßhütte,
Arnshaugk,	Neuſtadt an der Orla,
	Dreitzſch,
	Köthnitz,
	Mieſitz,
	Neudeg,
	Amtsdorfſchaften,
	Städtlein Triptiz,
	Leipsdorf,
	Mittelpöllnitz,
Artern,	Ritteburg,
	Caſtädt,
Auguſtusburg,	Oederan,
	Grünhain,
	Kunnersdorf,
	Schellenberg,
	Zſchopau,
Barby,	Werckliz,
Belzig,	Brück,
	Niemeck,
	Klepzig,
	Ragöſen,
	Lobbeſen,
	Fredersdorf,
	Lütte,
	Schwanebeck,
	Niederwerbig,
Bitterfeld,	Brehna,
	Wolfen,
	Roitzſch,
	Niemeck,
	Holzweiſig,
	Gröppin,
	Zöckeritz,
	Schadendorf,
	Glebitzſch.
Brück-Zoll,	Mulden-Brücke,
	Laver und Leinen-Austritt Brücke.
Borna, Gleite	Altenmörbitz,
	Lobſtädt,
	Bräunsdorf,
	Hohendorf,
	Kilſcher,
	Steinbach,
	Frohburg,
	Eſchefeld,
	Kaufungen.
Borna, Chauſſee,	— — — —
Chemnitz,	— — — —
Chemmnitz Röhrsdorf	— — — —
Colditz,	Lauſig,
	Ballendorf,
	Heinersdorf,
	Lauterbach,
	Kleinſermuth.
Dahme,	Buckau,
	Göbersdorf,
	Hohenſeefeld,
	Ihlo,
	Illmersdorf,
	Mehlsdorf,
	Niendorf,
	Nonnendorf,
	Preinßdorf,
	Riettdorf,
	Roſenthal,
	Schwabendorf,
	Wildau.
Delitzſch,	Landsberg,
	Zwochau,
	Zaaſch.
Dippoldiswalda,	Höckendorf,
	Oelſa,
	Reinholdshain,
	Rippendorf.
Dresden,	Neuſtadt bey Dresden,
	Laubegaſt,
	Loſchwitz.

Haupt-Gleite.	Bey-Gleite.
Chauſſee-Gelder-Einnahme	1) An der Budißiner Straße, in dem hinter dem Linckiſchen Bade gelegenen Kurfürſtl. Chauſſeehauſe. 2) An der Hainiſchen Straße im Dorf Boxdorf. 3) An der Meißner Straße im Dorfe Pieſchen.
Düben,	Gränzhaus, Söllichau, Görſchlitz, Wartha, Schwemſal, Allaunwerk, Pechhütte bey Schwemſal, Pechhütte bey Erina.
Eckartsberga,	Auerſtädt, Biebra. Kahlwinckel, Groſenheringen, Oberreiſen, Pleißmar, Rudersdorf, Saubach, Sulza, Gaſthof Tauchardt, Dorf Tauchardt, Thielsdorf, Wieheroda, Wollmerſtädt, Niederholzhauſen, Burckertsroda.
Eilenburg,	Wollmen, Düben, Gruhna.
Finſterwalda,	Zollhaus, Nehrsdorf, Lichterfeld, Batten, Linthal, Tanneberg, Maßen, Puſchmühle.
Franckenberg,	— — — —
Frauenſtein,	Hermsdorf, Georgenthal, Rechenberg, Ammelsdorf, Hennersdorf, Seida,

ferner

Haupt-Gleite.	Bey-Gleite.
	Ober-Mulda, Nieder-Mulda, Hartmannsdorf,
Gränz-Zoll-Einnahme,	Holzhau, Deutſchneudorf, Cathrinberg.
Freyburg,	Albersroda, Almsdorf, Balgſtädt, Calzendorf, Carßdorf, Crumpa, Ebersroda, Grockſtädt, Groſeniehna, Großnitz, Jüdendorf, Laucha, Marckrohlitz, Möckerling, Nackigte-Henne, Nebra, Neumarck, Niedereichſtädt, Niederſchmon, Nießnitz, Ober-Eichſtädt, Ober-Schmon, Ober-Wünſch, Reinßdorf, Roßbach, Schnelleroda, Schönewerda, Spielberg, Städten, Steigra, Unterſorge, Wermsdorf, Zeugfeld, Ziegelroda, Zorbau, Kleiniena.
Gräfenhaynichen,	Meſcheide, Gräbern, Zſchornewitz, Jüdenberg, Zſchietewitz, Goldewitz, Grammin, Mühle zu Michan.
Grimma,	Großparthau, Otterwiſch, Nerchau, Belgershain, Burckertshain,

ferner
Tharandt,

Haupt-Gleite.	Bey-Gleite.
	Köhra, Großſteinberg.
Tharandt,	— — — —
Grunewalda mit Ranies,	— — — —
Grumbach, Freyberger Gleite	— — — —
Hayn	Gröden, Elſterwerda, Zabeltitz, Paulsmühle, Merſchwitz, Moriz in Rieſe, Weiſig, Nünchritz, Niederlommatzſch, Wildenhain, Steinbach.
Hertzberg,	Dahme, Schlieben, Hilmersdorf, Hohenbucka.
Hinterhermsdorf,	— — — —
Hohenſtein,	Neuſtadt, Ehrenberg, Hohburckersdorf.
Jeßen	Schweinitz, Prettin, Schönewalda, Seida, Labien, Arian, Löben, Garsdorf.
Jüterbogk,	Körbitz, Niedergersdorf, Dennewitz, Lindau, We big, Welſickendorf, Burgsdorf, Langenlipsdorf, Buchau, Rohrbeck, Reinsdorf.
Langenſalza,	Blanckenburg. Cammerforſt, Flarchheim, Groſengottern,

ferner

Haupt-Gleite.	Bey-Gleite.
	Groswelsbach, Heroldshauſen, Ißersheilingen, Kirchheilingen, Marxleben, Obernagelſtedt, Schönſtädt, Sundhauſen, Thamsbrück.
Lauterſtein,	Einſiedel, Saigerhütte Grünthal, Ober-Natzſchung, Nieder-Natzſchung, Städtlein Zöbliz, Lauterbach.
Leipzig, Gleite, und Waage.	Taucha, Plößen, Hohenheyda, Panitzſch, Merckwitz.
Brück-Zoll	Borsdorf.
Leißnig,	Fiſchendorf, Clemen, Börtewitz, Cloſterbuch, Weſtewitz.
Leubingen. Brück-Zoll-Einnahme.	— — — —
Liebenwerda,	Uibigau, Wahrenbrück, Prieſchka, Kraupe, Hohenleipiſch, Gorden, Naundorf,
Meißen,	Lommatzſch, Zehren, Scharfenberg, Niederwartha, Pulßniz in Oſtrau. NB. Dieſes iſt wegen der Entlegenheit mit Einrechnung der Gelder ins Haupt-Gleite Oſchatz überwieſen. Wilsdruf.
Mildenfurth,	Cronſpitz, Großfalcka, Umlitz, Wünſchendorf, Zoſen.

Mühlberg,

Haupt-Gleite.	Bey-Gleite.
Mühlberg, -	Coßdorf,
	Boragk,
	Fichtenberg,
	Oſchätzgen.
	Prieſchka,
	Reichenhain,
	Saxdorf,
Noßen, -	Zella,
	Gruna,
	Siebenlehn,
	Roßau, mit zwey beſondern Beygleiten.
Ortrandt, -	Heinersdorf,
	Ponickau,
	Cracau,
	Linz,
	Böhla,
	Lüttichau,
Oſchatz, -	Strehla,
	Rieſa,
	Luppa,
	Hof,
	Hohenbußen,
	Lampertswalda,
	Pulßniz in Oſtrau.
Pegau, - -	Zwenckau,
	Rußen,
	Saazen,
	Ströhna,
	Döhlen,
	Coſtewitz,
	Elſtertrebnitz,
	Groß-Stolpen,
	Groß-Prießlitz,
	Groß-Storckwitz,
	Groß-Wiſchſtunden,
	Stäntzſch,
	Werben,
	Weidenroda,
	Pörſten,
	Rippach.
Plauen, -	Gefell,
	Hirſchberg,
	Blanckenberg,
	Sparenberg,
	Blintendorf,
	Reuth,
	Theina,
	Poppengrün,
	Auerbach,
	Bergen,
	Thalzig,
	Pohl, mit Hartmannsgrün
	Helmsdorf,

ferner

Haupt-Gleite.	Bey-Gleite.
	Reuſa,
	Ober-Loſſa,
	Schneckengrün,
Plauiſche immediate Amts-Dorfſchaften,	Altenſalz,
	Altmannsgrün,
	Chnieſchitz,
	Dehlen,
	Demeuſel,
	Drachaus,
	Faſendorf,
	Ganzgrün,
	Geſpersgrün,
	Gröbau,
	Groſenfrieſen,
	Gutenfürſt,
	Haſelbrunn,
	Kauſchwitz,
	Kemnitz,
	Kloſchwitz,
	Kernbach,
	Kröſtau,
	Kürbitz,
	Meßbach,
	Morſchwitz,
	Oberpirck,
	Reichardtswalda,
	Rodau,
	Rodersdorf,
	Rößnitz,
	Schönau,
	Schönberg,
	Schönlind,
	Schwand,
	Steins,
	Steinsdorf,
	Stöckigt,
	Tauſchwitz,
	Thiergarten,
	Thoßen,
	Tobertiz,
	Trieb,
	Thoßfell,
	Unterloſa,
	Voigtsgrün,
	Weiſchlitz,
	Wetzelsgrün,
	Zobes,
	Zwoſchwitz.
Unmittelbare Pauſaer Amtsdorfſchaften.	Ebersgrün,
	Oberreichenau,
	Unterbirck,
	Linden,
	Unterreichenau,
Brück-Zoll,	Roſenthal.

Pretzſch,

Haupt-Gleite.	Bey-Gleite.
Pretzſch, ꞉ Gleite.	Körbien,
	Sachau
Pretzſch, ꞉ Clödner Elb-Durchſtich.	— — — —
Pirna, ꞉ ꞉ Gleite und Gränz-Zoll,	a) Bey-Gleite.
	Dohna,
	Maxen,
	Königſtein,
	Hoſterwiz.
	b) Gränz-Zoll-Untereinnahmen.
	Königſtein,
	Gottleube,
	Berggieshübel,
	Roſenthal,
	Fürſtenwalda,
	Fürſtenau,
	Breitenau,
	Marckersbach,
	Lauenſtein,
	Liebenau,
	Cunnersdorf,
	Hellendorf,
	Oelßen,
	Oelßengrund,
	Schöna,
	Reichardtsdorf,
	Kleingießhübel,
	Pabſtdorf,
	Pfaffendorf,
	Krippen.
Querfurth, ꞉	Barnſtädt,
	Nemßdorf,
	Obhauſen,
	Gatterſtedt,
	Döcklitz,
	Kuckenburg,
	Leimbach,
	Obervarnſtädt,
	Untervarnſtädt.
Radeberg, ꞉	Klein-Ockrylla,
	Groß-Röhrsdorf,
	Klein-Wollmsdorf,
	Lichtenberg,
	Groß-Naundorf,
	Gräfenhain.
Reitzenhain, ꞉	Kühnheyda.
Rochlitz, ꞉ Gleite.	Waldheim,
	Geithain,
	Geringswalda,
	Hartha,
	Raaſchitz,
	Grünlichtenberg.
Rochlitz, Brück-Zoll,	— — — —

Haupt-Gleite.	Bey-Gleite.
Sachßenburg, ꞉	Großleben,
	Etzleben,
	Büchel,
	Grifſtedt,
	Billingsleben,
	Cannawurf,
	Kindelbrück,
	Oberboſa,
	Oberhelldrungen,
	Schloßhelldrungen,
	Reinsdorf,
	Hauteroda,
	Bretleben.
Schandau, ꞉ Gleite und Gränz-Zoll,	Schmilcke,
	Ottendorf.
Schwarzenberg, ꞉	Aue,
	Breitenbrunn,
	Carlsfeld,
	Eibenſtock,
	Hundshübel,
	Johanngeorgenſtadt,
	Rittersgrün,
	Schwarzenberg,
	Soſa,
	Stützengrün,
	Wildenthal,
	Berghäußell,
	Bärenſtein,
	Großpöhla,
	Mittweyda,
	Neudorf,
	Niederſchlag,
	Oberwieſenthal,
	Schlößel,
	Unterwieſenthal,
	Gränz-Mühlen und Backhäuſer, am Bärenſtein.
Schwarzenberg, Blaufarben-Gleite,	Aue,
	Schneeberg,
	Zſchorlau.
Brück-Zoll,	Unterſachſenfeld.
Senftenberg, ꞉	Zollhauß,
	Sallhaußen,
	Großräſchen,
	Sorno,
	Hoyerswerda, Gegenſchreiberey.
Sittichenbach, ꞉	Großoſterhauſen,
	Rothenſchirmbach.
Stollberg, ꞉	Zollhauß Zſchocken,
	Hoheneck,
	Thalheim,
	Gornsdorf.
Torgau, ꞉	Belgern,
	Dommitzſch,

Haupt-Gleite.	Bey-Gleite.
	Schildau,
	Seydewitz.
Torgau, Brück-Zoll-Einnahme,	Zwethauer Damm-Geld,
	Elb-Zug-Brücken-Geld,
Voigtsberg, - von Städten, Amtsſaſſen, und Wald-Güthern, -	Adorf,
	Böſenbrunn,
	Breitenfeld,
	Brambach,
	Brotenfeld,
	Brund und Steindöbra,
	Dobernock,
	Erelbach,
	Freyberg,
	Gumzen,
	Ingelsburg,
	Klingenthal,
	Machwitz
	Markſteukirchen,
	Mißlareuth,
	Morgenrötha,
	Oberſachſenberg,
	Plauſchwitz,
	Poßel,
	Rautenkranz
	Raſchau,
	Raunerhammer,
	Roſenthal,
	Goßenreuth, Sachſengrüm und Ebmath,
	Schillbach,
	Schönberg,
	Schloditz,
	Tannenbergsthal,
	Türbel und Pirck,
	Wernsgrün,
	Zwotenthal.
Von den Amts-Unterthanen im Unter-Land-Gerichte,	Arnoldsgrün,
	Allmannsgrün,
	Bobenneukirchen,
	Dechengrün,
	Droßdorf,
	Dröda,
	Engelsgrün,
	Ebersbach,
	Eſchenberg,
	Görnitz,
	Groſenzöbern,
	Hartmannsgrün,
	Hundsgrün,
	Kottengrün,
	Kleinzöbern,
	Lauterbach,
	Lattengrün,
	Marieney,

ferner

Haupt-Gleite.	Bey-Glete.
	Ottengrün,
	Obermarxgrün,
	Oberhermsgrün,
	Oberwirſchnitz,
	Obertriebel,
	Perglaß,
	Ploſenberg,
	Raaßdorf,
	Rammoldsreuth,
	Schönbrunn,
	Saalich,
	Thierſchendorf,
	Trippersdorf,
	Untertriebel,
	Unterwirſchnitz,
	Voigtsberg,
	Werda,
	Willitzgrün,
	Zaulßdorf,
Im Obern Land-Gerichte, -	Bergen,
	Burckhardtsgrün,
	Eiſter,
	Eichigt,
	Gürth,
	Hermsgrün,
	Leubetha,
	Landwüſt,
	Mühlhauſen,
	Raun,
	Rebersreuth,
	Siebenbrunn,
	Unter-Eichigt,
	Wohlhauſen,
- Brück-Zoll -	Geigenbach,
	Roſenthal,
Weiſſenfels, -	Mölſen,
	Zetſch,
	Kottichau,
	Stöhſen,
	Oberneßa,
	Oberkalcka,
	Großgrimma,
	Dobergaſt
	Weidau,
	Gotterwitz,
	Oſterfeld,
	Freyburg,
	Kleinkeina,
	Wethau,
a) Im Stuhl-Mölſen,	Aupitz,
	Birckau,
	Bohrau,
	Böſau,
	Brödiz,
	Cleben,
	Deumen,

ferner

Döberis,

Haupt-Gleite.	Bey-Gleite.
	Döberis,
	Dombſen,
	Gerſtewitz,
	Goßerau,
	Granſchütz,
	Grünau,
	Jauchau,
	Keitſchen,
	Köpſen,
	Köſuln,
	Kreiſchau,
	Kuhndorf und Runthal,
	Lückenau,
	Mutſchau,
	Nellſchütz,
	Niptitz,
	Nonnewiz,
	Oberwörſchen,
	Pordeniz,
	Poſern,
	Queiſau,
	Renden,
	Reuſen, bey Theiſen,
	Rößuln,
	Schwöditz,
	Seelau,
	Steckelberg,
	Steingrimma,
	Tauchau,
	Unterneßa,
	Dippelsdorf,
	Unterwörſchen,
	Wählitz,
	Webau,
	Wernsdorf,
	Wildſchütz,
	Wüſchlaub,
	Zorbau,
	Zörbitz,
	Zembſchen,
	Zangenberg,
	Draſchwitz.
b) Im Stuhl-Stöhſen,	Beuditz an der Saale,
	Beuditz an der Wertha,
	Böhlitz,
	Bohnau,
	Groitzſchen,
	Großgöſtewitz,
	Kaynsberg,
	Kößlitz,
	Koſtplatz,
	Kretſchweh,
	Kraßuln,
	Köſtriz,
	Lagnitz,
	Langendorf,
	Leißling,
	Löbitz,
	Mannsdorf, Stift Zeitziſch,

ferner

Haupt-Gleite.	Bey-Gleite.
	Muttlau,
	Näthern,
	Nautſchitz,
	Obergreiſel,
	Prittitz,
	Plennſchitz,
	Rathewitz,
	Scheiplitz,
	Teuchern,
	Untergrieſel,
	Unterkaka,
	Waldau,
	Weickelsdorf,
	Wiedebach,
	Jäſchendorf,
	Zellſchen,
	Zſchorgula.
c) Im Stuhl-Burgwerben,	Burgwerben,
	Buſendorf,
	Gniebendorf,
	Großlorbetha,
	Großkeina,
	Kriechau,
	Marckwerben,
	Reichertswerben,
	Storckau,
	Tagewerben,
	Uechteritz,
	Wengelsdorf.
Weißenſee, =	Leubingen,
	Schillingſtädt,
	Schönſtedt,
	Straußfurth,
	Günſtädt,
	Nauſißen,
	Herrnſchwenda,
	Frömſtädt,
	Oberböſa,
	Kürtzleben,
	Gangloffſömmern,
	Wundersleben.
Weyda, =	
1. Von den Schriftſaſſen, =	Burckersdorf,
	Frießniz,
	Groſenebersdorf,
	Lederhoſa,
	Liebsdorf,
	Niederpöllnitz,
	Nonnendorf,
	Sorga,
	Struth,
	Teichwolframsdorf, 1ſter Theil,
	Teichwolframsdorf, 2ter Theil,
	Thränitz,
	Wölßdorf,
	Silberfeld.

Haupt-Gleite.		Bey-Gleite.
2. Von den Amtſaſſen,		Birckigt,
		Döhlen,
		Dörttendorf,
		Forſtwolfersdorf,
		Förthen,
		Göhren,
		Grafenbrück,
		Grohwitz,
		Groſenbocka,
		Groſenkunsdorf,
		Hundshaupten,
		Kleinbocka,
		Kleindraxdorf,
		Köckeriz,
		Köfeln,
		Loitzſch,
		Marckersdorf,
		Marckendorf,
		Neundorf,
		Oelßen,
		Pfersdorf,
		Pieſigitz,
		Rohna,
		Schüptitz,
		Schömberg,
		Seifersdorf,
		Sirbitz,
		Staitz,
		Teuchwitz mit Neuhof,
		Uhlersdorf,
		Unterroppiſch,
		Veitsberg,
		Watzdorf,
		Wiebelsdorf,
		Wittichendorf,
		Wolfsgeferth,
		Zadelsdorf,
		Zedlitz,
		Zſchorda.
Wieſenburg,	=	Bärnwalda, Ober-Tafel,
		Bärnwalda, Unter-Tafel,
		Cunnersdorf,
		Lichtenau,
Wittenberg,	=	Elſter,
		Schmögelsdorf,
		Eckmannsdorf,
		Schmiedeberg,
		Kemberg,
		Ogkeln,
		Mollnsdorf,

Haupt-Gleite.		Bey-Gleite.
		Bleeſern,
		Moſchwig,
Wolckenſtein,	=	Marienberg,
		Ehrenfriedersdorf,
		Wolckenſtein,
		Jöhſtadt,
		Satzung,
		Schmalzgrube,
		Steinbach,
		Boden,
		Arnsfeld,
		Heinzebank.
Gränz-Zoll,		Satzung,
		Jöhſtädt,
		Schmalzgrube.
Wurtzen,	=	Lüptitz,
Ziegenrük,	=	Ziegenrück,
		Altenbeuthen,
		Bucha,
		Culmla,
		Drognitz,
		Eßbach,
		Gößitz,
		Keyla,
		Lemmerſchmidte,
		Liebengrün,
		Liebſchütz,
		Moxa, Ober- und Unter-Theil,
		Neuenbeuthen,
		Paßka,
		Poſen,
		Reizengeſchenda,
		Schöndorf,
		Tauſa,
		Volckmannsdorf.
Zörbig,	=	Spöhren,
		Rieda,
		Möhlau,
		Löbersdorf,
		Köckern.
Zwickau,	=	Werda,
		Crimmitzſchau,
		Zollhauß Zſchocken,
		Langenbernsdorf,
		Seelingſtädt,
		Chursdorf,
		Pohlholtz,
		Pockwa,
		Oberhohndorf,
		Planitz,

ferner

XX VII/98

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hunger, Johann Gottfried,

Denkwürdigkeiten zur Finanzgeschichte von Sachsen Oder neubearbeitete Geschichte der Abgaben in den Chursächsischen Staaten

Leipzig 1790

J.germ. 95
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10551574-6
VD18 14593998